Jahresübersicht

Der Themen des

Thomé Newsletter

Gesammelte Werke des „Thomé Newsletters“ von 2021

Thomé Newsletter 01/2021 vom 04.01.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Dank an alle für Eure Spenden**

Ich möchte mich bei euch allen für die großartige Spendenresonanz ganz, ganz herzlich bedanken. Dank eurer Spenden hat Tacheles jetzt eine solide Basis, trotz weggefallener öffentlicher Finanzierung, in diesem Jahr über die Runde zu kommen. Das berührt mich sehr und bedeutet für mich und die Aktiven im Tacheles praktische Solidarität.

Tausend Dank!

2. **Zum neuen Jahr 2021**

Ein paar nachdenkliche Worte zum neuen Jahr. Wir sind mitten in der Corona-Pandemie, die nächsten Monate werden vermutlich die schlimmsten werden.
Besonders heftig ist die komplette Ignoranz der Politik davor, dass sich das Coronavirus auch auf der Arbeit, in der Schule, in den Kindergärten und im ÖPNV ausbreitet. Das wird schlichtweg ignoriert, dahingehende Untersuchungen unterdrückt, die öffentliche Wahrnehmung wird auf den Freizeitbereich gerichtet. Kapitalistische Verwertung steht aber selbstverständlich ganz oben auf der Prioritätenliste.

In die großen Firmen werden Milliarden gesteckt, für die Armutsbevölkerung ist noch nicht einmal ein befristeter Pandemiezuschlag möglich. Die Armen werden einfach alleine gelassen, kein Gedanke an Alte, Kranke und sog. „Risikogruppen“, die sich jetzt völlig isolieren müssen, aber keine Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe wegen dem Fehlen eines Corona Zuschlages und fehlender digitaler Endgeräte haben oder an die Kinder und Jugendliche, die bis heute keine digitalen Endgeräte oder Internetzugang haben und deswegen vom sinnvollem Lernen und vom Homeschooling abgehängt werden.
Grundrechte, wie das Recht auf Versammlungsfreiheit und auch das auf Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung werden von der Regierung immer mehr eingeschränkt.
Gleichzeitig lassen die Sicherheitsbehörden rechtsoffene Schwurbler Demos laufen, wie gestern in Nürnberg, die somit zu Super Spreader Events werden können, da die Teilnehmenden den Infektionsschutz komplett außer Acht lassen.

Menschen mit niedrigen Einkommen haben in der Krise massive Einbußen an Einkommen und sozialer Sicherheit erlitten. Dagegen sind die Vermögen der großen Firmen zum Teil explosionsartig gewachsen.

Gleichzeitig wird von der Bundesregierung die Forderung nach einer Vermögensteuer oder einer einmaligen Vermögensabgabe abgelehnt. Stattdessen wird die soziale Spaltung weiter vertieft.
Erwähnt werden muss an dieser Stelle auch, dass die vielgepriesene Solidarität miteinander

sich nicht in einem menschenwürdigen Umgang mit den Geflüchteten in den Lagern an den europäischen Außengrenzen oder einer konsequenten Aussetzung von Abschiebungen in Kriegsgebiete wiederfindet.
Dies alles macht nicht viel Hoffnung, auf ein schönes Neues Jahr. Ich wünsche uns trotzdem allen, dass wir es schaffen auch in dieser finsteren Zeit für Solidarität, eine gerechte Welt und gegen Nazis und Rassismus einzutreten.

Und dass WIR es schaffen, diese Inhalte in den nächsten Monaten mehr in die Öffentlichkeit und auf die Straße zu bringen.
Lassen wir uns nicht entmutigen!

3. Infos zu aktuellen Gesetzesänderungen im SGB II

Im Grundsicherungsbereich gab es die ein oder andere Gesetzesänderung auf die ich aufmerksam machen möchte. Die Wichtigsten sind:

1. Öffnung des Härtefallmehrbedarfes auf einmalige Bedarfe, aber nur wenn ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist“ (§ 21 Abs. 6 SGB II - neu).

2. Ausdehnung des Schwangerenmehrbedarfes bis Ende des Monats der Entbindung (§ 21 Abs. 2 SGB II-neu)

3. Streichung der Ausschlussgründe des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Ziff. C) SGB II, somit Umsetzung des EUGH Urteils vom 6.10.2020; Rechtssache C-181/19.

4. Einführung eines Bedarfes bei Schülern für Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften bestehen, in Umsetzung der BSG Urteile von Mai 2019 (§ 21 Abs. 6a SGB II – neu).

5. Einen höheren Warmwassermehrbedarf nur noch, wenn dieser mit separater Zähleinrichtung nachgewiesen wurde (§ 21 Abs. 7 SGB II-neu).

6. Absetzbetrag für Grundrentenbezieher, in Höhe von 100 € und weitere 30 %, des Brottorentenbetrages, max. aber ½ des Eckregelsatzes, also 223 € (§ 11b Abs. 2a SGB II iVm. § 82a SGB XII – neu).

7. Erhöhung des Grundfreibetrages für Einkünfte aus Ehrenamt, Übungsleiter und Bundes-, sowie Jugendfreiwilligendienst von 200 € auf 250 € monatlich (§11b Abs. 2 SGB II – neu)

8. Verlängerung der Vereinfachten Antragstellung aus Anlass der COVID-19-Pandemie bis zum 31. März 2021 (§ 67 Abs. 1 SGB II – neu)

9. Anrechnungsfreiheit von Wirtschaftshilfen zur Abfederung von Einnahmeausfällen, die ab dem 2. November 2020 infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen entstanden sind (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) (§ 1 Abs. 1 Nr. 13 ALG II-V - neu)
10. Anrechnungsfreiheit von Wirtschaftshilfen die auf Grund des Förderelements „Neustarthilfe“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse für Soloselbständige gezahlt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 ALG II-V- neu)

Es gab noch ein paar kleinere Änderungen, die aber für das Leistungsrecht nicht von erheblicher Bedeutung sind. Wer sich die Änderungen im Detail anschauen will, kann das hier zum
- SGB II machen: https://t1p.de/3yiq
- ALG II-V: https://t1p.de/9cz5
- SGB XII: https://t1p.de/8qbe

Noch ein Arbeitsblatt **„Alles auf einen Blick“,** mit den Wichtigsten sozialrechtlichen Parametern, wie Regelbedarfen, Mehrbedarfen, Höhe Kindergeld, Unterhaltsvorschuss …. Das Arbeitsblatt kann modifiziert um die KdU von anderen Beratungsstellen verwendet werden. Hier das Arbeitsblatt in Word zur Weiterverwendung zum
Download: https://t1p.de/3kyb

Hier noch eine Zusammenstellung der KOS zu den Änderungen 2021: https://t1p.de/feq0

5. Wi**chtig zu wissen: Keine Sanktionierung bei telefonischen Meldeterminen**

Im Zuge der pandemiebedingten Praxis erfolgt die Aufforderung der Jobcenter, Meldetermine nun auch telefonisch durchzuführen. Eine Meldeaufforderung zu einem Telefontermin ist nicht sanktionsfähig, da § 309 Abs. 1 Satz 1 SGB III als Pflicht vorschreibt „zu erscheinen“. Eine Nichterfüllung eines Telefontermins ist kein Erscheinen und deshalb auch nicht sanktionsfähig.
So auch die Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken: https://t1p.de/z2rm

6. **Linke: Sonderzahlung für die Ärmsten**

Die Fraktion Die Linke fordert in einem Antrag (19/25252), durch eine Sonderzahlung für die Ärmsten soziale Härten in der Pandemie zu vermeiden. Zur Begründung schreibt die Fraktion, Menschen mit wenig Geld wie Hartz-IV-Beziehende, Geringverdienende oder Alleinerziehende seien am stärksten von Einkommensrückgängen beziehungsweise coronabedingten Mehrausgaben betroffen, denn Leiharbeiter*innen, Minijobber*innen und anderweitig prekär Beschäftigte würden am häufigsten entlassen.

Die Bundesregierung solle deshalb unter anderem für das Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen, rückwirkend ab dem 1. März 2020 einen deutlichen Corona-Zuschlag von 100 Euro einführen. Das Kurzarbeitergeld solle einheitlich auf 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht werden. Die Kinder- und Jugendarbeit müsse so ausgestattet werden, dass sie auch in Krisenzeiten mit ihren Angeboten erreichbar bleibt. Kündigungen von Mietverträgen aufgrund von pandemiebedingten Mietschulden sollen untersagt werden, verlangt Die Linke.

https://www.bundestag.de/presse/hib/814032-814032

Auch wenn es nicht realistisch ist, dass diese Forderungen politisch durchkommen, sind sie absolut richtig. Wenn das jetzt bundesweit durch langanhaltende Proteste auf der Straße Widerhall finden würde, sähen die Erfolgsaussichten allerdings anders aus, möchte ich wenigstens mal bemerkt haben.

7. **Eigener Kindergeldanspruch für unbegleitete Minderjährige**

Das SG Kassel hat bestätigt, dass auch unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf Kindergeld haben, auch wenn das Kind selbst Unkenntnis des Aufenthaltsorts der Eltern hat. Der KG Anspruch darf nicht mit dem Verweis auf die Einschaltung des Suchdienstes des DRK oä abgelehnt werden. Sehr gut erklärt vom SG Kassel 20.8.2020 – S 11 KG 1/20,
Download: https://t1p.de/fxbn

8. Aktualisierter SGB II – Rechner im Netz

Unser SGB II – Rechner ist natürlich mit den neuen Regelbedarfen, Mehrbedarfen aktualisiert worden, diesen findet ihr hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/

Thomé Newsletter 02/2021 vom 10.01.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neue SGB II – Folien im Netz

Meinen SGB II-Foliensatz habe ich weitgehend überarbeiten können. Es sind jetzt alle wesentlichen Änderungen aus 2021 eingearbeitet:
- natürlich die neuen Regelbedarfe
- Übersicht über die Rechtsänderungen zum Jahresbeginn (Seite 6)
- Überblick der Regeln des Sozialschutz-Paketes (Seite 3 - 5)
- Auslegung des neuen Härtefallbedarfes in § 21 Abs. 6 SGB II (Seite 32 - 39)

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich Aufklärung über die Details von Hartz IV geben möchte. Detaillierte Kenntnis und Information ist die Voraussetzung dafür, dass die über 6 Mio. Millionen Hartz IV–Leistungsbezieher*innen und ihre Berater*innen konkreter verstehen, was und warum das mit Ihnen passiert. Durch detailliertes Wissen kann für demokratische Rechte und gegen die Entrechtung durch Hartz IV gekämpft werden.
Das Sozialrecht war davon geprägt, dass „soziale Rechte weit auszulegen sind“ (§ 2 Abs. 2 SGB I). Heute gibt es im SGB II/SGB XII fast nur noch Sonderrecht, also ein Gesetz in dem das Sozialrecht des SGB I/SGB X nicht mehr gilt.
Mir liegt es am Herzen, dass durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischen Rechte wendet. Druck auf der Straße und solidarisches Handeln in den Behörden ist entscheidend.
Diese sind hier zu finden: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/

2. Hubertus Heil plant SGB II – Reform / Grüne wollen eine Garantiesicherung statt Hartz IV einführen
---
Arbeitsminister Hubertus Heil plant eine SGB II – Reform. Ein Gesetzesentwurf ist diese Woche ans Kanzlersamt gegangen, aber noch nicht öffentlich bekannt. Aus diesem sickern erste Stichpunkte durch:
- Begrenzung der Sanktionen auf 30 %
- keine Kürzung mehr von Wohnkosten
- erleichterten Zugang zum SGB II, bzw. während einer Karenzzeit von zwei Jahren soll Vermögen bis 60.000 € nicht geprüft werden und keine KdU Angemessenheitsprüfung stattfinden

Weiteres hier: https://t1p.de/gscx
Allerdings erklärt die Union im Bundestag gleich ihre Ablehnung der SGB II-Reform: https://t1p.de/atqu

Wir werden sehen, was sich draus entwickelt.

Die Grünen haben am 9. Januar 2021 das Konzept „Hartz IV überwinden –

Garantiesicherung einführen“ vorgelegt.

Dieses ist hier zu finden: https://t1p.de/0p2s

Dazu auch: https://t1p.de/xu5v

Wenn man die Medien verfolgt, wird deutlich wie aus allen Kanälen dagegen geschossen wird, so zB die FDP „kein Grundeinkommen durch die Hintertür“: https://t1p.de/ib77
Großes Lob kam vom Paritätischen: https://t1p.de/x06y

3. Positionspapier der Diakonie zu Digitalisierung und Armut

Die Diakonie hat ein Positionspapier zur Digitalisierung und Armut erstellt, aus dem Vorwort: „In allen Bereichen des Lebens schreitet die Digitalisierung voran. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe setzen in immer stärkerem Maße einen digitalen Zugang voraus. Arbeit und Freizeit, Austausch-, Diskussions- und Bildungsformate und die Zugänge dazu werden stärker als bisher digital angeboten. Die Corona-Krise hat diese Entwicklung massiv beschleunigt, viele Organisationen erfahren einen Digitalisierungsschub.
Menschen ohne digitalen Zugang sind in der digitalen Kommunikation unsichtbar und werden dadurch in Politik und Verwaltung, aber auch in Verbänden häufig „vergessen“. Die Corona-Pandemie beschleunigt einerseits die digitale Entwicklung, andererseits verschärft sie die gesellschaftliche Ausgrenzung von in Armut Lebenden. Die digitale Kluft (digital gap / digital divide) zwischen denen, die täglich mit digitalen Medien umgehen, und jenen, denen die materiellen und persönlichen Voraussetzungen für die digitale Teilhabe fehlen, wächst.

Darum müssen grundlegende Voraussetzungen für digitale Beteiligung geschaffen werden, die unterschiedlichen und besonderen Lebensrealitäten gerecht werden“.

Das Positionspapier gibt es hier: https://t1p.de/czvq

Digitale Teilhabe muss weiter erstritten werden. Dafür bietet der neue Härtefallbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II ideale Möglichkeiten. Dazu vorab schon ein paar Infos in meinen Folien und bald ein Artikel auf der Tacheleswebseite.

4. Neue Weisung der BA zu den Sozialschutz-Paketen (§ 67 SGB II) und Austritt von UK aus der EU

Die BA hat eine aktualisierte Weisung zu den Sozialschutzpaketen, bzw. § 67 SGB II rausgegeben, eine Zusammenfassung der Weisung aus BA Sicht gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012026_ba146813.pdf
Die Weisung gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zu--67-sgb-ii_ba146402.pdf

Gleichzeitig hat die BA eine Weisung zum Thema „Rechtsfolgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – aufenthaltsrechtliche Regelungen nach Ablauf der Übergangszeit“ herausgegeben, für die sozialrechtliche Beratung nicht ganz unwichtig. Diese gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012007_ba146766.pdf

5. Europäischer Gerichtshof wird über Kindergeldausschluss von Unionsbürger*innen entscheiden
---
Das Finanzgericht Bremen hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob der Ausschluss vom Kindergeld für nichterwerbstätige Unionsbürger*innen in Deutschland

europarechtswidrig ist (Finanzgericht Bremen: Beschluss vom 20.08.2020 – 2 K 99/20; EuGH, Rechtssache C-411/20).
Dazu einige Hinweise für die daraus sich ergebene Beratungspraxis in einer Mail von Claudius Voigt vom 7.1. zum Download hier: https://t1p.de/goai

6. Reader mit Thomé Newslettern aus 2020

Dann habe ich wieder mal meine gesammelten Werke an Newslettern von den thematischen Beiträgen meiner Newsletter im letzten Jahr zusammengestellt. Darin sind alle Newsletterbeiträge aus dem Jahr 2021 (109 Seiten).
Wer möchte, kann diese hier downloaden: https://t1p.de/xglq

7. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Wir veröffentlichen die uns bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT). Hier möchte ich alle Newsletterleser*innen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle Richtlinien vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind, und, wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

Thomé Newsletter 03/2021 vom 17.01.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Materialen zur geplanten SGB II – Reform**

Anfang des Jahres wurde aus dem Bundesarbeitsministerium eine erneute Reform des SGB II angekündigt. Tacheles veröffentlicht den Referentenentwurf zum „Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ aus dem BMAS.
https://ogy.de/8pxi

2. **Neue Weisungen zum SGB II bzgl. § 67 und 37 SGB II**

Die BA hat wieder neue Fachliche Weisungen zu § 67 SGB II, das sind die Weisungen zu den SozialschutzPaketen und zu § 37 SGB II die Antragserfordernis herausgegeben.
Die Weisungen zu § 67 SGB II gibt es hier: https://t1p.de/pw7v die zu § 37 SGB II hier: https://t1p.de/6jnu

3. LSG Thüringen: Digitale Endgeräte sind auf Zuschussbasis nach § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren
----
Die Leitsätze der Entscheidung:
1. Die Anschaffung eines internetfähigen Endgeräts ist im Fall der Schulschließung zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Bildung und Chancengleichheit erforderlich. Die bestehende Möglichkeit, Schulaufgaben in ausgedruckter Form in der Schule abzuholen, ist kein die Modalitäten der Computernutzung entsprechender Ersatz.

2. Die Kosten für die Anschaffung eines internetfähigen Computers nebst Zubehör zur Teilnahme am pandemiebedingten Hausschulunterricht sind nicht im Regelbedarf berücksichtigt und stellen grundsätzlich einen Mehrbedarf dar, der § 21 Abs. 6 SGB II in verfassungskonformer Auslegung unterfällt (Anschluss an LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Mai 2020, L 7 AS 719/20 B ER; Anschluss an BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 13/18 R).
3. Der Bedarf ist unabweisbar, wenn im Haushalt der Familie des Leistungsberechtigten lediglich ein internetfähiges Smartphone vorhanden ist und auch Dritte wie Schule oder Schulförderverein ein Gerät nicht zur Verfügung stellen können. Ein Smartphone ist für die Erledigung von Aufgaben und Beschaffung von Lernmaterial aufgrund des kleinen Formats ungeeignet.
LSG Thüringen, Beschluss vom 8. Januar 2021- L 9 AS 862/20 B ER
Leitsätze und Entscheidung Rechtsanwältin Claudia
Zimmermann http://www.razimmermann.de/sozialrecht/

Damit hat sich wieder ein LSG pro zu Digitalen Endgeräten positioniert. Ab 1. Januar 2021 gibt es dazu sowieso eine neue Rechtslage, dazu mehr alsbald auf der Tacheleswebseite.

4. FFP2 Masken und die SGB II/SGB XII und AsylbLG – Regelbedarfe
---
Ab 18. Januar 2021 besteht zumindest in Bayern eine landesweite FFP2-Maskenpflicht, diese müssen zwingend in Geschäften und öffentlichem Nahverkehr getragen werden (https://t1p.de/gemi). Es ist zu erwarten, dass diese FFP2-Maskenpflicht ganz oder teilweise bundesweit eingeführt wird.

FFP2-Masken unterscheiden sich deutlich gegenüber normalen Masken, denn damit werden bis zu 95 Prozent der Schadstoffe und Aerosole in der Umgebungsluft rausgefiltert. Diese FFP Masken unterscheiden sich jedoch nicht nur in Funktion vom regulären Mund-und-Nasenschutz – sondern auch im Preis. Pro FFP2-Maske fallen online etwa 2- 3 Euro an, in Apotheken sogar bis zu 6 Euro.
Pro Tag ist eine Maske erforderlich.

FFP2- Masken sind nicht im Regelbedarf vorhanden. SGB II/SGB XII und AsylbLG Leistungsbeziehende Personen haben daher einen eigenständigen Anspruch auf die Übernahme der dahingehenden Kosten. Im SGB II über den Härtefallbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, im SGB XII über eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung nach § 27a Abs. 4 SGB II und im AsylbLG über die sonstigen Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Im Regelbedarf sind FFP2-Masken nicht enthalten, da diese im Jahr der Ermittlung der Haushaltsausgaben, das war das Jahr 2018, gar nicht / nicht in diesen Mengen / nicht zu diesen Preisen gekauft wurden und falls doch, ist nicht ersichtlich, wo diese im EVS 2018 Fragebogen Haushaltsbuch einzutragen gewesen wären.
Im "Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch", von 26.10.2ß020 (BT-Drs. 17/3404, Seite 64), wird zu derartigen Neuerungen ausgeführt:
"*Bei den sonstigen Dienstleistungen werden die neu festgelegten Gebühren von 28,80 Euro bezogen auf 10 Jahren für den Personalausweis, die künftig auch hilfebedürftige Personen*

zu entrichten haben, zusätzlich berücksichtigt. Die sich durch Einführung des neuen Personalausweises ergebenden Gebühren sind – da erst im Jahr 2010 beschlossen – in den Verbrauchsausgaben der EVS 2008 nicht erfasst, werden aber ab dem Jahr 2011 anfallen. Zusätzlich wird unter der Position „Sonstige Dienstleistungen, nicht genannte“ ein Betrag von 0,25 Euro berücksichtigt." https://t1p.de/z7j6

Die Verpflichtung zu FFP2-Masken erfüllt ebenfalls den Tatbestand "künftig auch hilfebedürftige Personen zu entrichten haben", erst später beschlossen und daher "in den Verbrauchsausgaben der EVS" 2018 "nicht erfasst".
Der Regel-Bedarf ist somit offenkundig zu niedrig bemessen, weil Ausgaben für FFP2-Masken nicht enthalten sind, obwohl derartige Masken (zumindest derzeit in Bayern) verpflichtend sind.
Durch die Tragepflicht in Bayern sind entgegenstehende Entscheidungen, wie des SG Konstanz (v. 2.4.2020 - S 1 AS 560/20 ER) die einen Mehrbedarf ablehnt haben, obsolet.

Das BMAS hat sich auf der Bundespressekonferenz dazu positioniert und sinngemäß mitgeteilt, sie sähen keine Veranlassung etwas zu ändern. Dieser Auftritt war absolut inakzeptabel. Besonders zynisch ist dabei, dass börsennotierte Unternehmen Hilfe in Milliardenhöhe erhalten, aber die Menschen, die wirklich Hilfe benötigen sich in den Augen der Armutsverwalter und -verfestiger halt weiter einschränken sollen. Auf Facebook: https://t1p.de/e2t1

Da die Regelbedarfe keinerlei Spielraum geben, um mehrfach und regelmäßig neue FFP2-Masken zu erwerben, bedarf es jetzt eines pauschalen Corona-Mehrbedarfs von 100 € monatlich für alle Menschen die von den SGB II/SGB XII und AsylbLG – Regelbedarfen leben müssen!!!

Hier sind die Parteien, Sozial- und Interessensverbände, bis hin zu den Gewerkschaften aufgefordert, diese Forderung nach einem Corona-Mehrbedarf von 100 € wieder aufzugreifen und zu verbreiten.

Die andere Variante ist, jetzt solche individuellen Regelbedarfserhöhungen zu beantragen und im Eilverfahren durchzuklagen.

Dazu hat der Würzburger Sozialrechtsanwalt Christopher Richter auf Anwalt.de eine brauchbare Vorlage erstellt, diese gibt es hier: https://t1p.de/njdw

5. Neues Sozialrecht-Justament vom Januar 2021

Vom Kollegen Bernd Eckardt aus Nürnberg gibt es eine neue Ausgabe, in der er sich intensiver mit den Neuregelungen aus 2021 im Grundsicherungsbereich auseinandersetzt, das SJ gibt es hier : http://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-01-2021.pdf

6. Teilzeit-Studenten ohne BAföG können Anspruch auf Hartz IV haben

---

Dann möchte ich noch auf eine aktuelle Entscheidung des LSG Hessen (Beschluss vom 12.01.2021 - L 9 AS 535/20 B ER) gesondert hinweisen, in welcher nochmals klar gesagt

wurde, dass ein Teilzeitstudium ohne BAföG-Anspruch nicht den Anspruch auf SGB II – Leistungen ausschließt.
Das ist insofern wichtig, insofern das jeweilige Studium in Teilzeit angeboten wird, die Lebensunterhaltsicherstellung über das SGB II erfolgen kann.

Nähertes dazu: https://t1p.de/ovc1

Thomé Newsletter 04/2021 vom 24.01.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Bundesarbeitsminister Heil stellt „Corona Zuschlag“ in Aussicht**

Die aktuelle Meldung ist, dass Bundesarbeitsminister Heil einen Corona-Zuschlag in Aussicht stellt.
“Auch Grundsicherungsempfängern soll nach den Worten von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für Corona bedingte Belastungen ein Zuschuss zur Verfügung gestellt werden. An entsprechenden Konzepten wird bereits vom Bundessozialministerium mit Hochdruck gearbeitet.” – Quelle und Video-Statement von BM Heil.

https://t1p.de/cf37

Dazu eine Berichterstattung im Spiegel: https://t1p.de/2yo4

Eine Einschätzung auf Verfassungsblog: https://verfassungsblog.de/es-bedarf-mehr/

Dass hier Bewegung in die Diskussion kommt ist absolut zu begrüßen, nachdem fast das gesamte letzte Jahr die Bedarfe der Grundsicherungsempfangenden schlichtweg ignoriert wurden!
Dieser Corona-Zuschlag sollte als zusätzlicher pauschaler Mehrbedarf in Höhe von 100 EUR monatlich ausgestaltet werden. Dafür ist kein gesonderter Antrag erforderlich, dieser kann von Amtswegen erbracht werden und zwar rückwirkend ab März 2020.
Anspruchsberechtigt sollten alle Leistungsbeziehenden von SGB II / SGB XII und AsylbLG – Leistungen sein, sowie alle Personen, die in der Zeit Wohngeldleistungen und Kinderzuschlag erhalten haben.
Sollten Niedriglohnbeziehende erst durch den Coronazuschlag hilfebedürftig im Sinne vom Grundsicherungsrecht und Kinderzuschlag werden, sollten diese dann den ungekürzten Zuschlag für 6 Monate rückwirkend erhalten.

Mit einer solchen Regelung würden die Belange armer und einkommensschwacher Haushalte in einem gewissen Rahmen berücksichtigt werden, auch wenn dies schon längst überfällig gewesen ist.

2. Geplante Gesetzesänderungen im SGB II: 11. SGB II - ÄndG

Im letzten Newsletter hatte ich schon auf geplante Änderungen im SGB II aufmerksam gemacht, dabei geht es um eine umfassende vereinfachte Antragstellung und Reform des Sanktionsrechts. Dieser Gesetzesentwurf wurde nochmals modifiziert, die aktuelle Version gibt es hier zum Download: https://t1p.de/tnbr

3. **Anspruch auf Flüchtlingsstatus statt subsidiärem Schutz für syrische Wehrdienstverweigerer?**

Am 19. November hat der Europäische Gerichtshof eine wichtige Entscheidung für syrische Wehrdienstverweigerer gefällt. Der EUGH hat entschieden, dass einem syrischen Wehrdienstverweigerer, der in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatte, zu Unrecht lediglich der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde. Ihm hätte stattdessen der Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt werden müssen. Welche Folgen hat diese Entscheidung für die Beratungspraxis? Was muss bei neuen, was bei laufenden Asylverfahren beachtet werden? Und was sind die Voraussetzungen für einen Asylfolgeantrag?

Hier muss vor allem die Antragsfrist (19. Februar 2021) beachtet werden!

Die vorliegende Arbeitshilfe, die die Rechtsanwältin Oda Jentsch für den Paritätischen Gesamtverband und den Paritätischen Berlin verfasst hat, soll dabei helfen, diese Fragen in der Beratungspraxis besser beantworten zu können.

Diese gibt es hier zum Download: https://t1p.de/kngz

4. Arbeitshilfe: Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

---

In der Regel wird für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (das sind die Aufenthalte zum Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder der Erwerbstätigkeit). In manchen Fällen werden bestimmte Mindesteinkommen gefordert. Dies gilt vor allem für die Blaue Karte-EU sowie bei einigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits über 44 Jahre alt sind. In anderen Fällen ist das geforderte Mindesteinkommen abhängig von der individuellen Lebenssituation (z. B. von der Höhe der individuellen Unterkunftskosten) oder von vorgegebenen unterschiedlich hohen Richtwerten.
Die Arbeitshilfe gibt es hier: https://t1p.de/2819

5. NRW: Schwarz-gelbe Landesregierung will neues Versammlungsgesetz

---

Die Schwarz-gelbe Landesregierung will das NRW Versammlungsgesetzt in NRW massiv verschärfen. In den geplanten Entwürfen stecken viele Details, die darauf abzielen, in Zukunft Versammlungen zu verunmöglichen als ein ganz wesentliches Grundrecht zu beschneiden.

So ist beispielsweise geplant, dass die Namen der Versammlungsleiter*innen bei einem Aufruf bekannt werden sollen. Dies bedeutet bei antifaschistischen Protesten, für diese Personen, deren Namen veröffentlicht werden, eine konkrete Gefahr von Angriffen durch Nazis. Zudem soll es legalisiert polizeiliche Kontrollstellen geben, und die Polizei das Recht bekommen Demos abzufilmen. Ebenso kann zum Beispiel ein Aufruf zur Blockade eines Naziaufmarsch mit bis zu zwei Jahre Knast bestraft werden können.

Dieses Gesetzt dient dazu das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit massiv auszuhöhlen oder es wird sogar ein Versammlungsverhinderungsgesetz.

Ich möchte daher, dass von der kritischen Öffentlichkeit der Blick auf die geplanten Verschärfungen in NRW gerichtet wird und es hier ein klares NEIN gegen diese geplante Aushöhlung des eines der wesentlichsten Grundrechte im Zuge der Corona-Pandemie erfolgt.

Mehr dazu aktuell von unserem Wuppertaler Korrespondenten im ND: https://t1p.de/xpeb

6. Neue Webseite von mir im Netz

Seit dieser Woche ist meine neue Webseite ins Netz gegangen. Neben neuem Style läuft nun auch die Seminaranmeldung elektronisch. Es ist anzunehmen, dass anfangs noch nicht alles rund laufen wird, hier bitte ich um Nachsicht und auch gerne um Hinweise, wenn es Probleme gibt. Die Webseite ist wie immer zu finden unter www.harald-thome.de , alle bekannten Unterseiten sind wie bisher dort vorhanden.

Thomé Newsletter 05/2021 vom 01.02.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Arbeitsminister Heil kündigt an, dass die Jobcenter jetzt digitale Endgeräte zahlen werden
---
Herr Heil hat am 28. Januar 2020 angekündigt das es für SGB II – beziehende **Menschen kostenlose FFP2 Masken** und **digitale Endgeräte** ab der kommenden Woche geben solle. Hier seine Stellungnahme: https://t1p.de/sxb6

Diese Ankündigung möchte ich sezieren und kommentieren.

a. Zu Masken und Corona-Zuschlag: Dieser Ankündigung ging voraus, dass Herr Heil eine Woche zuvor einen Corona-Zuschlag in Aussicht gestellt hatte und daraufhin ein riesiger Aufschrei des Protestes durch das Lager der Unionsparteien und der Arbeitgebervertretungen gegangen war, diesen dürfe es auf keinen Fall geben. Gleichzeitig wurde von 36 Sozialverbände eine Erhöhung der Regelbedarfe auf mind. 600 EUR sowie ein Corona-Zuschlag von 100 EUR gefordert (siehe Punkt 2 dieses Newsletters). Heute hat nun die SPD-Spitze mitgeteilt, dass sie den Corona-Zuschlag befürworten und durchsetzen wolle.

Dazu ist zu sagen, die ständige Bevormundung und das unter Generalverdacht-Stellen nicht zweckentsprechend mit Geldern umgehen zu können, muss aufhören.
Menschenwürdiges Dasein heißt auch, über die Art der gesellschaftlichen Teilhabe selbst zu bestimmen.
Daher ist zu fordern, dass den Menschen keine Gutscheine für Masken, sondern Geld zur Verfügung gestellt wird. Und zwar 100 EUR rückwirkend ab Beginn der Pandemie, also ab März 2020!

Zum Personenkreis ist deutlich zu sagen: es gibt weitere Arme als nur Hartz IV-Beziehende, auch Altersrentner*innen, Geflüchtete und Auszubildende. Anspruchsberechtigt sollten alle Leistungsbeziehenden von SGB II / SGB XII und AsylbLG – Leistungen sein, alle Personen, die in der Zeit Wohngeldleistungen und Kinderzuschlag erhalten haben, sowie BAföG- und BAB - Beziehende.
Sollten Niedriglohnbeziehende erst durch den Corona-Zuschlag hilfebedürftig im Sinne vom Grundsicherungsrecht und Kinderzuschlag werden, sollten auch sie ebenfalls den ungekürzten Zuschlag für 6 Monate rückwirkend erhalten.

Warum einen Corona -Zuschlag? Die bereits beschlossenen und noch zu erwartenden

Einschränkungen belasten einkommensschwache Haushalte erheblich, da diese keine finanziellen Rücklagen haben. **Solidarität in der Gesellschaft** gebietet besonders an diese Personengruppen zu denken, anstatt Großkonzernen Milliardenhilfen zukommen zu lassen. Die Gelder für einkommensarme Haushalte sind unabdingbar!

b. Zu digitalen Endgeräten
Endlich scheint auch beim Arbeitsministerium angekommen zu sein, dass bei einem auf längere Zeit nicht endenden Lockdown digitale Endgeräte notwendig sind. Denn nur so kann der Zugang zur digitalen Bildung sichergestellt werden.

Herr Heil hat angekündigt, dass er dazu eine Weisung rausgeben will, auf deren Grundlage nun digitale Endgeräte, deren Notwendigkeit die Schule bescheinigt, von den Jobcentern bewilligt werden. Die Ankündigung von Herrn Heil gibt es hier: https://t1p.de/scpw

Dazu gibt es folgendes zu sagen:
Der Anspruch kann nur für die Schüler*innen geltend gemacht werden, die bisher über keine digitalen Endgeräte verfügen. Schüler*innen die Endgeräte über das Digitalpaket von den Schulen zur Verfügung gestellt bekommen haben, haben keinen Bedarf, da dieser gedeckt ist. Inhaltlich muss es sich um „unabweisbare“ Bedarfe handeln. Die „Unabweisbarkeit“ muss durch die Schule oder den Lehrbetrieb bestätigt werden.

1. Bisher gibt es eine **Weisung einiger Kultusminster*Innen** in verschiedenen Bundesländern, dass keine "Schulcomputernotwendigkeitsbescheinigungen" von den Schulen ausgestellt werden dürfen, **diese Weisungen müssen sofort vom Tisch.**
2. Für die Schulen kommt dann die Prüfung, ob noch digitale Endgeräte im Rahmen des Digitalpakets vorhanden sind. Kann der Bedarf durch solche Geräte noch gedeckt werden, besteht der sozialrechtliche Anspruch natürlich nicht bzw. nur noch in den digitalen Lernmitteln, die dadurch nicht gedeckt sind.
Die **Schulen und Ausbildungsstätten müssen** durch Schul- und Ausbildungsstättenbescheinigungen **klar mitteilen, was benötigt wird**, z.B. Tablet oder Laptop, mit oder ohne Drucker, Headset, Software ....
3. Herr Heil möchte den Anspruch im SGB II über eine Weisung regeln. Rechtlich ist das eine Weisung zur Auslegung des seit 1. Januar 2021 neu geregelten Härtfall(mehr)bedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II. Bei diesem sind nun auch einmalige Bedarfe möglich, aber nur „wenn ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar“ ist. Die BA muss in der Weisung klarstellen, dass wegen der so geringen Bildungskosten im Regelbedarf (31 Cent im Monat bei den 14-17 Jährigen) ein Darlehen „ausnahmsweise“ nicht zumutbar ist. Das ist die Rechtsprechung einer Reihe von SG’s und drei LSG’s. Es ist also zu erwarten, dass die BA eine neue Weisung zum Härtfall(mehr)bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II rausgibt. Hierbei ist zu beachten, dass die 110 Optionsjobcenter nicht den Weisungen der BA unterliegen**, daher ist von Herrn Heil dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Durchführungshinweise von den jeweiligen Landesministerien zur einheitlichen Rechtsanwendung** auch für die Optionsjobcenter erlassen werden.

4. Da es **im SGB XII** keine Öffnungsklausel für einmalige Bedarfe analog der Regelung in § 21 Abs. 6 SGB II gibt, muss hier anders verfahren werden. Hier bedarf es in Bezug auf das Vierte Kapitel des SGB XII Weisungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch das BMAS an die Landesbehörden. Ansonsten gilt hier, dass die Kritik des BVerfG zum Fehlen der Anspruchsgrundlage für einmalige Bedarfe in den Regelbedarfen (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 116) selbstverständlich auch im SGB XII Anwendung zu finden hat, da diese im Regelbedarfes dezidiert ausgeschlossen sind (§ 27a Abs. 4 2.HS SGB XII). Daher besteht im SGB XII bei abweichenden Bedarfen, die vom RB umfasst sind, nur die Möglichkeit, ein Darlehen wegen „ergänzender Bedarfe“ nach § 37 Abs. 1 SGB XII zu erhalten. Dies ist aber wegen der oft zu geringen Bemessung des Regelbedarfes (RB) nicht zumutbar. **Daher ist im SGB XII genauso eine verfassungskonforme Auslegung des §**

27a Abs. 4 SGB XII vorzunehmen (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 116). Eine Anwendung der Bedarfe des § 73 SGB XII kommt für vom RB umfasste Bedarfe nicht in Frage.
Das müsste vom BMAS klargestellt werden, damit alle Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsene die digitale Endgeräte benötigen und im SGB XII oder als Geflüchtete Analog-Leistungen erhalten, davon begünstigt sind und es nicht zu einer Ungleichbehandlung zwischen SGB II- und SGB XII- Beziehenden kommt.
5. Sollte klargestellt werden, dass **pro Kind** im Haushalt bei Distanzunterricht **ein digitales Endgerät** notwendig ist. Denn Schulen haben durchaus die Eigenschaft parallel zur gleichen Zeit den Unterricht durchzuführen, daher ist pro Kind jeweils ein digitales Endgerät erforderlich.

6**. Sollte durch das BMAS klargestellt werden, dass die Kosten für digitale Endgeräte nicht im Mindestabsetzbetrag von 100 EUR**, welcher in pauschaler Form vom BAföG, BAB und Ausbildungsvergütung nach § 11b Abs. 2 SGB II abzuziehen ist, **enthalten sind.** Sondern es sich um einen zusätzlichen Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II handelt, der insofern Hilfebedürftigkeit vorliegt, in voller Höhe zusätzlich geltend gemacht werden kann.

7**. Sollte durch das BMAS klargestellt werden, dass durch den Distanzunterricht durchaus weitere Ausstattungsgegenstände wie Schreibtisch, Stuhl, Lampe und Regal erforderlich werden**, diese eben nicht vom Regelbedarf erfasst und daher **zusätzlich im Rahmen von Erstausstattung von den Jobcentern/Sozialämtern zu erbringen sind.**

8. Sollte das BMAS realisieren, **dass es immer noch Orte gibt, die im digitalen Mittelalter leben** und es dort nicht möglich ist, genügend Internetbandbreite aus einem Festnetzanschluss zu erhalten. **In diesem Fall werden mobile Router oder Surftsticks mit entsprechenden Volumen zusätzlich zu bewilligen sein**. Nur um mal die Größenordnung klarzumachen: eine Stunde Zoom-Konferenz sind ca. 1 GB Daten. Im Zweifel mal 6 Std. x 21 Tage bedeutet = 126 GB, das wiederum bedeutet, es ist eine unbegrenzte Datenflat erforderlich.

Wir werden sehen, was das BMAS nun im Detail dazu macht, auf jeden Fall wird es dazu alsbald eine Stellungnahme und ggf. bzw. vermutlich Handlungsanweisung auf der Tacheleswebseite geben, wie mit dem umzugehen ist, was das BMAS nun regelt.

Ich möchte aber auch mal festhalten, dass das ein Riesenerfolg der Tacheles „Schulcomputer sofort!“-Kampagne ist, wenn das ansatzweise so umgesetzt wird, wie Herr Heil es letzte Woche angekündigt hat. Allerdings hätte dieser „Erfolg“, einige Monate früher kommen sollen, denn echt viele Kids aus einkommensschwachen Haushalten sind schon voll abgehängt.

2. Breite Allianz fordert Anhebung der Regelsätze auf mindestens 600 Euro und weitere Corona-Soforthilfen für arme Menschen
----
Spitzenvertreter*innen von 36 bundesweiten Gewerkschaften und Verbänden fordern in einem gemeinsamen Aufruf die zügige Anhebung der Regelsätze in Hartz IV und Altersgrundsicherung auf mindestens 600 Euro sowie sofortige zusätzliche Corona-Hilfen für arme Menschen. Das Spektrum der Unterzeichnenden des Aufrufs “Soforthilfen für die Armen – jetzt!!” reicht von Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, über Kultur, Wohnen, Umwelt bis zu Selbsthilfe und Gesundheit. Eine derart breite zivilgesellschaftliche Allianz für eine bedarfsgerechte, armutsfeste Anpassung der Regelsätze auf ein konkretes Niveau gab es noch nie. Die bisherige politische Unterlassung, arme Menschen durch eine auskömmliche Grundsicherung und effektive Corona-Hilfen zu entlasten, komme einem “armutspolitischen Offenbarungseid” gleich, so die Kritik.

Weitere Details hier: https://www.der-paritaetische.de/presse/aufruf-soforthilfen-fuer-arme/

Bemerkung dazu: Die SPD hat sich gestern zu der Forderung nach einer Corona-Soforthilfen für arme Menschen bekannt. Es ist für die SPD ohne Probleme möglich, diese durchzusetzen, sie muss nicht diese unsägliche Koalition aufrechterhalten (gleichzeitig könnte sie auch noch Herrn Seehofer und Herrn Scheuer ins wohlverdiente Abseits befördern).

3. Arbeitshilfe: Anrechnung von Einkommen und Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII

Das IQ Netzwerk Niedersachsen hat eine Arbeitshilfe zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII im Jahr 2021 herausgegeben.

Darin sind insbesondere folgende Punkte aktualisiert:

· Neue Regelbedarfssätze
· Erhöhter Freibetrag von 250 Euro für Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im SGB II, SGB XII und AsylbLG
· Erhöhter Freibetrag von 250 Euro für Taschengeld bei Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligem Sozialen Jahr im SGB II und SGB XII
· Höherer Freibetrag bei Ferienjobs im SGB II (2.400 Euro pro Jahr)
· Anrechnungsfreiheit Corona-Überbrückungshilfen

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf

4. Bundessozialgericht: Auch ein Minijob kann möglicherweise einen Hartz IV-Anspruch für nach Deutschland eingereiste EU-Bürger begründen

---

Das BSG hat am 27.01.2021 in zwei Urteilen den Existenzsicherungsanspruch von EU – Bürger*innen gestärkt. Im ersten Urteil hat das BSG klargestellt, dass es Minijob einen SGB II-Anspruch ermöglichen kann (BSG 27.01.2021 - B 14 AS 25/20 R) und im zweiten Urteil hat das BSG klargestellt, dass kein Leistungsausschluss bei Vorliegen eines Aufenthaltsrecht gem. Art 10 EUV 492/2011 für Kinder in Ausbildung und deren Sorge ausübenden Eltern besteht (BSG 27.01.2021 - B 14 AS 42/19 R).

Dazu ein Artikel im Magazin: https://t1p.de/55ue und ein Artikel von Stefan Sell: https://t1p.de/6gfx

5. EGMR erlaubt Betteln

Der Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer aktuellen Entscheidung ein Bettelverbot in Genf gekippt.

Hintergrund und Rechtslage professoral erklärt:

https://bajour.ch/a/if7yOnS763HpE2xK/ein-generelles-bettelverbot-ist-nicht-zulassig

https://www.srf.ch/news/international/klage-von-28-jaehriger-europaeischer-gerichtshof-kippt-bettelverbot-in-genf?wt_mc_o=srf.share.app.srf-app.unknown

Der Hintergrund von 2017:

https://www.swissinfo.ch/ger/jetzt-ist-gericht-am-zug_ist-betteln-ein-menschenrecht-

/43653336

Die PM des EGMR:

https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=003-6910043-9279633&fil[%E2%80%A6]%20the%20public%20highway%20violated%20the%20Convention.pdf

Die Entscheidung (franz.) hier: Violeta-Sibianca Lăcătuş aus Rumänien gegen das switzerische Spiessbürger*innentum:

https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-207377%22]}

Text von Norbert Hermann entnommen)

Für alle Armen, die Zukunft ist gesichert, im Zweifel ist Betteln möglich.

6. Italienische Basisgewerkschaften mobilisieren für Reichen-Besteuerung in der Coronakrise

---

Eine wunderbare und absolut notwendige Idee, die in ganz Europa und darüber hinaus Fuß fassen muss. Daher möchte ich auf diese Initiative hinweisen.
Einkommen muss verteilt werden und die „die haben“, sollen sich an den Kosten der Krise beteiligen.
Also Corona-Solizuschlag bei den Reichen zur Finanzierung der Kosten!

Mehr zu Italien: https://t1p.de/sqo2

Thomé Sonder-Newsletter 06/2021 vom 04.02.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

heute gibt es einen Sondernewsletter. In diesem geht es um einen offenen Brief von GGUA und Tacheles an Arbeitsminister Heil, in dieser um Klarstellung und Korrektur zu den gestern vom Koalitionsausschuss getroffenen sozialrechtlichen Sonderregelungen gebeten wird und um Klarstellung in Bezug auf digitale Endgeräte.

Ein ganzer Teil der einkommensschwachen Menschen in Deutschland droht jedoch bei diesen Hilfen leer auszugehen: Insbesondere geflüchtete Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung dürften viele der verabredeten Zuschüsse nicht erhalten können. Dasselbe gilt für bestimmte EU-Bürger*innen, die weit unterhalb der Armutsgrenze leben müssen, weil sie aufgrund der gesetzlichen Ausschlussregelungen noch nicht einmal SGB-II / XII-Leistungen bzw. Kindergeld erhalten. Auch einkommensschwache Personen, die Wohngeld und / oder Kinderzuschlag erhalten, drohen außen vor zu bleiben. Diese Ungleichbehandlung zulasten der einkommensschwächsten Gruppen ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Deshalb haben wir (Tacheles Sozialhilfe e.V. Wuppertal und GGUA Flüchtlingshilfe e.V. Münster) ein gemeinsames Schreiben an das BMAS geschickt, um auf diese Problematik hinzuweisen und auf eine Lösung hinzuwirken: https://t1p.de/gm3f

1. Brief von GGUA und Tacheles an Arbeitsminister Heil

Corona-Hilfen: Alle hilfebedürftigen Gruppen müssen gleichbehandelt werden

Sehr geehrter Herr Minister Heil,
in den letzten Tagen hat die Bundesregierung bzw. der Koalitionsausschuss mehrere sozialrechtliche Sonderregelungen für einkommensschwache Personenkreise umgesetzt bzw. beschlossen. Dies begrüßen wir grundsätzlich. Wir befürchten allerdings, dass ein ganzer Teil der einkommensschwachen Menschen in Deutschland bei diesen Hilfen leer auszugehen droht: Insbesondere geflüchtete Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung dürften viele der verabredeten Zuschüsse nicht erhalten können. Dasselbe gilt für bestimmte EU-Bürger*innen, die weit unterhalb der Armutsgrenze leben müssen, weil sie aufgrund der gesetzlichen Ausschlussregelungen noch nicht einmal SGB-II / XII-Leistungen bzw. Kindergeld erhalten. Auch einkommensschwache Personen, die Wohngeld und / oder Kinderzuschlag erhalten, drohen außen vor zu bleiben. Diese Ungleichbehandlung zulasten der einkommensschwächsten Gruppen ist nicht hinnehmbar. Wir bitten Sie daher, folgende Aspekte in der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen.

1. Kinderbonus:

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsausschuss am 3. Februar verabredet, dass „auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt“ werde, der nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet wird. Das Problem: Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie mit einigen Aufenthaltserlaubnissen, aber auch nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen haben keinen Anspruch auf Kindergeld und werden daher auch den Kinderbonus nicht erhalten. Dies war auch im Jahr 2020 bereits so. Diese Kinder sind aber von den sozialen Auswirkungen der Pandemie mindestens genauso betroffen, wie alle anderen. Daher muss zumindest diesmal die gesetzliche Regelung so ausgestaltet werden, dass auch Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, den Kinderbonus dennoch erhalten.

2. Corona-Zuschuss in der Grundsicherung

Die Koalitionsfraktionen haben beschlossen, dass „erwachsene Grundsicherungsempfänger aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie ihnen entstehenden Mehraufwendungen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro“ erhalten sollen. Was zur „Grundsicherung“ zählt, lässt der Wortlaut des Beschlusses offen: Ohne Zweifel ist damit die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint und vermutlich auch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Ob die Bundesregierung aber auch die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG dazu zählt, bleibt offen. Hier wird es in der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung darauf ankommen, dass auch diese Gruppe den Zuschuss von 150 Euro erhalten wird, da eine Ungleichbehandlung überhaupt nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt wäre. Abgesehen davon wird es darauf ankommen, dass nicht nur einmalig, sondern dauerhaft eine deutliche Erhöhung der Regelbedarfe durchgesetzt wird.

3. Schulcomputer für Schüler*innen

SGB II: Die BA hat in Abstimmung mit dem BMAS am 1. Februar 2021 (https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf) eine Weisung

veröffentlicht, nach der die Jobcenter für alle Schüler*innen im SGB II-Leistungsbezug zur Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte im Rahmen eines Zuschusses verpflichtet werden. Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme ist der seit 1. Januar bestehende § 21 Abs. 6 SGB II:
„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht."
Die BA stellt in der Weisung klar, dass

- die Kostenübernahme als Zuschuss und nicht als Darlehen erfolgen muss. Bereits seit 1. Januar 2021 bewilligte Darlehen für denselben Zweck sind in einen Zuschuss umzuwandeln.
- die Kostenübernahme dann erfolgt, wenn die Schule bestätigt, dass die digitale Ausstattung notwendig für die Teilnahme am Distanzunterricht ist und auch nicht anderweitig (z. B. über das Ausleihen von Schulcomputern) bereitgestellt wird.
- im Regelfall bis zu 350 Euro pro Schüler*in für Tablet / PC inkl. Zubehör wie Drucker geleistet werden und
- dieser Anspruch für alle Schüler*innen an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen bis 24 Jahre besteht. Dies gilt auch für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Weisung ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit erstmals ein Mehrbedarf für Computer anerkannt und recht klar geregelt wird. Allerdings ist die Höhe von i. d. R.
350 Euro zu gering für Tablet / PC inkl. Zubehör. Das LSG Thüringen hat mit Beschluss vom 8.1.2021- L 9 AS 862/20 B ER insgesamt 500 € für Computer nebst Zubehör zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung und Chancengleichheit zuerkannt. Diese 500 € sehen wir als notwendig an. Zudem sollte der Anspruch nicht auf die Zeiten von Distanzunterricht beschränkt werden, da auch während Präsenzunterricht die Ausstattung mit digitalen Endgeräten unverzichtbar ist, so auch das LSG Thüringen. Auch wenn nur aufgrund des PC-Bedarfs Hilfebedürftigkeit gegeben sein sollte und kein laufender Leistungsbezug vorliegt, müssen die Bedarfe übernommen werden.
Dauerhaft ist der bessere Weg den Anspruch auf digitale Endgeräte in die BuT-Leistungen einzugliedern (§ 28 SGB II).

SGB XII / § 2 AsylbLG:
Für Leistungsberechtigte nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Analogleistungen nach § 2 AsylbLG) entfaltet die Weisung keine Wirkung. Es fehlt bei diesem Kreis eine klare Rechtsgrundlage zur Erbringung der einmaligen Leistungen, da anders als im SGB II keine entsprechende Norm im Gesetz eingeführt wurde. Nach der geltenden Rechtslage kommt nur ein Darlehen im Rahmen des § 37 SGB XII in Frage (das aber aufgrund des viel zu geringen Anteils für Bildungsbedarfe im Regelsatz unzumutbar ist) oder in verfassungskonformer Auslegung des § 27a Abs. 4 SGB XII zu erbringen ist: Dieser Paragraf ist vom Wortlaut her nur auf regelmäßig wiederkehrende zusätzliche Bedarfe und nicht auf einmalige ausgerichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat aber klargestellt, dass in eine derartige Norm dann verfassungskonform auch auf einmalige Bedarfe ausgelegt werden muss oder eine andere

Rechtsgrundlage zur Deckung der einmaligen Bedarfe geschaffen werden muss (BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2014; 1 BvL 10/12, Rn. 116).

Forderungen:

· Kinder im SGB XII-Bezug dürfen nicht schlechter gestellt werden als Kinder im SGB-II-Bezug.

· Daher ist als Zwischenlösung durch das BMAS eine Weisung zu erlassen, in der die Sozialämter angewiesen werden digitale Endgeräte in verfassungskonformer Auslegung zu gewähren.

· Dauerhaft ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine Rechtsgrundlage im SGB XII für die Übernahme einmaliger zusätzlicher Bedarfe entsprechend § 21 Abs. 6 SGB II zu schaffen.

· Die Ergänzung des § 34 SGB XII (Bildungs- und Teilhabepaket) um den Anspruch auf digitale Endgeräte. Damit würde der Anspruch dauerhaft und unabhängig von Distanzunterricht als existenzieller Bedarf von Schüler*innen normiert und es wäre klargestellt, dass er auch unabhängig von einem laufenden Leistungsbezug erbracht werden muss, wenn nur aufgrund der BuT-Bedarfe Bedürftigkeit entstehen sollte (§ 34a Abs. 1).

§ 3 AsylbLG:

Für Kinder im Grundleistungsbezug existiert als Rechtsgrundlage § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG: „Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“

Trotz der „Kann-Formulierung“ besteht regelmäßig kein Entschließungsermessen, sondern nur Auswahlermessen – es handelt sich also faktisch um einen Anspruch. Dass auch für Schüler*innen im AsylbLG-Bezug die Bedarfe für Schulcomputer ebenso entstehen und gedeckt werden müssen, wie für SGB-II-beziehende Schüler*innen, sollte unstrittig sein. Somit wäre bereits jetzt für die Sozialämter eine Gewährung möglich und könnte u. U. auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Forderungen:

· Es bedarf einer Weisung des BMAS an die Bundesländer bzw. Erlasse / Anwendungshinweise der Bundesländer an die Kommunen, sich bei der Anwendung des § 6 AsylbLG an den Vorgaben der BA-Weisung zu orientieren.

· Schulcomputer sollten in § 34 SGB XII (BuT-Leistungen) einbezogen werden. Diese Norm ist auch im AsylbLG entsprechend anwendbar (§ 3 Abs. 4 AsylbLG).

· Für Kinder, die einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unterliegen, ist § 6 versperrt. Hier bedarf es einer Klarstellung im Gesetz oder per Weisung, dass Kinder nie einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unterworfen werden dürfen, zumal sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind. Abgesehen davon muss – solange die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG nicht vollständig abgeschafft sind – eine Gesetzesänderung erfolgen, dass auch bei § 1a-Kürzungen die Leistungen des § 6 AsylbLG zusätzlich erbracht werden müssen.

Kinderzuschlag / Wohngeldbezug

Auch für Schüler*innen in geringverdienenden Familien, die zwar kein SGB II beziehen, aber im Kinderzuschlag / Wohngeldbezug sind, müssen Schulcomputer übernommen werden.

Dies kann nur über eine Einbeziehung der Schulcomputer in die BuT-Leistungen erfolgen (§ 28 SGB II).
Sonstige Auszubildende und Studierende Hier sind das BMAS und BA gefragt, in einer Weisung klarzustellen, dass digitale Endgeräte nicht im Mindestabsetzbetrag von 100 EUR, welcher in pauschaler Form vom BAföG, BAB und Ausbildungsvergütung nach § 11b Abs. 2 SGB II abzuziehen ist, enthalten sind, sondern dass es sich um einen zusätzlichen Bedarf nach § 21
Abs. 6 SGB II handelt, der insofern Hilfebedürftigkeit vorliegt, in voller Höhe zusätzlich geltend gemacht werden kann.

4. Anspruch auf Masken
Eine Änderung der Corona-Schutzmaskenverordnung sieht vor, dass neben den schon bisher bestehenden Risikogruppen (Personen über 60 Jahre und Personen mit Vorerkrankungen) auch Leistungsberechtigte nach dem SGB II einen Anspruch auf medizinische Schutzmasken erhalten. Begründet wird die das mit, dass bei SGB-II-Berechtigten „aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.“ Die Krankenkassen werden verpflichtet, Berechtigungsscheine an den Personenkreis auszustellen, die Kosten trägt der Gesundheitsfonds.
Es ist nicht nachvollziehbar, dass Leistungsberechtigte nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie nach § 2 bzw. 3 AsylbLG nicht als anspruchsberechtigte Gruppe in der Schutzmaskenverordnung aufgenommen worden sind. Das Risikopotenzial ist bei diesen Gruppen genauso groß oder sogar größer als bei SGB II-Berechtigten. Diese Personengruppen müssen mit aufgenommen werden und ein anderer Weg als über Berechtigungsscheine der Krankenkassen festgelegt werden, da diese Personen vielfach nicht über eine Krankenversicherung verfügen und auch nicht durch eine Krankenkasse betreut werden (§ 3 AsylbLG).
Dieses Problem stellt sich auch bereits bisher: Personen über 60 Jahre und mit gesundheitlichen Vorerkrankungen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind und auch nicht über eine Krankenkasse betreut werden, können faktisch ihren Anspruch auf Schutzmasken nicht geltend machen. Das betrifft sowohl Personen im Grundleistungsbezug des AsylbLG als auch EU-Bürger*innen ohne Leistungsbezug und ohne Krankenversicherung. Für diese muss ein Weg gefunden werden, unabhängig von einem Berechtigungsschein der KK ihren Anspruch auf Schutzmasken auch tatsächlich umsetzen zu können.
Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Minister, diese Anregungen bei der weiteren Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Harald Thomé (Tacheles e.V. Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein; Rudolfstr. 125; 42285 Wuppertal)
Claudius Voigt (GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Hafenstr. 3-5, 458153 Münster)

---------- Ende Brief ----------

Das Papier zum Download: https://t1p.de/gm3f

Wir bitten die formulierten Anregungen und Forderungen aufzugreifen, hier muss sich alsbald was ändern.

So das war es dann.

Mit besten und kollegialen Grüßen Harald Thomé

Thomé Newsletter 07/2021 vom 07.02.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum Anspruch auf digitale Endgeräte für Distanzlernen (Homeschooling) / Im Bedarfsfall jetzt Anträge stellen!!!

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in einer am 1. Feb. 2021 herausgegebenen Weisung festgestellt, dass rückwirkend ab Jan. 2021 ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte in Höhe von bis zu 350 € im SGB II besteht, wenn diese für das Homeschooling benötigt, aber nicht von den Schulen bereitgestellt, werden.
Kern der Weisung ist: dass für ALG II-Beziehende ab dem 1. Januar 2021 digitale Endgeräte und Drucker vom Jobcenter auf Zuschussbasis zu übernehmen sind. Grundsätzlich seien alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, berechtigt, diesen Anspruch geltend zu machen. Berechtigt sind zudem Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Leistungsberechtigten müssen beim Jobcenter dazu einen Antrag stellen und nachweisen, dass es anderweitig keine Kostenerstattung bzw. Sicherstellung des Bedarfes gibt.
Die Höhe des Zuschusses ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör) nicht übersteigen, so die BA in der Weisung.
Die Regelung greift zum 1. Januar 2021, so dass entsprechende Kosten auch rückwirkend geltend gemacht werden können.
Um den Anspruch zu erhalten, bedarf es eines Antrages und eines Nachweises der Schule über die Notwendigkeit der digitalen Endgeräte. Dazu hat Tacheles jetzt Musteranträge zur Verfügung gestellt.
Voraussetzung für den Anspruch ist, dass kein Gerät für die Schülerin oder den Schüler vorhanden, oder ein vorhandenes nicht (mehr) benutzbar ist und die Schule keines zur Verfügung stellen kann. Der Anspruch auf ein digitales Endgerät besteht übrigens pro Kind und nicht nur pro Haushalt.

In unserem Musterschreiben wird auf Leistungsberechtigte nach dem SGB II; SGB XII und Analogleistungen beziehende Geflüchtete und AsylbLG-Leistungen Beziehende eingegangen.
Einen Infotext und Musteranträge sind hier zu finden: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2739/

Ich möchte alle Adressat*innen dieses Newsletters darum bitten, diese Information breit zu streuen, gezielt in Verteiler und Netzwerke und an die kommunalen Medien zu geben, so dass wenigstens jetzt, nachdem endlich die Rechtslage einigermaßen geklärt ist, bedürftige und abgehängte Schülerinnen und Schüler an digitale Endgeräte kommen können.

Die Weisung der BA zu den digitalen Endgeräten gibt es hier zum Nachlesen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf

Kurze Anmerkung dazu:
Die Weisung der BA bezieht sich ausschließlich auf ALG II-Beziehende. Digitale Endgeräte benötigen aber auch Menschen, die Leistungen nach SGB XII, AsylbLG oder der Jugendhilfe beziehen. Ebenso Geflüchtete mit Analog-Leistungen und auch Personen, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und trotzdem allgemein- und berufsbildende Schulen besuchen.
Dazu hatten die GGUA und Tacheles diese Woche einen offenen Brief an Herrn Arbeitsminister Heil geschrieben und ihn darum gebeten auch hier nachzusteuern. Dieser offene Brief ist hier nachzulesen: https://t1p.de/gm3f
Solange Herr Heil nicht unverzüglich nachsteuert, wird es hier einige Probleme und natürlich rechtliche Auseinandersetzungen geben, aber eines ist definitiv klar, alle hilfebedürftigen Gruppen müssen gleich behandelt werden! Wir hoffen darauf, dass Politik und Verwaltung dies auch sehen und ihnen das nicht erst durch die Gerichte beigebracht werden muss.

Und mit ein bisschen Stolz möchte ich anmerken, dass damit die von Tacheles gestartete Kampagne „Schulcomputer sofort!“, welche von vielen Gruppen mitgetragen und aufgegriffen wurde in weiten Teilen erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

2. Referentenentwurf des Sozialschutzpakets III liegt vor - Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen / Corona-Schutzmasken Verordnung
---
Als wichtigste Info aus dem Sozialschutzpaket III ist mitzunehmen, dass die bisherigen Regelungen in § 67 SGB II / § 141 SGB XII bis Jahresende fortgeführt werden sollen. Das betrifft die
- vereinfachte Antragstellung
- die weitgehende Aussetzung der Vermögensprüfung
- die Angemessenheitsfiktion der Unterkunftskosten und
- die Zulässigkeit der abschließenden Entscheidung bei vorläufiger Leistungsgewährung nur auf Antrag

Das sind definitiv zu begrüßende Regelungen!

Was allerdings nicht zu begrüßen ist, ist dass es eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie lediglich in Höhe von 150 € geben soll. Das ist in keiner Weise ausreichend und sachgerecht. Der Betrag entspricht einer zusätzlichen Zahlung von 25 Euro im Monat für den Zeitraum 1-6/2021. Damit sind die Mehrkosten und Belastungen, die durch die Pandemie entstehen nicht ausreichend abgegolten. Ganz abgesehen von den Belastungen in den vergangenen Monaten, die auch beachtet werden müssten.

Zu dem Gesetzesentwurf liegen mir schon verschiedene Stellungnahmen vor, die Stellungnahme von GGUA/Tacheles bezieht sich in Teilen darauf ebenfalls.

Material dazu:

- Gesetzesentwurf Sozialschutzpaket III v. 05.02.2021/ https://t1p.de/e2tu
- Stellungnahme Diakonie / https://t1p.de/hek7
- Stellungnahme Caritas / https://t1p.de/mkaj
- Paritätische Stellungnahme / https://t1p.de/ye13
- GGUA/Tacheles-Stellungnahme / https://t1p.de/gm3f

Hier noch ein Link zur nun gültigen Corona-Schutzmaskenverordnung: https://t1p.de/0ioe

3. Bernd Eckardt zum Detail des Sozialschutzpakets in Sozialrecht Justament
---
Ich zitiere aus der Einleitung der neuen Ausgabe: „Thema sind die Corona-Sonderregelungen im Bereich des SGB II. Die Umsetzung der Corona-Sonderregelungen läuft keineswegs glatt. Administrative Fehler (anfordern nicht erforderlicher Formulare) und rechtliche Fehler im Bereich der Vermögensanrechnung, der Regelungen bei der vorläufigen Leistungsbewilligung und der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe sind an der Tagesordnung.
Verwaltungstechnische Fehler sind in vielen Fällen nur lästig, manchmal aber auch existenzbedrohend, wenn sie eine verzögerte Leistungsgewährung zur Folge haben. Die rechtswidrige Missachtung mancher Vorschriften führt zum Teil zu einer erheblichen Schlechterstellung der SGB II-Leistungsberechtigten. Die Erfahrung zeigt, dass die zum Teil komplexen und durchaus auch auslegungsfähigen Sonderregelungen nicht nur in der Verwaltungspraxis z.T. ignoriert werden, sondern auch in der Beratung durch die freie Wohlfahrtspflege kaum bekannt sind. **Die Zielrichtung der Corona-Regelungen, einen vereinfachten Zugang zu den Leistungen des SGB II zu schaffen, verführt offenbar zur Einschätzung, dass die Regelungen und ihre Anwendung selbst einfach seien“**
Sein Sozialrecht Justament 2/2021 gibt es hier: https://t1p.de/q5pg

4. Menschen ohne Krankenkasse in Deutschland

Zu diesem Thema erstmal eine kleine Anfrage der FDP, die versucht Basics von der Bundesregierung zu erhalten, https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/261/1926113.pdf

Dazu passt die Liste der Clearingstellen für Unversicherte in Deutschland: https://t1p.de/uhjl
Und dazu ein mehrsprachiger Kurz-Flyer zum Gesundheitssystem für EU-Bürger*innen in Deutschland: https://t1p.de/cc88 und dazu noch eine Broschüre von Ärzte der Welt: https://t1p.de/xm97

Soziale Hilfsorganisationen fordern eine bessere Gesundheitsversorgung für Menschen ohne oder mit eingeschränktem Versicherungsschutz
Am 27. Januar fand eine Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestages über Anträge von Linken (19/17543) und Grünen (19/19538) zum Krankenversicherungsschutz statt. Soziale Hilfsorganisationen machten dort deutlich, dass etwa Wohnungs- und Obdachlose, Flüchtlinge und Beitragsschuldner oft keinen adäquaten Zugang zur medizinischen Versorgung hätten. Die Sachverständigen äußerten sich in schriftlichen Stellungnahmen.
https://t1p.de/thif

5. AG SBV: Aktualisierte Informationen zum Basiskonto für die Beratungspraxis
---
Laut der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, enthält das beigefügte Dokument Informationen zum Basiskonto für die Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung. Die vom Arbeitskreis Girokonto und Zwangsvollstreckung der AGSBV erarbeiteten Informationen wurden aktualisiert und an den Gesetzesstand 2021 angepasst.
Infos zum Basiskonto gibt es hier: https://t1p.de/jzv1

6. Infos zur Grundrente ab 2021

Ich will mal ein paar Hinweise zur neuen Grundrente geben, hier sind die Dinge ganz gut zusammengefasst:
https://www.ihre-vorsorge.de/magazin/lesen/grundrente-die-haeufigsten-fragen-und-antworten.html

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/FAQ/grundrente/grundrente_faq_liste.html

Thomé Newsletter 08/2021 vom 14.02.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Zum Anspruch auf digitale Endgeräte für das Homeschooling: im Bedarfsfall jetzt Anträge stellen!**

Die BA hat am 1. Februar 2021 eine Weisung veröffentlicht, nach der die Jobcenter für alle Schüler*innen im SGB II-Leistungsbezug zur Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte im Rahmen eines Zuschusses verpflichtet werden, wenn sie nicht anderweitig (z. B. als Leihgeräte) bereitgestellt werden. Das ist erst einmal sehr erfreulich.
Für den Rechtskreis des SGB XII gibt es jetzt auch eine Weisung des BMAS, nach der hier auch digitale Endgeräte auf Zuschussbasis zu gewähren sind.

Die BA Weisung gibt es hier: https://t1p.de/esjv
Die BMAS Weisung gibt es hier: https://t1p.de/ormb

Dementsprechend haben wir von Tacheles unsere Infos und Musteranträge zum Anspruch auf digitale Endgeräte überarbeitet, den Text und die Musterschreiben gibt es hier: https://t1p.de/7tzl

Es ist zu empfehlen, jetzt die Betroffenen darauf aufmerksam zu machen, örtliche Vernetzungen zu nutzen und aktiv zu werden.

Aufforderung an BMAS und BA: Hier sollten BMAS und die BA noch ein bisschen nach nivellieren und eine klare Position zu Geflüchteten mit Grundleistungen, zu Jugendlichen die Jugendhilfeleistungen erhalten und eine Position zu Schüler*innen und Schülern oberhalb 25 Jahren erarbeiten. Außerdem zu Geflüchteten, die Sprachkurse machen und sonstigen Auszubildenden. Es müsste auch klargestellt werden, dass digitale Endgeräte und Schulbücher nicht im Mindestabsetzbetrag des § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II umfasst sind, sondern ein zusätzlicher Anspruch besteht.

2. Überlegungen zum Umgang mit anhängigen Widersprüchen und Klagen

---

Es wird eine Reihe Menschen geben, die Widersprüche und Klagen auf digitale Endgeräte anhängig haben. Wenn hier der Bedarf noch nicht gedeckt wurde, könnten sie darüber nachdenken, das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären und nun nach der neuen Rechtslage einen erneuten, dafür aber gesicherten Anspruch geltend zu machen. Es wäre nicht nur ein gesicherter, sondern auch ein schneller Anspruch.
Das geht natürlich nur, wenn der Bedarf noch nicht gedeckt wurde und Schülerin oder Schüler immer noch ohne digitales Gerät (und Drucker) ist.

3. Begleitender Druck zum Gesetzgebungsverfahren zum Thema Corona – Zuschlag: Petition: Corona trifft Arme extra hart - Soforthilfen jetzt! / Bitte mitzeichnen

---

Im Moment läuft das Gesetzgebungsverfahren zum Sozialpaket III, dabei geht es auch darum, ob und in welcher Höhe Corona-Soforthilfen für einkommensschwache Haushalte erbracht werden. Dazu gibt es ein Bündnis von 41 bundesweiten Organisationen die hier Forderungen aufstellen und eine Petition.
Die Kernforderungen sind:
... die bedarfsgerechte Anhebung der Regelsätze auf mindestens 600 Euro für alle Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen wie etwa Hartz IV angewiesen sind. Denn schon vor Corona fehlte es den Armen an Geld für eine ausgewogene, gesunde Ernährung und ein Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe.
... für die Dauer der Krise einen pauschalen Mehrbedarfszuschlag in der Grundsicherung von 100 Euro pro Kopf und Monat. Denn es entstehen durch Corona zusätzliche Bedarfe durch wegfallende Schulessen, Preissteigerungen bei Obst und Gemüse, Mehrausgaben für Hygieneartikel und Masken oder Spielzeug und Bücher für Kinder im Lockdown.
... für die Dauer der Krise ein Verbot von Zwangsräumungen und die Aussetzung von Kreditrückzahlungen, um einkommensarme Menschen vor Corona-bedingtem Wohnungsverlust und Existenznot zu schützen.
Mehr dazu hier: https://www.campact.de/corona-nothilfen/
Mittlerweile haben fast 125.000 Organisationen und Menschen die Petition unterstützt. Ich halte persönlich von Petitionen relativ wenig, aber es ist ein Mittel Druck auszuüben und hier muss außer Almosen etwas passieren!

Hier ist der aktuelle Gesetzesentwurf zum Sozialschutzpaket III: https://t1p.de/z2yx

4. Beschluss des SG Karlsruhe zu Corona-Schutzmasken oder Geldleistungen

---

Das SG Karlsruhe hat in einem rechtskräftigen Beschluss das beklagte Jobcenter verurteilt, entweder wöchentlich 20 FFP 2- Masken kostenlos zur Verfügung zu stellen, oder den Antragsteller mit Geldbeträgen zum Kauf der Masken auszustatten.
Mehr dazu auf Juris: https://t1p.de/2wme
Und hier die Entscheidung im Volltext: https://t1p.de/dj9x

Die Argumentation des Gerichts: „Ohne Mund-Nasen-Bedeckungen dieses Standards seien Empfänger:innen von Grundsicherungsleistungen in ihrem Grundrecht auf sozialen Teilhabe in unverhältnismäßiger Weise beschränkt. Nach drei Monaten Lockdown müssten Arbeitsuchende wieder am Gemeinschaftsleben in einer dem sozialen Existenzminimum entsprechenden Art und Weise teilnehmen können.
Auf Alltagsmasken oder OP-Masken müssten sie sich nicht verweisen lassen. Diese seien für den Infektionsschutz vor SARS-Cov-2-haltigen Aerosolen in der Straßenbahn, im Supermarkt, im Treppenhaus, im Wartezimmer, in der Leichenhalle, etc. – auch angesichts der Virusvarianten – nicht gut genug geeignet“.

Das wird jetzt eine spannende Debatte eröffnen, vielleicht sollte sich die Politik dazu durchringen lieber freiwillig 100 EUR Corona-Soforthilfe zu zahlen.

5. Grundsicherung im Alter beantragen: Der neue Freibetrag in § 82a SGB XII führt zu einer deutlichen Ausweitung der Grundsicherungsberechtigten - Betroffene müssen Ihre Ansprüche sichern

---

Die Grundrente war lange umstritten, Seit 1. Januar 2021 gibt es sie. Gesehen hat sie noch keiner, weil die Ermittlung der Voraussetzungen und die komplizierte Berechnung zu ersten Ergebnissen erst im Sommer 2021 führen werden. Einige Berechtigte werden auch bis Ende 2022 warten müssen. Beantragt werden muss die Grundrente nicht. Sie wird automatisch berechnet und gegebenenfalls bewilligt und dann auch nachgezahlt.
Gleichzeitig mit der Grundrente ist ein neuer § 82a SGB XII geschaffen worden, der für Berechtigte auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung einen neuen Freibetrag von bis zu 223 € monatlich enthält. Voraussetzung sind 33 sogenannte Grundrentenjahre. wenn diese erfüllt sind, gibt es den neuen Freibetrag auf Alterseinkünfte.
Da Grundsicherung im Unterschied zur Grundrente nicht automatisch bewilligt wird, sondern beantragt werden muss, kann es in vielen Fällen angezeigt sein, zumindest vorsorglich Grundsicherung zu beantragen. Näheres in einem Artikel des Pari: https://t1p.de/buk6

6. Ankündigung: Nun ist der neue Leitfaden fast fertig – im April kommt er raus

---

So, nun ist der neue Leitfaden fast fertig, eine Datei - die letzte – ist auf der Zielgraden und muss noch eingearbeitet werden.

Wenn die letzte Datei fertig ist, müssen die letzten Verweise geprüft, das Stichwortverzeichnis ergänzt und noch ein bisschen Kleinzeug erstellt werden, dann ist die Autor*innenarbeit abgeschlossen. Der neue Leitfaden umfasst ca. 900 Seiten, rund 100 Seiten mehr als vorher.
Vorbestellt werden kann der Leitfaden hier: https://t1p.de/ka28

Thomé Newsletter 09/2021 vom 22.02.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum Anspruch auf digitale Endgeräte für das Homeschooling: jetzt Anträge stellen !

Zuerst möchte ich nochmals das Thema „digitale Endgeräte“ voran stellen. Da in einigen Schulen der Präsenzunterricht wieder beginnt, ist es möglich, dass die Sozialleistungsträger mit Hinweis darauf bald wieder den Zugang zu digitalen Geräten ablehnen, es ist daher zu empfehlen **diese Anträge alsbald zu stellen**!
Hier nochmals zur aktuellen Lage: Die BA hat am 1. Februar 2021 eine Weisung veröffentlicht, nach der die Jobcenter für alle Schüler*innen im SGB II-Leistungsbezug zur Übernahme der Kosten für digitale Endgeräte im Rahmen eines Zuschusses verpflichtet werden, wenn sie nicht anderweitig (z. B. als Leihgeräte) bereitgestellt werden. Das ist erst einmal sehr erfreulich.
Für den Rechtskreis des SGB XII gibt es jetzt auch eine Weisung des BMAS, nach der hier auch digitale Endgeräte auf Zuschussbasis zu gewähren sind.

Die BA Weisung gibt es hier: https://t1p.de/esjv

Dementsprechend haben wir vom Tacheles unsere Infos und Musteranträge zum Anspruch auf digitale Endgeräte überarbeitet, den Text und die Musterschreiben gibt es hier: https://t1p.de/7tzl

2. Neue BA - Arbeitshilfe: „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“

Die BA hat nach massiver öffentlicher Kritik eine aktualisierte Arbeitshilfe zum Umgang mit EU-Bürger*innen rausgegeben, selbstverständlich nicht öffentlich, damit sie möglichst lange ungesehen ihre rassistische Hetze betreiben kann.
Sinn und Zweck ist, wenn auch in Nuancen umschrieben, den Leistungsausschluss von EU-Bürger*innen zu betreiben.

Im Kern werden Jobcentermitarbeiter*innen dazu aufgefordert, alle nichtdeutschen Unionsbürger*innen unter einen Generalverdacht zu stellen und ihren Anspruch möglichst kritisch zu prüfen.
Der gesamte Tenor, sowie verschiedene Details der ‚Arbeitshilfe‘ erwecken den Eindruck, dass für die Verfasser*innen nicht nur das Vortäuschen falscher Tatsachen, sondern der Leistungsbezug von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft im Allgemeinen einen Missbrauch darstellt, der zu bekämpfen sei.

Daher hat sich Tacheles erlaubt, die neue Arbeitshilfe mit Anmerkungen und Kommentierung von Claudius Voigt zu veröffentlichen.
Wir hoffen auf rege öffentliche Rückmeldungen und auch Rückmeldung an die BA!
Text und Arbeitshilfe gibt es hier: https://t1p.de/36h6

3. Kindergeldanträge von Unionsbürger*innen - Anforderung von unzähligen und irrelevanten Unterlagen - Bundesdatenschutzbeauftragter interveniert
---
Zu diesem Thema die GGUA: „Viele Beratungsstellen nehmen seit einigen Monaten eine erheblich verschärfte Praxis der Familienkassen bei der Prüfung von Kindergeldansprüchen von Unionsbürger*innen wahr. Dies hat zum einen mit einer Änderung der deutschen Rechtslage im Sommer 2019 zu tun, die nach unserer Überzeugung offensichtlich unionsrechtswidrig ist. Zum anderen haben die Familienkassen (möglicherweise aufgrund einer nicht veröffentlichten Weisung?) die Praxis erheblich verschärft, wie viele und welche Unterlagen für die Prüfung eines Kindergeldanspruchs durch Unionsbürger*innen eingereicht werden müssen. Viele der angeforderten Dokumente haben keinerlei Relevanz für die Prüfung des Kindergeldanspruchs (z.B. Kindergartenbescheinigungen oder Belege über die Zahlung der Rundfunkgebühren). Zudem führen die Anforderungen dazu, dass Unionsbürger*innen ihren Kindergeldanspruch in der Praxis kaum durchsetzen können oder die Bearbeitung monate- oder sogar jahrelang dauert.“
Mehr dazu hier: https://t1p.de/rtnw

4. Zum Anspruch auf medizinische Masken im AsylbLG

Und noch einmal ein Artikel der GGUA zum Thema „Anspruch auf med. Masken“: „Das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz hat ein **Rundschreiben** veröffentlicht, das den Anspruch auf medizinische Masken für Leistungsberechtigte nach AsylbLG erläutert. Die darin vertretenen Rechtsauffassungen sind übertragbar auf alle anderen Bundesländer, da es sich beim AsylbLG um Bundesrecht handelt und auch die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken im ÖPNV, Geschäften usw. grundsätzlich in allen Bundesländern gilt.“
Mehr dazu hier: https://t1p.de/trhl

5. Zugänge zu den Sozialbehörden schaffen – Öffnet die Türen!

Quer durch die Republik bekomme ich mit, dass eine Reihe von Jobcenter und andere Sozialbehörden, bis hin zur Ausländerbehörde, für ihre „Kunden“ sehr schwer bis gar nicht zu erreichen sind. Die Ämter sind faktisch zugemauert, eine persönliche Vorsprache ist nicht möglich. Das ist ein unhaltbarer Zustand und muss sofort geändert werden.
Es gibt genug Menschen, die keinen digitalen Zugang haben, keinen Drucker um Unterlagen auszudrucken, kein Geld für Fotokopien, kein Guthaben für Anrufe, die Amtssprache „Deutsch“ nicht ausreichend sprechen können oder Panik vor dem Umgang mit der Behörde haben. Alles Gründe, die dazu führen, dass sie untergehen.
Sozialbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass Leistungsberechtigte „**die ihnen zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zugig erhalten**“ (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I) Auch haben sie **das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig zu gestalten** (§ 9 S. 2 SGB X).
Ferner müssen „**die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen**“ (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I), **den Zugang zu den Sozialleistungen ist möglichst einfach zu gestalten** (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB I) und **die Verwaltungs- und Dienstgebäude haben frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu sein** (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB I).

Die Realität ist weit davon entfernt. In vielen Jobcentern gibt es keine geöffneten Eingangszonen, wo die Menschen hin und mit Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter reden, wo Antragsformulare abgeholt werden können, oder wo ein Kopierer steht, auf dem notwendige Unterlagen kopiert und mit behördlicher Eingangsbestätigung versehen werden.

Die Jobcenter, Sozialämter und sonstigen Sozialleistungsträger haben sich unverzüglich wieder zu öffnen! Viele benachteiligte Leistungsberechtigte gehen an den verschlossenen Ämtern zugrunde. Hier ist das BMAS und die BA gefragt, aktiv zu werden, die Verbände und Politik und Betroffenen vor Ort hier Druck zu machen. Die jetzige Situation ist nicht mehr akzeptabel und muss geändert werden!

Selbstverständlich müssen auch Mitarbeitenden in Behörden geschützt werden, aber dafür gibt es doch Schutzvorrichtungen, die übrigens auch von anderen Behörden oder Einrichtungen genutzt werden.

6. Zum Terroranschlag in Hanau – überall und immer Rassismus entgegentreten!

Am 19.02.2020 war der Anschlag von Hanau. Von einem rechten Terroristen wurden
Gökhan Gültekin,
Sedat Gürbüz,
Said Nesar Hashemi,
Mercedes Kierpacz,
Hamza Kurtović,
Vili Viorel Păun,
Fatih Saraçoğlu,
Ferhat Unvar und
Kaloyan Velkov

aus rassistischen Motiven ermordet.

Der Anschlag von Hanau ist kein Einzelfall. Er fügt sich ein in eine lange Reihe von rassistischen und antisemitischen Gewalttaten. Seit 1990 sind mindestens 213 Menschen Opfer dieses rechten Terrors geworden.

Der Nährboden für Hass und Ausgrenzung wird in der Mitte der Gesellschaft gelegt. Die

Erkenntnisse zu rechtsradikalen Strukturen in Polizei und Bundeswehr sind hierfür ein Beispiel. Rassismus ist kein Alleinstellungsmerkmal von AfD und anderen rechtsradikalen Organisationen.
Solange Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und alle anderen Ideologien der angeblichen Ungleichwertigkeit von Menschen nicht in jeder Erscheinungsform geächtet werden, können sich auch zukünftig Täter als Vollstrecker eines mutmaßlichen ›Volkswillens‹ verstehen. Schweigen ist keine Option.
In Gedenken an die Toten. Schweigen ist keine Option, überall und immer Rassismus entgegentreten!

Thomé Newsletter 10/2021 vom 07.03.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Bundesregierung legt Entwurf des Armuts- und Reichtumsbericht vor: Soziale Spaltung nimmt weiter zu – nicht nur wegen Corona**

Der Bericht zeigt, dass sich die soziale Spaltung immer weiter fortsetzt. Sowohl die Spreizung der Einkommen feiert neue Höchststände als auch die ungerechte Vermögensverteilung: Die Hälfte der Bevölkerung besitzt nur ein halbes Prozent des Privatvermögens. Der Bericht zeigt auch, dass es kaum noch reale Möglichkeiten gibt, durch Erwerbsarbeit und persönlichen Einsatz einen gesellschaftlichen Aufstieg zu erzielen. Arm bleibt arm, reich bleibt reich und wird reicher. Im Kern genau das was mit der Agenda 2010 - Reform angeschoben und gewollt wurde.
Auch in der Corona-Pandemie zeigt sich: Während die Zahl und das Vermögen der Millionäre und Milliardäre in Deutschland weiter wächst, haben breite Teile der Bevölkerung massive Reallohnverluste zu beklagen.

Nun der Pari mit den Kernaussagen dazu: „Zu den zentralen Befunden des Berichtsentwurfes zählen die ungleiche Einkommens- und Vermögensentwicklung: “Die obere Hälfte der Verteilung verfügte über 70 Prozent aller Einkommen, die untere Hälfte über 30 Prozent” (S. 44, alle Seitenzahlen beziehen sich auf die Nummerierung des Berichtsentwurfes). Die Vermögen sind sogar noch ungleicher verteilt: “Haushalte in der oberen Hälfte der Verteilung besaßen etwa 97,5 Prozent, Personen etwa 99,5 Prozent des Gesamtvermögens” (S. 45).
Eine der Kernaussagen des Berichts ist, dass es zu einer fortschreitenden Polarisierung der Einkommens- und Vermögenslagen kommt: “Sowohl die unterste soziale Lage ‘Armut’ als auch die oberste Lage ‘Wohlhabenheit’ sind von Anteilswerten von jeweils 4 Prozent auf 11 bzw. 9,1 Prozent gestiegen, m.a.W.: Haben die Pole der Verteilung Mitte der 1980er Jahre noch 8 Prozent der Bevölkerung umfasst, fanden sich dort im letzten Beobachtungszeitraum 20 Prozent.” (S.130)
Die Verfestigung von Armut ist auch darauf zurückzuführen, dass aus Armut vergleichsweise wenige Wege hinausführen, ebenso wie aus Reichtum, der im Bericht in der Lebenslage "Wohlhabenheit" verortet wird: „Mit Werten von 70,0 Prozent (‚Armut‘), 65,0 Prozent (‚Mitte‘) und 65,5 Prozent (‚Wohlhabenheit‘) waren jeweils etwa zwei Drittel der Personen auch in der Folgeperiode noch in der gleichen sozialen Lage, die sie in der ersten Periode innehatten. Dass aus der ‚Armut‘ heraus nur in geringem Umfang Aufstiege in die ‚Untere Mitte‘ oder gar in Lagen darüber hinaus gelangen, zeigt die hohe Brisanz dieser verfestigten Lage.“ (S.133)

https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/entwurf-des-6-armuts-und-reichtumsberichts-der-

bundesregierung/

Ich möchte an der Stelle an eine hervorragende und immer noch zutreffende Analyse von Arno Luik erinnern: **Wirtschaft und Politik bauen diesen Staat rücksichtslos um**. Was der SPD gestern noch heilig war, ist heute Teufelszeug. **Die Reformen zertrümmern das Land — es wird kalt in Deutschland.**

https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1339/

2. DCV: Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht nach § 21 SGB II

Der Caritasverband hat für seine Berater*innen eine Arbeitshilfe zum Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht nach § 21 SGB II erstellt.
Aufgrund der zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderung des § 21 Abs. 6 SGB II (Härtefallklausel) ist nun unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen ein Zuschuss möglich. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat daraufhin am 01.02.2021 eine fachliche Weisung zum § 21 SGB II zur Übernahme von digitalen Endgeräten zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht nach § 21 Absatz 6 SGB II erlassen und klargestellt, dass ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf besteht, soweit Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken, sondern durch einen Zuschuss.
Falls Ihnen Informationen zugehen, dass es bei der Umsetzung des Anspruchs auf Mehrbedarf Probleme gibt, können Sie eine entsprechende Rückmeldung geben an christiane.kranz@caritas.de, Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV Freiburg
Aus Newsletter Existenzsicherung / Sozialrecht 2/2021
Die Arbeitshilfe gibt es hier zum Download: https://t1p.de/ydjx

3. BMAS zu digitalen Geräten bei Integrations- und Sprachkursen
---
Mailstellungnahme zur Förderung von digitalen Geräten bei Teilnehmenden von Integrations- und Sprachkursen.

Die Stellungnahme gibt es hier: https://t1p.de/1l0k

4. Kampagne "Mietenstopp! Denn dein Zuhause steht auf dem Spiel"

Einen sofortigen bundesweiten Mietenstopp für die kommenden sechs Jahre fordert die Kampagne Mietenstopp, die von sechs Kampagnenvertreter*innen (Deutscher Mieterbund, Deutscher Gewerkschaftsbund, Paritätischer Gesamtverband, 23 Häuser sagen NEIN (Berlin), #ausspekuliert (München) und Recht auf Stadt Köln) vorgestellt wurde.
Quelle und mehr: https://mietenstopp.de

5. Hessen möchte Einführung von Gerichtsgebühren im Sozialgerichtsprozess / Versuch gescheitert
---
Die Schwarz-Grüne hessische Landesregierung hat gefordert Gerichtsgebühren bei „Vielklägern" einzuführen. Mit dieser Initiative wollte Hessen die Kostenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren aushebeln. In der Vergangenheit sind immer wieder von Hessen derartige Initiativen gestartet worden.
Die Gesetzesinitiative fand im Bundesrat am 7.3.201 keine Mehrheit.

Dazu mehr Infos bei der Sozialen Schuldnerberatung in HH: https://t1p.de/942s

Eine gemeinsame Stellungnahme von DAV, SoVD und DGB: https://t1p.de/3br4

Kurzer Kommentar von mir dazu:
Viele Gerichtsverfahren ließen sich vermeiden, wenn die Gesetze besser gemacht werden würden, noch mehr, wenn es eine effektive Rechtsaufsicht für die jeweiligen Sozialleistungsträger gäbe, die sich nachhaltig um die Einhaltung des Rechts kümmern würde. Die Motivation der Behörden, sich rechtskonform zu verhalten, könnte durch die Auferlegung von Gerichtskosten und verstärkte Anwendung von Mutwillgebühren gegen Behörden deutlich gesteigert werden. Mit der Einführung eines Verbandsklagerechts in der Sozialgerichtsbarkeit ließen sich ebenfalls viele Individualklagen vermeiden. Und als Letztes würde die Finanzierung einer wirklichen behördenunabhängigen Sozialberatung auch dazu führen, dass weniger Klagen eingelegt werden.

Die Gerichtskostenfreiheit in der Sozialgerichtsbarkeit ist eine Errungenschaft des Rechtsstaates und hat unangetastet zu bleiben!

6. Sperrzeiten im SGB III: Neues Verfahren - neue Rechtsfolgenbelehrungen
----
Die bisherige Praxis für gestaffelte Sperrzeiten (§ 159 Abs. 4 SGB III), unter anderem für die Ablehnung von Stellenangeboten, wurde vom Bundessozialgericht 2019 beanstandet. Neu: Vor Eintritt der zweiten oder dritten Sperrzeit muss die arbeitslose Person einen Bescheid über den Eintritt einer ersten oder zweiten Sperrzeit erhalten. Wird diese nicht vorher verschickt, ist eine längere Sperrzeit nicht möglich. Außerdem wurden für die Rechtsfolgenbelehrungen neue Texte erforderlich, da die alte Form als nicht ausreichend beschieden wurde.
Die Bundesagentur für Arbeit hat zwischenzeitlich ihre Fachlichen Weisungen an die Rechtsprechung angepasst. Die neuen Texte der Rechtsfolgenbelehrungen wurden als Anlage zu den Fachlichen Weisungen veröffentlicht. Ergänzung: Die wichtigen Gründe für Arbeitsaufgabe, Stellenablehnungen usw. wurden beibehalten (ab Pkt. 159.1.2). In der Anlage 6 wurden verschiedene Beispiele zur Prüfung von Sperrzeittatbeständen aufgenommen.
Die Weisung gibt es hier: https://t1p.de/vsoj

7. Neue Weisung zu § 7 SGB II

Die BA hat die Weisungen zu § 7 SGB II geändert, hier eine Zusammenfassung der Änderungen durch die BA: https://t1p.de/iefd
Hier die Weisungen zum Download: https://t1p.de/buca

Thomé Newsletter 11/2021 vom 22.03.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Corona in Deutschland: Armut wird in der Pandemie zur tödlichen Gefahr
---
Das RKI hat jetzt erstmals Daten darüber vorgelegt, in welchen Gebieten es in Deutschland sehr viele Infektionen und eine höhere Sterblichkeit gab. Im Dezember und Januar, auf dem Höhepunkt der zweiten Corona-Welle, „lag die Covid-19-Sterblichkeit in sozial stark benachteiligten Regionen um rund 50 bis 70 Prozent höher als in Regionen mit geringer sozialer Benachteiligung.“

Das bedeutet, wir müssen über Umverteilung reden! Die Parteien haben sich im Vorfeld der Bundestagswahl zu positionieren!

Mehr dazu in der FR vom 18.03.2021: https://t1p.de/uk9s

2. Sozialschutzpaket III ist verabschiedet, die Regelungen gelten nun bis 31.12.2021

Das Sozialschutzpaket III ist nun verabschiedet, die dort getroffenen Regelungen im materiellen Leistungsrecht SGB II/SGB XII gelten nun bis zum 31.12.2021. Armut wird weiter verfestigt, denn es gibt keine höheren Regelbedarfe, keinen Coronazuschlag von 100 EUR im Monat, sondern nur den einmaligen Coronaabspeisungszuschlag von 150 EUR.
Hier eine Übersicht und der Gesetzestext auf der Seite des BMAS: https://t1p.de/wor9

3. FDP Anfrage zum Zugang zu den Jobcenterleistungen und die Antwort der Bundesregierung
---
Die FDP-Fraktion hat eine Kleine Anfrage (19/26382) zum Zugang zu Leistungen der Jobcenter während der Corona-Pandemie gestellt. Darin fragt sie die Bundesregierung unter anderem nach der Praxis der Jobcenter für Gespräche über existentielle Notlagen. Die Bundesregierung hat am 25.2.2021 geantwortet: Bundestag Drucksache 19/27001

Kleine Anfrage: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/263/1926382.pdf
Antwort: https://t1p.de/eb9h

4. Öffentliche Problemanzeige von Tacheles: Öffnet die Eingangszonen des Jobcenters Wuppertal! (und anderer)

Nicht nur in Wuppertal, sondern auch in anderen Städten sind die Eingangszonen der Jobcenter seit Beginn der Corona-Pandemie geschlossen. Der Verein Tacheles hat dieses Thema in Wuppertal aufgegriffen. Geschlossene Eingangszonen verhindern den Zugang zu Sozialleistungen. Die Behörde ist für viele Hilfebedürftige nicht erreichbar, Anträge und Unterlagen können nicht beweissicher eingereicht werden. Eine direkte und niedrigschwellige Kommunikation ist nicht möglich. Existenzielle Notlagen sind die direkte Folge. Tacheles e.V. fordert die Verantwortlichen zur sofortigen Öffnung der Eingangszonen auf.

Diese Problemanzeige gibt es hier zum Nachlesen: https://t1p.de/aso6

5. BAGFW fordert diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger/innen
---
Die Bundesarbeitsgemeinschaft der der Freien Wohlfahrtspflege fordert im Rahmen der internationalen Woche gegen Rassismus den diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger/innen.
Der Zugang zur Sozialleistungen ist für EU-Bürger/innen nicht in allen Behörden diskriminierungsfrei gewährleistet. Das ist Ergebnis einer bundesweiten Umfrage der BAGFW unter fast 400 Beratungsstellen aus dem Sommer 2020.
So berichten fast die Hälfte der Beratungsstellen von Fällen, in denen EU-Bürger/innen bereits in der Eingangszone von Jobcentern abgewiesen worden sind und somit keinen Antrag auf „Hartz IV“ stellen konnten. Über 40 Prozent der befragten Beratungsstellen gaben an, dass die Jobcenter rechtswidrig aufgrund fehlender Sprachkenntnisse die Entgegennahme von Anträgen abgelehnt haben.
Die vollständigen Umfrageergebnisse sehen Sie
hier: https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/auswertung

-der-umfrage-zu-praxiserfahrungen-der-mitarbeitenden-in-der-beratung

Paritätischer warnt vor Rassismus in Jobcentern https://t1p.de/at5j

6. KdU Lücke: im Jahr 2019 wurden bei 17,2 % aller SGB II – Beziehenden die KdU nicht in tatsächlicher Höhe Übernommen
---
Laut einer aktuellen Antwort der Bundesregierung wurden im Jahr 2019 bei 499.906 Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 86 EUR nicht vom Jobcenter übernommen, bzw. mußten diese Kosten von den Leistungsbeziehenden selber gezahlt werden.

Mehr dazu auf der Seite von Katja Kipping: https://t1p.de/ncbj

7. Broschüre und umfassende Info: Die neue Grundrente für langjährig Versicherte
---
Nach vielen Jahren kontroverser Diskussionen hat sich die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD darauf verständigt, eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einzuführen – die Grundrente.
Die Broschüre gibt es zum Download hier: https://t1p.de/kwi8

Thomé Newsletter 12/2021 vom 28.03.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum aktuellen Beschluss vom 24.03.2021 des SG Karlsruhe

Das SG Karlsruhe hat mit dem genannten Beschluss einen monatlichen Anspruch von 34,40 € für Atemschutzmasken zuerkannt. Ferner hat es in sehr deutlichen Worten den Einmalzuschlag von 150 €, der im Mai 2021 zur Auszahlung kommen wird, für sechs Monate als zu gering und verfassungswidrig tituliert. Ferner kritisiert das SG Karlsruhe, dass der Einmalzuschlag von 150 € ein ins Blaue hinein angesetzter Betrag sei.

Insgesamt eine sehr klare Entscheidung, die eine Klatsche für die Krisenpolitik der Bundesregierung darstellt Das Gericht kassiert das wahltaktische Almosen der Großen Koalition und fordert echte Hilfen, wie Sven Lehmann, Sprecher für Sozialpolitik der Grünen im Bundestag, das genannt hat.

Der Beschluss des SG Karlsruhe ist hier nachzulesen: https://t1p.de/uxmo

Ein Versuch der Einschätzung: Grundsätzlich ist der Beschlusstenor absolut zu befürworten. Das SG Karlsruhe stellt darin wiederholt das armutspolitische Versagen dieser Bundesregierung in der Corona-Krise fest und schließt sich der Forderung von rund 50 Gewerkschaften und Sozialverbänden, für die Dauer der Pandemie finanzielle Soforthilfe in Höhe von 100 Euro pro Kopf und Monat für alle, an.

Zur juristischen Einordnung: Ausgehend von der ersten Entscheidung des SG Karlsruhe

bezüglich 129 EUR Maskenmehrbedarf (v. 11.02.2021 - S 12 AS 213/21 ER) gab es eine Reihe von Gerichtsentscheidungen. Einhellig war, dass der Mehrbedarf abgelehnt wurde. Hier prallen Welten aufeinander. Die Gerichte versuchen jedes erdenkliche Argument zu finden, um den Anspruch auf Mehrkosten zu verneinen. Keine/-r der RichterInnen kann sich wirklich vorstellen, was es heißt, in der pandemischen Situation ohne finanzielle Rücklagen dazustehen und dass Mehrkosten, die durch Masken, Homeschooling, teurere Lebensmittel, Wegfall von Lebensmittelausgaben der Tafel, ausgefallenes Schulessen, gestiegenen Stromkosten, Spritpreise usw. entstehen, nicht einfach aufgefangen werden können.
Mit der Arroganz der Gutprivilegierten werden die Anträge auf pandemische Zuschläge durch die Bank weggewischt. Einzige Ausnahme das SG Karlsruhe.
Natürlich ist es eine politische Frage, ob und in welcher Höhe GrundsicherungsleistungsempfängerInnen solidarische Unterstützung bzw. einen Coronazuschlag erhalten. Ob im Gesetzgebungsverfahren 25 EUR im Monat oder 100 EUR entschieden wird. Allerdings hat das BVerfG schon in seinem Regelsatzurteil 2014 die Sozialgerichte aufgefordert, wegen der eklatanten Unterdeckung der Regelbedarfe im Zweifel die Bedarfe durch verfassungskonforme Entscheidungen zu decken und dabei kurzfristige Preissteigerung (und neu aufkommende Bedarfe) von regelbedarfsrelevanten Güter zu berücksichtigen (BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, Rn 144).
Genau das wird wegen des konstanten Versagens der Politik von den Betroffenen gefordert und von den Gerichten systematisch verweigert. Hier ist eine deutlich andere Position der Gerichte zu erwarten, denn die Gerichte haben in einem Rechtsstaat dafür Sorge zu tragen, dass soziale Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden (§ 2 Abs. 2 SGB I).

Stefan Sell zum Thema: https://t1p.de/duoa

Lto zu ablehnenden Entscheidungen: https://t1p.de/sy2w

2. Diskriminierung von UnionsbürgerInnen - ver.di findet Rassismusvorwurf gegen Jobcenter „empörend“

Der Paritätische Gesamtverband hatte vor einigen Tagen eine Pressemitteilung veröffentlicht („Paritätischer warnt vor Rassismus in Jobcentern“). Darin ging es um die erschreckenden Ergebnisse einer Umfrage der BAG der Wohlfahrtsverbände zum Umgang mit EU-Bürger*innen bei der Beantragung von Hartz IV und Kindergeld. Der Paritätische bewertet die Ergebnisse der Umfrage, „nach der EU-Ausländer*innen bei der Beantragung von Sozialleistungen oder von Kindergeld einer diskriminierenden und zum Teil rechtswidrigen Behördenpraxis ausgesetzt sind“, als skandalös und warnt vor strukturellem Rassismus in Jobcentern.
Die Gewerkschaft ver.di hat daraufhin eine Pressemitteilung veröffentlicht, in der sie „diese pauschalen und undifferenzierten Rassismusvorwürfe“ scharf zurückweist: „Wir finden es befremdlich, dass der Paritätische Wohlfahrtsverband pauschale Vorwürfe gegen Beschäftigte erhebt und damit alle in ein falsches Licht gestellt werden. Dieses Verhalten ist empörend.“ (aus GGUA-Text), hier nachzulesen: https://t1p.de/fcyh

Dazu auch eine gemeinsame Stellungnahme von GGUA und Tacheles: https://t1p.de/36h6, mit Downloadlink der geheimen Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ von Februar

2021 der BA.

Dazu auch ein ganz guter Artikel in Telepolis: https://t1p.de/2vl6

3. BSG: Wahlrecht zwischen Wohngeld und Sozialhilfe

Das BSG hat endlich entschieden, dass zwischen Wohngeld und Sozialhilfe ein Wahlrecht besteht und kein SGB XII – Beziehender ins Wohngeld gehen muss, wenn das für diesen Menschen wirtschaftlich nachteilig ist.

„Der Verzicht auf einen Wohngeldantrag kann sich für bedürftige Menschen lohnen. Steht ihnen ohne Wohngeld ergänzende Sozialhilfe zu, dann können Betroffene mitunter Vergünstigungen für Sozialhilfebezieher - wie günstigere Monatstickets für den öffentlichen Nahverkehr - nutzen, stellte das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel in einem am Dienstag verkündeten Urteil klar. (AZ: B 8 SO 2/20 R) Sozialhilfeträger dürften für den Erhalt ergänzender Sozialhilfe nicht verlangen, dass die mittellose Person zuerst Wohngeld beantragt, befand das Gericht“.
Weiter: https://t1p.de/obuo

Dazu RA Kay Füßlein, zuständiger RA bei diesem Verfahren:
Kein Nachrang der Sozialhilfe zum Wohngeld

Mit Urteil vom 23.03.2021 hat das Bundessozialgericht (B 8 SO 2/20 R) eine als grundsätzlich zu bezeichnende Entscheidung getroffen.

In der Sache gibt es um die Frage, ob eine Wahlmöglichkeit zwischen den Leistungen nach dem SGB XII und den Leistungen nach dem Wohngeldgesetz gibt.

Die Sozialämter waren den letzten Jahren dazu übergegangen, Leistungen nach dem SGB XII unter Verweis auf § 2 SGB XII – dem Nachranggrundsatz- zu verweigern. Die Frage war daher, ob § 2 SGB XII dies wirklich beinhaltet. Mit Urteil vom 23.03.2021 entschied das Bundessozialgericht:

Der sogenannte Nachranggrundsatz des § 2 Abs 1 SGB XII steht einer Leistungsgewährung nicht entgegen. Der Senat hat wiederholt entschieden, dass der Nachranggrundsatz grundsätzlich keine isolierte Ausschlussnorm, sondern als Programmsatz lediglich ein Gebot der Sozialhilfe darstellt, aus dem sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen ableiten lassen. Die bislang offen gelassene Frage, ob extreme Ausnahmefälle eine Ausnahme hiervon rechtfertigen, hat der Senat verneint. § 2 Abs 1 SGB XII stellt generell keine Ausschlussnorm dar. Der Nachrang wird ausreichend durch spezielle, den Nachranggrundsatz konkretisierende Normen umgesetzt.
Quelle: https://t1p.de/xzg1

4. Rechtsänderung im Rahmen des Sozialschutzpakets III: Änderung des § 41a Abs. 4 SGB II/ § 67 Abs. 4 SGB II

Im Rahmen des Sozialschutzpaket III wird es ab 1. April 2021 in Bezug auf die Einkommensanrechnung bei vorläufiger Leistungsgewährung zu einer wesentlichen

Änderung kommen. Statt dem bisherigen Abs. 4 kommt es zu folgender Regelung: *„(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen*“ (§ 41a Abs.4 SGB II - Neu). Siehe: https://t1p.de/5izl

Das bedeutet, dass kein Durchschnittseinkommen im Sinne des alten § 41a Abs. 4 SGB II mehr zu ermitteln ist, sondern das jetzt die Regeln von § 2, 3 SLG II-V gelten.

Ferner bedeutet es, dass für Bewilligungszeiträume, die ab 1. April 2021 beginnen und bei denen vorläufig über die Leistungsansprüche entschieden wird, ist demnach zwingend eine abschließende Entscheidung zu treffen ist. Die bisherige Rechtslage ist, dass für zuvor begonnene Bewilligungsabschnitte es nur auf Antrag des Leistungsberechtigten eine abschließende Entscheidung gibt (§ 67 Abs. 4 S. 2 SG B II – alt)

Zur Gesetzesbegründung: https://t1p.de/qdq1 (Seite 18).

5. BMAS legt Entwurf eines Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vor

---

Das BMAS hat am 22. März seinen Entwurf eines Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts vorgelegt. Eine frühere Fassung, die den Entwurfsstand vor Abschluss der Ressortabstimmung abbildete, hatte der Paritätische bereits veröffentlich.
Bereits eine erste Durchsicht zeigt, dass, wie bei vorangegangenen Berichten, auch in diesem Bericht kritische Bewertungen aus dem Ursprungsentwurf nicht in den offiziellen Berichtsentwurf übernommen wurden. Das BMAS lädt die beteiligten Verbände dazu ein, bis zum 9. April zum Berichtsentwurf Stellung zu nehmen.

Mehr dazu auf der Seite des Pari: https://t1p.de/2a1l

6. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Ich veröffentliche die mir bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT). Ich möchte ich alle Newsletterleser*nnen bitten, zu prüfen, ob die bei mir hinterlegten Richtlinien noch aktuell sind und wenn nicht mir die aktuellen Richtlinien zu übersenden.
Die Richtlinien gibt es hier: https://t1p.de/ixqj

7. Tacheles sucht Unterstützung in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen, die Lust haben, bei uns in die Beratungsarbeit dauerhafter einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.
Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden
Ferner könnten bei uns auch Dauerpraktikas von Studierenden durchgeführt werden.

Thomé Newsletter 13/2021 vom 06.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Neue Weisung zu den Sozialschutzpaketen / § 67 SGB II**

Die BA hat eine neue Weisung zu den Sozialschutz-Paketen herausgegeben, diese beinhaltet stichpunkthaft folgende Dinge:
- Verlängerung des zeitlicher Geltungsbereichs bis 12/2021
- Endgültige Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes von Amts wegen
- Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, Zahlungszeitpunkte und Nichtanrechenbarkeit
- Zum Umgang mit Mehrbedarfsanträgen
- Zur Anrechenfreiheit von Liquiditätshilfen
- Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit

Die Weisung gibt es hier unter § 67 SGB II: https://t1p.de/buca

2. **Neuer Wohngeldrechner auf der Tachelesseite**

Die Diakonische Bezirksstelle des ev. Kirchenbezirkes Weinsberg-Neuenstadt hat einen Wohngeldrechner zur bundesweiten Berechnung von Wohngeld erstellt und Tacheles zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Der Link zu dem Wohngeld- (und SGB II)-Rechner: https://t1p.de/rncu

3. Deutlich mehr Kinder bekommen Kinderzuschlag

Die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wurde, hat sich im vergangenen Jahr deutlich erhöht. Das zeigen Zahlen, auf die sich die Bundesregierung in einer Antwort (19/27100) auf eine Kleine Anfrage (19/26657) der Fraktion Die Linke bezieht. Demnach betraf dies im März 2020, zu Beginn der Corona-Pandemie, rund 376.000 Kinder. Diese Zahl stieg dann in den Folgemonaten konstant an, auf einen Höchststand von rund 941.000 Kinder im Juli 2020. Im Januar lag die Zahl der Berechtigten mit rund 708.000 Kindern zwar wieder deutlich darunter, aber gleichzeitig noch deutlich über dem März-Wert.

Link zur Antwort der BR – DS 19/27100 vom 01.03.2021: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/271/1927100.pdf

3. **Sanktionsstatistik: 2020: 48% der Widersprüche und 70% der Klagen erfolgreich gegen Sanktionen nach dem Urteil des BVerfG erfolgreich**

Wehren lohnt sich, besonders gegen oft rechtswidriges Verwaltungshandeln der Jobcenter. Diese neue Statistik, die den Zeitraum nach dem BVerfG – Urteil belegt, zeigt, dass die Jobcenter nur begrenzt aus dem Urteil gelernt haben.
Dazu auf der Seite von Katja Kipping: https://t1p.de/55ek
Die Antwort der Bundesregierung mit den Daten: https://t1p.de/hc9z

4. **Kindergeldantrag von EU-Bürger*innen – Bundesagentur räumt Fehler ein**

EU-Ausländer sind bei der Beantragung von Kindergeld im Vergleich zu deutschen Staatsbürger*innen erheblich höheren Hürden ausgesetzt. Im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtungen werden von ihnen regelmäßig Unmengen von Unterlagen und Nachweisen angefordert, die sie offensichtlich unter einen Generalverdacht des Sozialleistungsbetrugs stellen. So sollen z.B. Nachweise über Mietzahlungen und Abschlagszahlungen an den Energieversorger, Nebenkostenabrechnungen, Bescheinigungen des Beitragsservice (ARD, ZDF, Deutschlandradio) uvm. eingereicht werden.
Tacheles hat einen solchen Fall zum Anlass genommen, Beschwerde bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) einzulegen und das gängige Verfahren der Familienkassen im Rahmen der Fachaufsicht und datenschutzrechtlich überprüfen zu lassen.
Zwar kann die BA „Anhaltspunkte für eine rassistische oder diskriminierende Praxis der Familienkasse […] nicht erkennen“, jedoch räumt sie Fehler im derzeitigen Verfahren ein und erklärt, dass „verschiedene Verfahren geprüft [werden], um das Verfahren zu optimieren und datenschutzkonform zu gestalten.“

Antwort der BA Zentrale zur KG Behandlung von EU-Bürgern: https://t1p.de/bi4y

Antwort KG Kasse NRW dazu: https://t1p.de/7b2c

5. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht: Anspruch auf Laptop oder Tablet im Home-Schooling für jedes einzelne Kind der Bedarfsgemeinschaft

---

Während einer coronabedingten Schulschließung haben Schüler*innen, die Arbeitslosengeld II beziehen, einen Anspruch auf die Anschaffungskosten für ein internetfähiges Endgerät. Der Kollege Helge Hildebrand hat den Beschluss des LSG S-H näher auseinandergenommen. Die Ausführungen vom Kollegen gibt es hier: https://t1p.de/1yzp

Dem Beschluss ist auf jeden Fall an einer Stelle deutlich entgegenzutreten: ein Bedarf an digitalen Endgeräten besteht nicht nur während der pandemischen Zeit, sondern grundsätzlich. Grade in der Pandemiezeit ist deutlich geworden, dass digitales Lernen und der Zugang zu digitalen Informationen unabdingbar ist. Digitale Teilhabe ist als Menschrecht und gesellschaftliche Teilhabe, dass wird in dem Beschluss wider mal übersehen. Daher bedarf es hier deine dringende Kehrtwende!

7. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen

---
Der Deutsche Verein plädiert dafür, dass Jobcenter, Kommunalverwaltungen und freie Träger für eine bessere Sozialraumpräsenz in lokalen Netzwerken zusammenarbeiten. Ihre unterschiedlichen Aufgaben und Rollen bleiben dabei gewahrt.

Die Empfehlung gibt es hier: https://t1p.de/gpsi

Siege dazu auch: Tacheles Aufruf: Öffentliche Problemanzeige: Öffnet die Eingangszonen!

Mehr dazu: https://t1p.de/aso6

Thomé Newsletter 14/2021 vom 11.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Sozialrecht Justament vom April 2021 zur vorläufigen Leistungsgewährung
---
„Die vierte Ausgabe im Jahr 2021 beschäftigt sich mit den COVID 19-Sonderregelungen zur vorläufigen Leistungsbewilligung. Die SGB II-Regelung, dass nach vorläufiger Leistungsbewilligung eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag erfolgt, wurde im Sozialschutzpaket III für Bewilligungszeiträume ab April 2021 nicht verlängert. Dennoch spielt diese Regelung zunehmend eine große Rolle in der Beratung. Sie gilt nach wie vor für vorläufige Leistungsbewilligungen, die vor dem 1.4.2021 begonnen haben."

Das Sozialrecht Justament gibt es hier: https://t1p.de/ri6p

2. Bundesrat stimmt Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zu
---
Der Bundesrat hat am 26. März 2021 der vom Bundestag beschlossenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zugestimmt. Das Gesetz kann jetzt dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden. Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.
Mehr beim Pari: https://t1p.de/orkp
und auf der Seite von Roland Rosenow: https://t1p.de/uzu2

3. Innenrevision der BA stellt diverse Mängel der JC's bei der Herstellung des Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutzes fest
---
Die Interne Revision der BA hat sich mit der Frage des Herstellens des Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutzes von SGB II – Beziehenden beschäftigt und dabei zum Teil schwere Mängel festgestellt.

Es kamen dabei schwere Mängel bei der Sozialversicherung von Leistungsbeziehendem heraus, das Maximum der Nichtversicherung betrug 933 Kalendertage bzw. mehr als 31 Monate. Besonders benachteiligt sind Asylberechtige und anerkannten Flüchtlinge, dort dauerte es nach der Antragstellung durchschnittlich 63 Kalendertage, bis der Versicherungsschutz hergestellt war. Dies obwohl der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums ist.

Der Bericht der internen Revision zeigt deutlichen Handlungsbedarf auf. Ein zentraler Punkt wäre die Veränderung der Rechtslage, dass ab Antrag auf vorläufige Leistungsgewährung die existenzsichernden Leistungen binnen zwei Wochen zu erbringen sind.

Der Bericht gibt es hier: https://t1p.de/rf06

4. KdU Richtlinien

Die Sammlung der KdU, aber auch zur Erstausstattung und BuT ist deutlich umfangreicher geworden. Wer noch mit Aktualisierungen beitragen kann und will, kann das gerne machen. Hier ist der Link zu den KdU – Richtlinien: https://t1p.de/ixqj

Und über den Link geht es zu den anderen Weisungen: https://t1p.de/jbli

5. Aktualisierte SGB II – Folien im Netz

Dann habe ich wieder mal aktualisierte SGB II-Folien im Netz, diese gibt es hier: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/

6. Unterstützt die Kampagne: Freiheit geht nur solidarisch - Statement der solidarischen Gesellschaft
---
Statement der solidarischen Gesellschaft anlässlich erneuter Mobilisierungen von „Querdenken“ und anderen Pandemieleugner*innen im Frühling 2021

Egoismus und Rücksichtslosigkeit zerstören den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wer sich „Querdenken“ anschließt, fordert eine Gesellschaft, in der die gesundheitlichen Gefahren für Millionen Menschen geleugnet werden und in der antisemitisch konnotierte Verschwörungserzählungen an die Stelle von überprüfbaren Fakten treten; in der die demokratische Debatte durch das Recht der Stärkeren ersetzt und die Zusammenarbeit mit Faschist*innen zur Normalität wird. In einer solchen Gesellschaft wollen wir nicht leben. Viele von uns würden sie nicht überleben.

Dazu gibt es einen hervorragenden Aufruf, auf den ich aufmerksam machen und zum Mitmachen auffordern will.

Zum Aufruf und Mitmachen: https://t1p.de/n12m

Thomé Newsletter 15/2021 vom 18.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. **Zum gekippten Mietendeckel in Berlin: Noch im April 2021 die Nachzahlungen beim Jobcenter/Sozialamt beantragen !!! Hier ist jetzt Handeln erforderlich!**

Dank der des Einsatzes von Abgeordneten aus CDU/CSU und FDP wurde der Berliner Mietendeckel durch das BVerfG rückwirkend gekippt. Die Vermieter*innen freuen sich, die Parteien der klagenden Politiker*innen können mit hohen Spenden rechnen und auf rund 1,5

Millionen Berlin Haushalte kommen hohe Nachzahlungen zu.
Durch die rückwirkende Nichtigkeitserklärung des Berliner Mietendeckels, müssen die betroffenen Berliner Haushalte nun rückwirkend die bisher gedeckelte Miete zahlen.
Wichtig hierbei: Diese Rückzahlungspflicht entsteht mit Tag der Urteilsverkündung, also ab dem 15. April 2021, spätestens aber ab dem Tag, an dem Vermieter*innen die Zahlung gegenüber den Mieterinnen und Mietern geltend machen. Teilweise müssen pro Haushalt mehrere Tausend Euro nachgezahlt werden.

Hier bestehen für diese Haushalte in einer Reihe von Fällen Ansprüche auf Übernahme durch die Sozialleistungsträger. Ich liste diese einmal auf, Näheres entnehmt Ihr, entnehmen Sie, bitte dem Artikel auf der Tacheles-Seite:

- Gering- und Normalverdienende und Altersrentner*innen, die nicht im Sozialleistungsbezug stehen und die Mietnachzahlung nicht aufbringen können, haben die Möglichkeit beim Jobcentern bzw. Sozialamt einen Antrag auf Übernahme zu stellen. Es besteht der Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten im Monat der Fälligkeit.
Fällig werden die Nachzahlungen sofort durch die Entscheidung des BVerfG, also im April 2021, spätestens aber dann, wenn der Vermieter zur Zahlung auffordert.
Hier ist also eine Antragstellung möglichst noch im April 2021 gefordert, spätestens aber in dem Monat, in dem der Vermieter die Nachzahlung geltend macht!
Dies gilt auch für die Menschen, die Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen.
- Bei Beziehenden von SGB II- und SGB XII-Leistungen 4. Kapitel (Achtung, nur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, NICHT Sozialhilfebeziehende) gilt, dass die Mietnachforderung als tatsächliche Unterkunftskosten im Monat der Fälligkeit zu übernehmen sind. Hier kommt es nicht zwingend auf eine Antragsstellung im Monat der Fälligkeit an.
- Ebenfalls können Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehende Menschen einen Antrag auf Übernahme stellen. Hier ist wieder die Antragstellung im Monat der Fälligkeit zu beachten.

Es spielt zur Übernahme keine Rolle, ob Gelder für eine etwaige Nachzahlung zurückgelegt wurden oder nicht. Wichtig auch: beweissichere Anträge zu stellen. Zugangsnachweis durch Übersendung per Fax oder Mail, da hier die o.g. Fristen eingehalten werden müssen.

Hier sind jetzt die Berliner Mietervertretungen und Beratungsstrukturen gefragt, eine kurzfristige Informationskampagne zu starten und die Betroffenen zu informieren. Bitte darauf achten, das der Antrag noch im April gestellt wird, spätestens aber in dem Monat in dem der Vermieter die Nachzahlung einfordert.

Alle wichtigen Informationen dazu auf der Tachelesseite: https://t1p.de/m1i5

Inhaltlich ist die BVerfG – Entscheidung ein schwarzer Tag für die Berliner Mieterinnen und Mieter. Es macht aber auch klar, dass es eines bundesweiten Mietendeckels bedarf, dieser ist überfällig und nötig. Die Entscheidung löst Freude bei Union, FDP und AFD aus. 284 Abgeordnete warten selbst Kläger*innen damit ist klar, dass es dringend einer Bewegung bedarf, die für einen bundesweiten Mietendeckel und Regierungswechsel streitet, denn mit diesen Parteien ist dieser nicht möglich.

2. SG Düsseldorf legt dem BVerfG AsylbLG-Leistungskürzung für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften vor

---

Das SG Düsseldorf (13.04.2021 -S 17 AY 21/20) hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die zehnprozentige Leistungskürzung für alleinstehende, analogleistungsberechtigte Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG mit der Verfassung zu vereinbaren ist. Das SG Düsseldorf hält die Regelung für verfassungswidrig, weil sie das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt. Dies dürfte die erste Vorlage an das BVerfG zu dieser Frage sein.

Den Vorlagebeschluss gibt es hier zum Nachlesen: https://t1p.de/pibq

3. Digitale Endgeräte auch im KiZ und Wohngeldrecht

Wir haben unseren Artikel zum Anspruch auf digitale Endgeräte auf der Tacheles-Seite aktualisiert und einiges zum Thema digitale Geräte im Kinderzuschlag (Kiz) und beim Wohngeldbezug veröffentlicht, denn auch dort besteht ein Anspruch.
Auch neu ist eine Weisung des BMI, nach der auch einmalige SGB II/SGB XII – Bedarfe trotz Wohngeld möglich sind, entsprechend natürlich auch Bedarfe in Form von digitalen Endgeräten.
Den aktualisierten Artikel zu den digitalen Geräten und auch die WoGG-Weisung gibt es hier: https://t1p.de/7tzl

4. Tacheles Empfehlung an das Jobcenter Wuppertal zum Thema geschlossenen Eingangszonen und der Behinderung des Zugangs zu Sozialleistungen

---

Mitte März 2021 machte Tacheles eine „öffentliche Problemanzeige“ zum Thema geschlossene Eingangszonen des Wuppertaler Jobcenters und hat klargestellt, dass eine direkte und niedrigschwellige Kommunikationsmöglichkeit nicht nur gesetzlich verpflichtend ist, sondern diese auch einfach gewährleistet sein muss, um existentielle Notlagen zu vermeiden. Seitdem gab es einigen Schriftverkehr zwischen der Jobcenter Geschäftsführung und Tacheles, aber noch keine befriedigende Lösung.
Um das Problem zu lösen hat Tacheles jetzt, einen Monat später, für Verwaltung, Politik und Verbände eine „Empfehlung an das Jobcenter Wuppertal Zugänge schaffen“ erstellt und bittet Beteiligte hier aktiv zu werden.
Wie wir wissen, ist es nicht nur in Wuppertal so, dass die Eingangszonen in den Jobcentern seit Beginn der Corona-Pandemie geschlossen sind. Immer mehr Sozialleistungsträger, und auch Behörden, haben sich noch mehr eingemauert und abgeschottet. Das ist nicht hinnehmbar! Deshalb ruft Tacheles dazu auf, eine Kampagne zur Öffnung der Eingangszonen bundesweit, dort wo nötig, zu führen. Selbstverständlich unter dem größtmöglichen Schutz vor Ansteckung für alle Beteiligten!

Die „Empfehlung an das Jobcenter Wuppertal Zugänge zu schaffen“ kann hier nachgelesen werden: https://t1p.de/u2r8

Die Öffentliche Problemanzeige ist hier zu finden: https://t1p.de/aso6 der nachfolgende Diskurs mit dem Jobcenter hier: https://t1p.de/5ckz

5. Hessisches LSG zu Regelbedarfsstufe 1 für Alleinstehende in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften

---

Auch im Hessischen LSG setzen sich mehr und mehr die kritischen Stimmen hinsichtlich der Anwendung der sog. Regelbedarfsstufe 2b für Alleinstehende in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften durch.
Der vertretende RA Sven Adam kann zum Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 13.04.2021 in dem Verfahren zu dem Az.: L 4 AY 3/21 B ER berichten:
Das Hessische Landessozialgericht hat in einem Eilverfahren den Kreis Offenbach verpflichtet, einem 52-jährigen afghanischen Staatsangehörigen, der internationalen Schutz in Deutschland beantragt hat und in einer Gemeinschafts-/Sammelunterkunft lebt, Leistungen in der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.
Die Entscheidung ist beachtlich!

1. Das Gericht begründet umfassend die nach seiner Sicht vorliegende Verfassungswidrigkeit der Regelung und begründet, warum eine verfassungskonforme Auslegung der Norm den Landkreisen die Möglichkeit bietet, auch für Alleinstehende in Gemeinschafts-/Sammelunterkünften die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

2. Die Regelbedarfsstufe 2b wird - und das ist wesentlich bedeutender - mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 und Abs. 5 der sog. Aufnahme-Richtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates) für europarechtswidrig erklärt!
Das Gericht begründet dies damit, dass Geflüchtete, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen, entgegen Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie durch die Regelbedarfsstufe 2b weniger Leistungen erhalten, als "eigene Staatsangehörige" Deutschlands erhalten.
Die Aufnahmerichtlinie gilt nach Art. 3 der Richtlinie für "alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen internationalen Schutz beantragen, solange sie als Antragsteller im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem Recht von diesem Antrag auf internationalen Schutz erfasst sind."

3. Der Vorrang des Unionsrechts wird gegenüber dem verpflichteten Landkreis betont und dieser aufgefordert, diesen auch über den hier entschiedenen Zeitraum hinaus zu beachten.

4. Das LSG betont, dass bereits ein hessischer Landkreis (der Werra-Meißner-Kreis) dazu übergegangen ist, zumindest während der Covid-19-Pandemie Alleinstehenden in den GUs die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Dies liest sich wie eine Aufforderung an die anderen hessischen Landkreise, ebenso zu verfahren.
Diese Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts ist in seiner Begründungstiefe bislang einmalig, richtungsweisend und hat erhebliche Auswirkungen auf die AsylbLG-Leistungen sämtlicher Einzelpersonen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschafts-/Sammelunterkünften.

Den Beschluss gibt es hier zum Download: https://t1p.de/jw01

6. Heribert Prantl mahnt zum geplanten Infektionsschutzgesetz: „Das liegt mir wie ein Stein im Magen"

„Ich will möglichst schnell zurück zu einer grundrechtsstarken Gesellschaft. Die Grundrechte sind als Leuchtturm auch und gerade wegen solcher Notzeiten gemacht worden. Wenn man sich in Notzeiten daran macht, Grundrechte kleiner zu machen und sie nur für den wieder größer macht, der bestimmte Dinge vorweisen kann -– das ist nicht das Grundrechtsverständnis des Grundgesetzes."

Richtige und mahnende Worte von Heribert Prantl. Im Rahmen der Coronamaßnahmen werden viele Grundrechte außer Kraft gesetzt.
Ich möchte aber Herrn Prantel sprechen lassen: https://t1p.de/gw77

7. KdU – Richtlinien deutlich aktualisiert

Dann möchte ich mal mit ein bisschen Stolz auf die immer größer werdende Sammlung von bundesweiten KdU – Richtlinien hinweisen. Diese wurden deutlich aktualisiert.

Zu den KdU – Richtlinien geht es hier: und gibt es hier: https://t1p.de/ixqj
Die Richtlinien zur Erstausstattung haben ebenfalls eine deutliche Überarbeitung erfahren, die gibt es hier: https://t1p.de/lf1f und zu den BuT – Leistungen hier: https://t1p.de/a1sr

Thomé Newsletter 16/2021 vom 26.04.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Der neue Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z ist in der 31. Auflage erschienen

----

Nun ist er fertig und erschienen, der neue Leitfaden. Diese Ausgabe in „seebrückenorange". Es ist ein Machwerk von 14 AutorInnen, Rechtsstand Feb. 2021. Der neue Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z ist aufgrund der immer komplizierter werden Rechtslage auf mittlerweile 900 Seiten angewachsen. Er beinhaltet eine Menge Detailinformationen zu den sozialrechtlichen Fragestellungen durch die Coronapandemie und ein neues, sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Die Autor*innen wollen mit diesem Leitfaden Beziehende von Sozialleistungen dazu ermutigen, ihre Rechte offensiv durchzusetzen und sich gegen die fortschreitende Entrechtung und die Zumutungen der Alg II-Behörden zu wehren. Sie wollen dazu beitragen, dass sie bei Sozialberater*innen, Mitarbeiter*innen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Anwält*innen fachliche und parteiische Unterstützung für die rechtliche Gegenwehr erhalten, die dringend benötigt wird. Die Autor*innen um Thomé empfehlen Erwerbslosen, sich lokal zu organisieren und gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Um dem zunehmenden Abbau der sozialen Sicherung und der damit einhergehenden Ausweitung von Niedriglohn und schlechten Arbeitsbedingungen zu begegnen, treten sie dafür ein, dass solidarische Bündnisse zwischen Erwerbslosen, Beschäftigten und anderen vom Sozialabbau betroffenen Gruppen geschmiedet werden, die dem Sozialabbau und Lohndumping den Kampf ansagen.

Der Leitfaden kostet mit Versand 19 €, weitere Infos und Bestellung hier: http://www.dvs-buch.de/?buch=1

2. Zum Berlin Mietendeckel: Antrag auf Übernahme noch im April stellen
---
Wie bereits in meinem letzten Newsletter geschrieben, gibt es zum Urteil des BVerfG vom 15. April 2021, in dem der Berliner Mietendeckel rückwirkend für verfassungswidrig erklärt wurde, nun dringenden Handlungsbedarf. Das Urteil bedeutet, die betroffenen Berliner Haushalte müssen nun rückwirkend die bisher gedeckelte Miete zahlen. Diese Rückzahlungspflicht entsteht mit Tag der Urteilsverkündung, also ab dem 15. April 2021, spätestens aber, ab dem Tag, an dem Vermieter*innen die Zahlung gegenüber den Mieterinnen und Mietern geltend machen. Teilweise müssen pro Haushalt mehrere Tausend Euro nachgezahlt werden.
Anspruch auf Übernahme der Kosten haben alle Haushalte, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, aber auch Kinderzuschlag und Wohngeld beziehende, sowie niedrig – und mittelverdienende Haushalte, die durch die Nachzahlungsforderung einmalig im Monat der Fälligkeit der Forderung hilfsbedürftig im Sinne des SGB II/SGB XII werden.
Diese Anträge sollten noch im April 201 gestellt werden, spätestens aber in dem Monat, in dem die Nachzahlungen der Miete fällig gestellt werden.

Ich möchte die Berliner Beratungsstrukturen eindringlich darum bitten, breit auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Aussage des Senats, im Notfall könne dafür ein Darlehen gewährt werden, ist so nicht zutreffend. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, besteht in den o.g. Fällen ein Übernahmeanspruch auf Zuschussbasis. Dafür muss von den Betroffenen rechtzeitig gehandelt werden.

Alle wichtigen Informationen dazu auf der Tachelesseite: https://t1p.de/m1i5

3. Neue Infos zum Thema Auszubildende und Sozialleistungen

Ra Joachim Schaller (einer der Mitautoren des Leitfadens) hat sein Skript zu Sozialleistungsansprüchen und Auszubildenden aktualisiert.
So gibt es:

- SGB II und Ausbildungsförderung, Download: https://t1p.de/gk0b
- BAföG für Ausländer, Download: https://t1p.de/gf89
- Wohngeld für Auszubildende, Download: https://t1p.de/keig

4. Kostenübernahme für Laptops für das Homeschooling über §39, §39 Abs.3 SGB VIII

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen informiert: Über §39 SGB VIII können (bei Bedarf sollten) für alle UMF/jungen Volljährigen bzw. jungen Menschen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit Laptops für das Homeschooling finanziert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das an der Stelle eindeutige Rechtsgutachten vom DijuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) unterstützend herangezogen werden.
Zu finden ist es in unserer Materialiensammlung rund um relevante asyl-, aufenthalts- und jugendhilferechtliche Themen und Fragen bei UMF und jungen Volljährigen. Das Rechtsgutachten findet sich im Block **I.Jugendhilfe**: https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/arbeitshilfen-umf/jugendhilfe/

4. Pari entwickelt Grundsatzposition zur digitalen Teilhabe

Der Paritätische stellt fest: Die Digitalisierung verändert unsere Art zu arbeiten und zu leben

und das gesellschaftliche Miteinander tiefgreifend. Die Corona-Krise hat Digitalisierungsprozesse noch einmal beschleunigt. Für diejenigen, die Zugang zum digitalen Raum haben, eröffnet sich auch in der Krise eine Vielzahl von Möglichkeiten der Kommunikation und Bewältigung des Alltags: von Familienchatgruppen, E-Government, Online-Shopping und Lieferservices über digitales Homeschooling bis hin zu Video-Fitnesstraining. Für diejenigen, die keinen Zugang haben, wird der gesellschaftliche Ausschluss größer.
Die digitale Teilhabe gehört heute zum soziokulturellen Existenzminimum und muss für alle gewährleistet sein und darf nicht am Mangel finanzieller Ressourcen scheitern.

Die Paristellungnahme: https://t1p.de/u686

Die Position vom Pari ist absolut zutreffend. Digitale Teilhabe gehört zum unabdingbaren sozikulturellen Existenzminimum. Die Forderung nach technischer Ausstattung und kostenfreien Internetzugängen für minderbemittelte Haushalte gehört auf die Tagesordnung und wird in der nächsten Zeit zu erstreiten sein.

5. Keine Verwendungsnachweise für einmalige Leistungen

Dann möchte ich auf eine spezielle Fragestellung hinweisen: Jobcenter und Sozialämter verlangen gerne für Erstausstattungen für Wohnung, Ausstattungsbedarfe anlässlich Schwangerschaft und Geburt oder auch für digitale Endgeräte Kaufbelege. Werden diese nicht erbracht oder wurden solche einmaligen Bedarfe günstiger erworben, werden in rechtswidriger Weise die bereits gewährten Beträge zurückgefordert. Dazu möchte ich mal eine interne Arbeitsanweisung veröffentlichen, in der diese Verwaltungspraxis mit Hinweis auf Rechtsprechung untersagt wird. Da dies massenweise bundesweite Praxis ist, sollte darüber informiert werden.
Download der internen Arbeitsanweisung nach der Verwendungsnachweise für einmalige Leistungen rechtswidrig sind: https://t1p.de/qpx7

6. SGB II / SGB XII-Anträge von Unionsbürger*innen: Meldepflichten an die Ausländerbehörde
---
Aus einer GGUA Info: In den letzten Jahren ist die Verzahnung zwischen Ausländer*innenbehörden und Sozialbehörden schrittweise immer weiter vorangetrieben und der Datenschutz für nicht-deutsche Staatsangehörige aufgeweicht worden. Durch verschiedene Übermittlungsbefugnisse und -pflichten der Jobcenter oder Sozialämter an die Ausländer*innenbehörden ist ein engmaschiges Kontrollnetz gesponnen worden, um es den Ausländer*innenämtern zu erleichtern, das Aufenthaltsrecht zu entziehen, wenn nicht-deutsche Staatsangehörige Sozialhilfeleistungen beantragen oder beziehen.

Es handelt sich bei diesen Übermittlungspflichten nicht nur um ein umfassendes, auf eine Vorratsdatensammlung hinauslaufendes System, das mit datenschutzrechtlichen Belangen kollidiert. In der Praxis führt dies auch dazu, dass Betroffene aus Angst vor einer Meldung bei der Ausländerbehörde auf die Inanspruchnahme von ihnen zustehenden Leistungen (z. B. medizinische Behandlungen) verzichten. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass selbst diese ohnehin sehr weitreichende Aufweichung des Sozialdatenschutzes von den Jobcentern und Sozialbehörden gelegentlich noch über das gesetzlich vorgesehene Maß ausgedehnt wird und nicht selten unzulässige Meldungen erfolgen.

Dies betrifft in besonderem Maße Unionsbürger*innen, die beim Jobcenter oder Sozialamt Leistungen beantragen oder beziehen. „Wenn EU-Bürger*innen Leistungen beantragen, wird das an die Ausländerbehörde gemeldet und Sie werden abgeschoben!“, bekommen sie denn auch manchmal bei Jobcentern oder Sozialämtern zu hören. Eine Aussage, die meist ebenso falsch wie wirksam ist: Die Betroffenen verzichten aus Angst auf ihre Rechte.

In dieser Arbeitshilfe sollen vor allem die gesetzlichen Regelungen zu den Mitteilungspflichten und -befugnissen der Sozial- an die Ausländer*innenbehörden bei Leistungsanträgen durch Unionsbürger*innen dargestellt werden, um rechtswidrige Mitteilungen identifizieren und dagegen vorgehen zu können. Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Darstellung, sondern nur um die praxisrelevantesten Aspekte.

Die Arbeitshilfe gibt es hier: https://t1p.de/6wbv

Thomé Newsletter 17/2021 vom 04.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Der neue Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z ist erschienen
---
Im letzten Newsletter hat mir das Programm den Text zerhauen, daher hier nochmal:

Nun ist er fertig und erschienen, der neue Leitfaden. Diese Ausgabe in „seebrückenorange". Es ist ein Machwerk von 14 AutorInnen, Rechtsstand Feb. 2021. Der neue Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z ist aufgrund der immer komplizierter werden Rechtslage auf mittlerweile 900 Seiten angewachsen. Er beinhaltet eine Menge Detailinformationen zu den sozialrechtlichen Fragestellungen durch die Coronapandemie und ein neues, sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Die Autor*innen wollen mit diesem Leitfaden Beziehende von Sozialleistungen dazu ermutigen, ihre Rechte offensiv durchzusetzen und sich gegen die fortschreitende Entrechtung und die Zumutungen der Alg II-Behörden zu wehren. Sie wollen dazu beitragen, dass sie bei Sozialberater*innen, Mitarbeiter*innen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Anwält*innen fachliche und parteiische Unterstützung für die rechtliche Gegenwehr erhalten, die dringend benötigt wird. Die Autor*innen um Thomé empfehlen Erwerbslosen, sich lokal zu organisieren und gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Um dem zunehmenden Abbau der sozialen Sicherung und der damit einhergehenden Ausweitung von Niedriglohn und schlechten Arbeitsbedingungen zu begegnen, treten sie dafür ein, dass solidarische Bündnisse zwischen Erwerbslosen, Beschäftigten und anderen vom Sozialabbau betroffenen Gruppen geschmiedet werden, die dem Sozialabbau und Lohndumping den Kampf ansagen.

Der Leitfaden kostet mit Versand 19 €, weitere Infos und Bestellung hier: http://www.dvs-buch.de/?buch=1

2. An die Berliner: „Volksbegehren Deutsche Wohnen & Co enteignen" unterstützen und bundesweite Kampagne Mietenstopp!
---
a. Volksbegehren Deutsche Wohnen & Co enteignen
Nach der Entscheidung des BVerfG sind konkrete Kampagnen erforderlich, eine davon ist das Volksbegehren Deutsche Wohnen & Co enteignen". Für das Volksbegehren über einen Beschluss zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs durch den Senat zur Vergesellschaftung der Wohnungsbestände großer Wohnungsunternehmen („Deutsche Wohnen & Co enteignen") wurden bis gestern **130.064** Unterschriften abgegeben.

Aus dem Aufruf: Nach Jahren der Spekulation und der explodierenden Mieten in Berlin fordern wir ein Ende des Wahnsinns: Wir wollen durch einen Volksentscheid etwa 240.000 Wohnungen von Immobilienkonzernen vergesellschaften. Die Möglichkeit dafür schafft Artikel 15 des Grundgesetzes.

Die Vergesellschaftung würde elf Prozent der Wohnungen in Berlin nicht nur sofort sichern, sondern auch für immer erschwinglich halten. Keine Spekulation mehr durch Finanzinvestoren. Keine Hausverkäufe im großen Stil zu Schnäppchenpreisen mehr. Keine Zwangsräumung mehr von Leuten, die sich ihre Wohnung plötzlich nicht mehr leisten können.

Ich möchte alle Newsletterleser*innen auffordern, sich an diesem Volksbegehren zu beteiligen und dafür massiv Werbung zu machen.
Alles weitere hier: https://www.dwenteignen.de/

b. Bundesweite Kampagne Mietenstopp!
Das Bundesverfassungsgericht hat „Nein“ zum Berliner Mietendeckel gesagt. Die Bundesländer hätten nicht die Kompetenz, die Mieten mithilfe des öffentlichen Rechts zu begrenzen, so das Gericht. „Ein schwerer Tag für die Mieterinnen und Mieter in Berlin, mit Auswirkungen auf ganz Deutschland. Wir sind fassungslos. Eine großartige Chance für viele Menschen in unserem Land ist heute vertan worden. Aber: Es herrscht nun Klarheit. Und wenn es die Länder nicht können, muss der Bund einen Mietenstopp mithilfe des Zivilrechts einführen. Der Bund hat die Kompetenz dafür“, sagt Monika Schmid-Balzert von der bundesweiten Kampagne Mietenstopp. Ihr Kollege Matthias Weinzierl: „Die Zeit drängt extrem. Der Wohnungsmarkt in Deutschland muss endlich wieder in geregeltere Bahnen gelenkt werden und es muss den vielen tausenden verzweifelten Menschen geholfen werden. Unser gesamtes soziales Gefüge ist in Gefahr. Ein bundesweiter Mietenstopp ist wichtiger denn je!“
Daher möchte ich meine bundesweiten Leserinnen und Leser auffordern, sich an dieser Kampagne zu beteiligen. Die Kampagne ist eine zivilgesellschaftliche, überparteiliche, die sich für einen bundesweiten Mietenstopp einsetzt und die immer größer wird.

Informationen dazu, wer die Kampagne alles unterstützt, gibt’s auf https://mietenstopp.de/

3. Mittelabfluss des Förderprogramms Digitalpakt Schule

Der Mittelabfluss aus dem Förderprogramms Digitalpakt Schule betrug zum Stichtag 31. Dezember 2020 rund 488 Millionen Euro. Gemessen am Gesamtvolumen des Förderprogramms von 5,5 Milliarden Euro durch den Bund (Basis-DigitalPakt und Sofortausstattungsprogramm) sind dies 8,9 Prozent der Fördersumme. Das schreibt die Bundesregierung in der Antwort (19/27605) auf eine Kleine Anfrage (19/27139) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Zudem sei zum Stichtag 31. Dezember 2020 dem Bund von den Ländern mitgeteilt worden, dass insgesamt 40.930 mobile Endgeräte über den Digitalpakt Schule angeschafft worden seien. Aus keinem Bundesland hätten zum Stichtag Schlussrechnungen vorgelegen. Die Bundesregierung betont, dass es sich daher um vorläufige Angaben handle.

Die Antwort der BR – DS 19/27605 vom 16.03.2021 – finden Sie unter:
https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927605.pdf

Kommentar dazu: Die Vergabe von lediglich 40.930 digitalen Endgeräte nach zu diesem Zeitpunkt 9 Monaten Pandemie ist ein absolutes Armutszeugnis für die Bundesregierung. Im Vergleich, und da muss ich sogar mal das Jobcenter Wuppertal loben, haben die es geschafft in zwei Monate 3500 digitale Endgeräte an SGB II-beziehende SchülerInnen und Schüler zu bewilligen, mittlerweile dürften es deutlich über 4000 Geräte sein (https://t1p.de/eerx), zwar mit etwas Anschubhilfe, aber immerhin (https://t1p.de/d7w2).
Es ist auch nach einem Jahr der Pandemie davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil von Schülerinnen und Schülern immer noch ohne ausreichende digitale Versorgung ist und hier weiterhin deutlich durch die Sozialleistungsträger nachgebessert werden muss! Hier wäre wünschenswert, dass diese von einem bürokratischen Antragsverfahren absehen und nach Vorlage einer schulischen Notwendigkeitsbescheinigung unverzüglich als Pauschale gewähren. Nur durch Änderung der leistungsversagenden Verwaltungspraxis kann eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden.

Ansonsten besteht der Anspruch im Bereich des SGB II/SGB XII, AsylbLG, KiZ, Wohngeld,

Jugendhilfe und WoGG Leistungsbezug. Weitere Infos und Musteranträge
hier: https://t1p.de/7tzl

4. Rückforderungen im Rechtskreis des SGB II und SGB III

Die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, BT-Drucksache 19/27674, gibt einige interessante Zahlen. Auszug:
Die Zahl der Mitarbeiter beim Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit ist von 2015 bis 2020 um 46 % von 593 VZÄ auf 863 VZÄ gestiegen.
In den Jahren 2015, 2019 und 2020 wurden im Rechtskreis des SGB II insgesamt rund **8,1 Millionen Erstattungsbescheide erstellt**.

In 2020 wurden 544.270 Widersprüche gegen SGB II-Bescheide entschieden, von denen 190.000 oder 35,0 % vollständig oder teilweise stattgegeben wurde.
Im Januar 2021 betrug der offene Forderungsbestand SGB II insgesamt 2.889.454.456 Euro.
In 2020 waren 1.198.169 Personen von einer SGB II-Aufrechnung betroffen, was einem Anteil von 21,2 % entspricht.
In 2020 wurden im Rechtskreis SGB II 31 Forderungen im Volumen von 5.061 Euro erlassen.
https://dserver.bundestag.de/btd/19/276/1927674.pdf

Um das auch mal wieder kurz zu kommentieren: diese Zahlen sind der absolute Hammer. Besonders gravierend ist, dass selbst in der Corona Ausnahmesituation, in der ein höherer Existenzsicherungsbedarf besteht, bei 1.198.169 Personen, also 21,2 % der Leistungsbeziehenden noch Geld in Höhe von 10 – 30 % des Regelbedarfes abgezogen wird (43,20 € - 129,60 € im Monat). Dazu kommen in einer Vielzahl von Fällen noch Abzüge wegen unangemessener Unterkunftskosten. Gnadenloses Unterschreiten des Existenzminimums. Die Konsequenz muss bedeuten, sofortiges Aussetzen jeder Aufrechnung wegen Rückforderung oder Tilgung von Darlehen, Aussetzen jeder Tilgung von Forderungen gegenüber der Regionaldirektion von Leistungsbeziehenden. **Aufgabe jeder Kürzung der Unterkunftskosten wegen Unangemessenheit oder fehlender Umzugserfordernis in der Zeit der Coronapandemie, mindestens aber bis Jahresende!!!**

5. VÖB-Ombudsmann: Eröffnung eines Basiskontos bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung
---
Der Ombudsmann der öffentlichen Banken hat unter der Vorgangsnummer 79/2021 in einem

erfreulichen Schlichterspruch festgestellt, dass bei einem Basiskonto zum Nachweis der Identität des angehenden Kontoinhabers auch die sog. Fiktionsbescheinigung ausreichen muss.

Schlichterspruch:
In Anbetracht der geringen Gefährlichkeit eines Basiskontos ist der Schlichter zu dem Ergebnis gekommen, dass zur Legitimation … auch eine Fiktionsbescheinigung ausreichend muss, ohne dass die Interessen und Pflichten der Beschwerdegegnerin (die Bank) verletzt werden.

Mehr dazu hier: https://t1p.de/4b40

6. Ausländerzentralregister: Datenschutz für Geflüchtete soll weiter ausgehöhlt werden
---
Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (Bundestags-Drucksache 19/28170) vorgelegt, der am 03.05.2021Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Bundestags-Innenausschusses ist. Aus diesem Anlass warnen PRO ASYL, Digitalcourage und Landesflüchtlingsräte in einer gemeinsamen Stellungnahme vor massenhaftem Datenmissbrauch durch Behörden. Sie stellen fest:

“Persönliche Daten von Bürgerinnen und Bürgern zu sammeln und sie dann in einer zentralen Datei zusammenzuführen, ist in Deutschland eigentlich ein Tabu. Das hat nicht zuletzt die Diskussion über eine zentrale Erfassung von anonymisierten Daten zu Corona-Infektionen gezeigt. Anders verhält es sich jedoch im Falle von Geflüchteten: Geht es nach der Bundesregierung, scheint der Datenschutz für Menschen ohne deutschen Pass nicht zu zählen. PRO ASYL, die Flüchtlingsräte und der Verein Digitalcourage fordern: Datenschutz muss auch für Geflüchtete sichergestellt werden. Der derzeit verhandelte Gesetzentwurf zum Ausländerzentralregister muss dringend überarbeitet werden“.

Mehr dazu unter: dieDatenschützer Rhein Main https://t1p.de/96a7

Thomé Newsletter 18/2021 vom 09.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Der neue Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z ist erschienen
---
Der vorerst letzte Hinweis:
Nun ist er fertig und erschienen, der neue Leitfaden. Diese Ausgabe in „seebrückenorange“. Es ist ein Machwerk von 14 AutorInnen, Rechtsstand Feb. 2021. Der neue Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z ist aufgrund der immer komplizierter werden Rechtslage auf mittlerweile 900 Seiten angewachsen. Er beinhaltet eine Menge Detailinformationen zu den sozialrechtlichen Fragestellungen durch die Coronapandemie und ein neues, sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis.

Die Autor*innen wollen mit diesem Leitfaden Beziehende von Sozialleistungen dazu ermutigen, ihre Rechte offensiv durchzusetzen und sich gegen die fortschreitende Entrechtung und die Zumutungen der Alg II-Behörden zu wehren. Sie wollen dazu beitragen,

dass sie bei Sozialberater*innen, Mitarbeiter*innen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Anwält*innen fachliche und parteiische Unterstützung für die rechtliche Gegenwehr erhalten, die dringend benötigt wird. Die Autor*innen um Thomé empfehlen Erwerbslosen, sich lokal zu organisieren und gemeinsam ihre Interessen zu vertreten. Um dem zunehmenden Abbau der sozialen Sicherung und der damit einhergehenden Ausweitung von Niedriglohn und schlechten Arbeitsbedingungen zu begegnen, treten sie dafür ein, dass solidarische Bündnisse zwischen Erwerbslosen, Beschäftigten und anderen vom Sozialabbau betroffenen Gruppen geschmiedet werden, die dem Sozialabbau und Lohndumping den Kampf ansagen.

Der Leitfaden kostet mit Versand 19 €, weitere Infos und Bestellung hier: http://www.dvs-buch.de/?buch=1

2. Geplante Änderungen im SGB II, FR fasst zusammen

Dann möchte ich auf einen Artikel in der FR hinweisen, in dem die verschiedenen Konzeptionen der Parteien, wie es mit dem SGB II weiter soll, übersichtlich und zusammenfassend dargestellt wurden: https://t1p.de/rha3

3. Bernd Eckard mit seinem Sozialrecht Aktuell aus Mai 2021: Die »modifizierte Zuflusstheorie« - Grundlage der Einkommensanrechnung im SGB II

Der Kollege Bernd Eckard bearbeitet in seinem aktuellen Sozialrecht Aktuell Neues und Interessantes zur Einkommensanrechnung im SGB II, die gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-05-2021.pdf

4. Praxishinweise und Hintergründe: Abschiebungen von Schutzberechtigten nach Griechenland rechtswidrig!

Aus den Infos des NDS-Flüchtlingsrates: „Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit zwei Urteilen (Az. 10 LB 244/20 und 10 LB 245/20) am Montag, 19. April 2021, entschieden, dass in Griechenland anerkannte Flüchtlinge derzeit nicht dorthin abgeschoben werden dürfen. Damit schließt sich das höchste Verwaltungsgericht Niedersachsens der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom Januar 2021 an. Grundlage der beiden Lüneburger Verfahren waren die Asylverfahren zweier alleinstehender syrischer Schwestern. Nach dem Lüneburger Gericht darf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Deutschland gestellte Asylanträge von Personen, denen in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist, derzeit nicht als unzulässig, d.h. ohne ihr Schutzbegehren inhaltlich zu prüfen, ablehnen. Es bestehe generell die ernsthafte Gefahr, dass diese Personen im Falle ihrer Rückkehr nach Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse (Bett, Brot, Seife) für einen längeren Zeitraum nicht werden befriedigen können und damit ihre Rechte aus Art. 4 EU-Grundrechtecharta und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention verletzt werden.

Das OVG Lüneburg macht deutlich, dass die syrischen Frauen faktisch bei Rückkehr nach Griechenland keine Chance auf eine menschenwürdige Unterkunft erhalten werden. Sie werden nach den Ausführungen des Gerichts ferner nicht in der Lage sein, mit Erwerbstätigkeit die finanziellen Mittel zu erlangen, die sie für die Versorgung mit den für ein Überleben notwendigen Gütern benötigen. Auch werden sie demnach keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen erhalten können. Auch durch die Unterstützung nichtstaatlicher Stellen werden die beiden Frauen nicht in der Lage sein, ihre elementarsten Bedürfnisse in Griechenland zu befriedigen. (Az. 10 LB 244/20, Randziffern: 28, 52, 63, und 71.)“ mehr dazu: https://t1p.de/jopc

5. Gewerkschaftsforum positioniert sich zum BA – Chef : Die Äußerungen von Detlef Scheele – Vorstandsvorsitzender der Skandalagentur – sind nicht nur arrogant und zynisch, sie sind widerlich

---

Das Gewerkschaftsforum positioniert sich eindeutig zur Position von BA-Chef Scheele, der nicht nur höhere Regelbedarfe, auch angesichts der Corona Pandemie ablehnt, sondern sich eine neue Verfolgungsbetreuung Erwerbsloser wünscht.

Bitte selber nachlesen: https://t1p.de/k8qf

6. Spannende Entscheidung des LSG SH: Unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung unter Bescheiden verhilft zur Jahresfrist

---

Nach Auffassung des LSG SH ist die bundesweit vielfach genutzte Rechtsbehelfsbelehrung, mit der Jobcenter nur Rechtsanwält*innen den elektronischen Weg für Widersprüche eröffnen, unvollständig. Über § 66 Abs. 2 SGG sei damit die Jahresfrist für das Rechtsmittel eröffnet. Dem Jobcenter sei es konkret verwehrt, den Zugang für die elektronische Kommunikation auf einen bestimmten Kreis potentieller Absender zu beschränken.

Ganz praktische Bedeutung hat dieses Thema immer dann, wenn Anwält*innen oder Beratungsstellen mit Bescheiden konfrontiert werden, die außerhalb der Monatsfrist des Widerspruchs liegen.

Gerade unter den Bedingungen der Pandemie, während der es vielen Betroffenen nicht möglich war, zeitnah eine Beratungsstelle aufzusuchen, sind "verloren"-geglaubte Fälle nunmehr noch anfechtbar. Das ist insofern wichtig, da ein nachträglich eingereichter Widerspruch, wenn er in der Jahresfrist liegt, aufschiebende Wirkung hat. Hier geht es zum Beschluss des LSG Schleswig-Holstein vom 06. Mai 2021 - L 6 AS 64/21 B ER: https://t1p.de/rn52

7. Geplante Verschärfung des Versammlungsgesetzes in NRW

Gegen die geplanten zum Teil massiven Verschärfungen im Versammlungsgesetz in NRW hat sich ein breites Bündnis aus Zivilgesellschaft und außerparlamentarischem Aktivismus, Verbänden, politischen Parteien und interessierte Einzelpersonen gegründet. Tacheles, als Teil dieses zivilgesellschaftlichen Bündnisses "Versammlungsgesetz NRW stoppen - Grundrechte erhalten" lehnt den Gesetzentwurf der schwarz-gelben Regierung ab, denn er bedeutet einen Angriff auf unser Grundrecht der Versammlungsfreiheit.

Diese Woche gab es in einer Reihe von Städten in NRW Proteste. Der RAV (Republikanische Anwaltsverein), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) und des Grundrechtekomitees dazu eine lesenswerte und gemeinsame Presseerklärung rausgegeben, unter dem Motto: Aushöhlung des Versammlungsrechts stoppen – Versammlungsfreiheit stärken, nicht beschränken!
Zusammenfassend: Der RAV, die VDJ und das Komitee für Grundrechte und Demokratie lehnen den von CDU und FDP vorgelegten Entwurf für ein Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen als undemokratisch ab. Der Entwurf verfehlt den zentralen Kern eines Versammlungsgesetzes: den Schutz der Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Der Entwurf ist vordemokratisch und atmet den Geist eines autoritären Staats.

Diese ist hier zu finden: https://t1p.de/hqxy

Bemerkung dazu: Demonstrationen waren und sind Kampfmittel gegen Obrigkeitsstaat und

Diktatur. Für eine Demokratie ist die freie Versammlung so wichtig wie die Luft zum Atmen. Daher ist es entscheidend, sich gegen solche geplanten Verschärfungen zur Wehr zu setzen. Ich selber habe schon viele Demonstrationen angezeigt und war dort Versammlungsleiter. Mit den geplanten Verschärfungen besteht jetzt erhebliche Gefahr, dafür in Haftung genommen und kriminalisiert zu werden. Daher dürfen die geplanten Änderungen nicht durchkommen! Natürlich zielten diese Verschärfungen auf kommende Sozialproteste, gegen Umweltzerstörung und Protest gegen Nazis und Rassisten.

Thomé Newsletter 19/2021 vom 16.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

Vorwort: meine Newsletter sind in der Vergangenheit leider in Teilen immer wieder mal kaum leserlich gewesen. Das hatte damit zu tun, dass mir mein Mailprogramm die Texte zerschossen hat. Ich werde jetzt jeden NL vorher durch einen Editor jagen und hoffe, dass sich das Problem damit erledigt hat. Ansonsten kann der NL auch immer im NL Archiv nachgelesen werden: https://harald-thome.de/newsletter/archiv.html

1. Kampagne für Behördentransparenz: bundesweite KdU – Richtlinien deutlich aktualisiert
----
Im Rahmen der Kampagne für Behördentransparenz unter dem Motto: „Nur wer seine Rechte kennt, kann sie wirksam durchsetzen!“ möchte ich darauf hinweisen, dass die Sammlung von bundesweiten KdU – Richtlinien deutlich aktualisiert wurden. Über 500 Richtlinien wurden aktualisiert.

Zu den KdU – Richtlinien geht es hier: https://t1p.de/ixqj

Zu den Richtlinien zur Erstausstattung geht es hier: https://t1p.de/lf1f

und zu Richtlinien zu BuT – Leistungen geht es hier: https://t1p.de/a1sr

Wer aktuelle Richtlinien und Tabellen zur MOG hat, die dort nicht erfasst sind, kann diese gerne übersenden.

Zudem sind die alten Richtlinien der letzten 15 Jahre - soweit vorhanden – archiviert und können für Klageverfahren oder Forschung im Bedarfsfall angefragt werden.

2. Kindergeldanträge von Unionsbürger*innen: Bundesdatenschutzbeauftragter sieht Fehlverhalten der Familienkassen, diese geloben Besserung
---
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat erneut einen Verstoß gegen das Gebot der „Datenminimierung“ bei den Familienkassen bezüglich des Kindergeldantrages einer rumänischen Familie festgestellt: https://t1p.de/wfll

Wie alle Kolleg*innen in der Migrations- und Sozialberatung aus ihrer beruflichen Erfahrung wissen, verlangen die Familienkassen seit einiger Zeit bei Kindergeldanträgen von Unionsbürger*innen – insbesondere aus den osteuropäischen Mitgliedsstaaten – eine Unzahl von Nachweisen. Systematisch und standardmäßig werden unter anderem

- Arbeitgeber*innenbescheinigungen,
- Mietvertrag,
- Nachweis über Mietzahlungen,
- Lohnnachweise,
- Arbeitsvertrag,
- Nachweis über Krankenversicherung,
- Vermieter*innenbescheinigung,
- Nebenkostenabrechnung,
- Nachweis über Zahlungen an den Energieversorger,
- Nachweis über Rundfunkgebühren,
- Vertrag mit dem Energieversorger verlangt – obwohl die Nachweise teilweise überhaupt nicht relevant für die Entscheidung über Kindergeldanträge sind.

Im konkreten Fall wurden über Monate immer wieder neue Nachweise nachgefordert, obwohl die eingereichten Unterlagen längst ausreichend gewesen wären. Daraufhin hat Tacheles e.V. eine Eingabe an den Bundesdatenschutzbeauftragten gemacht. Dieser kommt in seiner Antwort https://t1p.de/wfll zu folgendem Ergebnis: Die Stabsstelle Datenschutz der Familienkasse Direktion (das ist die zuständige Abteilung der vorgesetzten Behörde) und die Familienkasse Nordrhein-Westfalen West haben sich „hinsichtlich des Datenschutzverstoßes einsichtig gezeigt“. Die Familienkasse habe nämlich sämtliche möglichen Nachweise angefordert und „es versäumt, den Petenten darauf hinzuweisen, dass nicht zwingend alle in dem Schreiben genannten Unterlagen eingereicht werden müssen. Es hätte eines klarstellenden Hinweises bedurft, dass nur die zur Feststellung des Wohnsitzes erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen.“ Insofern deckt sich diese Einschätzung mit einer früheren Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten in einem anderen Fall, in dem dieser bereits darauf hinwies, dass die Nachweise „alternativ und nicht kumulativ“ vorzulegen seien (siehe hier: https://t1p.de/ld67).

Die Familienkasse Direktion werde nun die Familienkassen auffordern, „nur die tatsächlich für die Feststellung des Wohnsitzes relevanten Unterlagen anzufordern und grundsätzlich einzelfallbezogener vorzugehen.“ Außerdem sollen die Arbeitsabläufe überprüft werden, „um das Verfahren zu optimieren“, die entsprechende Verwaltungsanweisung überarbeitet und die Beschäftigten sensibilisiert werden. Die Familienkasse Direktion räumt ein, dass es eine „Häufung ähnlich gelagerter Fälle“ gegeben habe.

Es empfiehlt sich, in künftig vorkommenden ähnlichen Fällen weiterhin beim Bundesdatenschutzbeauftragten https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html und der Stabstelle Datenschutz der Familienkasse Direktion https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz Beschwerden einzureichen.

Auch wenn die „Einsicht“ der Familienkasse ein gutes Signal ist, bleibt abzuwarten, ob diese in der Praxis Wirkung zeigen wird. Denn bislang ist festzustellen, dass die Familienkassen eher den politischen Auftrag zu haben scheinen, Kindergeldzahlungen an Unionsbürger*innen gezielt zu verhindern. Dies geschieht nicht nur durch die kafkaesken Nachweisanforderungen, sondern auch durch überlange Bewilligungsverfahren (siehe auch die Ergebnisse einer Befragung Wohlfahrtsverbände dazu, https://t1p.de/uuhd, S. 25). Und schließlich hat die mit hoher Wahrscheinlichkeit europarechtswidrige und systematisch völlig verunglückte Gesetzesverschärfung 2019 dazu beigetragen, dass bei Unionsbürger*innen häufig rechtswidrig das Kindergeld verweigert, einfach eingestellt oder zu Unrecht zurückverlangt wird.

Das Schlimme dabei ist: Die soziale Diskriminierung von Unionsbürger*innen ist keineswegs ein bedauerliches Versehen, sondern politisch gewollt! Große Gruppen von Unionsbürger*innen werden zunehmend unter einen rassistisch wirksamen und nicht nur auf

Einzelfälle bezogenen Generalverdacht des „Rechtsmissbrauchs“ oder sogar des Betrugs gestellt. Diese Haltung bringt beispielsweise der Leiter der Familienkasse NRW West in einem Interview mit der WELT (paywall) in unsäglicher Weise auf den Punkt: Er fabuliert darin von einem „Rundum-sorglos-Paket in der sozialen Struktur Deutschlands“, unterstellt Unionsbürger*innen in ziemlich pauschaler Form die Fälschung von Schulbescheinigungen und ruft die Schulen gar zur Denunziation bei den Familienkassen auf, wenn Kinder nicht zur Schule gehen würden (Was da wohl der Bundesdatenschutzbeauftragte zu sagen würde?). Von Mitarbeiter*innen der Familienkassen selbst gab es in den letzten Monaten mehrfach die mündliche Aussage an Kolleg*innen, es sei „Vorgabe von oben“, dass vor allem bei Menschen aus Rumänien, Bulgarien und Ungarn alles besonders restriktiv geprüft werden solle.

Diese politisch gewollte Konstruktion eines Generalverdachts gegenüber einer ganzen Bevölkerungsgruppe schlägt sich nieder auf die behördliche Praxis. Das gilt sowohl für die Leistungen nach dem SGB II und die Jobcenter wie auch – in zunehmendem Maße – für das Kindergeld und die Familienkassen. Wegen eines unterstellten, aber empirisch offenbar nicht belegten „Missbrauchs“ einzelner Personen werden ganze Gruppen von Unionsbürger*innen sozial entrechtet. Die ihnen zustehenden und erforderlichen Leistungen werden rechtswidrig verweigert oder auf dem verwaltungstechnischen Weg sabotiert. Die sozialen Folgen dieser Politik sind dramatisch: Unionsbürger*innen leben ohne jegliche Existenzsicherung, selbst Menschen mit schwerwiegenden Behinderungen erhalten keine Leistungen (sie seien ja nur zur „Arbeitsuche“ hier), die Wohnung geht verloren, Kinder haben nichts zu essen, die Ausbeutbarkeit gegenüber Arbeitgeber*innen steigt ins Maßlose, die Suppenküchen werden zum Ersatz für das völlige Versagen des Sozialstaats. Es ist ein sozialpolitischer Skandal, der sich in den Beratungsstellen täglich zeigt, der aber in der breiten Öffentlichkeit gänzlich unbeachtet bleibt.

(Text aus NL von Claudius Voigt übernommen)

3. BSG verneint in der Rechtslage bis Ende 2020 den Anspruch von Schulcomputern
---
Das BSG hat in seinem Urteil vom 12.05.2021 - B 4 AS 88/20 R den Anspruch auf digitale Endgeräte nach § 21 Abs. 6 SGB II verneint. Diese seien ein einmaliger und kein laufender Bedarf, so das BSG in seiner Entscheidung und begründet dies damit, dass es bis Ende 2020 keine Rechtsgrundlage für einen einmaligen Bedarf gäbe.

Eine Entscheidung, die inhaltlich und systematisch nicht nachvollziehbar ist, denn eineinhalb Jahre vorher hat das BSG - allerdings der 14. Senat - in Bezug auf Schulbücher exakt andersrum entschieden (BSG 8.5.2019 - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R) und hier eine Anspruchsgrundlage im § 21 Abs. 6 SGB II gesehen, auch wenn diese genauso wie Schulcomputer einmalig angeschafft werden müssen, aber laufend genutzt werden. Der 14. Senat des BSG ist damit der BVerfG Aufforderung (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL10/12) nachgekommen, wenn bestimmte Bedarfspositionen zu gering im Regelbedarf berücksichtigt sind und deswegen ein Darlehen nicht zumutbar ist, dass dann im Rahmen von verfassungskonformer Auslegung der Bedarf durch die Gerichte sicherzustellen ist. Eine Aufforderung der der 4. Senat des BSG offensichtlich nicht folgen will.

Aber warten wir mal auf die nähere Begründung des BSG.

Praktisch hat das BSG Urteil aber jetzt schon Auswirkungen, die bedacht werden müssen, dies betrifft Schulcomputer- Bewilligungen bis Ende 2020:

1. Wurden von Jobcentern Schulcomputer auf Zuschussbasis gewährt, dürfen diese nicht zurückgefordert werden, denn dann gilt Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 SGB X.
2. Wurden diese vorläufig nach § 41a Abs. 7 SGB II gewährt, gilt kein Vertrauensschutz, dann sollte wie unter 3. verfahren werden.
3. Wurden Schulcomputer im Eilverfahren von den Gerichten gewährt, kann das Jobcenter die „vorläufig“ gewährten Gelder für digitale Endgeräte zurückfordern. Hier wäre ein Antrag auf Erlass der Forderung nach § 44 SGB II zu stellen.

Den Terminsbericht vom BSG gibt es hier: https://t1p.de/aloo

Kommentar: Inhaltlich ist die Entscheidung nicht nachvollziehbar. Eine Nachvollziehbarkeit ist auch nicht zu erwarten, wenn das Gericht in zwei, drei Monaten eine umfassende Begründung vorlegt. Das BSG hat in seinen Schulbuchurteilen exakt anders rum entschieden und den Weg der verfassungskonformen Auslegung gewählt. Den gleichen Weg hätte das BSG bei Schulcomputern ebenfalls wählen können. Bei dieser Entscheidung vom 12.Mai 2021 zu Schulcomputern wird nur nach Wortlaut und maximal gegen die Leistungsberechtigtem entschieden. Das ist nicht schlüssig und nachvollziehbar und macht nur klar, die Klagenden hängen von den Launen des Gerichts ab. Da ist selbst der Gesetzgeber innovativer und weitblickender in Erwartung einer positiven Entscheidung des BSG, siehe die Begründung zur Änderung des § 21 Abs. 6 SGB II (https://t1p.de/m6o8 Seite 35 zu Zif. 5 Nr. 3 Buchstabe c)

Vom BMAS wäre jetzt zu wünschen, dass dieses eine Weisung rausgibt, dass auf Rückforderungen wegen digitalen Endgeräten zu verzichten ist. Das dürfte zwar „nur“ eine Zahl im vierstelligen Bereich betreffenden, aber trotzdem. Hier sollten Politik und Verbände nachhaken.

4. BMJV-Broschüre “Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart”

Das BMJV hat eine neue Broschüre herausgegeben, die den Titel “Restschuldbefreiung – wirtschaftlicher Neustart” trägt.

“Die vorliegende Broschüre soll einen ersten Überblick über das Verbraucherinsolvenz und das Restschuldbefreiungsverfahren geben, wobei die gesetzlichen Neuerungen zum 1. Oktober 2020 und 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt sind. Die Broschüre soll besonders den rechtsunkundigen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Hilfe sein.” (aus dem Vorwort) Hier geht es zum Download: https://t1p.de/1gji

5. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz tritt in Kraft

Kurz vor dem Ende der Legislaturperiode hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die letzte Hürde genommen. Zuvor hatte der Familienausschuss des Bundestages sich umfangreiche Änderungen des Regierungsentwurfes (Bundestagsdrucksache 19/26107) verständigt. Das Gesetz tritt in der Fassung in Kraft, die dieser Entwurf durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses (Bundestagsdrucksache 19/28870) erlangt hat. Die Dokumente des parlamentarischen Verfahrens sind hier zu finden. Auf einige wenige Aspekte der Reform möchte Roland Rosenow besonders hinweisen: https://t1p.de/6tg0

6. Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang und –förderung Geflüchteter
---
Der Leitfaden Geflüchtete: Arbeitsmarktzugang und -förderung. Der Leitfaden für

Mitarbeitende von Arbeitsagentur und Jobcenter wurde nach den gesetzlichen Änderungen durch das sog. Migrationspaket grundlegend überarbeitet. Das ESF-Projektbridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht beantworten darin Fragen zum rechtlichen Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten, zu Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung sowie zu Instrumenten der Arbeitsmarktförderung durch Jobcenter und Arbeitsagenturen.

Diese hilfreiche Zusammenstellung kann bundesweit genutzt werden – Sie finden Ansprechpartner*innen auch in Ihrer Region! Zum Leitfaden: http://www.bridge-bleiberecht.de/bridge-Leitfaden

7. **Geplante Verschärfung des Versammlungsgesetzes in NRW**

Gegen die geplanten zum Teil massiven Verschärfungen im Versammlungsgesetz in NRW hat sich ein breites Bündnis aus Zivilgesellschaft und außerparlamentarischem Aktivismus, Verbänden, politischen Parteien und interessierte Einzelpersonen gegründet. Tacheles, als Teil dieses zivilgesellschaftlichen Bündnisses "Versammlungsgesetz NRW stoppen - Grundrechte erhalten" lehnt den Gesetzentwurf der schwarz-gelben Regierung ab, denn er bedeutet einen Angriff auf unser Grundrecht der Versammlungsfreiheit.

Dies letzten Wochen hat es in einer Reihe von Städten in NRW Proteste gegeben. Der Republikanische Anwaltsverein (RAV), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) und des Grundrechtekomitees dazu eine lesenswerte und gemeinsame Presseerklärung rausgegeben, unter dem Motto: Aushöhlung des Versammlungsrechts stoppen – Versammlungsfreiheit stärken, nicht beschränken!

Zusammenfassend: Der RAV, die VDJ und das Komitee für Grundrechte und Demokratie lehnen den von CDU und FDP vorgelegten Entwurf für ein Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen als undemokratisch ab. Der Entwurf verfehlt den zentralen Kern eines Versammlungsgesetzes: den Schutz der Versammlungsfreiheit als Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Der Entwurf ist vordemokratisch und atmet den Geist eines autoritären Staats.

Diese ist hier zu finden: https://t1p.de/hgxy

Bemerkung dazu: Demonstrationen waren und sind Kampfmittel gegen Obrigkeitsstaat und Diktatur. Für eine Demokratie ist die freie Versammlung so wichtig wie die Luft zum Atmen. Daher ist es entscheidend, sich gegen solche geplanten Verschärfungen zur Wehr zu setzen. Ich selber habe schon viele Demonstrationen angezeigt und war dort Versammlungsleiter. Mit den geplanten Verschärfungen besteht jetzt erhebliche Gefahr, dafür in Haftung genommen und kriminalisiert zu werden. Daher dürfen die geplanten Änderungen nicht durchkommen! Natürlich zielten diese Verschärfungen auf kommende Sozialproteste, gegen Umweltzerstörung und Protest gegen Nazis und Rassisten.

Thomé Newsletter 20/2021 vom 24.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des BAföG-Bedarfssatzes für Studierende

---
Die Regelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), nach der im Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 ein monatlicher Bedarf für Studierende in Höhe von 373 Euro galt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), verstößt nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts gegen den aus dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf chancengleichen Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten folgenden Anspruch auf Gewährleistung des ausbildungsbezogenen Existenzminimums (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG – in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG). Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb beschlossen, dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des Bedarfssatzes mit den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes zur Entscheidung vorzulegen. BVerwG 5 C 11.18 – Beschluss vom 20. Mai 2021 – PM des BVerwG: https://www.bverwg.de/de/pm/2021/31

Rechtsanwalt Joachim Schaller, der den Vorlagenbeschluss erstritten hat, hat dazu auf seiner Webseite eine sehr gute Darstellung erstellt. Lesenswert! Dort findet sich auch die Revisionsbegründung. BAföG Vorlagebeschluss zum BVerfG

http://www.recht-auf-studienplatz.de/bverwg-5-C-11-18.html

Dem Kollegen Joachim Schaller kann dafür, dass er das Glanzstück hinbekommen hat, nur gratuliert werden. Wir sind gespannt, es ist aber klar, wenn das BVerwG von der zu geringen Höhe der Existenzsichernden BAföG – Leistungen überzeugt ist, dass sich durch die Entscheidung des BVerfG etwas bewegen wird.

2. Neue, ab 01. Juni 2021 geltende Pfändungsfreigrenze veröffentlicht: Pfändungsfreie Beträge steigen um 6,28 %, der Grundfreibetrag auf 1.252,64 Euro
---
Im Bundesgesetzblatt wurde jetzt die neue Bekanntmachung zur Pfändungsfreigrenze veröffentlicht, BGBl. 2021 I Nr. 24 vom 21.05.2021, Seite 1099.

Ab 01.07.2021 gilt: Der unpfändbare Betrag nach § 850c ZPO für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten steigt von aktuell 1.178,59 Euro auf 1.252,64 Euro. Der Erhöhungsbetrag für die erste Unterhaltspflicht steigt von 443,57 Euro auf 471,44 Euro; für die zweite bis fünfte Unterhaltspflicht von 247,12 Euro auf 262,65 Euro.

Die neue amtliche Pfändungstabelle 2021 ist in einer druckbaren Version unter media.offenegesetze.de/bgbl1/2021/bgbl1_2021_24.pdf zu finden.

Weitere Infos unter: https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/?p=17734

3. Bundeskabinett hat den Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht beschlossen
---
Das Bundeskabinett hat nun den Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht (6. ARB) beschlossen. Download auf der Seite des BMAS (https://t1p.de/n3iq). Siehe auch www.armuts-und-reichtumsbericht.de sowie Stellungnahme des Pari dazu: https://t1p.de/i6qc

4. Kostenheranziehungsbescheide zur Jugendhilfe überprüfen lassen – Rückzahlungen sind möglich
---
Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts https://www.bverwg.de/111220U5C9.19.0 können junge Menschen für bis zu vier Jahre ihre Kostenbeiträge zur Jugendhilfe neu berechnen lassen, in Einzelfällen kann es zu erheblichen Rückzahlungen von mehreren tausend Euro kommen.

Weitere Infos unter: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/kostenheranziehung/

5. BSG: Mahnung hemmt die Verjährung von Erstattungsforderungen der Jobcenter nicht

---

Das BSG hat in einem sehr wichtigen und spannenden Urteil festgestellt, dass ein Anspruch eines Sozialleistungsträger auf Erstattung überzahlter Leistungen vier Jahre nach Bestandskraft des Erstattungsbescheides (§ 50 Abs. 4 SGB X) verjährt. Erlässt die Behörde (darüber hinaus) einen Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung der Forderung (§ 52 Abs. 1 SGB X), verjährt der Anspruch erst nach 30 Jahren (§ 52 Abs. 2 SGB X). Solche Verwaltungsakte (Bescheide) werden bislang selten erlassen, sodass Forderungen aus § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht gezahlter Sozialleistungen) leicht in die Verjährung laufen.

Daher berufen sich Jobcenter oft darauf, dass die Mahngebührenbescheide, die sie regelmäßig erlassen, als Verwaltungsakt im Sinne von § 52 Abs. 1 SGB X zu werten seien.

Nun hat das BSG entschieden, dass das nicht richtig ist (BSG 4.3.2021, B 11 AL 5/20 R). Im Terminsbericht teilt das BSG ausdrücklich mit: „Die Mahnung […] einschließlich des Mahngebührenbescheides führten nicht dazu, dass die vierjährige in eine 30jährige Verjährungsfrist übergegangen ist."

Das bedeutet: Die Forderungen aus Erstattungsbescheiden der Jobcenter und anderer Sozialleistungsträger verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung tritt immer zum Ende des Kalenderjahres, also zum 31.12.eines jeden Jahres ein. Das „angebrochene" Jahr, in dem der Verwaltungsakt erlassen wird, kommt hinzu.

Beispiel: Das Jobcenter hat am 15. Mai 2016 einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen, mit dem 3.500 € zurückgefordert werden. Ab 1. Juli 2016 hat das Jobcenter jeden Monat 40 € aufgerechnet. Bis zum 31. Dezember 2020 sind das 2.160 €. Wenn nicht vor dem 31.12.2020 ein Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid nach § 52 Abs. 1 SGB X ergangen ist, verjährt die restliche Forderung (1.340 €) zum 1. Januar 2021. Der nächste Rechtschritt ist die Einrede der Verjährung.

(Teile des Textes vom Newsletter von Roland Rosenow vom 14.05.2021 entnommen).

Hier geht es nun zum Terminsbericht des BSG: https://t1p.de/8kor

Dazu auch ein Artikel von Gesa Hermsen auf Anwalt.de: https://t1p.de/0is0

6. Kaum Weiterbildung: Erwerbslose werden abgeschrieben

Auf Anfrage der Linkspartei wird deutlich, dass sich die Weiterbildung besonders von ALG II-Beziehenden immer weiter reduziert hat, im, Jahr 2020 gab es nur für 3,2 % aller ASLG II-Beziehenden eine Weiterbildung.
Der ganze Kontext wurde in einem RND – Artikel bearbeitet: https://t1p.de/6us1

Damit wird deutlich: das System ALG II hat sich vom „Fördern" immer weiter verabschiedet, es verwaltet fast nur noch Erwerbslose und ist zu einem System des Forderns und in einigen Teilen der Verfolgungsbetreuung geworden.

7. Jetzt anonymer Upload von Dienst- und Verwaltungsanweisungen möglich

---

Wie ja bekannt ist, veröffentliche ich regelmäßig die mir bekannten Dienst- und Verwaltungsanweisungen der Sozial- und Arbeitsverwaltung.

Damit es Mitarbeitenden von solchen Behörden möglich ist, mir relevante Unterlagen zukommen zu lassen, ist jetzt bei mir auf der Webseite ein anonymer Upload installiert. Damit können mir anonym und ohne die Möglichkeit der Nachverfolgungsmöglichkeit Dokumente zukommen gelassen werden. Den anonymen Upload für Dienst- und Verwaltungsanweisungen gibt es hier: https://t1p.de/buca

Thomé Newsletter 21/2021 vom 06.06.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Änderungen der Regelungen zur Sperre von Strom- und Gasgrundversorgung geplant
---
Es sind einige weitreichende Änderungen der Strom- und der Gasgrundversorgungsverordnung geplant.

Im Jahr 2019 wurde rund 289.000 Haushalten der Strom abgestellt. Ein Großteil davon waren SGB II und SGB XII-Leistungen beziehende Haushalte, da die Energie in den Regelbedarfen nicht bedarfsdeckend ausgestaltet sind. Siehe dazu: https://t1p.de/gx15 , Stellungnahme des DV: https://t1p.de/f7lk , Verivox https://t1p.de/kzrk und Stefan Sell: Von Jahr zu Jahr wird der Fehlbetrag größer - Hartz IV und die Stromkosten https://t1p.de/8d1n

Im Kern sind folgende relevante Änderungen geplant:

1. Strom- und Gassperren nicht mehr ab 100 € Verzug, sondern ab zwei Monatsraten Verzug.
2. Pflicht zum Angebot einer Ratenzahlungsvereinbarung
3. Informationspflicht über “Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung” dazu können gehören “Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine Schuldner- bzw. Sozialberatung”

Mehr dazu hier: https://t1p.de/lg0m

Kommentar dazu: Grundsätzlich ist das natürlich eine Kleinstverbesserung. Da aber SGB II/SGB XII – Beziehende die Gruppen sind, bei denen am meisten die Energie abgedreht wird, nutzt diese Kosmetik nur begrenzt. Im Kern bedarf es zweier Änderungen:

1. Entweder müssten die Regelbedarfe bedarfsdeckend ausgestaltet werden, dh. für Alleinstehende nicht unter 600 EUR oder die Energiekosten könnten aus den Regelbedarfen herausgenommen und den Unterkunftskosten in bedarfsdeckender Weise zugeordnet werden.
2. Die Wohnraumsicherungsvorschriften müssen deutlich geändert werden. Das bedeutet, die „Kann“ Regelung bei der Übernahme der Energieversorgungsschulden in § 22 Abs. 8 SGB II und § 36 Abs. 1 SGB XII muss in eine Rechtsanspruchsregelung geändert werden. So würde es nicht mehr der Willkür und sogar den Gerichten obliegen, ob Energieschulden übernommen werden.

Die Ratenzahlungsvereinbarungsregelung ist für SGB II/SGB XII-Beziehende nicht hilfreich, weil dies bedeutet wieder höhere Unterdeckung in den Regelbedarfen, denn dann würden die Menschen auf eine Ratenzahlung mit den Energieversorgern verwiesen werden, was im Ergebnis wiederum eine höhere Unterdeckung durch zu geringe Regelbedarfe und Darlehenstilgung führt.

Diese durchaus sinnvolle Reform muss mehr umfassen, die Ursache der Energieschulden muss ins Blickfeld!

2. Spahns Maskenaffäre(n) /Sofortiger Rausschmiss von Spahn

Das Gesundheitsministerium wollte fragwürdige Schutzmasken an Hartz-IV-Beziehende, Menschen mit Behinderung oder Obdachlose verteilen lassen. Der Spiegel hatte diese neuerliche Maskenaffäre von (Noch) Gesundheitsminister Spahn aufgedeckt. Siehe dazu: https://t1p.de/m4v6

Dazu erklärte Ulrich Schneider vom Pari: »Dass gerade ein Gesundheitsminister mit dem Gesundheitsschutz und vielleicht sogar Leben von Menschen spielt, ist an sich schon unfassbar. Besonders zynisch wird es, wenn es sich dabei ausschließlich um Leben und Gesundheit von Hartz-IV-Beziehenden, Obdachlosen und Menschen mit Behinderung handelt.«

Welch »fürchterliches Menschenbild« müsse jemand haben, der Leben und Gesundheit dieser Gruppen offenbar geringer schätze als die anderer Bürgerinnen und Bürger. »Dass nach dem Grundgesetz alle Menschen die gleiche Würde und die gleichen Rechte haben, scheint in diesem Ministerium keine Rolle zu spielen«, sagte Schneider. »Wir fordern zu diesem Vorgang vollkommene Aufklärung.«

Den klaren Worten von Schneider ist kaum was hinzuzufügen, außer der einzigen Frage: Warum ist ein Gesundheitsminister, der um seine eigenen Fehler zu vertuschen während einer Pandemie Schrott-Masken an Obdachlose, Hartz IV-Beziehende und Behinderte verteilen will, überhaupt noch im Amt? Hier ist ein Machtwort von der SPD - als Regierungspartner - gefragt!

3. BGH – Urteil zu Kontogebühren - Banken müssen Geld erstatten
---
Der BGH hat in einem beachtenswertem Urteil (BGH vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20) zunächst die beklagte Postbank zur Rückerstattung von Kontogebühren verurteilt. Dieses Urteil wird auch Anwendung finden für die meisten Banken und Sparkassen. Wer diese Gelder haben möchte muss jetzt aktiv werde. Dazu erstmal die Infos von der Verbraucherzentrale die diese Klage geführt hat: https://t1p.de/xc5e und ein Infoartikel vom Spiegel: https://t1p.de/2wqo

Sozialrechtlich stellt sich die Frage, ob solche Rückerstattungen bei SGB II und SGB XII-Beziehendenden als Einkommen anzurechnen ist?

Hier handelt es sich bei etwaig rückerstatteten Kontogebühren um „Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben“. Im SGB XII ist in § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII klar die Anrechnungsfreiheit geregelt, im SGB II gibt es unmittelbar eine solche Regelung nicht, es gibt aber in Bezug auf Strom in § 22 Abs. 3 SGB II eine vergleichbare Regelung, die Rückerstattungen von Stromeinkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben“ ausschließt. Im SGB II wird das nicht anders zu handhaben sein, weil es sich nicht um einen wertmäßigen

Dazuerhalt handelt, sondern um eine Rückerstattung von etwas was zuvor schon besessen war (so die Definition von Einkommen des BSG 30.7.2008 - B 14 AS 26/07 R; BSG 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R).

4. Angeblicher BAMF Skandal in Bremen «Der Vorwurf des Asylbetrugs ist weg»

Ich finde es einfach mal wichtig zur Klarstellung: der angebliche Skandal um das Bremer BAMF war eine diffamierende und rassistische Hetzkampagne mit Beteiligung vieler Medien, Asylbetrug wie der Vorwurf lautete hat nicht stattgefunden.

Mehr dazu unter: https://t1p.de/hv1p

5. Bundessozialgericht: Mahnung hemmt die Verjährung von Erstattungsforderungen der Jobcenter nicht
---
Das BSG hat am 04.03.2021 – B 11 AL 5/20 R – entschieden (aus dem Terminsbericht; Darstellung von uns; der Wortlaut der Entscheidung liegt noch nicht vor):

In den Fallgestaltungen des § 50 SGB X kann erst ein weiterer Bescheid eine bereits laufende Verjährungsfrist des nach § 50 Abs 3 SGB X festgesetzten Erstattungsanspruchs hemmen.

Bei der vierjährigen Verjährungsfrist des § 50 Abs 4 SGB X handelt es sich um eine Sonderregelung zu Beginn und Lauf der Verjährung, welche die 30jährige Verjährungsfrist des § 52 Abs 2 SGB X als speziellere Vorschrift verdrängt.

Eine Mahnung oder ein Mahngebührenbescheid führen nicht dazu, dass die vierjährige in eine 30jährige Verjährungsfrist übergeht.

Nähere Ausführungen hier: https://t1p.de/xg0p

6. Anlässlich anstehender Wahlen: Wie die AfD Politik gegen kleine Leute macht
---
Katja Kipping und Caren Lay fassen in einem Zeitungsartikel im Neuen Deutschland präzise zusammen, wie die AfD im Bundestag Politik nicht FÜR, sondern GEGEN Menschen mit schmalem Geldbeutel macht.

Zum Nachlesen: "Soziale Kälte und Treten nach unten", https://www.neues-deutschland.de/artikel/1152513.sozialkonzept-der-afd-soziale-kaelte-und-treten-nach-unten.html

7. Jetzt anonymer Upload von Dienst- und Verwaltungsanweisungen möglich
---
Wie ja bekannt ist, veröffentliche ich regelmäßig die mir bekannten Dienst- und Verwaltungsanweisungen der Sozial- und Arbeitsverwaltung.

Damit es Mitarbeitenden von solchen Behörden möglich ist, mir relevante Unterlagen zukommen zu lassen, ist jetzt bei mir auf der Webseite ein anonymer Upload installiert. Damit können mir anonym und ohne die Möglichkeit der Nachverfolgungsmöglichkeit Dokumente zukommen gelassen werden. Den anonymen Upload für Dienst- und Verwaltungsanweisungen gibt es hier: https://t1p.de/buca

Thomé Newsletter 22/2021 vom 13.06.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

Vorweg: heute kommt der Newsletter mit einem neuen Newslettersystem. Das alte war nicht praktikabel genug, oft genug wurde der Text vom Programm zerschossen, der Austragelink war nicht sauber sichtbar. Daher habe ich mich zu diesem neuen System entschlossen und hoffe, dass nun alles funktioniert.

Zur Info, wer sich vom Newsletter abmelden will, findet im Fuß eines jeden Newsletters einen Abmeldelink. An- und Abmelden funktioniert aber auch hier: https://harald-thome.de/newsletter.html

Der heutige Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundestags-Anhörung zum Thema Grundsicherung

Das Thema Grundsicherung beschäftigt den Ausschuss für Arbeit und Soziales heute in einer öffentlichen Anhörung. Dazu liegen ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (19/29742) sowie Anträge der AfD-Fraktion (19/29768), der Fraktion Die Linke (19/24454) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (19/25706) vor.

Die Stellungnahmen sind hier zu finden:
www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-pa-arbeit-grundsicherung-844298

www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2021/heute-bundestags-anhoerung-zum-thema-grundsicherung/

Die Linke dazu: Armutsfest, sanktionsfrei und unbürokratisch mehr: https://t1p.de/t9hj

2. Schlechte Erreichbarkeit von Sozialbehörden verschärft prekäre Lebenslagen
---
Das bundesweite Bündnis „AufRecht bestehen" weist darauf hin, dass die aktuelle Situation bei vielen Jobcentern und Agenturen für Arbeit für erwerbslose und / oder einkommensarme Menschen sehr problematisch ist. Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen sind diese Behörden kaum noch erreichbar. Das gilt sogar in akuten Notsituationen.Mehr dazu hier: https://t1p.de/2vxg

3. Sozialrecht Justament: SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren
---
In seinem Aufsatz beschäftigt sich Bernd Eckardt mit der Möglichkeit des Jobcenters, Forderungen auch während des Insolvenzverfahrens aufzurechnen. Hierbei wird zwischen Forderungen unterschieden, die schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren und Neuschulden, die nicht Bestandteil des Insolvenzverfahrens sind. Strittig ist, ob (und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen) sozialrechtliche Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeiten insolvenzrechtliche Vorschriften verdrängen.

Für Fälle, in denen die Schulden vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet sind, aber erst nach Eröffnung vom Jobcenter geltend gemacht werden, haben Landessozialgerichte entschieden, dass aufgrund des Insolvenzrechts der Erlass eines

Erstattungsbescheids und die darauf beruhende Aufrechnung rechtswidrig ist. Die Urteile und ihre Begründung werden ausführlich dargestellt.

http://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-06-2021.pdf

In dem Zusammenhang der Hinweis auf eine relativ neue Arbeitshilfe »Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen« die hier zu finden ist: https://t1p.de/63lq

4. Verschärfung des Kindergeldausschlusses für Unionsbürger*innen vom Bundestag beschlossen

---

Im Windschatten der ausländerrechtlichen Verschärfungsorgie, die am 6.Juni auf der Tagesordnung stand, geht – wenig beachtet – der nationalistische Umbau des Sozialstaats weiter: Der Bundestag hat am 6. Juni 2021 mit den Stimmen der Regierungsfraktionen von CDU/CSU, SPD sowie der AfD das so genannte „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ verabschiedet. Das Gesetz hat neben massiven Ausweitungen der Kontrollmöglichkeiten durch den Zoll gegen „Schwarzarbeit“, Arbeitsausbeutung und „Scheinarbeitsverhältnisse“ – der Deutsche Anwaltsverein spricht „von einer Art Rasterfahndung“ – vor allem zwei Inhalte, die zur weiteren Prekarisierung, Kriminalisierung und sozialen Entrechtung von Unionsbürger*innen führen werden.

Weiteres auf der Seite der GGUA: https://t1p.de/z8s4

5. Wuppertal: mehr als 40 % aller minderjährigen Schüler*innen und Schüler waren ohne ausreichende digitale Versorgung - bzw. das Jobcenter hat bisher mehr als 5000 digitale Endgeräte bewillig

---

Das Jobcenter Wuppertal lässt auf unsere Anfrage verlauten, dass mit Stand 01.06.2021 bisher 5.047 Bewilligungen auf digitale Endgeräte mit einem Umfang von ca. 1.022.000 € erfolgt sind.

Jetzt kommt der relevante Teil: in Wuppertal beziehen 21.479 Personen unter 25 Jahren, hiervon sind 17.004 Personen unter 18 Jahren, ALG II.

Das bedeutet, der weitgehendste Teil aller Schülerinnen und Schüler wird unter 18 Jahre sein. Da unter 6 Jährigen rauszurechnen sind, verbleiben 12.280 ab 6 Jährige SGB II-Beziehende. Wenn für diese 5.047 digitale Geräte bewilligt wurden waren bisher 41,09 % aller minderjährigen Hartz IV-Leistungen Beziehende in Wuppertal ohne ausreichende digitale Geräte.

Diese Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht über ein digitales Endgerät verfügten, waren somit auf den Distanzunterricht per Handy angewiesen oder hatten halt gar keinen Schulunterricht.

Das zeigt, wie dringend notwendig der Kampf um digitale Endgeräte war und ist, denn nur damit ist schulische Teilhabe möglich. In der Pandemie und auch danach!

6. Weisung zur Vermeidung anonymer Anrufe seitens der BA und der gemeinsamen Einrichtungen

---

Die BA hat eine Weisung herausgegeben, nach der Leistungsberechtigte von der BA, den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung und Kindergeldkassen nicht mehr mit unterdrückter

Rufnummer angerufen werden sollen. Leistungsberechtigte sollen nach Aussagen der BA künftig erkennen können, dass es sich um einen Anruf eines Vertreters oder einer Vertreterin der Agentur für Arbeit, der gE oder der Familienkasse handelt (Transparenz im Verwaltungshandeln).

Die Weisung gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202106002_ba147032.pdf

Kommentar: eine grundsätzlich zu befürwortende Weisung, höhere Transparenz der Verwaltungshandeln ist immer gut. Viel wichtiger wäre aber eine Erreichbarkeit der Behörde sicherzustellen: Offene Eingangszonen, telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeitenden und ihrer Vorgesetzten und Telefonlisten der Mitarbeitenden im Internet! Das wären zentrale Elemente eines „kundenorientiertes Handelns“ durch die Verwaltung.

7. Deutschen Instituts für Menschenrechte: "Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistisch und rechtsextrem einzuordnen ist"

Eine neue Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte erläutert die Unvereinbarkeit von Rassismus und Rechtsextremismus mit dem Grundgesetz und ordnet die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei ein.

Anlässlich der Veröffentlichung der Analyse „Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes“ erklärt das Institut:

„Rassistische und rechtsextreme Positionen sind fester Bestandteil des AfD-Programms, der AfD-Strategie sowie der Positionierungen von AfD-Führungspersonen und Mandatsträger_innen und richten sich so gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz veraerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte.

Mehr dazu auf der Seite des Menschenrechtsinstituts: https://t1p.de/gv4f

Thomé Newsletter 23/2021 vom 26.06.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum neuen Newsletterverteiler

Ich benutze einen neuen Newsletterverteiler. Es ist daher möglich, sich selber in den Newsletter einzutragen und auch auszutragen. Der Austrag ist immer im Fuß eines jeden Newsletters zu finden, zum Eintrag geht es hier: https://harald-thome.de/newsletter.html

Sollte jemand eine Reihe von KollegInnen eintragen wollen, ist es auch möglich mir die Mails in einer Liste zu übersenden, dann kann ich das für Sie vornehmen.

Zum Ein- und Austrag geht es aber auch hier: https://harald-thome.de/newsletter.html

2. **BA Institut IAB: Sanktionen verschlechtern Beschäftigungsqualität**

Das Bundesverfassungsgericht hatte die BA im Sanktionsverfahren massiv dafür kritisiert,

dass es von Seiten der BA keinerlei wissenschaftliche Auswertung über die Folgen der Sanktionen im SGB II gäbe. In der Folge hat die BA diese Untersuchung bei ihrem eigenen Forschungsinstitut in Auftrag gegeben und siehe da, das IAB kommt nun zu dem Ergebnis: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken oder andersrum: SGB II-Leistungen Beziehende sind nun nicht mehr vollumfänglich zur kapitalistischen Verwertung als Billigstarbeitskraft zu gebrauchen.

Aus der wohlfeilen Formulierung des IAB:
„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können sanktioniert werden, wenn sie gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen. Sanktionen können sich allerdings negativ auf die Qualität der aufgenommenen Beschäftigung auswirken und damit eine nachhaltige Erwerbsintegration erschweren. Eine neue IAB-Studie zeigt, dass solche Auswirkungen langfristig Bestand haben: Rund fünf Jahre nach der Sanktionierung ist die Beschäftigungsqualität bei Sanktionierten geringer als bei nicht Sanktionierten“.
Die IAB Untersuchung gibt es hier: https://tinyurl.com/un2xx9cf

Abschließende Bewertung: Zu dieser Erkenntnis hätte die BA auch vorher kommen können und müssen, sie ist es aber nicht, weil sie wollte die Sanktionen unbedingt und hat diese mit allen Tricks und falschen Angaben vor dem BVerfG gerechtfertigt.
Hier war die Tachelesuntersuchung (Onlinebefragung im Vorfeld des Sanktionsverfahrens, wenngleich lange nicht wissenschaftlich, aber leidenschaftlich und konkret, für das BVerfG überzeugend, weswegen dieses jedwede Sanktion oberhalb 30% für nicht zulässig erklärt hat. Die Tachelesuntersuchung gibt es immer noch hier: https://tinyurl.com/z6pvecyu
Es ist zu hoffen, dass diese Erkenntnis in die anstehende Reform des SGB II einfließt.

3. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II

Der deutsche Verein (DV) hat aktuell Empfehlungen zur Reform des SGB II herausgegeben, dort sind einige spannende und richtige Punkte enthalten.
Auch der DV fordert die Reformation des Sanktionsrechtes. Die DV Empfehlungen gibt es hier zum Nachlesen: https://tinyurl.com/37jtjj2j

In dem Zusammenhang möchte ich auch nochmal auf Vorschläge von Tacheles zur Rechtsvereinfachung im SGB II hinweisen. Alle die aufgezählten Punkte sind aktuell und sollten in eine SGB II- Reform einfließen. Das Tacheles-Papier gibt es hier: https://tinyurl.com/6hhmsadn

4. **ASG Arbeitshilfe: Leistungsberechtigung im SGB II von Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden**

Die Arbeitshilfe bietet eine kompakte Übersicht über verschiedene Ausbildungsformen, Ansprüche auf Ausbildungsförderung und die ergänzende Leistungsberechtigung im SGB II

Die jetzige Aktualisierung betrifft die Höhe des BAföG und des Ausbildungsgeldes. Ebenso wurden die Links zu weiterführenden Infos auf der ersten Seite aktualisiert.
Die Arbeitshilfe gibt es hier zum Download: https://tinyurl.com/kp6zt5j2

5. Forderungen der BAG – SB zur Reform der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung
---
Die BAG – SB hat einige Forderungspunkte zur Reform der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung aufgestellt:

Auszüge daraus:

- Die Stromkosten sind in tatsächlicher Höhe vom Sozialleistungsträger zu übernehmen und nicht mehr pauschalisiert zu bezahlen.
- Die Übernahme von Stromschulden durch den Sozialleistungsträger ist als Sollbestimmung in die Leistungsgesetze aufzunehmen und daher genauso zu gestalten wie die Übernahme von Mietschulden und Schulden der Heizungsenergie.
- Eine Aufrechnung sollte nur bei Darlehensnehmer*in, und nicht bei weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, vorgenommen werden können.
- Energiesparprogramme sind sinnvoll auszubauen und die Inanspruchnahme durch Leistungsempfänger*innen zu honorieren. Dies wäre nicht nur klimapolitisch sinnvoll, sondern würde auch zu einer Reduzierung der Ausgaben für Haushaltsenergie führen.
- Runde Tische mit Energielieferanten, anerkannten Schuldner- und Verbraucherberatungsstellen, Jobcentern und Klimaagenturen sollten flächendeckend forciert sowie der Ausbau von (sinnvollen) PrePaid-Systemen bzw. Systemen, die eine Grundversorgung auf kleinem Maß weiterhin ermöglichen, gestärkt werden.

Das Forderungspaket nachzulesen hier: https://tinyurl.com/52ajhpx8

Kommentar: Die Reform der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung kommt nicht aus heiteren Himmel, sondern ein besserer Schutz bei drohenden Energiesperren wird aufgrund der (EU) Richtlinie 2003/54/EG gefordert. Dort ist in Artikel 3 Absatz. 5 geregelt:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“, das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen….“

Die Richtlinie gibt es hier zum nachlesen: https://lexparency.de/eu/32003L0054/ART_3/

Die getroffenen Regelungen sind nicht ausreichend, zentral sollte zumindest für Leistungsbeziehende nach dem SGB II/SGB XII/ AsylbLG sein, dass die Energiekosten als zusätzlicher Bedarf neben den KdU zu erbringen sind.
Auf jeden Fall, sollte die Regelung in Artikel 3 Absatz. 5 der Richtlinie 2003/54/EG der zentrale Forderungsmoment der Verbände gegenüber der Politik sein.

6. **BSG zu Kirchenasyl, dieses ist nicht rechtsmissbräuchlich**

Am 24.06.2021 hat das BSG (B 7 AY 4/20 R) entschieden, dass die Inanspruchnahme von Kirchenasyl nicht 'rechtsmissbräuchlich' im Sinne von § 2 AsylbLG ist. Sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sind also auch dann zu gewähren, wenn sich der Leistungsberechtigte im sog. offenen Kirchenasyl aufgehalten hat.
Näheres dazu: https://tinyurl.com/68sf9aea

7. BAG: Mindestlohn auch für ausländische Pflegekräfte

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem aufsehenerregenden Urteil entschieden, dass ausländischen Pflegekräften immer der Mindestlohn zu zahlen ist und dies auch für Bereitschaftszeiten. Dazu näheres in einem LTO Aufsatz: https://tinyurl.com/bjk9de5h

Thomé Newsletter 24/2021 vom 04.07.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum neuen Newsletterverteiler

Ich benutze einen neuen Newsletterverteiler. Es ist daher möglich, sich selber in den Newsletter einzutragen und auch auszutragen. Der Austrag ist immer im Fuß eines jeden Newsletters zu finden, zum Eintrag geht es hier: https://harald-thome.de/newsletter.html

Sollte jemand eine Reihe von KollegInnen eintragen wollen, ist es auch möglich mir die Mails in einer Liste zu übersenden, dann kann ich das für Sie vornehmen.

Zum Ein- und Austrag geht es aber auch hier: https://harald-thome.de/newsletter.html

2. Infos zum Kinderfreizeitbonus / Auszahlung im August 2021

Im August wird der Kinderfreizeitsbonus zur Auszahlung gebracht. Den Kinderfreizeitbonus erhalten minderjährige Kinder und Jugendliche, die im August 2021 Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.
Im Einzelfall, kann daher ein Antrag für Menschen, die im Niedriglohnbereich arbeiten, und ein paar Euro aufstockende SGB II-ansprühe haben auf SGB II – Leistungen sinnvoll sein.
Hier ein Überblick aus Sicht des Bundesfamilienminsteriums: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundestag-beschliesst-kinderfreizeitbonus-182044

Der Gesetzestext: https://www.buzer.de/gesetz/14758/l.htm?n=html#y29062021

3. Infos zum Thema Schulbücher

Seit Jahresbeginn wurde der neue § 21 Abs. 6a SGB II / 30 Abs. 9 SGB XII eingefügt, nach diesem haben SchülerInnen, die aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften haben einen Anspruch auf Übernahme der dahingehenden Schulbuchkosten.
Das bedeutet, alle Schulbuchkosten, die anfallen, seien es komplette Kosten, Ausleihgebühren oder Eigenanteile die nach landerechtlichen Bestimmungen anfallen.

Dabei gibt es aber ein paar Dinge zu beachten:

1. Um diese Kosten erstattet zu bekommen, bedarf es eines Nachweises der Schule, welche Bücher anzuschaffen sind sowie eine Quittung über die entstandenen Kosten.

2. Handelt es sich um erhebliche Kosten, zB wegen fehlender Lernmittelfreiheit in einem Bundesland, müssen die Kosten nach vorheriger Bezifferung monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II). Das bedeutet, das JC hat vorzustrecken.

3. Im SGB XII (nach den 3. Kapitel) und bei den Analogleistungen nach AsylbLG muss beachtet werden, dass die Anträge auf Übernahme zwingend im Monat des Kaufes gestellt werden müssen! Im SGB II können die Anträge auch deutlich später gestellt werden.

4. Anfrage der Linken zur Wohnkostenlücke 2020

Im Jahr 2019 wurden rund 500 Mio Euro von den Jobcentern an Unterkunftskosten nicht übernommen, nun hat Die Linke eine kleine Anfrage gestellt, wie sich diese Zahlen im Jahr 2020 entwickelt haben und wie und in welchen Gremien derzeit eine Reform der KdU im SGB II diskutiert wird Näheres hier: https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930857.pdf

Dazu auch Stefan Sell zur allgemeinen Situation: Ein Update zum Mangel an (bezahlbaren) Wohnungen in deutschen Großstädten, zum Nachlesen hier: https://aktuelle-sozialpolitik.de/2021/06/15/ein-update-zum-mangel-an-bezahlbaren-wohnungen/

5. BAGW: Informationen für Migrations- und Arbeitslosenberatungsstellen zur Inanspruchnahme von Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten bei der Kommunikation mit Arbeitsagenturen und Jobcentern
----
Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt die Kommunikation mit Arbeitsagenturen und Jobcentern zum großen Teil digital oder telefonisch. Die Zugangsbarrieren für nicht deutschkundige Kundinnen und Kunden werden dadurch verstärkt. Um die sprachliche Verständigung unter diesen Bedingungen sicherzustellen, bedarf es digitaler bzw. telefonischer Lösungen, wie etwa telefonischer Dolmetschdienste. Auf vorhandene Dolmetschdienste hinzuweisen und auf ein größeres Angebot hinzuwirken, ist gemeinsames Anliegen der Wohlfahrtsverbände.

Die Wohlfahrtsverbände haben ein gemeinsames Informationsschreiben für ihre Migrations- und Arbeitslosenberatungsstellen verfasst, um über die bestehenden Möglichkeiten der Verdolmetschung, insbesondere im Rahmen der telefonischen Kommunikation mit Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie über die gesetzlichen Grundlagen zu informieren.

Die Handreiche der BAGW gibt es hier: https://t1p.de/mhyp

Die Weisung der BA zu Dolmetscherdiensten, BA Weisung 201611028 vom 21.11.2016, Download: https://t1p.de/o3a9

Und das Handbuch Interner Dienstbetrieb“ von der BA, Kap. 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfe, hier zum Download: https://t1p.de/un4k

6. Wichtiger Gerichtsentscheidungen zum AsylbLG und Kosten für eine GU

Claudius Voigt von der GGUA weist auf verschiedene BSG Urteile hin:
- Urteil des BSG vom 24. Juni 2021 (B 7 AY 4/20 R): Anspruch auf Analogleistungen nach offenem Kirchenasyl
- Urteil des BSG vom 24. Juni 2021 (B 7 AY 1/20 R): Anspruch auf Blindenhilfe möglich auch für AsylbLG-Berechtigte
- SG Kassel, Beschluss vom 5. Mai 2021 (S 11 AY 7/21 ER): Vorläufig ungekürzte Leistungen trotz selbst zu vertretendem Abschiebungshindernis und Duldung light

- LSG Hessen, Beschluss vom 9. Juni 2021 (L 4 AY 5/21 B ER): Regelbedarfsstufe 1 statt 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften
- BSG, Urteil vom 19. Mai 2021 (B 14 AS 19/20 R): Aktuelles Jobcenter ist für rückwirkend

geltend gemachte Unterkunftskosten für eine Aufnahmeeinrichtung zuständig

Mehr dazu im NL von Claudius: https://t1p.de/x19l

7. Sozialforum Dortmund: Computerspiel zu „Hartz IV – Hindernislauf für EU-MigrantInnen. Ein Mitmachspiel."

Das Sozialforum Dortmund hat ein Spiel in Form eines virtuellen Hindernislaufs entwickelt, das den Leistungsausschluss nach SGB II für Bürger und Bürgerinnen aus anderen EU-Staaten problematisiert.

Anlass zur Entwicklung des Spiels war ein Leitfaden der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit", der vornehmlich bei Hartz IV-Anträgen von Arbeitsmigranten aus Südosteuropa zur Anwendung kommen soll. Ferngehalten werden sollen insbesondere Angehörige der Volksgruppen Roma und Sinti, die von der BA pauschal des organisierten Leistungsmissbrauchs verdächtigt werden.

Den Zugang zum Spiel findet Ihr hier: https://hartz4-hindernislauf-eu.free.de

Weitere Infos dazu: http://agora.free.de/sofodo/das-sofodo-hat-ein-computerspiel-entwickelt

Thomé Newsletter 25/2021 vom 11.07.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Vorschläge aus der Politik für Korrekturen im SGB II

Für Reformen im System der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat sich eine Mehrheit der Sachverständigen in einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales ausgesprochen.

Auf der Tagesordnung der Sitzung am Montag standen mehrere Anträge der Oppositionsfraktionen: So fordert die FDP-Fraktion in einem Antrag (19/29742) die Einführung von Bagatellgrenzen bei Rückforderungen; die AfD-Fraktion fordert in ihrem Antrag (19/29768) einen 25-Prozent-Freibetrag für Rentner. Von der Fraktion Die Linke standen zwei Anträge zur Debatte: für eine sanktionsfreie Mindestsicherung (19/29439) und die Verhinderung von Grundsicherungskürzungen bei Rentnern (19/24454). Die Grünen plädieren in einem Antrag (19/25706) dafür, Hartz IV durch eine Garantiesicherung zu ersetzen.

In ihren schriftlichen Stellungnahmen machten die eingeladenen Verbände an ganz unterschiedlichen Punkten Änderungsbedarf in der Grundsicherung aus: So fordert der Deutsche Caritasverband e. V. unter anderem einen Paradigmenwechsel in der Grundsicherung, der das "Fördern" deutlich markanter ins Zentrum rückt. Integrationserfolge dürften nicht länger durch die Drohungen mit Verwaltungsakten und einem starren Sanktionsregime behindert werden.

Die gesamte PM aus dem Bundestag vom 07.06.2021 sowie die Links zu den Drucksachen finden Sie unter: https://www.bundestag.de/presse/hib/846050-846050

2. Neue Weisungen zum SGB II und Kritik zu fehlenden Weisungen
---
Die BA hat es geschafft wieder mal zwei neue Weisungen zum SGB II herauszugeben, diesmal zu § 10 und § 16 SGB II. Die Weisung zu § 10 SGB II beinhaltet die Zumutbarkeit zur Arbeit. Die BA hat hier im Kleinfein eine Reihe von Verschärfungen eingeflochten, grade auch im Bereich Alleinerziehender mit kleinen Kindern, um offensichtlich so den Druck auf diesen Personenkreis zu erhöhen.
Die Forschungsergebnisse des **BA Institut IAB, dass Sanktionen die Beschäftigungsqualität verschlechtert, ist bei der BA offensichtlich (noch) nicht angekommen.**

Die neuen Weisungen gibt es hier: https://harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html

Kritik zum Thema Weisungen: Das SGB II wurde in diesem Jahr vielfach geändert, so z.B. die Öffnung des Härtefallmehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II auf einmalige Bedarfe und auf Bedarfe die nicht vom Regelbedarf umfasst sind, aber auch die Einführung eines Anspruchs auf Schulbücher in § 21 Abs. 6a SGB II. Das waren Änderungen zum Jahresbeginn. Zum 1. April (diesen Jahres) wurde die vorläufige Leistungsgewährung nach§ 41a SGB II in einigen Teilen geändert. All diese für die Leistungsberechtigten durchaus wesentlichen Änderungen werden von der BA nicht in ihren Weisungen berücksichtigt. Die BA Weisungen sind für die Jobcenter Mitarbeitenden ein „zweites SGB II-Gesetz“, es ist nicht nachvollziehbar weswegen die BA ihren Pflichten zur Einarbeitung wesentlicher Änderungen in ihren Weisungen nicht nachkommt. **Herr Heil, hier muss sich unverzüglich etwas ändern!**

3. AsylbLG-Analogleistungen: Zwei aktuelle wichtige Urteile des BSG

Das BSG hat am 24. Juni 2021 zwei wichtige Themen durchgeurteilt:

1. Es besteht der Anspruch auf AsylbLG-Nachzahlung gem. § 44 SGB X auch bei zwischenzeitlichem Wegfall der Bedürftigkeit. Das BSG begründet diese Änderung seiner Rechtsprechung damit, dass der Nachzahlungszeitraum im Jahr 2015 von vier Jahren auf ein Jahr verkürzt worden war und damit eine „Konkretisierung des „Gegenwärtigkeitsprinzips“ vorgenommen worden sei. Auch eine zwischenzeitliche Ausreise der betreffenden Person ins Ausland habe keine negative Auswirkungen auf den Anspruch auf Nachzahlung im Rahmen des Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X (BSG, Urteil vom 24. Juni 2021, B 7 AY 2/20 R).

2. Fahrtkosten zum Anhörungstermin sind bei Analogleistungen nur über ein Darlehen gem. § 37 SGB XII sicherzustellen (BSG, Urteil vom 24. Juni 2021, B 7 AY 5/20 R).

Zu beiden Punkten wichtige Ausführungen von Claudius Voigt von der GGUA: https://t1p.de/vwbu

4. Bundesverfassungsgericht verweigert Entscheidung gegen die Sanktionsvorschriften des § 1a AsylbLG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Sanktionsvorschriften des § 1a AsylbLG nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschluss vom 12.5.2021 zum Aktenzeichen 1 BvR 2682/17 wurde dem Beschwerdeführer am vergangenen Dienstag zugestellt und im Anschluss veröffentlicht. Das BVerfG führt aus

das Sanktionsrecht sei mit den Regelsatzurteilen und dem Urteil zu sozialrechtlichen Sanktionen vom 5. November 2019 grundsätzlich geklärt.
Dazu nähere Ausführungen von Roland Rosenow (der auch als Verfahrensbeteiligter und Vertreter von Tacheles am Sanktionsurteil vom 5. Nov. 2019 mitgewirkt hat): https://t1p.de/dnus

5. Kontrollberichte des Bundesdatenschutzbeauftragten über die Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten in 16 Jobcentern veröffentlicht
---
Zwischen dem 28.01.2021 und dem 20.04.2021 hat der Bundesdatenschutzbeauftragte insgesamt 16 Kontrollberichte zu den Themen Arbeitsweise, Stellenausstattung und andre Tätigkeiten des behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) veröffentlicht. Diese Kontrollberichte betreffen die Jobcenter Bremen, Dresden, Erfurt, Hamburg, Hannover (Region), Kaiserslautern (Landkreis), Kaiserslautern (Stadt), Karlsruhe (Landkreis), Kassel (Stadt), Kiel, Köln, Magdeburg, Rostock, Saarbrücken (Regionalverband), Vorpommern-Greifswald Nord und Zollernalbkreis.

In den Tätigkeitsberichten werden zwei Probleme deutlich, die in nahezu allen kontrollierten Jobcentern auftreten:

- Mangelnde Arbeitskapazität bzw. Stellenausstattung der/des bDSB und
- Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die sich nachteilig auf die Tätigkeit und die Unabhängigkeit der/des bDSB auswirken (können).

Alles Weitere bei die Datenschützer Rhein-Main: https://t1p.de/eoy8

6. NRW-Versammlungsgesetz: Linksfraktion fordert SPD zur gemeinsamen Klage auf
---
Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag will gegen das geplante NRW-Versammlungsgesetz mit einer Normenkontrollklage vorgehen. Jan Korte fordert in einem Brief den Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD, Carsten Schneider, zum gemeinsamen Handeln auf. "Der Gesetzentwurf von Innenminister Reul (CDU) will das Demonstrationsrecht empfindlich einschränken", schreibt Korte, Erster Parlamentarischer Geschäftsführer der Linksfraktion. Er kritisiert, dass im Gesetzentwurf zum Beispiel weiße Overalls von Klimademonstrant:innen mit der Kleidung von Rechtsextremen gleichgesetzt und verboten werden sollen. Die schwarz-gelbe Landesregierung in NRW stelle sich damit nach Meinung von etlichen Experten gegen eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Korte strebt eine "abstrakte Normenkontrollklage" an, die von mindestens 25 Prozent der Abgeordneten des Bundestags gestellt werden muss.

Die geplanten Änderungen des Versammlungsgesetz in NRW sollen die Versammlungsfreiheit massiv einschränken. Der Innenminister Reul ist freidrehend, wie er mit dem vom ihm zu verantwortenden Polizeieskalationseinsatz vom 26.06. bei der Demo in Düsseldorf bewiesen hat.
Demonstrationen waren und sind Kampfmittel gegen Obrigkeitsstaaten und Diktaturen. Für eine Demokratie ist die freie Versammlung so wichtig wie die Luft zum Atmen. Daher ist es entscheidend, sich gegen solche geplanten Verschärfungen zur Wehr zu setzen.

Der Vorstoß der Linkspartei ist daher richtig und die SPD ist aufgefordert bei der Normenkontrollklage mitzumachen.

Mehr dazu: https://t1p.de/s2di

7. Zum Tod von Esther Bejarano

Ich möchte dieser wunderbaren Frau gedenken. Esther Bejarano wurde 96 Jahre alt, überlebte das Konzentrationslager Auschwitz und widmete ihr Leben dem Kampf gegen Nazis. Sie mahnte Ihr ganzes Leben lang und war eine der wichtigsten Zeitzeug*innen. Esther ist nun von uns gegangen. "Erinnern heißt Handeln" - Nie wieder Faschismus! Das war eine ihrer zentralen Leitlinien. Sie sagte zu den jungen Menschen:

„Ihr habt keine Schuld an dieser Zeit. Aber ihr macht euch schuldig, wenn ihr nichts über diese Zeit wissen wollt. Ihr müsst alles wissen, was damals geschah. Und warum es geschah."

Esther Bejarano (15. Dezember 1924 - 10. Juli 2021)

Es liegt jetzt an uns Antifaschist*innen, ihr Lebenswerk weiterzuführen.

Kein Vergeben! + Kein Vergessen! + Kein Verzeihen! + Nie wieder!

Mehr zu ihr: https://t1p.de/4smh

und „Wenn ich sterbe, wird es Menschen geben, die meine Geschichte weitererzählen, eine neue Generation. Es ist eben nicht langsam gut mit Auschwitz."

Einen persönlichen Nachruf auf Esther Bejarano findet ihr hier: https://taz.de/!5784797/

Thomé Newsletter 26/2021 vom 20.07.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Kurzinfos zu sozialrechtlichen Ansprüchen von Hochwassergeschädigten
---
Hochwassergeschädigte können Leistungsansprüche nach dem SGB II und SGB XII haben. SGB II für Arbeitsfähige und SGB XII für nicht Arbeitsfähige und Altersrentner.

Die Ansprüche beinhalten:

a. Unterkunftskosten
Die Übernahme von **Unterkunftskosten, also auch Hotel- und Pensionszimmern**, wenn die derzeitige Unterkunft unbewohnbar ist. Zu den Unterkunftskosten können im Einzelfall auch Kosten für Entsorgung von nicht mehr verwertbarem Hausrat, Stromkosten für Trockner und vergleichbarer Kosten zur Bewohnbarmachung von Wohnungen und auch Eigentum gehören. Ebenso können dazu laufende Kosten für Eigentum (Zinsen und Betriebskosten, aber keine Tilgung) gehören.
Durch die Regelungen im Sozialschutzpaket gelten derzeit alle Unterkunftskosten als angemessen (§ 67 Abs. 3 SGB /§ 141 Abs. 3 SGB XII).
Ein Verweis auf eine Notunterkunft wäre nicht zumutbar.

b. Hausratsgegenstände und Bekleidung
Übernahme von **Hausratsgegenständen und Bekleidung**, diese gelten bei Totalverlust als Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände und sind auf Zuschussbasis zu gewähren (§

24 Abs. 3 S. 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII. Hierbei „können“ bei Nichtleistungsbeziehenden zukünftige Einkünfte berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser außergewöhnlichen Situation, kann das Jobcenter/Sozialamt aber auch von der Berücksichtigung zukünftiger Einkünfte absehen.

c. Zum Einsatz von Vermögen
Im SGB II gibt es für Neuanträge, die bis Dez. 2021 gestellt werden, ein geschontes Vermögen von 60.000 € für die erste und 30.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft, insofern erklärt wird, dass nicht über erhebliches Vermögen verfügt wird (§ 67 Abs. 2 SGB II).
Im SGB XII gilt 25.000 € als Vermögen geschont, wenn Einkommen zuvor ganz oder überwiegend aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt wurde (§ 66a SGB XII), sonst gilt regulär 5.000 EUR als Schonvermögen (§ 1 S. 1 Nr. 1 Vo zu § 90 SGB XII). In Härtefällen ist Vermögen nicht einzusetzen (§ 90 Abs. 3 SGB XII). Ein Komplettverlust von Hausrat und Bekleidung wegen Hochwasser dürfte als ein solcher Härtefall gelten.

Anträge müssen beim örtlichen Jobcenter oder Sozialamt am Wohnort gestellt werden. Leistungsansprüche bestehen nur für Zeiten ab Antragstellung.

Es wäre sinnvoll, dass über diese Ansprüche medial, durch Sozialverbände und durch Helfergruppen aufgeklärt wird.

2. Rechtswidrige Weisung zum Kindergeldanspruch für Unionsbürger*innen
---
Beim Bundeszentralamt für Steuern existiert eine verbindliche „Arbeitsanleitung zu §62 Abs.1a EStG“, in der den Familienkassen die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch für Unionsbürger*innen erläutert werden und die bisher wohl nicht im Netz veröffentlicht ist. Aufgrund eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat das BZSt diese nun der GGUA zugeschickt.

In der Weisung geht es unter anderem um die Frage, welche Dokumente Unionsbürger*innen bei einem Kindergeldantrag vorlegen müssten. So sollen für den Nachweis der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts folgende Nachweise in Betracht kommen:
– Bescheinigung des Vermieters
– Mietvertrag
– Bescheinigung des Rundfunkbeitragsservice
– Nachweis über Mietzahlungen
– Nebenkostenabrechnung
– Vertrag mit dem Energieversorger
– Nachweis über Zahlungen an den Energieversorger
– Melderechtliche Abmeldebestätigung im Herkunftsland.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat nach Beschwerden von Antragstellenden bereits wiederholt mitgeteilt, dass keineswegs sämtliche dieser Nachweise angefordert werden dürften, sondern nur einzelne. Darauf müssten die Kindergeldantragsteller*innen hingewiesen werden. Denn diese Nachweise seien „alternativ und nicht kumulativ“ vorzulegen (siehe hier und hier). Die Zentrale der Familienkasse hatte daher gegenüber dem Bundesdatenschutzbeauftragten angekündigt, dass die Arbeitshilfe bis spätestens Mai 2021 überarbeitet werde. Dies ist offensichtlich nicht geschehen, zumindest findet sich in der Arbeitsanleitung kein Hinweis darauf, dass nicht alle genannten Nachweise vorzulegen sind.

Alles weitere auf der Seite der GGUA: https://t1p.de/zhve

3. Öffentliche Skripte zum Krankenkassenrecht

Die Kollegin Claudia Mehlhorn, absolute Expertin im Krankenkassenrecht und Mitautorin im Leitfaden hat verschiedene Skripte zum Krankenkassenrecht auf ihrer Webseite veröffentlicht, zu den Themen:
- Zugang zur GKV für EU- und Drittstaatler_innen
- Zugang PKV und anderweitige Absicherungen
- Betreuerhaftung in der Krankenversicherung
- häufige Fragen zur KV mit Antworten

Falls die Links nicht funktionieren, hier: https://t1p.de/yxgn

4. Neue Verwaltungshinweise zum Wohngeldrecht

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass es neue Verwaltungsanweisungen zum Wohngeld des Landesbauministeriums NRW gibt. Das sind umfassende Dienstanweisungen, die, da es sich um die Umsetzung von Bundesrecht handelt, natürlich vom Grundgedanken in allen Bundesländern anzuwenden sind. Die Weisungen sind sehr umfangreich und haben „Kommentarqualität".

Es gibt sie hier: https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/wohngeldamt/

5. Aufsatz: Grundrechte hinter Stacheldraht. Das BVerfG zu § 1a AsylbLG

Der Kollege Roland Rosenow beschäftigt sich mit Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Sanktionsvorschrift des § 1a AsylbLG. Es war nach dem Urteil des BVerfG zu den Sanktionen im SGB II zu erwarten, dass das BVerfG auch die Sanktionsvorschrift im AsylbLG kippen würde, wenn das BVerfG sie zu prüfen hat. Doch es ist anders gekommen. Mehr auf der Tachelesseite: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2803/

6. Sozialrecht- Justament vom Juli 2021

In seiner neuesten Ausgabe des Sozialrecht- Justament beschäftigt sich Bernd Eckardt mit ausgewählten Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete im ersten Halbjahr 2020 und mit verschiedenen Fragen aus 2020.

Das SJ aus 7-2021 gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-06-2021.pdf

7. Bundesdatenschutzbeauftragter veröffentlicht nützliche Rundschreiben zum Datenschutz in den Jobcentern (gemeinsamen Einrichtungen)

Die dieDatenschützer Rhein Main weisen auf verschiedene Schreiben des Bundesdatenschutzbeauftragten zum Datenschutz an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) auf der Homepage des BfDI hin.

In diesen Rundschreiben werden eine Fülle von datenschutzrechtlichen Themen angesprochen, die in der Praxis häufig auftreten und bei denen es – nicht immer, aber immer wieder – zu Fehlern, Übergriffigkeiten und rechtswidrigem Handeln von Beschäftigten in den Jobcentern kommt. Die Rundschreiben des BfDI sind daher auch für Menschen, die Leistungen nach SGB II beantragen müssen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, eine wichtige Informationsquelle. Nachstehend fassen wir zusammen, zu welchen Themen die jeweiligen Rundschreiben des BfDI informieren.

Alles Weitere bei den Rhein Main Datenschützern: https://t1p.de/kmhv

Thomé Newsletter 27/2021 vom 25.07.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Ergänzende Infos zum Thema Hochwasserhilfen und sozialrechtlichen Leistungsansprüchen von Hochwassergeschädigten
---
In meinem letzten NL hatte ich darüber informiert, dass Hochwassergeschädigte Leistungsansprüche nach dem SGB II und SGB XII geltend machen können. Infos hier: https://t1p.de/vjz6

Ich will jetzt auf eine weitere Problematik eingehen. Werden Hochwasserhilfen von Privaten, Wohlfahrtsverbänden oder nach Landes- bzw. Bundesrecht gezahlt, sind diese vom Grundsatz her anrechnungsfrei und dürfen den Leistungsanspruch nicht ausschließen.

Die Soforthilfen des Landes NRW (https://t1p.de/ldbk) stellen eine Billigkeitsleistung dar, das heißt eine Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, so auch 2.1.2 Runderlass des Ministeriums des Innern 34-52.03.04/02-2506 vom 22. Juli 2021. Werden in anderen Bundesländern Hochwasserhilfen gezahlt, werden sie überall als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch erbracht.

Zur Anrechenbarkeit
1. Leistungen, die von anderen ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit die „Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre“ oder sie „die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären“ (§ 11a Abs. 5 SGB II; § 84 Abs. 2 SGB XII). Die Bundesagentur für Arbeit sagt in ihren Dienstanweisungen, einmalige Zuwendungen seien immer anrechnungsfrei, die Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II (FW 11.103, https://t1p.de/8n9b). Diese belaufen sich auf zwei verpartnerte Personen auf das jeweilige Lebensalter x 150 EUR.
Da die Soforthilfe NRW auf max. 3.500 € pro Haushalt beläuft, wird es hier keine Probleme geben. Im SGB XII gilt 5000 € als Vermögenshöchstbetrag, im SGB XII steht aber auch, dass Zuwendungen anrechnungsfrei zu bleiben haben, insofern die Anrechnung eine „besondere Härte bedeuten“ würde (§ 84 Abs. 2 SGB XII). Erst geflutet zu werden, dann Hilfen zu erhalten, die dann angerechnet werden, wäre eine besondere Härte, weswegen auch etwaige Zuwendungen oberhalb des SGB XII-Schonvermögens anrechnungsfrei zu bleiben haben.

2. Leistungen der freien Wohlfahrtspflege (oder vergleichbarer wohl- und mildtätiger Organisationen) sind ebenfalls nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs. 4 SGB II; § 84 Abs. 1 SGB XII). Privat organisierte Hilfen zur Unterstützung Hochwassergeschädigter sind vergleichbare Leistungen. Hier gelten die gleichen Regeln wie zuvor genannt, bei einmaligen Hilfen sind diese anrechnungsfrei, insofern die Vermögenshöchstbeträge des jeweiligen

Gesetzes nicht überschritten sind. Ansonsten gelten die unter 1. beschriebenen Regeln.

Ansonsten möchte zum Ausdruck bringen, dass ich wirklich gerührt bin von der Solidarität und Unterstützung der Flutopfer. Möchte aber darauf hinweisen, dass es eine Reihe von Flutopfern gibt, die abseits des medialen Interesses vieles verloren haben, auf die sollte auch geschaut werden.
Als letztes bitte beachten: bei den Aufräumarbeiten agieren Leute aus dem Umfeld der "Querdenker"- und verschwörungsideologen-Szene oder rechte Gruppen. Diese wollen nicht helfen, sondern aus der Situation für ihre Ideologie und für ihr Konto Profit schlagen. Dazu gibt es nur eine Position: klare Abgrenzung gegen Nazis, Querdenken, Reichsbürger.
Mehr dazu gut beschrieben Sebastian Weiermann im ND: https://t1p.de/du59

2. Vorschläge des DV zur Reform des SGB II: Eine Gegenposition von Frieder Claus
---
Der Deutsche Verein hat in seinem Reformpapier eine „Saldierung von Nachzahlungen und Erstattungen in § 50 SGB X“ gefordert. Das bedeutet: sind Leistungen bisher nicht erbracht worden, können Nachzahlungen mit etwaigen Ansprüchen wegen Überzahlungen verrechnet werden.

Rechtlich ergeben sich damit folgende gravierende Einschränkungen:

- Weitere Aushöhlung des Existenzminimums. Rückforderungen müssen nicht mehr wie bislang mit 10-30% des Regelbedarfs aufgerechnet werden, sondern können ggf. auf einen Schlag von etwaigen Nachzahlungen des Existenzminimums abgezogen werden.

Der Kollege Frieder Claus hat dazu eine absolut zutreffende Kritik entwickelt und klar und deutlich gemacht, dass dieser Vorschlag des DV nicht akzeptabel ist.

Die Stellungnahme dazu gibt es hier: https://t1p.de/rg45

3. SG München: Kosten für eine Kaution sind von der Angemessenheitsfiktion des § 67 Abs. 3 SGB II umfasst und müssen auch bei Unangemessenheit der KdU übernommen werden
---
Das SG München hat aktuell mit Gerichtsbescheid entschieden, dass Jobcenter die Kosten für eine Kaution in der Folge der Fiktionswirkung nach § 67 Abs. 3 SGB II verpflichtet sind zu übernehmen (SG München 14.7.2021 – S13 AS 483/21).
Vorliegend lag die Wohnung oberhalb der örtlichen Angemessenheitsgrenze, es lag aber eine Umzugserfordernis vor. Daher hat das SG zutreffend den Standpunkt vertreten, dass bei Vorliegen eines Umzugsgrunds, aber Unangemessenheit der Unterkunft, im Rahmen der Fiktionswirkung auch die Kaution zu erbringen ist. Das ist natürlich auch auszuweiten auf Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten, Genossenschaftsanteile und Eingangsrenovierung.

Hier zur Entscheidung des SG München: https://t1p.de/ry1y

4. Fehlender Erreichbarkeit bzw. hermetisch abgeriegelte Jobcenter in der Coronakrise
---
Die Linkspartei hat zu dieser Fragestellung eine kleine Anfrage gestartet (Drs 19/31534). Erwerbloseninitiativen und Beratungsstellen berichten von einer eingeschränkten Erreichbarkeit der Jobcenter während der Corona-Krise. Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen hat die Begleitung ihrer Arbeit im Rahmen des

Bündnisses "AufRecht bestehen" zu diesem Thema durch eine KA der Fraktion DIE LINKE angeregt. Wir fragen daher danach wie die Bundesregierung den Zugang zu Grundsicherungsleistungen sicherstellt. Herunterladen als PDF http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/315/1931534.pdf

5. Arbeitshilfe: Beratung von Unionsbürger*innen: Die Freizügigkeitsrechte in familiären Konstellationen

---

Das Freizügigkeitsgesetz sieht weitreichende Regelungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen von Unionsbürger*innen vor. Die Lebenswirklichkeit ist jedoch häufig noch komplexer als das Gesetz. Menschen trennen sich, leben in Patchwork-Familien zusammen, Ehepartner*innen ziehen aus Deutschland weg oder versterben. Dennoch den Durchblick durch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufenthalt zu finden und diese auf die realen Fallkonstellationen zu übertragen, ist eine große Herausforderung – sowohl für die Fachkräfte der Migrationsfachdienste und anderer Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege, als auch für die Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörden oder Jobcentern. Denn es reicht nicht allein die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, vielmehr hat es durch die Rechtsprechung – gerade auch in der jüngsten Vergangenheit – wichtige Klarstellungen bzw. Ergänzungen gegeben.

Haben drittstaatsangehörige Ehepartner*innen ein Bleiberecht, wenn die Unionsbürger*in sich scheiden lässt? Welches Aufenthaltsrecht hat der drittstaatsangehörige Elternteil, wenn ein unverheiratetes Paar ein gemeinsames Kind hat? Gibt es eine Möglichkeit, dass die Großmutter oder der*die nicht eingetragene Lebenspartner*in nach Deutschland kommen kann? Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen, wenn die Eltern ihre Arbeit verlieren, aber das Kind die Schule besucht? Das sind nur einige Frage, die sich in der Beratungspraxis mit Unionsbürger*innen immer wieder stellen.
Die vorliegende Arbeitshilfe soll dabei helfen, auf viele Fragen zu diesem Thema die richtige Antwort zu finden. Zugleich soll sie die Berater*innen dabei unterstützen, für die Klient*innen ihre Rechte gegenüber den Behörden durchsetzen zu können.

Download: https://t1p.de/ha4k

7. Neue Weisungen zum SGB II und Kritik zu fehlenden Weisungen

----

Die BA hat es nun mal wieder geschafft, eine neue Weisung rauszugeben, diesmal zu § 33 SGB II. Diese ist hier zu finden: harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html

Kritik zum Thema Weisungen: Das SGB II wurde in diesem Jahr vielfach geändert, so z.B. die Öffnung des Härtefallmehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II auf einmalige Bedarfe und auf Bedarfe die nicht vom Regelbedarf umfasst sind, aber auch die Einführung eines Anspruchs auf Schulbücher in § 21 Abs. 6a SGB II. Das waren Änderungen zum Jahresbeginn. Zum 1. April (diesen Jahres) wurde die vorläufige Leistungsgewährung nach§ 41a SGB II in einigen Teilen geändert. All diese für die Leistungsberechtigten durchaus wesentlichen Änderungen werden von der BA nicht in ihren Weisungen berücksichtigt. Die BA Weisungen sind für die Jobcenter Mitarbeitenden ein „zweites SGB II-Gesetz“, es ist nicht nachvollziehbar weswegen die BA ihren Pflichten zur Einarbeitung wesentlicher Änderungen in ihren Weisungen nicht nachkommt. Das muss sich unverzüglich ändern !!!

Thomé Newsletter 28/2021 vom 01.08.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Wohnkostenlücke SGB II im Jahr 2020

Die Fraktion Die Linke hat eine Kleine Anfrage (19/30857) zur Wohnkostenlücke im Jahr 2020 gestellt. Darin fragt sie die Bundesregierung unter anderem, in welcher Höhe die Kosten für Unterkunft und Heizung, die Leistungsberechtigte in der Grundsicherung tatsächlich aufbringen mussten, nicht übernommen worden sind und wie viele Bedarfsgemeinschaften davon betroffen waren.

Im Ergebnis kam raus, dass trotz Sozialschutzpaketregelungen in 450.000 Haushalten die KdU nicht in vollständiger Höhe anerkannt wurde und der durchschnittliche Betrag der Nichtanerkannten KdU pro Haushalt rund 87 EUR beträgt.

Anfrage der Linken: https://t1p.de/c9mw

Antwort der Bundesregierung https://t1p.de/2ygn

Die Antwort ist noch nicht vollständig, da die Bundesregierung noch nicht alle Daten der Anfrage geliefert hat.

2. Studie des Paritätischen belegt gewachsene Kinderarmut

Der Paritätische meldet: “Die bestehenden sozialen Sicherungssysteme reichen nicht aus, um Kinderarmut effektiv zu verhindern, kritisiert der Paritätische Wohlfahrtsverband. Obwohl die Hartz-IV-Quoten sinken, wachse die Kinderarmut überdurchschnittlich, wie eine aktuelle Studie des Verbandes zeigt. Trotz verschiedener sozialpolitischer Reformen bspw. beim Kinderzuschlag seien Minderjährige mit einer Armutsquote von 20,5 Prozent im Vergleich zu anderen Altersgruppen überproportional von Armut betroffen. Der Paritätische fordert wirksame Maßnahmen zur Beseitigung von Kinderarmut, darunter u.a. die Einführung einer bedarfsgerechten, einkommensabhängigen Kindergrundsicherung.

In der aktuellen Studie der Paritätischen Forschungsstelle wird die Entwicklung der Kinderarmut in Deutschland über einen Zehn-Jahres-Zeitraum untersucht. Während weniger Kinder und Jugendliche Hartz IV-Leistungen bekommen, ist die Einkommensarmut gestiegen, so ein zentraler Befund:

Mehr dazu hier: https://t1p.de/o4ka

3. Diverse Weisungen der BA

Dann will ich wieder einmal ein paar Weisungen der BA leaken, die durchaus wichtig sind:

- Arbeitshilfe zum Kinnderbonus vom 16.06.2021 zum Download: https://t1p.de/v0b3
- Arbeitshilfe zur Krankenkost v. 16.07.2021 zum Download: https://t1p.de/mgcb
- Zusammenstellung der Datenübermittlung der Jobcenter an Behörden vom 21.07.2021 zum Download: https://t1p.de/24dh
- Entscheidungen des BSG im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Kalenderjahr 2021 v. 21.07.2021 zum Download: https://t1p.de/56p6
- Interner Revisionsbericht zu den gE-auf Bundesebene vom Nov. 2020 zum Download: https://t1p.de/wc7b

4. Zivilgesellschaftliches Bündnis fordert: AnkER-Zentren abschaffen
---
Drei Jahre nach Öffnung der ersten AnkER-Zentren fällt die Bilanz düster aus. Das Konzept ist gescheitert, die Asylverfahren wurden nicht beschleunigt, die Menschen sind oft isoliert, entrechtet und ausgegrenzt. Ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis von 65 Organisationen, darunter PRO ASYL, Flüchtlingsräte, Diakonie Deutschland, Deutscher Caritasverband, Paritätischer Gesamtverband, AWO Bundesverband und Amnesty International, fordern die Schließung der Zentren und faire Asylverfahren.

Mehr dazu hier: https://www.nds-fluerat.org/49989/aktuelles/isolation-beenden-das-ankommen-foerdern-faire-asylverfahren-sicherstellen/

5. Wohnen für alle! - Paritätischer ruft am 11. September zu Demonstration gegen hohe Mieten und Verdrängung auf
---
Gemeinsam mit einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis ruft der Paritätische am 11. September 2021 zu einer Demonstration in Berlin auf. Das Bündnis fordert einen radikalen Kurswechsel in der Mieten- und Wohnungspolitik.

Ob Frankfurt, Dresden, München, Leipzig, Berlin, Hamburg oder Köln: die Mieten steigen weiter - und das nicht nur in den großen Städten. Überall sind Menschen von explodierenden Mieten betroffen, werden zwangsgeräumt oder finden keine Wohnung. Die Obdachlosigkeit wächst. Wohnungslose, Menschen mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, Geflüchtete, von Rassismus und anderen Diskriminierungen betroffene Menschen, Rentner*innen, Menschen mit Beeinträchtigungen oder junge Erwachsene - viele trifft der alltägliche Mietenwahnsinn besonders hart.

Explodierende Mieten sind kein Naturgesetz, sondern Ergebnis einer verfehlten Wohnungspolitik, die Profitinteressen über das Recht aller Menschen auf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum stellt.

Am 11. September 2021 gehen Mieter*inneninitiativen und -vereine, stadtpolitische Gruppen, Gewerkschaften und Sozial- und Wohlfahrtsverbände auf die Straße, um in bundesweiter Solidarität mit den Vielen einen radikalen Kurswechsel in der Mieten- und Wohnungspolitik von der zukünftigen Bundesregierung einzufordern. Das Motto: Wohnen für alle! Gemeinsam gegen hohe Mieten und Verdrängung.

Mehr: https://t1p.de/vkxz

6. EuGH-Urteil: Ausschluss von der Krankenversicherung für nicht-erwerbstätige EU-Bürger*innen ist europarechtswidrig
---
Nach dem deutschen Recht sind Unionsbürger*innen von jeder Versicherungsmöglichkeit im gesetzlichen Krankenversicherungssystem ausgeschlossen, wenn für ihr Aufenthaltsrecht ein Krankenversicherungsschutz ausdrücklich vorausgesetzt wird (§ 5 Abs. 11 S. 2 SGB V). Erfasst von diesem Ausschluss sind EU-Bürger*innen, die über kein anderes Freizügigkeitsrecht als das für Nicht-Erwerbstätige gem. § 4 FreizügG verfügen. In diesem Fall sind sie nach deutscher Rechtslage vom Zugang zur „Auffangversicherung“ gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 5 Abs. 11 SGB V ausgeschlossen.

Auch eine freiwillige Weiterversicherung gem. § 9 Abs. 1 SGB V ist, trotz Erfüllung der Vorversicherungszeiten, nach der Rechtsauffassung des GKV-Spitzenverbands für Nicht-

Erwerbstätige Unionsbürger*innen ausgeschlossen. Der Basistarif der Privatversicherung (§ 193 VVG) wird für diesen Personenkreis ebenfalls abgelehnt, da sie dem Grunde nach nicht der Privatversicherung zuzuordnen seien und außerdem wegen des fehlenden KV-Schutzes kein rechtmäßiger Aufenthalt vorliege.

In der Folge sind nicht-erwerbstätige Unionsbürger*innen in Deutschland sowohl vom gesetzlichen als auch vom privaten Krankenversicherungssystem kategorisch ausgeschlossen.

Nach der EuGH-Entscheidung ist dies unionsrechtswidrig. Mehr dazu hier: https://t1p.de/fzgt

7. Richtigstellung aus letztem NL

Im letzten NL habe ich von einer Entscheidung des SG München berichtet, nach der von der Angemessenheitsfiktion des § 67 Abs. 3 SGB II auch die Übernahme von Kautionskosten gehören würden, diese Interpretation der Entscheidung ist leider unzutreffend.

Das SG hat nur festgestellt: dass unabhängig von der Sonderregelung muss aber bei der Entscheidung, ob die Kaution als Darlehen übernommen wird, Ermessen ausgeübt werden. Das SG München hat der Klage aufgrund des Ermessensnichtgebrauchs stattgegeben und wieder zur Neuentscheidung an das Jobcenter zurückverwiesen. Das SG nennt einzelfallbezogene Gründe, die für eine Ermessensentscheidung der Übernahme der Kaution sprechen. Allerdings hat sich das Gericht nicht für eine Ermessensreduzierung auf "Null" durchringen können.

Thomé Newsletter 29/2021 vom 08.08.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundesregierung legt Zahlen zur Wohnkostenlücke im SGB II im Jahr 2020 vor / Ungeheuerliche Zahlen: so werden z.B. beim JC Ebersberg durchschnittlich 234,84 EUR monatlich nicht übernommen
----
Die Fraktion Die Linke hat eine Kleine Anfrage (19/30857) zur Wohnkostenlücke im Jahr 2020 gestellt. Darin fragt sie die Bundesregierung unter anderem, in welcher Höhe die Kosten für Unterkunft und Heizung, die Leistungsberechtigte in der Grundsicherung tatsächlich aufbringen mussten, nicht übernommen worden sind und wie viele Bedarfsgemeinschaften davon betroffen waren.

Im Ergebnis kam raus, dass trotz Sozialschutzpaketregelungen in 450.000 Haushalten die KdU nicht in vollständiger Höhe anerkannt wurde und der durchschnittliche Betrag der nicht anerkannten KdU pro Haushalt rund 87 EUR beträgt.

Aus der Antwort der Bundesregierung kann jetzt dezidiert entnommen werden, in welcher Höhe in welcher Stadt die Unterkunftskosten nicht übernommen wurden, sowie die Städte untereinander verglichen werden.

Ein Ergebnis dabei ist, dass im Land Berlin die meisten Fälle der nicht übernommenen KdU liegt, hier die Zahl 22 % (d.h. in 22 % aller Leistungsbeziehenden gibt es KdU Kürzungen),

als nächstes kommt das Land Brandenburg mit 16,5 %, gefolgt von Thüringen mit 16,4 %. In Zahlen bedeutet das, dass bei den Haushalten in Berlin durchschnittlich 146,22 EUR nicht übernommen wird, gefolgt von Baden-Württemberg, wo durchschnittlich 104,83 EUR nicht übernommen werden.

Die höchste Nichtübernahmequote liegt in Saalfeld-Rudolfstadt in Höhe von 32,50 %, gefolgt von Schweinfurt mit 25,6 % und gefolgt von Berlin – Lichtenberg mit 24,6 %.

Am schlimmsten trifft es zahlentechnisch die Menschen im **Jobcenter Ebersberg**, dort werden durchschnittlich **234,84 EUR**, in **München 213,13 EUR** und in **Dachau 198,47 EUR** pro gekürztem Haushalt an KdU nicht anerkannt.

Die Antwort benennt konkret die Kommunen in denen es bezüglich der Unterkunftskosten am meisten brennt. Dies zeigt kommunalpolitische Handlungsnotwendigkeiten auf, denn es ist nicht akzeptabel das SGB II-Beziehende aus den sowieso schon fast verfassungswidrig zu niedrig festgesetzten Regelbedarfen nur noch einen Cent zu Ihren Unterkunftskosten hinzuzahlen müssen und erst recht nicht, wie in Ebersberg, wo durchschnittlich 234,84 EUR hinzugezahlt werden müssen.

Die Antwort der Bundesregierung sollte massiv die Alarmglocken schellen lassen, hier sind die Parteien und Sozialbehörden und deren Aufsichtsbehörden berufen diese Situation auf den Prüfstand zu stellen.

Anfrage der Linken: https://t1p.de/c9mw

Antwort der Bundesregierung: https://t1p.de/2yqn

Katja Kipping dazu: https://t1p.de/agyc

2. Neue Böcklerstudie: Fast 13 Prozent der Haushalte in deutschen Großstädten bleibt nach Abzug der Miete weniger als das Existenzminimum
---
Fast 13 Prozent der Mieterhaushalte in deutschen Großstädten haben nach Abzug der Miete weniger als das Existenzminimum zur Verfügung

Die hohe Mietbelastung, die insbesondere viele Haushalte mit niedrigen Einkommen tragen müssen, führt knapp 1,1 Millionen oder 12,9 Prozent aller Mieterhaushalte in den deutschen Großstädten in eine extrem prekäre wirtschaftliche Lage. Diesen Haushalten mit rund 2,1 Millionen Menschen bleibt weniger als das im Sozialrecht festgelegte Existenzminimum übrig, nachdem sie Miete und Nebenkosten (bruttowarm) bezahlt haben. Dabei sind eventuelle Sozialtransfers und Wohngeld bereits berücksichtigt.

Besonders stark betroffen sind Haushalte von Alleinerziehenden. Mehr dazu inkl. Link zur Studie: https://t1p.de/rl3j

3. Aufruf von "AufRecht bestehen" für eine Aktionswoche vom 6. - 12.9.2021

Unter dem Motto "Ein besseres Leben für alle statt wachsender Armut und Ausgrenzung!" rufen

Erwerbslosengruppen aus dem ganzen Bundesgebiet zur Teilnahme an einer Aktionswoche vom 6. - 12.9.2021 auf. Wir wollen gemeinsam für gute Löhne und für eine gute soziale Absicherung für alle eintreten, die hier leben - Hartz IV muss deshalb überwunden werden. Hier kommt der Aufruf:

Mehr hierzu unter: https://www.erwerbslos.de/aktivitaeten

Den Aufruf gibt es
hier: https://www.erwerbslos.de/images/Aufruf_Aktionswoche_Initiativen.pdf

4. Arbeitshilfe: Übernahme der Passbeschaffungskosten im SGB II, XII und AsylbLG

Anders als Deutsche und Unionsbürger*innen, für die ein Personalausweis ausreicht, sind Drittstaatsangehörige in der Regel nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten. Immer wieder sind die Kosten der Passbeschaffung ein großes Problem in der Beratungspraxis, welches zu vielen Unsicherheiten führt. Die Kosten für die Fahrt zur Botschaft bzw. zum Konsulat und den Pass betragen oft mehrere hundert Euro – je nach Herkunftsstaat entstehen für mehrköpfige Familien sogar Gebühren im vierstelligen Bereich.

Wer kommt für diese Kosten auf? Müssen die Sozialämter bzw. Jobcenter die Kosten übernehmen und wenn ja, nach welchem Gesetz? Erfolgt die Leistung als Beihilfe oder dürfen Darlehen gewährt werden?

Die GGUA Kollegin Verena Wörmann hat eine Arbeitshilfe erstellt, in der die Ansprüche und Rechtsgrundlagen für die Leistungssysteme SGB II, SGB XII und AsylbLG (Grundleistungen, Analogleistungen, § 1a AsylbLG) dargestellt werden. Die Arbeitshilfe gibt es
hier: https://t1p.de/y1xt

5. Jobcenter sollen Menschen aus Südosteuropa diskriminieren

Es sind schwere Vorwürfe von Beratungsstellen: Menschen aus Südosteuropa, die in Deutschland leben und arbeiten, würden von Behörden diskriminiert – und damit in Armut und Obdachlosigkeit getrieben.

„Diskriminierungen sind keine Ausnahmen – sie sind die Regel“, sagt Irina Mortoiu: „Das ist der Eindruck, den ich in meiner täglichen Arbeit gewinne.“ Die 47-Jährige arbeitet bei Hinz&Kunzt als Sozialarbeiterin. Sie hat beobachtet, wie Klient:innen aus Südosteuropa von Jobcenter und Familienkasse immer wieder Steine in den Weg gelegt bekommen, wenn sie Hartz IV, Mietzuschüsse oder Kindergeld beantragen.

Seit 2007 sind Rumänien und Bulgarien Teil der Europäischen Union, seit 2014 genießen ihre Bürger:innen volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das bedeutet: Sie können sich in anderen EU-Staaten aufhalten, dort arbeiten – und wenn nötig Hilfen beantragen.

https://t1p.de/ilal

6. Arbeitshilfe Beratung von Unionsbürger*innen: Die Freizügigkeitsrechte in familiären Konstellationen

---

Die vorliegende Arbeitshilfe soll dabei helfen, auf viele Fragen zu diesem Thema die richtige Antwort zu finden.

Zugleich soll sie die Berater*innen dabei unterstützen, für die Klient*innen ihre Rechte gegenüber den Behörden durchsetzen zu können.

Das Freizügigkeitsgesetz sieht weitreichende Regelungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen

von Unionsbürger*innen vor. Die Lebenswirklichkeit ist jedoch häufig noch komplexer als das Gesetz. Menschen trennen sich, leben in Patchwork-Familien zusammen, Ehepartner*innen ziehen aus Deutschland weg oder versterben. Dennoch den Durchblick durch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufenthalt zu finden und diese auf die realen Fallkonstellationen zu übertragen, ist eine große Herausforderung –sowohl für die Fachkräfte der Migrationsfachdienste und anderer Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege, als auch für die Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörden oder Jobcentern. Denn es reicht nicht allein die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, vielmehr hat es durch die Rechtsprechung – gerade auch in der jüngsten Vergangenheit

wichtige Klarstellungen bzw Ergänzungen gegeben.

Haben drittstaatsangehörige Ehepartner*innen ein Bleiberecht, wenn die Unionsbürger*in sich scheiden lässt?

Welches Aufenthaltsrecht hat der drittstaatsangehörige Elternteil, wenn ein unverheiratetes Paar ein

gemeinsames Kind hat? Gibt es eine Möglichkeit, dass die Großmutter oder der*die nicht eingetragene Lebenspartner*in nach Deutschland kommen kann? Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen, wenn die Eltern ihre Arbeit verlieren, aber das Kind die Schule besucht? Das sind nur einige Frage, die sich in der Beratungspraxis mit Unionsbürger*innen immer wieder stellen.

Download der Arbeitshilfe: https://t1p.de/so9x

7. Studie von Ärzte der Welt und der Gesellschaft für Freiheitsrechte: OHNE ANGST ZUM ARZT

Dann möchte ich auf eine Publikation, „Ohne Angst zum Arzt: Das Recht auf Gesundheit von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland, aufmerksam machen. Eine grund- und menschenrechtliche Bewertung der Übermittlungspflicht im Aufenthaltsgesetz“ die von Ärzte der Welt und der Gesellschaft für Freiheitsrechte herausgegeben wurde.

Hunderttausende Menschen, die ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, sind faktisch von der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen. Dem Gesetz nach haben sie zwar Anspruch auf medizinische Behandlung für akute Erkrankungen. Sobald sie sich aber an das Sozialamt wenden, um den dafür erforderlichen Behandlungsschein zu erhalten, droht ihnen Abschiebehaft und Abschiebung. Denn das Sozialamt ist, wie andere staatliche Stellen auch, durch § 87 Aufenthaltsgesetz dazu verpflichtet, Menschen ohne Papiere umgehend an die Ausländerbehörde oder die Polizei zu melden. Aus Angst um ihre Existenz meiden die Betroffenen den Gang zum Arzt. Krankheiten werden chronisch oder zu Notfällen – mit oftmals hohen Kosten für das Individuum und die Gesellschaft.

Die Studie zeigt die Auswirkungen der Übermittlungspflicht im deutschen Aufenthaltsgesetz auf, und warum sie mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Neben der rechtlichen Argumentation enthält die Publikation auch einen aktuellen Überblick bestehender Clearingstellen für Menschen ohne Krankenversicherung und einen Vergleich mit anderen europäischen Ländern.

Hier geht es zur Studie: https://t1p.de/7csk

Thomé Newsletter 30/2021 vom 15.08.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Infos über Rechtsänderungen im SGB II
----

a. Keine Anrechnung mehr von Überbrückungsgeld bei Haftentlassenen
Ab 1.7. 2021 ist im SGB II Überbrückungsgeld von Haftentlassenen nach § 51 StVollzG oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen (§11a Abs. 6 SGB II). Diese Regelung gilt nur im SGB II, im SGB XII ist eine vergleichbare Regelung nicht getroffen worden.

b. Keine Anrechnung mehr der Pauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen als Einkommen
Ebenfalls zum 1.7.2021 wurde die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer*innen bis 3.000 € im Kalenderjahr anrechnungsfrei gestellt (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Diese Regelung gilt auch im SGB XII (§ 82 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 SGB XII).
Hier ist wichtig, dass sich die Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer*innen nicht negativ auf die Einkommensbereinigung anderer Einkünfte auswirkt. Also wären beispielsweise Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuung in Höhe von 3.000 € und Übungsleiterpauschale in Höhe von ebenfalls 3.000 € / jährlich nebeneinander anrechnungsfrei.

2. Kinderfreizeitbonus: Kinder in Hartz IV Haushalten, die selbst keine SGB II – Leistungen erhalten - Jetzt noch Antrag auf Kinderwohngeld im August stellen
----
Der »Kinderfreizeitbonus« (§ 71 SGB II, § 16 AsylbLG, bzw. § 6d BKGG) wird im Monat August für minderjährige Kinder in Höhe von 100 Euro erbracht, wenn diese im Stichmonat August 2021 Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II oder Kinderzuschlag erhalten. Auch wenn das Kind bei einem Bezug von Wohngeld als Haushaltsmitglied berücksichtigt wird, besteht ein Anspruch auf den Kinderbonus.

Das ist der Fall beim sogenannten »Kinderwohngeld«. Anspruchsinhaber*in ist zwar der Elternteil, der die Miete schuldet und daher antragsberechtigt ist, bei der Berechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt ist aber das Kind. Wenn der gesamte Haushalt Wohngeld bezieht, gilt dies natürlich auch.

Im Falle des SGB II-Leistungsbezugs oder AsylbLG-Bezugs des minderjährigen Kindes spielt es keine Rolle, ob für das Kind Kindergeld bezogen wird. Bei laufenden Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG wird der »Bonus« ohne Antrag erbracht. Das gilt auch, wenn Kinderzuschlag bezogen wird. Werden Kinderzuschlag und Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB II gleichzeitig bezogen, was seit dem 1. Juli 2019 der Fall sein kann, ist die Familienkasse für die Erbringung des Kinderfreizeitbonus zuständig. Ansonsten ist ein Antrag bei der Familienkasse zu stellen.
Mehr in Sozialrecht Justament August Ausgabe 2021, S. 13, Download hier: https://t1p.de/c54w

3. Infos zum Thema Schulbücher

Seit Jahresbeginn wurde der neue § 21 Abs. 6a SGB II / 30 Abs. 9 SGB XII eingefügt, nach diesem haben SchülerInnen, die aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften haben, einen Anspruch auf Übernahme der dahingehenden Schulbuchkosten.
Darin umfasst sind alle Schulbuchkosten, die anfallen. Seien es komplette Kosten, Ausleihgebühren oder Eigenanteile die nach landerechtlichen Bestimmungen anfallen.

Dabei gibt es aber ein paar Dinge zu beachten:
1. Um diese Kosten erstattet zu bekommen, bedarf es eines Nachweises der Schule, welche Bücher anzuschaffen sind, sowie eine Quittung über die entstandenen Kosten.

2. Handelt es sich um erhebliche Kosten, z.B. wegen fehlender Lernmittelfreiheit in einem Bundesland, müssen die Kosten nach vorheriger Bezifferung monatlich im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II). Das bedeutet, das JC hat vorzustrecken.
3. Im SGB XII (nach dem 3. Kapitel) und bei den Analogleistungen nach AsylbLG muss beachtet werden, dass die Anträge auf Übernahme zwingend im Monat des Kaufes gestellt werden müssen! Im SGB II können die Anträge auch deutlich später gestellt werden.

4. BSG zur Übernahme von Kosten für eine Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung
---
Aus dem Terminsbericht des Bundessozialgericht (B 14 AS 18/20 R, Verhandlung 21.7.2021): „Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung kann zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit erbracht werden, wenn sie dafür erforderlich ist.

- Die Erforderlichkeit ist im Rahmen des § 16a Nr 2 SGB II nicht einengend so zu verstehen, dass eine Leistungserbringung nur bei einer prognostisch unmittelbar folgenden Arbeitsaufnahme in Betracht kommt oder nur dann, wenn sie die einzige Möglichkeit zur Eingliederung in Arbeit darstellt.
- Sie kann auch dann erforderlich sein, wenn sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst vorbereitet oder flankierend unterstützt, indem sie der Bewältigung von Motivationsproblemen und der Stabilisierung der Betroffenen dient.
- Dennoch verliert sie dadurch nicht ihren finalen Bezug zum übergeordneten Ziel der Eingliederung der leistungsberechtigten Person in Arbeit.

Mehr bei den Kollegen der LAG Schuldnerberatung HH: https://t1p.de/qyma

5. BA ändert unverzüglich gravierenden Fehler im „KiZ-Lotsen“

Der Kollege Bernd Echardt hat in seinem aktuellen Sozialrecht-Justament auf einen gravierenden Fehler der BA in diesem Rechner hingewiesen und die BA darüber informiert. So hat er „Mittwoch nachmittags (11.8.2021) die Fachabteilung angeschrieben und schon am 13.8.2021 morgens um 7.49 Uhr die Meldung erhalten, dass sie den Fehler nachvollzogen und behoben haben“.
Gratulation an Bernd und auch an die BA.
Durch diesen gravierenden Rechenfehler im »KiZ-Lotse« dürften eine Reihe von Alleinerziehenden keinen Kiz erhalten haben. Diese können jetzt den Kinderzuschlag rückwirkend über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen. Was der Fehler war, worauf zu achten ist, wie die rückwirkende Korrektur geltend machbar ist, das hat der Kollege ausführlich im aktuellen Sozialrecht Justament von August 2021 ab S. 13 dargestellt, Download hier: https://t1p.de/c54w

6. Stromsperren: Änderungszustimmung des Bundesrates zu neuen Schutzregeln
---
Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 beschlossen, der „Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben“ aus dem Bundeswirtschaftsministerium (Verordnungsentwurf des BMWi) nach Maßgabe einiger Änderungen zuzustimmen. Die neuen Regelungen kann das BMWi nicht ohne Zustimmung des Bundesrates festlegen (§ 39 Absatz 2 EnGW). Daher werden sie mit den vom Bundesrat geforderten Änderungen demnächst in Kraft treten (Änderungen des Bundesrates gegenüber dem Entwurf kursiv):

Der Schwellenwert, ab dem eine Sperre bei Zahlungsverzug zulässig ist, soll auf das „Doppelte der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung angehoben werden und mindestens 100 Euro betragen“.

Mehr dazu hier: https://t1p.de/n20g

7. Arbeitshilfe Beratung von Unionsbürger*innen: Die Freizügigkeitsrechte in familiären Konstellationen
----
Die vorliegende Arbeitshilfe soll dabei helfen, auf viele Fragen zu diesem Thema die richtige Antwort zu finden.

Zugleich soll sie die Berater*innen dabei unterstützen, die Rechte der Klient* gegenüber den Behörden durchsetzen zu können.

Das Freizügigkeitsgesetz sieht weitreichende Regelungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen von Unionsbürger*innen vor. Die Lebenswirklichkeit ist jedoch häufig noch komplexer als das Gesetz. Menschen trennen sich, leben in Patchwork-Familien zusammen, Ehepartner*innen ziehen aus Deutschland weg oder versterben. Dennoch den Durchblick durch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufenthalt zu finden und diese auf die realen Fallkonstellationen zu übertragen, ist eine große Herausforderung –sowohl für die Fachkräfte der Migrationsfachdienste und anderer Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege, als auch für die Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörden oder Jobcentern. Denn es reicht nicht allein die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen, vielmehr hat es durch die Rechtsprechung – gerade auch in der jüngsten Vergangenheit

wichtige Klarstellungen bzw Ergänzungen gegeben.

Haben drittstaatsangehörige Ehepartner*innen ein Bleiberecht, wenn die Unionsbürger*in sich scheiden lässt?

Welches Aufenthaltsrecht hat der drittstaatsangehörige Elternteil, wenn ein unverheiratetes Paar ein

gemeinsames Kind hat? Gibt es eine Möglichkeit, dass die Großmutter oder der*die nicht eingetragene Lebenspartner*in nach Deutschland kommen kann? Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen, wenn die Eltern ihre Arbeit verlieren, aber das Kind die Schule besucht? Das sind nur einige Frage, die sich in der Beratungspraxis mit Unionsbürger*innen immer wieder stellen.
Download der Arbeitshilfe: https://t1p.de/ha4k

Thomé Newsletter 31/2021 vom 22.08.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundesregierung zur Nichtanrechnung von Hochwasserhilfen

Auf Anfrage der Linkspartei hat die Bundesregierung bestätigt, dass die Hochwasserhilfen, so wie ich das vor ein paar Wochen in einem NL beschrieben hatte, im SGB II/SGB XII anrechnungsfrei zu bleiben haben.
Hier der Kurzartikel dazu auf der Tacheleswebseite: https://t1p.de/vjz6
Und die Antwort der Bundesregierung: https://t1p.de/xrsa

2. Kinderfreizeitbonus: Kinder in Hartz IV Haushalten, die selbst keine SGB II – Leistungen erhalten - Jetzt Antrag auf Kinderwohngeld noch im August stellen
----
Der »Kinderfreizeitbonus« (§ 71 SGB II, § 16 AsylbLG, bzw. § 6d BKGG) wird im Monat August für minderjährige Kinder in Höhe von 100 Euro erbracht, wenn diese im Stichmonat August 2021 Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II oder Kinderzuschlag erhalten. Auch wenn das Kind bei einem Bezug von Wohngeld als Haushaltsmitglied berücksichtigt wird, besteht ein Anspruch auf den Kinderbonus.

Das ist der Fall beim sogenannten »Kinderwohngeld«. Anspruchsinhaber*in ist zwar der Elternteil, der die Miete schuldet und daher antragsberechtigt ist, bei der Berechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt ist aber das Kind. Wenn der gesamte Haushalt Wohngeld bezieht, gilt dies natürlich auch.

Im Falle des SGB II-Leistungsbezugs oder AsylbLG-Bezugs des minderjährigen Kindes spielt es keine Rolle, ob für das Kind Kindergeld bezogen wird. Bei laufenden Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG wird der »Bonus« ohne Antrag er-bracht. Das gilt auch, wenn Kinderzuschlag bezogen wird. Werden Kinderzuschlag und Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB II gleichzeitig bezogen, was seit dem 1. Juli 2019 der Fall sein kann, ist die Familienkasse für die Erbringung des Kinderfreizeitbonus zuständig. Ansonsten ist ein Antrag bei der Familienkasse zu stellen.
Mehr in Sozialrecht Justament August Ausgabe 2021, S. 13, Download hier: https://t1p.de/c54w

3. Fast 13 Prozent der Mieterhaushalte in deutschen Großstädten haben nach Abzug der Miete weniger als das Existenzminimum zur Verfügung
----
“Die hohe Mietbelastung, die insbesondere viele Haushalte mit niedrigen Einkommen tragen müssen, führt knapp 1,1 Millionen oder 12,9 Prozent aller Mieterhaushalte in den deutschen Großstädten in eine extrem prekäre wirtschaftliche Lage. Diesen Haushalten mit rund 2,1 Millionen Menschen bleibt weniger als das im Sozialrecht festgelegte Existenzminimum übrig, nachdem sie Miete und Nebenkosten (bruttowarm) bezahlt haben. Dabei sind eventuelle Sozialtransfers und Wohngeld bereits berücksichtigt. Besonders stark betroffen sind Haushalte von Alleinerziehenden. Mehr dazu hier: https://t1p.de/ifug
Dazu auch wieder die Linkspartei: https://t1p.de/jgfr

4. Erste Weisung der BA zur Verjährung von Erstattungsforderungen gem. §§ 50, 52 SGB X

Aus der Weisung: „Nach einem aktuellen Urteil des BSG vom 04.03.2021 verjähren Erstattungsansprüche der BA nach § 50 SGB X, welche mit Erstattungsbescheiden nach § 50 Abs. 3 SGB X festgesetzt wurden, in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach § 50 Abs. 3 SGB X unanfechtbar geworden ist (§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Die bisherige Rechtsauffassung der BA für die genannten Fälle wird daher aufgegeben. Die Weisung enthält Übergangsregelungen, wie mit der neuen Rechtslage umzugehen ist. Weitere Regelungen folgen nach Auswertung der Urteilsgründe“.

Das Urteil des BSG wird einige Brisanz entwickeln und macht viele Erstattungsbescheide rechtswidrig. Das bedeutet, damit können alte Bescheide mit offenen Forderungen, mit der Einrede der Verjährung angegriffen werden, aber auch vergangene Forderungen, die schon längst beglichen wurden. Näheres dazu, bei Auswertung des Urteils des BSG und auch nachkommenden BA-Weisungen.
Hier erstmal die aktuelle vorläufige Weisung vom 5.8.2021: https://t1p.de/fmte

5. Trotz Bundesverfassungsgerichtsurteil: Fast einhunderttausend Kinder im Hartz IV-Bezug von Sanktionen betroffen

---

Im Jahr 2020 lebten 94.991 Kinder in Haushalten im Hartz IV-Bezug, in denen mindestens eine Sanktion verhängt wurde. Das zeigt eine Anfrage, die Katja Kipping von den Linken an die Bundesregierung gestellt hat.
Mehr dazu auf der Seite von Katja Kipping: https://t1p.de/raam

6. Versammlungsgesetz NRW stoppen! Grundrechte erhalten! Jetzt erst recht! – Demonstration und Kundgebung am 28. August in Düsseldorf

---

Der legitime und demokratische Protest gegen das geplante Versammlungsgesetz NRW wurde am 26. Juni in Düsseldorf mit Polizeigewalt verhindert. Diesen rechtswidrigen Angriff auf die Versammlungsfreiheit und Pressefreiheit nehmen wir nicht tatenlos hin! Jetzt erst recht werden wir den Protest konsequent und mit aller Entschlossenheit weiterführen! Am 28. August werden wir erneut gemeinsam, zahlreich, friedlich und kämpferisch unsere Ablehnung des autoritären und undemokratischen Versammlungsgesetzes NRW auf die Straßen Düsseldorfs tragen.

Mitten in der Pandemie plant die schwarz-gelbe Landesregierung einen erheblichen Angriff auf unsere Versammlungsfreiheit. Anstatt polizeiliche Eingriffe strikter Kontrolle zu unterstellen, um (rassistische) Polizeigewalt, Einschüchterung und Überwachung zu unterbinden, greift der Gesetzesentwurf massiv in unser aller Freiheiten ein und muss daher unbedingt gestoppt werden!

Nach dem Entwurf soll die Videoüberwachung von Demonstrationen durch Übersichtsaufnahmen (z.B. per Drohne oder Hubschrauber) aber auch verdeckt aus der Menge heraus möglich sein. Anmelder:innen sollen zukünftig umfangreiche Angaben machen, werden zur Kooperation mit der Polizei gedrängt und müssen unter Umständen sogar die persönlichen Daten der Ordner:innen an die Polizei übermitteln. Durch die Aushöhlung der Polizeifestigkeit der Versammlung und die Befugnis zur voraussetzungslosen Errichtung von Kontrollstellen und Durchsuchungen kann zukünftig der Zugang zu Versammlungen durch die Polizei erheblich erschwert oder gar unterbunden werden.

Auch antifaschistische Gegenproteste werden durch ein erweitertes Störungsverbot erschwert. Einheitliche Kleidung, wie sie u.a. in der Klimagerechtigkeitsbewegung getragen wird, kann mit dem sogenannten „Militanzverbot“ kriminalisiert werden. Progressive Ideen, z.B. die Abschaffung des strafbewehrten Vermummungsverbotes oder eine unabhängige Beobachtung der Polizeieinsätze sowie die Pflicht für Zivilpolizist:innen sich erkennen zu geben, finden sich nicht im Entwurf. Der ganze Gesetzestext atmet Misstrauen gegen Bürger:innen, die ihre Versammlungsfreiheit wahrnehmen.

Die Versammlungsfreiheit zählt in der parlamentarischen Demokratie zu den zentralen Grundrechten, weil sie es Bürger:innen ermöglicht, ihre Anliegen auf die Straße zu tragen und Missstände anzuprangern. Demokratie braucht lebendige Versammlungen. Die Landesregierung plant mit ihrem Gesetzesentwurf einen Angriff auf die Zivilgesellschaft – also auf uns alle! Dem stellen wir uns trotz aller Unterschiede in unseren Ansichten, Strategien und Aktionsformen gemeinsam entgegen.

Alle weiteren Details hier: https://t1p.de/p9rd

7. Youtuber Rezo hat ein sehenswertes Video rausgegeben: Zerstörung Teil 1: Inkompetenz
---
Rezo rechnet in einem neuen "Zerstörungs"-Video mit führenden Politikern mehrerer Parteien ab. Am härtesten trifft seine Kritik drei Führungskräfte der CDU.

Youtuber Rezo hat sich mitten im Bundestagswahlkampf mit einem neuen "Zerstörungs"-Video zu Wort gemeldet und vor allem Politiker CDU und CSU. Dabei wirft er vor allem Kanzlerkandidat Armin Laschet (CDU), Verkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) und Agrarministerin Julia Klöckner (CDU) Inkompetenz, krasses Versagen und das Verbreiten von Unwahrheiten vor.

https://www.youtube.com/watch?v=rIj3qskDAZM

Thomé Newsletter 32/2021 vom 01.09.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Wohnkostenlücke im SGB II /Süddeutsche Zeitung greift das Problem auf
---
In meinen letzten Newslettern hatte ich über die Wohnkostenlücke im SGB II berichtet (s. https://t1p.de/q2o8). Im Ergebnis kam aufgrund einer Anfrage der Linken raus, dass trotz Sozialschutzpaketregelungen in 450.000 Haushalten die KdU nicht in vollständiger Höhe anerkannt wurden und der durchschnittliche Betrag der nicht anerkannten KdU pro Haushalt rund 87 EUR beträgt. Am heftigsten trifft es Hartz IV-Beziehende im Landkreis **Ebersberg**, dort werden durchschnittlich **234,84 EUR**, in **München 213,13 EUR**und in **Dachau 198,47 EUR** pro gekürztem Haushalt an KdU nicht anerkannt. Dazu hat letzte Woche die Süddeutsche berichtet: https://t1p.de/e5ow

Nachbemerkung zur Stellungnahme des Jobcenterleiters, Herrn Hoigt: er sagt es seien „nur 10,7 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften betroffen“ und die Betroffenen seien quasi selber schuld, weil sie keine Nachweise über Wohnungssuche vorgelegt hätten.
Dem ist entgegenzuhalten: jede Kürzung der existenzsichernden Leistungen ist rechtlich

fraglich und stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar, selbst wenn es „nur“ ein einziger Fall ist. Das Problem entsteht, weil die vom Jobcenter und der Sozialverwaltung festgesetzten Mietwerte viel zu niedrig sind. Zudem ist das Jobcenter beratungspflichtig und zwar orientiert am Einzelfall und Empfängerhorizont, der Nachweis ob Wohnungen gesucht werden ist eine Selbsthilfe- und Mitwirkungsobliegenheit, hier bestehen nach § 14 Abs. 2 SGB II besondere Beratungs- und Supportpflichten, diese nimmt das Jobcenter des LK Ebersberg aber offensichtlich nicht wahr.

Daher macht es sich der Geschäftsführer Herr Hoigt ein bisschen zu einfach. Diese Kürzungen sind drastisch und weit oberhalb dessen, was das Bundesverfassungsgericht im Bereich für Sanktionen zulässt, hiernach sind Kürzungen von 30 % des Regelbedarfes = 133,80 EUR und das max. für drei Monate zulässig. Die Kürzungen der Miete in Ebersberg werden über einen viel längeren Zeitraum, im Zweifel über Jahre durchgeführt. Daher müssen im Landkreis Ebersberg und anderswo deutlich die Alarmglocken schrillen und etwas getan werden.

2. Existenzsicherungsleistungen für afghanische Ortskräfte

Hier einige Infos von Pro Asyl zu den Existenzsicherungsleistungen für sog. afghanische „Ortskräfte“, wenn sie mal in Deutschland sind oder sein sollten. Derzeit sind es wohl, dank des „engagierten Einsatzes“ der Bundesregierung 138 afghanische Ortskräfte mit 496 Angehörigen. Dazu nur eine Bemerkung, was in Afghanistan passiert ist, ist ein schändliches Versagen der Bundesregierung!

Insgesamt geht die Bundesregierung von 40.000 Menschen aus, „die einen Bezug zu Ortskräften haben“ und noch aufgenommen werden müssten.
Diese Menschen haben ab Einreise einen Anspruch auf SGB II – Leistungen und auf einen Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen. Mehr dazu hier: https://t1p.de/x398

Hier noch umfassende Infos zur Ausreisemöglichkeiten aus Afghanistan nach Ende der militärischen Luftbrücke und Hinweise für die Beratung von Afghan*innen: https://t1p.de/3xs8

Ich möchte zum völligen Versagen der Bundesregierung noch auf einen sehr wichtigen Artikel im Verfassungsblog hinweisen, der sagt: Das Ortskräfte-Debakel hat im Innenministerium seinen Ursprung - Über die migrationspolitische Blockadehaltung des Bundesministeriums des Inneren und seine Gründe, den Artikel gibt es hier: https://t1p.de/t5h1

3. BA hat gegenüber 517.669 Minderjährigen offene Forderungen mit einem Gesamtbetrag von 173 Millionen Euro
---
Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. August 2021 auf Frage 60 der MdB Judith Skudelny (FDP) in BT-Drs. 19/31996:

“Wie die Bundesagentur für Arbeit mitteilt, hat sie gegenüber 517.669 Minderjährigen offene Forderungen mit einem Gesamtbetrag von 173.671.919 Euro (Stand: 3. August 2021). Dabei handelt es sich um Forderungen aus den Rechtskreisen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes.”

Siehe auch Antwort 101 in BT-Drs. 19/28338: “Seit Januar 2021 werden volljährig Gewordene, denen gegenüber Rückforderungen bestehen, mit einem gesonderten Schreiben über die Möglichkeit der Beschränkung der Minderjährigenhaftung gemäß § 1629a BGB ausführlich und adressatengerecht informiert.

Mehr dazu hier: https://t1p.de/74kj

Bemerkung dazu: ab und zu gibt es seit Neuestem tatsächlich Hinweise auf die Minderjährigenhaftungsbeschränkung von der BA. Allerdings könnte die BA im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach §§ 14 SGB I und § 14 SGB II von Anfang an in jedem einzelnen Fall darauf hinweisen und erst recht die Verhaltensregeln, dass zum Stichtag 18. Geburtstag Sparbuch und Girokonto möglichst leer sein sollten, präzise darstellen. Damit könnte einigen Jungerwachsenen ein schuldenfreier Neustart in die Volljährigkeit ermöglicht werden.

4. Regelleistungen SGB II/SGB XII sollen im nächsten Jahr um 3 EUR steigen
---
Für das nächste Jahr hat die Bundesregierung eine Regelsatzerhöhung von zwei Euro für Kinder unter 14 und drei Euro für Jugendliche und Erwachsene angekündigt.

Geplant sind folgende Änderungen:

RB-Stufe 1 / Alleinstehende von 446 € auf **449 €** / + 3 €
RB-Stufe 2 / Partner innerhalb BG von 401 € auf **404 €** / + 3 €
RB-Stufe 3 / U 25 im Haushalt der Eltern von 357 € auf **360 €** / + 3 €
RB-Stufe 4 / Jugendliche von 15 bis 17 J. von 373 € auf **376 €** / + 3 €
RB-Stufe 5 / Kinder von 6-14 Jahren Alleinstehende von 309 € auf **311 €** / + 3 €
RB-Stufe 6 / Kinder von 0 bis unter 6 Jahren von 283 € auf **285 €** / + 2 €

Details zu den Änderungen hier: https://t1p.de/p5z8

Der Paritätische hat die für 2022 angekündigte Hartz IV-Regelsatz-Erhöhung um zwei Euro für Kinder unter 14 und drei Euro für Jugendliche und Erwachsene als “blanken Hohn”, viel zu niedrig und bitter für alle Betroffenen kritisiert. Faktisch gleiche die “lächerlich geringe” Anpassung von weniger als einem Prozent nicht einmal die Inflation aus und komme somit sogar einer Kürzung gleich, kritisiert der Verband. Der Verband fordert die Bundesregierung auf, umgehend dafür zu sorgen, dass die Fortschreibungsformel für die Regelsätze in der Grundsicherung so angepasst wird, dass Preissteigerungen immer mindestens ausgeglichen werden. Davon unabhängig kritisiert der Paritätische die Regelsätze als grundsätzlich nicht bedarfsdeckend und fordert eine zügige Erhöhung auf mindestens 600 Euro.

Kritik des Pari: https://t1p.de/acnn

Selbst der Vize-Chef des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB), Ulrich Walwei kritisiert diese Regelleistungen und fordert „Gerade um ein menschenwürdiges Leben zu sichern, sind etwa die Preisentwicklung von Lebensmitteln, Bekleidung oder auch von Drogerieartikeln unbedingt einzubeziehen“. Verivox sagt schon für dieses Jahr: der “Neue Hartz-IV-Satz deckt Stromkosten nicht ausreichend ab”. Im Jahr 2019 wurde in 289.000 Haushalten der Strom abgestellt. Ein Großteil der Stromsperren betrifft SGB II/SGB XII Haushalte. Die Ansparkonzeption aus den Regelbedarfen ist faktisch gescheitert, 67,6 % der SGB II-beziehenden Familien können im Monat keinen festen Betrag aus den Regelbedarfen sparen (BVerfG 23.7.2014 –
1 BvL 10/12, Rn 115 – 121). Die Folge sind immer größere Verschuldung, Schulden beim Jobcenter und damit eine immer größere Verarmung aller SGB II/SGB XII und AsylbLG Leistungen Beziehenden.
Das sind klare Hinweise und Mahnungen. Die bestehenden Regelbedarfe sind an der Unterkante dessen was verfassungsrechtlich noch zulässig ist, sagt selbst das BVerfG. Die Preisentwicklung muss berücksichtigt werden, fordert das IAB, als das BA-eigene Wissenschaftsinstitut. Von Jahr zu Jahr wird der Fehlbetrag zwischen den Stromkosten und der Energie in den Regelleistungen höher. Die Sozial- und Betroffenenverbände fordern

dringend eine deutliche Erhöhung.

Bemerkung: Es ist Zeit, hier kurzfristig die überfälligen Änderungen vorzunehmen. Für Alleinstehende haben die Regelleistungen mind. 600 € zu betragen, für die anderen Personengruppen modifiziert angepasst zu werden. Die Preise steigen systematisch, die Energiekosten explodieren, daher müssen die Regelbedarfe massiv erhöht werden. Zudem ist als Übergangsregelung ein bedarfsdeckender Coronazuschlag von 100 EUR monatlich einzuführen, bis neue bedarfsdeckende Regelbedarfe festgesetzt sind.

5. Neue Weisungen der BA zum Kurzarbeitergeld

Die BA hat neue Weisungen zum Kurzarbeitergeld herausgegeben. Die BA dazu:
Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen (FW) und die Antragsunterlagen zu § 106a SGB III werden angepasst. Die Regelungen in den FW zum Kurzarbeitergeld (FW Kug) zur Qualifizierung während Kurzarbeit (§ 96 SGB III in Ziffer 2.11) und zur Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Befristung (§ 98 in Ziffer 4.2 Absatz 2) der Fachlichen Weisungen werden neu gefasst.
Details hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202108007_ba147134.pdf

6. Sozialgerichtsbarkeit wieder Online

Auf der Webseite https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/ werden seit Jahren von den Gerichten selbst sozialrechtliche Entscheidungen veröffentlicht, die Webseite ist seit Monaten aus dem Netzt genommen worden hat damit für alle die mit aktuellen sozialrechtlichen Entscheidungen arbeiten eine große Lücke geschaffen. Jetzt ist sie wieder online. Herzlichen Dank an die MacherInnen!

7. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Von uns werden die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht.

Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind und wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist

hier: https://harald-thome.de/informationen.html

Thomé Newsletter 33/2021 vom 12.09.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Geschlossen Eingangszonen in Jobcentern - Jobcenter Wuppertal nicht offen für Kritik
----
In vielen Städten sind nach wie vor geschlossene Eingangszonen der Jobcenter ein Problem. Auch so in Wuppertal, wo das Jobcenter nach anderthalb Jahren Pandemiebetrieb

und massiver Kritik offenbar immer noch kein Konzept hat, um seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen und einen niederschwelligen und direkten Zugang zu Sozialleistungen zu ermöglichen. Die Folgen von fehlender Zugänglichkeit können für Betroffene nicht verwirklichte Leistungsansprüche, existenzielle Notlagen, wie Mittellosigkeit, Verschuldung, Energiesperren sowie Wohnungskündigungen bis hin zu Räumungen sein. Daher hatte der Verein Tacheles eine Kontrolle zur Ist-Situation, wie der telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit, dem beweissicheren Zugang von Unterlagen und der Zugänglichkeit zu Antragsformularen für Betroffene, durchgeführt. Auf diese Situation hatte Tacheles mit einer Presseerklärung und Veröffentlichung des Zustandsberichts hingewiesen. Leider bestreitet der Leiter des Wuppertaler Jobcenters nachfolgend alles und vergleicht die momentane Schließung des Cafébetriebes des Vereins Tacheles gar mit der Schließung der Eingangszonen seines Jobcenters.
Der Genuss einer Tasse Kaffee im Rahmen eines Spaziergangs wird von Jobcenterleiter Lenz also mit der Schließung einer Einrichtung der Grundversorgung gleichgesetzt.
Es wird Zeit, dass in Wuppertal und überall darauf hingearbeitet wird, dass die Jobcenter wieder offen zugänglich sind! Hier sind die Probleme aufzuzeigen und Forderungen zu stellen! Der Vorgang von Wuppertal kann dafür eine Vorlage sein.
Hier geht es zur Tacheles Presseerklärung und zum Bericht vom 5.9.: https://t1p.de/pmom
Hier die prompte Stellungnahme vom Jobcenter: https://www.njuuz.de/beitrag66926.html
Und hier zur erneuten Stellungnahme vom 8.9. : https://t1p.de/a38k

2. Wichtige Weisung der BA zum Krankenversicherungsschutz bei wohnungslosen SGB II-Empfänger*innen

---

Die BA hat nun eine Weisung zur Sicherung der existenzsichernden Leistungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei erwerbsfähigen wohnungslosen Leistungsberechtigte herausgegeben. Es werden darin Regeln aufgestellt, nach denen Wohnungslose nicht mehr aus dem Leistungsbezug und damit aus dem Krankenversicherungsschutz fallen sollen. Dadurch wird auch der durchgehende Kranken- und Pflegeversicherungsschutz praktisch sichergestellt. Link zum Dokument: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202108006_ba147135.pdf
Ich möchte noch auf die Weisung zu § 67 SGB II verweisen, in der auch einige wichtige Punkte zur Arbeit mit Wohnungs- und Obdachlosen enthalten sind, wie zur Aussetzung bzw. Fingierung der postalischen Erreichbarkeit und zur Barauszahlung von Leistungen: https://t1p.de/c4jm

3. Leistungen nach SGB II, Integrationskurse für afghanische Ortskräfte

---

Durch deutsche Evakuierungsflüge sind lediglich 138 Ortskräfte der Bundeswehr und 496 Familienangehörige aus Afghanistan nach Deutschland ausgeflogen worden. Insgesamt geht die Bundesregierung von 40.000 Menschen aus, „die einen Bezug zu Ortskräften haben“ und noch aufgenommen werden müssten. Die Betroffenen erhalten ein Ausnahmevisum nach § 14 Abs. 2 AufenthG und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG. Hierzu hat Pro Asyl wichtige Informationen zusammengestellt.
Zu den Fragen des SGB-II-Anspruchs und des Zugangs zu den Integrations- und Berufssprachkursen hat das BMAS nun eine Verfahrensinformation herausgegeben. Darin wird u. a. klargestellt:

- Es besteht ab Einreise dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Dies gilt auch schon mit dem Einreisevisum und auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dasselbe gilt für Familienangehörige (siehe Fachliche Weisung zu § 7 SGB II, Nummer 1.4.9.4).
- Es besteht die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit (§ 22 S. 2 AufenthG i. V. m. § 4a Abs. 1 AufenthG)

- Es besteht Zugang zu allen Förderinstrumenten des SGB II / III
- Es besteht Zugang zum Integrationskurs o nach Verpflichtung durch das Jobcenter (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG) oder o nach Verpflichtung durch die ABH (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) oder o nach Antrag auf (nachrangige) Zulassung durch das BAMF gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG.
- Es besteht Zugang zu den berufsbezogenen Deutschkursen (§ 45a AufenthG i. V. m. § 4 DeuFöV). Quelle: GGUA Münster ˜ Neue Anwendungshinweise zum FEG Das BMI hat am 6. August neue Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz veröffentlicht. Darin sind einige positive Klarstellungen enthalten, u.a:
- Die Orientierungshöhe der Lebensunterhaltssicherung bei § 16a für betriebliche oder schulische Ausbildung ist um 29 Euro geringer als bisher
- Die Frage, ob eine Qualifikation zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft „befähigt", liegt in erster Linie in der Beurteilung durch den Arbeitgeber: „Hat der Arbeitgeber mit seinen Angaben im Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" bestätigt, dass er die ausländische Fachkraft mit dem vorhandelnden Berufsabschluss für die beabsichtigte Tätigkeit einstellen will, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ausländische Fachkraft durch ihre Qualifikation zur Tätigkeit befähigt ist." Daneben sind an vielen anderen Stellen Klarstellungen und Konkretisierungen vorgenommen worden.

  Weitere Details hier: https://www.frnrw.de/themen-a-z/informationen-zum-anspruch-auf-grundsicherung-und-zugangsmoeglichkeiten-zu-integrationskursen-fuer-afghanische-ortskraefte.html

4. Das neueste Sozialrecht Justament zur »Angemessenheitsfiktion« bei den Unterkunftskosten im SGB II und SGB XII

Der Kollege Bernd Eckardt widmet sich in seiner September-Ausgabe der sog. »Angemessenheitsfiktion« bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II und SGB XII.Diese muss bei Bewilligungszeiträumen, die zwischen dem 1.3.2020 und 31.12.2021 beginnen, angewendet werden. Nach ihr gelten die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe als angemessen. Die Jobcenter setzen die »Angemessenheitsfiktion« restriktiv um. Das restriktive Verwaltungshandeln wird mittlerweile durch die Rechtsprechung der Landessozialgerichte korrigiert. Streitfragen sind insbesondere die Anwendung im Falle einer Neuanmietung. Strittig sind aber noch weitere Fragen, wie die Gewährung von Kautionsdarlehen, wenn die Wohnkosten der neuen Wohnung nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« anerkannt werden. Das Thema ist komplizierter als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Die Darstellung der wichtigen Fragestellungen rund um die »Anerkennungsfiktion« geschieht anhand der Weisungen von Jobcentern und der aktuellen Rechtsprechung im SGB II. Leider wird diese Rechtsprechung auch in der Beratung oftmals zu wenig beachtet. Die Darstellung bezieht sich auf das SGB II, ist aber direkt auf das SGB XII übertragbar. Die hier maßgeblichen Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind in § 67 Abs. 3 SGB II und § 141 Abs. 3 SGB XII identisch.
Hier zum Download: https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-09-2021.pdf

5. Unionspolitiker fordern Arbeitsdienst für Langzeitarbeitslose, besonders zum Laubfegen oder Müllsammeln
----
Über die BILD wird die Forderung von CDU-Chefs von Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie der CDU-Fraktionsvorsitzende von Berlin die Forderung nach einem Arbeitspflichtdienst für Erwerbslose verbreitet. Menschen "die Leistungen vom Staat erhalten und nicht bereit sind, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren", sagte der CDU-Vorsitzende von Sachsen-Anhalt,

Sven Schulze könnten etwa Laub fegen oder Müll sammeln. "Fördern und Fordern ist der richtige Ansatz, den wir auch in Deutschland weiter ausbauen müssen", so Schulze.

Damit stellt die CDU und CSU vollkommen klar, dass sie für eine konsequente Fortsetzung des Hartz IV-Sanktionsregimes, welches vom Bundesverfassungsgericht am 9.11.2019 als noch teilweise verfassungswidrig gerügt wurde, fortführen wollen.

Solche Arbeitsdienste sind komplett abzulehnen, denn es handelt sich schlichtweg um Zwangsarbeit. Diese Arbeitsdienste verstoßen gegen internationales Recht und gegen die Menschenwürde. Außerdem vernichten sie Arbeitsplätze und führen zu Lohnkürzungen. Statt so einem populistischen Mist, ist vielmehr eine konsequente Förderung in Weiterbildung und Umschulung von Erwerbslosen zu fordern. Außerdem die Unterstützung bei den tatsächlichen Problemen, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, wie z.B. Führerschein, Kfz-Kauf, PC Kauf oder auch nur Reparatur oder die Übernahme der Kosten für eine Brille.
Außerdem muss es möglich sein, mit dem Lohn den Lebensunterhalt finanzieren zu können, das bedeutet Einführung eines Mindestlohn von 13 EUR/Std netto.

Artikel zum Politikervorschlag: https://t1p.de/s84g
Stefan Sell dazu, immer vor Wahlen kann man sich auf den Griff in die Mottenkiste verlassen: Zur Forderung nach einem Arbeitsdienst für Langzeitarbeitslose und andere Menschen: hier zu finden: https://t1p.de/glel

6. Entwurf der geplanten RegelbedarfsfortschreibungsVO (RBSFV 2022) vorgelegt
----
Nun hat die Bundesregierung auch die geplante RegelbedarfsfortschreibungsVO vorgelegt. Dass die Regelbedarfe zu niedrig sind, habe ich ausführlich im letzten Newsletter dargestellt. Dem ist nichts hinzuzufügen. *Mit der Verordnung wird damit die Höhe der Grundsicherungsansprüche für etwa 6,9 Millionen Beziehende von Grundsicherungsleistungen festgelegt. Ebenso die der SGB XII- Leistungen beziehenden, derjenigen die Jugendhilfeleistungen erhalten und derjenigen die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die Festlegung wirkt sich darüber hinaus auch auf alle Steuerzahlenden aus, weil die Höhe der Regelsätze und die Festlegung des steuerfreien Existenzminimums verbunden sind.*

Hier nun der Entwurf: https://t1p.de/1vgz

Thomé Newsletter 34/2021 vom 21.09.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Beschluss des Landessozialgerichts NRW zur Angemessenheit von Unterkunftskosten in der Corona-Pandemie
---
Die Rechtslage zur vereinfachten Antragstellung bestimmt, dass für Bewilligungszeiträume, die zwischen März 2020 und Dezember 2021 begonnen haben/ bzw. beginnen werden, die Unterkunftskosten (KdU) für sechs Monate als angemessen zu gelten haben (§ 67 Abs. 3 SGB II /§ 141 Abs. 3 SGB XII).
Wie andere Jobcenter auch, hatte das Jobcenter Wuppertal diese Regelung in seinen Dienstanweisungen zu dem § 67 SGB II nur auf Neuantragsteller, die aufgrund der Covid-Pandemie Leistungen beantragen, begrenzt.
Das Landessozialgericht NRW hat nun mit Beschluss vom 13.09.2021 – Aktz: L 19 AS

1295/21 B ER, (erstmalig für NRW) entschieden, dass die Regelungen zur Angemessenheit von Unterkunftskosten im SGB II (und auch im SGB XII) nicht nur für neuantragstellende Menschen gelten, sondern für alle Menschen, die in der Zeit eine Wohnung angemietet haben bzw. noch bis Dez. 2021 anmieten werden.

Die Verwaltungspraxis vieler Jobcenter sieht leider anders aus. Hier wird bestimmt, dass diese „Angemessenheitsfiktion“ nur für Menschen gelte, die Corona bedingt hilfebedürftig geworden sind (z.B. Weisung des Jobcenter Wuppertal vom 7.6.2021 zu § 67 SGB II, Download: https://t1p.de/1qe7)

NRW-weit (und Bundesweit) ist nun die Umsetzung der Angemessenheitsfiktion einzufordern.
Die Bescheide, in den Fällen der falschen Rechtsanwendung sind von Amtswegen zu ändern. Verwaltungsanweisungen müssen korrigiert und Verwaltungshandeln geändert werden!

Sollten die Jobcenter diese rechtswidrige Verwaltungspraxis nicht ändern, sind alle Menschen, die ab März 2020 eine Wohnung angemietet haben, welche als unangemessen galt, aufgefordert, einen Überprüfungsantrag einzulegen und eine Korrektur vom Amt zu fordern. Alle Beratungsstellen fordern wir auf, hier ebenfalls aktiv zu werden.

Hier geht es zum Beschluss des LSG NRW: https://t1p.de/it7m
Ein Text von Bernd Eckardt, in dem die Problematik und auch die rechtswidrige Verwaltungspraxis am Jobcenter Wuppertal und Nürnberg (als Beispiele) deutlich besser erklärt und kritisiert: Sozialrecht Justament 9/2021: https://t1p.de/43va

2. Zusammensetzung Regelbedarfe 2016 – 2022 / SGB II - Rechner um RB’s 2022 erweitert / Wohngeldrechner für 2022 erstellt
----
Rüdiger Böcker hat die Regelbedarfe aus den Jahren 2016 bis 2022 seziert und nach Regelbedarfsstufen visualisiert. Ebenso wurde der SGB II Rechner um die „grenzenlosen Segnungen“ in den Regelbedarfen ab 1.1.2022 erweitert.

Zusammensetzung Regelbedarfe gibt es hier, der SGB II – Rechner und der Wohngeldrechner sind alle hier zu finden: https://harald-thome.de/downloads/praxismaterialien.html

3. Neuauflage der Arbeitshilfe "Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten" erschienen
----
Der Informationsverbund Asyl und Migration sowie das DRK haben eine aktualisierte Auflage des Beratungsleitfadens „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten“ herausgegeben. Die Autorin Dr. Barbara Weiser hat die Broschüre vor dem Hintergrund der zahlreichen Gesetzesänderungen in der letzten Zeit vollkommen überarbeitet. In der Broschüre wird erläutert unter welchen Voraussetzungen Asylsuchende, Geflüchtete mit Schutzstatus sowie Personen mit Duldung arbeiten dürfen und welche Fördermöglichkeiten sie in Anspruch nehmen können. Die Arbeitshilfe gibt es hier zum Download: https://t1p.de/jnbi

4. Zweiter Anlauf zur Anpassung der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen an unionsrechtliche Vorgaben
----
Vor knapp zwei Wochen wurde gemeldet, dass die Änderung der StromGVV bzw. GasGVV erneut ins parlamentarische Verfahren muss. Nun liegt dem Bundesrat die aktuelle

Drucksache vor: BR-Drs. 724/21, Download: https://t1p.de/awqr

5. Neue Weisungen der BA zum SGB II

Die BA hat neue Weisungen zum SGB II herausgegeben, geändert wurden die Weisungen zu § 9 und 23 SGB II. Besonders relevant ist nochmal die Klarstellung, dass nur „bereite Mittel bedarfsmindernd als Einkommen berücksichtigt werden können“. Inhaltlich eine völlig klare Sache, in der Realität eine Quelle für ständigen Rechtsbruch der Jobcenter. Die Weisungen gibt es hier zum Download: https://t1p.de/buca

6. PM: Rechtsbruch beenden! Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtung gegenüber lokal Beschäftigten, Familienangehörigen und Schutzsuchenden aus Afghanistan
---
Pro Asyl, Rechtsanwält*innen, Jurist*innenorganisation und nationale sowie europäische Anwält*innenorganisationen erklären und fordern:

Die zugespitzte Lage in Afghanistan wurde für den Fall des Abzugs der westlichen Streitkräfte von Expert*innen einhellig vorhergesehen.

Davon unbeeindruckt führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) in einer Stellungnahme in einem gerichtlichen Verfahren noch am 10.08.2021 aus: »*Die Bedingungen, auf die Rückkehrer nach Kabul treffen, sind nicht derartig schlecht, dass sie in schrecklichen humanitären Zuständen existieren müssten.*« In einem weiteren Schriftsatz vom 11.08. stellt das BAMF fest: »*In Bezug auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes ist einerseits auszuführen, dass die meisten Städte und Provinzen derzeitig kampflos übergeben werden. Demnach ist doch sehr fraglich, ob die Intensität der Kampfhandlungen und damit die Gefahrendichte tatsächlich zugenommen hat.*«
Mehr dazu: https://t1p.de/4nfz

7. Zur anstehenden Wahl

Die Bundestagswahl steht vor der Tür, einige haben noch nicht gewählt, daher möchte ich mich dazu auch kurz äußern. Das Klima der Erde ist kurz davor irreparabel umzukippen, die Folgen sind für die Menschen bereits konkret spürbar. Eine rassistische Partei ist schon im Parlament und fantasiert von einer Machtübernahme. Militante Neonaziorganisationen werden staatlicherseits gedeckt und rechtsradikale Sicherheitskräfte nur als „Einzelfälle“ bezeichnet. Die Regierungsparteien sind korrupt und weitgehend unwählbar. Millionen von Menschen müssen mit viel zu geringen Existenzsicherungsleistungen leben und haben nicht genug zum Leben, zum Sterben aber zu viel. Das Vertrauen weiter Teile der Bevölkerung in die Politik ist zerstört.

Es ist seit vielen Jahren erstmals möglich, dass eine etwas fortschrittliche Koalition die Regierungsmehrheit erhalten könnte, die jetzt die notwendigen Weichenstellungen durchführen könnte. Daher, liebe Leserinnen und Leser ein „Weiter so“ darf es nicht geben. Tut etwas dafür das es diesen „**Linksrutsch“** gibt, von dem Unions- und FDP-Politiker rden. Um soziale und politische Änderungen herbeizuführen, denke ich, ist **Die Linke** die richtige Partei.
Für Altersrentner*innen, Erwerbslose und Migrant*innen hat die Linke eine konkrete Zusage gemacht: sollte es zu einer Regierung mit SPD und Grünen kommen, soll der Regelsatz um 100 EUR angehoben werden, die derzeitige Regierungskoalition will eine Anhebung um 3 EUR. Mehr zur Regelsatzerhöhung: https://t1p.de/gpxe

Thomé Newsletter 35/2021 vom 26.09.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Kinderfreizeitbonus klammert bewusst 190.000 Kinder in bedürftigen Familien aus
----
Es wurde schon berichtet: Der Kinderfreizeitbonus wird nicht gezahlt für Kinder, die Unterhaltsvorschuss beziehen, auch wenn ihre Eltern Grundsicherung erhalten und die Familie insgesamt auf Hartz-IV-Niveau lebt. Die Bundesregierung hat nun - auf eine schriftliche Frage von Katja Kipping hin - noch einmal bestätigt, dass es sich dabei nicht um ein Versehen handelt. Die Zahl der Betroffenen ist nicht klein: Rund 190.000 Kinder in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften haben keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus, weil sie wegen Unterhaltsvorschuss u.a. selbst nicht als "bedürftig" gelten.

CDU und SPD setzen sich damit in Widerspruch zu ihrer eigenen Gesetzesbegründung: Dort sprechen sie ausdrücklich davon, dass der Kinderfreizeitbonus "bedürftige Familien" unterstützen solle (Gesetzentwurf Kitafinanzhilfenänderungsgesetz, Bundestags-Drucksache Nr. 19/29765, https://dserver.bundestag.btg/btd/19/297/1929765.pdf, S. 3, 14, 15 und 26).

Zum Nachlesen:

Antwort der Bundesregierung auf https://www.katja-kipping.de/de/article/1975.jedes-10-kind-in-hartz-iv-geht-bei-giffeys-kinderfreizeitbonus-leer-aus.html

Die WAZ vom 2.9.2021 berichtete: https://www.waz.de/politik/hartz-4-corona-freizeitbonus-kinder-id233206881.html

Dazu eine Kampagne: Kinderfreizeitbonus für alle Kinder in Hartz IV möglich machen! Nicht alle Kinder aus Familien in HartzIV – Haushalten erhalten den Kinderfreizeitbonus, um nach Corona aufzuholen – vor allem Kinder von Alleinerziehenden sind benachteiligt. In einem offenen Brief ans BMAS und BMFSFJ fordern 9 Verbände, dass der Bonus auch bei ihnen ankommen muss.

Weitere Informationen und den Offenen Brief gibt es hier: https://www.vamv.de/aktuelles-1

2. Neuregelungen zum Pfändungsschutzkonto ab 1.12.2021

Zum 01.12.2021 tritt das neue PKoFoG (Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes) in Kraft, für Betroffene und Schuldnerberatungsstellen gleichermaßen von wesentlicher Bedeutung.

Eine Übersicht der Änderungen gibt es hier: https://t1p.de/a317

3. GFF reicht Beschwerde bei der Europäischen Kommission ein: Fehlende Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere verletzt EU-Recht
----
Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) hat heute eine förmliche Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht. Darin rügt sie die aufenthaltsrechtliche Meldepflicht

in § 87 Aufenthaltsgesetz. Die Datenweitergabe an die Ausländerbehörde hält Menschen ohne Papiere in Deutschland davon ab, ihr verfassungs- und europarechtlich verbürgtes Recht auf eine ärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen. Die Beschwerde wird unterstützt von 36 Organisationen. Mehr dazu hier: https://t1p.de/5o17

4. Zusammensetzung der Strompreise für Haushalte

Im Jahr 2020 bestand der Strompreis für Haushalte zu mehr als der Hälfte aus Steuern, Umlagen und Abgaben für den Staat. Weitere Details hier: https://t1p.de/slqm

5. Zur Anrechnung von Trinkgeld im Sozialrecht

Beim BSG ist die Frage anhängig, ob Trinkgeld als Einkommen angerechnet werden kann. Ra Göbe hat dazu etwas veröffentlicht und auch darauf hingewiesen, dass vorsorglich noch bevor eine BSG Entscheidung entgeht ein Überprüfungsantrag eingelegt werden sollte, denn im Falle einer positiven BSG Entscheidung geht das nicht mehr für Zeiten vor der BSG Entscheidung. Näheres hier: https://t1p.de/2yk1

6. **Zur Fachaufsicht bei Jobcentern**

Das Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gibt unter 1. Einen guten Überblick über die Fachaufsicht der Jobcenter. Alles weitere hier: https://t1p.de/t869
Dazu noch eine gute Übersicht aus NRW: https://t1p.de/jj9d

7. Der Sozialticker leider nach rechts gedriftet

Etwas verklausuliert kann man dort aktuell lesen: "gehen Sie wählen und kündigen Sie den Altparteien!" (AFD-Duktus) (https://www.sozialticker.com/australien-neue-bunte-welt/).

Vor Jahren hatte der Sozialticker noch Presserklärungen der NPD verbreitet. Nach deutlicher Interventionen von Tacheles wurde das dann zurückgenommen. Jetzt verbreiten sie Corona-Kritik im undifferenzierten Schwurblerstil. Bei allem Respekt vor Corona-Kritik - der Stil ist einfach braun. Daher empfiehlt es sich zum Sozialticker Position zu beziehen!

Thomé Newsletter 36/2021 vom 03.10.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. BA zu den fehlenden Weisungen im Bereich der Härtefallbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

Seit über 10 Monaten sind die Neuregelungen im Bereich des § 21 Abs. 6 SGB II in Kraft getreten. Seit Jahresbeginn können nicht nur laufende, sondern auch einmalige Bedarfe über den § 21 Abs. 6 SGB II geltend gemacht werden. Weil die BA sich außerhalb der Weisungen zu den digitalen Endgeräten überhaupt noch nicht näher dazu eingelassen hatte, welche einmaligen Bedarfe, unter welchen Voraussetzungen nun gewährt werden können, hat Tacheles zu diesem Thema mal eine Anfrage gestellt, wie es beispielsweise mit Elektrogroßgeräten, Pässen und Übersetzerkosten oder auch Fahrtkosten zu besonderen Anlässen aussieht. Nachfolgende mehr oder weniger nichtssagende Antwort ist nun von der

BA erfolgt.
Immerhin kündigt sie an, dass eine Weisung in Arbeit ist und alsbald ergehen solle. Insofern scheint die Anfrage ihre Wirkung entfaltet zu haben.

Schreiben der BA vom 20.09.2021 zur Umsetzung des § 21 Abs. 6 SGB II: https://t1p.de/0r7f

2. Ein Radio-Feature zu Roland Rosenow

In diesem Feature sage ich ein paar Worten zu Roland. Zur Erinnerung: Roland Rosenow streitet seit Jahrzehnten für die Rechte der Entrechteten. Unter anderem hat er eine Sozialrechtskanzlei in Freiburg mit aufgebaut.
Roland war aktiv im Sanktionsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beteiligt. Er hat für Tacheles die umfangreiche Stellungnahme im Sanktionsverfahren erstellt und war im Auftrag von Tacheles bei der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsverkündigung im Sanktionsverfahren dabei.

Hier geht es zu dem hörenswerten Feature: https://t1p.de/5x27

3. Breites Bündnis fordert: Kinderarmut muss zentrale Rolle in den Koalitionsverhandlungen spielen!
---
61 Verbände, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Einzelpersonen fordern die nächste Bundesregierung auf, Kinderarmut endlich effektiv zu bekämpfen und konkrete Maßnahmen im Koalitionsvertrag festzuhalten.

Die unterzeichnenden Organisationen des Ratschlag Kinderarmut fordern in der Gemeinsamen Erklärung „Vier Jahre Zeit, um Kinderarmut endgültig zu beseitigen!“, Armut von Kindern und Jugendlichen nicht länger hinzunehmen und entschlossene Maßnahmen im Koalitionsvertrag zu verankern. Dazu zählen eine grundlegende Reform der Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die Sicherstellung sozialer Infrastruktur sowie ihre umfassende Beteiligung. Ebenso brauchen Kinder und Jugendliche eine intensive Begleitung zurück in ihren Kita- und Schulalltag und psycho-soziale Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie.

Die Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen erfährt in der Bevölkerung sowie parteiübergreifend breite Zustimmung und muss in der nun beginnenden 20. Legislaturperiode eine zentrale Rolle spielen. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf ein gutes Aufwachsen!

Zur Erklärung: https://t1p.de/ghun

4. Widerspruchsbelehrung muss auf elektronische Einlegungsmöglichkeit hinweisen
---
Ich habe zwar schon einmal drauf hingewiesen, aber da es so wichtig ist nochmal: in einer aktuellen Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein (06.05.2021 - L 6 AS 64/21 B ER) hat dieses klargestellt, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen nicht vollständig sind, wenn in diesen nicht auch über die Möglichkeit belehrt wird, den Widerspruch selbst auf elektronischem Wege einlegen zu können. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss auch die Einlegungsmöglichkeit per elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beinhalten. Ist der Hinweis nicht erfolgt, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, weswegen gemäß § 66 Abs. 2 SGG ein Widerspruch noch innerhalb der Frist von einem Jahr erhoben werden kann.
Das ist insbesondere dann wichtig, wenn der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet,

bzw. Anwält*innen sich nach Ablauf der Monatsfrist noch in den Vorgang einklinken wollen.
Weitere Infos unter Sozialberatung Kiel: https://t1p.de/0lu6

5. BMAS: Hinweisschreiben zur Behandlung von Hochwasserhilfen und privaten Spenden im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe
---
Es ist jetzt ein BMAS Schreiben bekannt geworden, in dem nochmals bestätigt wird, dass Hochwasserhilfen grundsätzlich anrechnungsfrei zu bleiben haben.
Das Hinweisschreiben ist ein Schreiben der Auftragsverwaltung zum SGB XII, ist aber exakt, wenn gleich auch mit anderen Paragraphen, so auch im SGB II anzuwenden.
Das BMAS Schreiben vom 11. August 2021 zum Download: https://t1p.de/fd1w
Das BMAS bestätigt damit auch die von uns abgegebene Position in unserem Kurzinfos zu sozialrechtlichen Ansprüchen von Hochwassergeschädigten
im Rahmen, Download hier: https://t1p.de/vjz6

6. BMAS: Schwerbehindertenausweise nicht mehr an Laufzeiten von Duldungen gekoppelt
---
Angehängt ein Rundschreiben aus dem BMAS an die Bundesländer, mit dem einer Vereinfachung bei der Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen zugestimmt wird. Vorausgegangen war eine Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die eine Änderung der Schwerbehinderten-Ausweisverordnung angeregt hatte.

Bislang ist die Laufzeit von Schwerbehindertenausweisen an die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels geknüpft, auch bei Geduldeten wurde dies bislang so gehandhabt.
Ab sofort erfolgt grundsätzlich keine Koppelung der Befristung der Schwerbehindertenausweise an die Geltungsdauer der Duldungen mehr.
Schreiben des BMAS vom 21.09.2021: https://t1p.de/paos

7. Hinweise zum Eintragen in den Newsletter

Immer wieder kommen an mich Mails mit der Bitte Menschen in den Newsletter mit aufzunehmen. Dazu kann ich nur sagen, diese Aufnahme in den Newsletter könnt Ihr/Sie selbst durchführen, das ist kein Zauberwerk. Unter folgender Url ist das Eintragen in den NL möglich: https://harald-thome.de/newsletter.html

Thomé Newsletter 37/2021 vom 10.10.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Rechtsgutachten: SGB II- SGB XII Regelbedarfe sind verfassungswidrig
----
Nach einem aktuellen Gutachten der Rechtswissenschaftlerin Professorin Anne Lenze ist die zum 1.1.2022 geplante sehr geringe Erhöhung der Regelsätze verfassungswidrig.
Angesichts der Entwicklung der Lebenshaltungskosten verpflichte das Grundgesetz den Gesetzgeber, die absehbare Kaufkraftminderung für Grundsicherungsbeziehende abzuwenden. In dem Rechtsgutachten wird u.a. auf die zurückliegenden einschlägigen

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen, das 2014 feststellte, dass die Regelbedarfe bereits an der untersten Grenze dessen liegen, was verfassungsrechtlich gefordert ist. Die niedrige Anpassung der Regelbedarfe zum 1.1.2022 in Verbindung mit der anziehenden Inflation läute nun eine "neue Stufe der Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums" ein, so das Ergebnis der juristischen Prüfung, die der Paritätischen Wohlfahrtsverband in Auftrag gegeben hat. Sollte der Gesetzgeber nicht aktiv werden, um die absehbaren Kaufkraftverluste abzuwenden, verstoße er damit gegen die Verfassung, so das Fazit der Rechtswissenschaftlerin.
Mehr dazu und zum Gutachten hier: https://t1p.de/9fz0

Kurze Bewertung: Anne Lenze und der Pari haben mit dem Gutachten absolut recht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist genial, denn die Höhe der Regelsätze im SGB II/SGB XII und AsylbLG sind in einer nicht mehr vertretbaren Höhe und müssen deutlich angehoben werden. Das ist Aufgabe der zukünftigen Bundesregierung. Dass sie in der Koalitionsvereinbarungsphase damit konfrontiert wird, ist strategisch ein richtig guter Schachzug.
Die zukünftige Bundesregierung wird nicht innerhalb kürzester Zeit ein Verfahren zur Änderung der Regelsätze festklopfen können, bis dahin wäre es aber möglich, und nötig, übergangsweise eine pauschale Regelleistungserhöhung einzuführen.

2. Bundesrat stimmt Regelsätzen für das Jahr 2022 zu

Der Bundesrat hat am 08.10.2021 dem Vorschlag der Bundesregierung zugestimmt, die Regelsätze für Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 3 € bzw. 2 € anzupassen. Damit wurden die verfassungswidrigen Regelbedarfe vorerst von der noch amtierenden Regierung festgeschrieben.
Näheres und die aktuelle Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – (RBSFV 2022) gibt es hier: https://t1p.de/aubv

3. Sanktionen im SGB II

Am 5. Nov. 2019 urteilte das BVerfG über Sanktionen im SGB II. Im Sonderheft Sozialrecht aktuell einige Veröffentlichungen dazu. Zukunft der Sanktionen, Evolutionen, Alternativen. Eine interessante Zusammenstellung und zum Teil kostenlos downloadbar: https://www.sozialrecht-aktuell.nomos.de/archiv/2021/sonderheft/

4. Vollständiges Einsichtsrecht in Behördenakten

Das Verwaltungsgericht, Wiesbaden hat vor einem Monat eine Entscheidung in einem Verfahren zwischen dem BAMF und einem Asylantragsteller bzw. dessen Rechtsanwalt getroffen, in dem es um die Vorlage der beim BAMF geführten elektronischen Behördenakte bei Gericht geht.

Das Gericht stellte in einem Leitsatz seiner Entscheidung fest: *„Es ist fraglich, ob ein faires (Asyl-) Verfahren gewährleistet wird, wenn ein vollständiger Zugang zu der vollständigen elektronischen Behördenakte nicht so gewährt wird, wie dieser den Beschäftigten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge möglich ist, nicht aber dem Gericht oder einem Rechtsanwalt.“*

Eine Entscheidung, die – mittelbar – auch für Menschen Bedeutung erlangen kann, die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder den Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft von BA und kommunalen Trägern Leistungen nach SGB III (Alg I) oder nach SGB II (Alg II / „Hartz IV“) beantragen, da auch die BA für ihren Bereich die Einführung der elektronischen Behördenakte und dabei (mindestens in Teilen) vergleichbare Verfahrensweisen wie die BA

(z. B. das Einscannen eingegangener Schriftstücke und die anschließende Vernichtung dieser Schriftstücke) beschlossen hat.

Mehr dazu bei den „dieDatenschützer Rhein Main“: https://t1p.de/y7cu

5. Jetzt anonymer Upload von Dienst- und Verwaltungsanweisungen möglich
---
Wie ja bekannt ist, veröffentliche ich regelmäßig die mir bekannten Dienst- und Verwaltungsanweisungen der Sozial- und Arbeitsverwaltungen.

Damit es Mitarbeitenden von solchen Behörden möglich ist, mir relevante Unterlagen zukommen zu lassen, ist jetzt bei mir auf der Webseite ein anonymer Upload installiert. Damit können mir anonym und ohne die Möglichkeit der Nachverfolgung Dokumente zukommen gelassen werden. Den anonymen Upload für Dienst- und Verwaltungsanweisungen gibt es hier: https://t1p.de/buca

6. Nächste Groß-Demonstration am 30.10. vom Bündnis "Versammlungsgesetz NRW stoppen" in Düsseldorf
---
Das geplante Versammlungsgesetz für NRW ist noch nicht abschließend beraten und beschlossen. Es gibt weiterhin scharfe Kritik an den Inhalten des vorgelegten Entwurfes. Nach zwei Groß-Demonstrationen mit insgesamt über 10.000 Teilnehmer:innen in Düsseldorf wird das NRWweite Bündnis "Versammlungsgesetz NRW stoppen" am 30.10. in Köln demonstrieren. Der Protest unterstreicht nochmals die Kritik an den Inhalten des geplanten Gesetzes und zeigt auch die Breite des gesellschaftlichen Protestes: Gewerkschaften, Klimaaktive, Antifaschist:innen, Parteien, Fußball-Fans, Friedensaktive gehen gemeinsam gegen das Gesetz auf die Straße und treten für ein Grundrecht ein, das die CDU/FDP-Koalition in NRW massiv einschränken will.

Alle Informationen unter: www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de

Bemerkung dazu: Demonstrationen waren und sind Kampfmittel gegen Obrigkeitsstaat und Diktatur. Für eine Demokratie ist die freie Versammlung so wichtig wie die Luft zum Atmen. Daher ist es entscheidend, sich gegen solche geplanten Verschärfungen zur Wehr zu setzen. Ich selbst habe schon viele Demonstrationen angezeigt und war dort Versammlungsleiter. Mit den geplanten Verschärfungen besteht jetzt erhebliche Gefahr, dafür in Haftung genommen und kriminalisiert zu werden. Daher dürfen die geplanten Änderungen nicht durchkommen! Natürlich zielen diese Verschärfungen auf kommende Sozialproteste, gegen Umweltzerstörung und Protest gegen Nazis und Rassist*innen.

7. Hinweise zum Eintragen in den Newsletter

Immer wieder kommen an mich Mails mit der Bitte, Menschen in den Newsletter mit aufzunehmen. Dazu kann ich nur sagen, diese Aufnahme in den Newsletter könnt Ihr/Sie selbst durchführen, das ist kein Zauberwerk. Unter folgender Url ist das Eintragen in den NL möglich: https://harald-thome.de/newsletter.html

Thomé Newsletter 38/2021 vom 17.10.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zur Ampelkoalition / Sondierungspapier von SPD, Grüne und FDP

Die Ampel konstituiert sich, sie haben ein erstes Sondierungspapier rausgegeben, in dem die Ziele der neuen Ziele formuliert werden.

Darin heißt es: *„»Abschaffung« von Hartz IV*

Anstelle der bisherigen Grundsicherung werden wir ein Bürgergeld einführen. Das Bürgergeld soll die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein.

Es soll Hilfen zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt stellen.

Während der Coronakrise galten großzügige Regelungen zu Schonvermögen und zur Überprüfung der Wohnungsgröße. Wir prüfen, welche dieser Regeln wir fortsetzen wollen.

An Mitwirkungspflichten halten wir fest und prüfen, wie wir hier entbürokratisieren können.

Die Zuverdienstmöglichkeiten wollen wir verbessern, mit dem Ziel, Anreize für Erwerbstätigkeit zu erhöhen“.

Das Papier gibt es hier zum Download: https://t1p.de/o36e

Der Spiegel hat das ganz gut rausgearbeitet: https://t1p.de/cpea

Dazu ein paar Anmerkungen:

- Bürgergeld bleibt Hartz IV. Hartz IV ist erst dann abgeschafft, wenn die Sanktionen abgeschafft wurden. Alles andere ist Etikettenschwindel.
- Nicht enthalten ist die Frage der Höhe der Regelbedarfe, diese müssen aus 1000 Gründen deutlich erhöht werden, für alle Leistungsbeziehenden. Besonders aber für die Menschen, die auf lange Sicht auf SGB II-/SGB XII- und AsylbLG-Leistungen angewiesen sind.
- 500.000 Haushalte bekommen alleine im SGB II nicht die vollen KdU, hier muss sich deutlich etwas ändern.
- Die Energiekosten gehen durch die Decke, diese müssen aus den Regelbedarfen rausgenommen und den KdU zugeordnet werden.
- Die Rückkehr in den Arbeitsmarkt muss wirklich im Mittelpunkt stehen und nicht die Erfüllung von „Integrationsquoten“ der Jobcenter und das Bedienen von Beschäftigungsträgern.
- Unter Achtung der Würde eines jeden Einzelnen fällt mir ein, das die Grundsätze des „Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis“ in Kombination der „Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern“ (AGO), in Verbindung einer drei wöchigen Genehmigungsfiktion eingeführt werden könnte.
- Dann sind X Änderungen im SGB XII nötig: höhere Regelbedarfe, höheres Schonvermögen, höhere Anrechnungsfreibeträge bei Zuverdienst, Berücksichtigung von alters-, krankheits- und behindertenspezifischen Besonderheiten bei den Unterkunftskosten. Schaffung einer Anspruchsgrundlage für laufende und einmalige Bedarfe.
- Geplant ist ein „Neustart der Familienförderung und Kindergrundsicherung“. Dies ist gewiss erfreulich, hier wäre auf jeden Fall wünschenswert, dass das Kindergeld der

Förderung der Familie zugutekommt und nicht im Sozialleistungsbezug wieder angerechnet wird.
- Die Ausbildungsförderungssysteme und das BAföG sollen reformiert werden, auch ein gutes Vorhaben, der erste Schritt sollte sein, deutliche Änderungen an den Anspruchsvorraussetzungen und eine deutliche Erhöhung vorzunehmen.

Das sind ein paar spontan rausgegriffene notwendige Änderungen. Hier hat die **Ampelkoalition einiges zu tun, um ihre Versprechungen aus dem Sondierungspapier umzusetzen.**

Der Pari reagiert hat seiner ersten Bedenken geäußert und seine große Sorge zum Sondierungspapier formuliert, mehr dazu: https://t1p.de/0tn2h

2. Stefan Sell zu den Regelbedarfen 2022 und zur juristischen Lanze in Richtung verfassungswidrige Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums
---
Stefan Sell erklärt nochmal ziemlich deutlich die Unterdeckung bei den geplanten Regelbedarfen für das Jahr 2022 und die Maßgaben des BVerfG bei Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen.

Ein gut erklärender Artikel, den es hier gibt: https://t1p.de/s0a7

3. Was die BA in Bezug auf Corona und Öffnung der Geschäftsstellen plant
---
Hier erstmal ein internes Papier der BA zur Öffnung der Jobcenter und Arbeitsagenturen. Papier: Corona und Termine - Stufe 3 ab 1. September 2021 – Anfang 2022 zum Download: https://t1p.de/22at und FQA zu Corona: SGB II / III: https://t1p.de/08c6

4. Neue BA – Weisungen

Und hier noch diverse weitere BA Unterlagen:

a. Arbeitshilfe SGB II Hinweise zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte
Ein Muster für gemeinsame Einrichtungen als Grundlage für eigene Regelungen inklusive:

Übersicht zur datenschutzrechtlichen Einstufung von Unterlagen

Aufbewahrung von Papierakten (Archiv)
Download: https://t1p.de/ync0

b. Handbuch Interner Dienstbetrieb: 14. Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen vom Sept. 2021, Download hier: https://t1p.de/1gp9

c. Praxishandbuch „Leistungsansprüche von ausländischen Staatsangehörigen nach dem SGB II“, Stand, 15.09.2021, Download: https://t1p.de/mo1h

d. Weisung 202110004 vom 13.10.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht. Hier sagt die BA: „Der Anspruch besteht solange der Deutsche Bundestag die epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt hat“. Download: https://t1p.de/vuv0

5. Ernährungsarmut - Hartz IV-Kinder - COVID-19 (aktuelle Studie von Dr. Hans Konrad Biesalski, Universität Hohenheiml)

Die SARS-CoV-2-Pandemie hat zu langanhaltenden Beschränkungen geführt, die vor allem Kinder in armen Familien besonders betrafen. Nicht nur der psychische Druck, die fehlenden sozialen Kontakte, die immer wieder kommuniziert werden, sondern auch eine unzureichende Ernährung hat Folgen für die Kinder. Letzteres wird aber bisher übersehen, da schwer vorstellbar. Kinder aus armen Verhältnissen sind bereits vor den Schließungen der Schulen und damit auch der Schulmensen in vielen Fällen nicht ausreichend ernährt. Eine gesunde Ernährung, wie sie Kinder vor allem in den Entwicklungsphasen brauchen, kann mit den verfügbaren Mitteln des ALG II nicht finanziert werden. Kommt eine Lockdown-Situation dazu, so wird der finanzielle Rahmen für Lebensmittel noch enger und die ausfallende Schulverpflegung verschärft die Situation einer Mangelernährung bei Kindern aus armen Verhältnissen. In Deutschland sind dies derzeit 21%, die vorwiegend bei alleinerziehenden Müttern (53%) leben. Die Folgen sind auch in Deutschland sichtbar, Wachstumsverzögerung und eingeschränkte kognitive Entwicklung. Ursache sind fehlende Mikronährstoffe (Eisen, Zink, Jod, Vitamin D), die für die körperliche und kognitive Entwicklung gebraucht werden. Die Erhöhung des Tagessatzes für Ernährung (4,01€) auf 5,50€ ist ebenso eine dringend gebotene Maßnahme, wie eine Alternative zur Schulspeisung, wenn die Schulen geschlossen sind.

Download: https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1553-3202.pdf

6. Nächste Groß-Demonstration am 30.10. vom Bündnis "Versammlungsgesetz NRW stoppen" in Köln
---
Das geplante Versammlungsgesetz für NRW ist noch nicht abschließend beraten und beschlossen. Es gibt weiterhin scharfe Kritik an den Inhalten des vorgelegten Entwurfes. Nach zwei Groß-Demonstrationen mit insgesamt über 10.000 Teilnehmer:innen in Düsseldorf wird das NRWweite Bündnis "Versammlungsgesetz NRW stoppen" am 30.10. in Köln demonstrieren. Der Protest unterstreicht nochmals die Kritik an den Inhalten des geplanten Gesetzes und zeigt auch die Breite des gesellschaftlichen Protestes: Gewerkschaften, Klimaaktive, Antifaschist:innen, Parteien, Fußball-Fans, Friedensaktive gehen gemeinsam gegen das Gesetz auf die Straße und treten für ein Grundrecht ein, das die CDU/FDP-Koalition in NRW massiv einschränken will.

Alle Informationen unter: www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de

Bemerkung dazu: Demonstrationen waren und sind Kampfmittel gegen Obrigkeitsstaat und Diktatur. Für eine Demokratie ist die freie Versammlung so wichtig wie die Luft zum Atmen. Daher ist es entscheidend, sich gegen solche geplanten Verschärfungen zur Wehr zu setzen. Ich selbst habe schon viele Demonstrationen angezeigt und war dort Versammlungsleiter. Mit den geplanten Verschärfungen besteht jetzt erhebliche Gefahr, dafür in Haftung genommen und kriminalisiert zu werden. Daher dürfen die geplanten Änderungen nicht durchkommen! Natürlich zielen diese Verschärfungen auf kommende Sozialproteste, gegen Umweltzerstörung und Protest gegen Nazis und Rassist*innen.

7. Hinweise zum Eintragen in den Newsletter

Immer wieder kommen an mich Mails mit der Bitte, Menschen in den Newsletter mit aufzunehmen. Dazu kann ich nur sagen, diese Aufnahme in den Newsletter könnt Ihr/Sie selbst durchführen, das ist kein Zauberwerk. Unter folgender Url ist das Eintragen in den NL möglich: https://harald-thome.de/newsletter.html

Thomé Newsletter 39/2021 vom 24.10.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Dienstanweisung der BA zu den einmaligen Bedarfen ist eine Katastrophe und verstößt gegen geltendes Recht

Es muss Alarm geschlagen werden!

Zehn (!) Monate nach Inkrafttreten des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) hat es die Bundesagentur für Arbeit (BA) geschafft eine Dienstanweisungen zu den besonderen Bedarfen nach § 21 Abs. 6 SGB II herauszugegeben.
Mit dem RBEG wurde geregelt, dass nunmehr nicht auf laufende, sondern auch **einmalige** unabweisbare Bedarfe ein Anspruch besteht und damit von den Jobcentern bewilligt werden können.
Ein solcher Bedarf ist jedem durch den Anspruch auf digitale Endgeräte nach § 21 Abs. 6 SGB bekannt.
Die BA führt jetzt in ihrer Weisung dazu aus,

„Bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die nicht vom Regelbedarf erfasst werden. Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt dagegen grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 in Betracht. Dieses kann aber ausnahmsweise nicht zumutbar sein, insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfallseinen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat.

Kurzfristige Bedarfsspitzen (z. B. Waschmaschine, Wintermantel) sind im Regelfall durch ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 auszugleichen.“ (FH zu § 21 Rn 4, Seite 12).

Nachfolgend kommen diverse Ausführungen, warum, eben kein Anspruch für einmalige Bedarfe bestünde.

Die BA versucht mit dieser Weisung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu unterlaufen, welches im zweiten Regelsatzurteil klar und deutlich vorgegeben hat, dass die Regelbedarfe in einer Höhe bemessen sind, die kurz vor der Verfassungswidrigkeit liegen und in dem außerdem vorgegeben wurde, dass eine Anspruchsgrundlage für Elektrogroßgeräte, Brillen und **einmalige Bedarfe** zu schaffen sind (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12).
Der Gesetzgeber hatte diese Anforderung des BVerfG sieben Jahre später in dem RBEG 2021 umgesetzt und eine Anspruchsgrundlage für einmaligen Bedarfe eingeführt (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Anstatt jetzt auszuführen, wann ein solcher Anspruch besteht oder nicht, führt die BA in ihrer frisch veröffentlichten Weisung nun aus: *„bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt dagegen grundsätzlich ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 in Betracht*“.
Damit sagt die BA: ist ein Bedarf vom Regelsatz umfasst, gibt es **nur Darlehen** und eben keine einmaligen Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II, die auf Zuschussbasis zu erbringen sind.

Dieser Weisungstenor ist angeordneter Rechtsbruch. Deswegen schlage ich hier und jetzt Alarm.

Nach dem ab dem 1.1.2021 geltenden Recht sind einmalige Bedarfe sehr wohl zu gewähren, wenn ein Darlehn nach § 24 Abs. 1 SGB II nicht zumutbar ist (§21 Abs. 6 SGB II).
Ein solches Darlehen ist dann nicht zumutbar, wenn die Bedarfe in der Höhe zu gering im Regelsatz bemessen sind oder sonstige unzumutbare Belastungen beim Leistungsberechtigten vorliegen. Letzteres könnten nicht in voller Höhe übernommene KdU sein, weitere Rückzahlungsverpflichtungen wie Aufrechnungen oder aber auch die gestiegenen Energiepreise und die Nichtberücksichtigung dieser im Regelbedarf.

Auch führt das Gesetz aus, dass einmalige Bedarfe zu gewähren sind, wenn ein Darlehen „*wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist".* Das bedeutet, wenn diese Bedarfsposition gar nicht im Regelsatz vorhanden ist. Zu diesem Punkt schweigt sich die BA in Ihrer Weisung komplett aus.

Aus meiner Sicht wird mit der Weisung Rechtsbruch angeordnet. Die Weisung ist für alle BA Mitarbeitenden verbindlich, kein BA Mitarbeiter wird es wagen, solche Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II gegen die in der Weisung dargelegte Rechtsauffassung zu gewähren.
Mit dieser vertretenden Rechtsposition zwingt die BA die Leistungsberechtigten die Ansprüche weiterhin auf dem Klageweg durchsetzen zu müssen und über Rechtsprechung deren Position anzugreifen.

Hier mal eine Liste von klassischen einmaligen Bedarfen:

- Brillen
- Elektrogroßgeräte
- Gebühren für Pässe und Passbeschaffungskosten
- Kosten für Dolmetscher und Übersetzer
- Kosten zur Beschaffung von Papieren, Geburtsurkunden, Heiratsfähigkeitsbescheinigungen
- Digitale Endgeräte
- Reisekosten zu schwer erkrankten oder sterbenden Angehörigen oder zur Beerdigung

Die Kosten dieser genannten einmaligen Bedarfe sind so erheblich, dass die in den Regelleistungen dafür vorgesehenen Beträge bei weitem nicht ausreichen. So wird beispielsweise ein Leistungsberechtigter für eine Waschmaschine Jahrzehnte ansparen müssen. Eben wegen dieser zu geringen Bemessung besteht kein ausreichender finanzieller Spielraum für ein Darlehen.

Diese notwendige Öffnung wurde vom BVerfG gesehen, vom Gesetzgeber umgesetzt, von der BA wird durch Dienstanweisung nun versucht, diese auszuschließen.

Natürlich besteht hier noch umfassender Klärungsbedarf im Detail. Dass die BA dies aber vollständig ignoriert und entgegen der Rechtslage ein „weiter so" anordnet ist schon ein starkes Stück, lieber Herr Heil, Frau Kramme und Herr Scheele.

Die Weisung der BA zu § 21 SGB II vom 19.10.2021 zum Download: https://t1p.de/lbjh

2. LSG Niedersachsen-Bremen: Rechtsbehelfsbelehrung ohne Hinweis auf Widerspruchserhebung in elektronischer Form ist rechtsfehlerhaft
---
Jetzt hat auch das LSG Niedersachsen-Bremen (09.09.2021 - L 13 AS 345/21 B ER) entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid, die keinen Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung des Widerspruchs per elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beinhaltet, als unvollständige

Rechtsbehelfsbelehrung gilt und der Bescheid somit eine Widerspruchsfrist entsprechend § 66 abs. 2 SGG von einem Jahr hat. Dieser Hinweis auf das elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) muss auch erfolgen, wenn der Adressat des Bescheides nicht anwaltlich vertreten wird.

In der Sozialberatung eine recht entscheidende Frage, weil viele Klient*innen die Eigenschaft haben, die Beratungsstelle erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat aufzusuchen.

Hier geht es zum Urteil: https://t1p.de/rnbs

3. Praktikum beim Erwerbslosenverein Tacheles e.V. in Wuppertal
---
Wir suchen ab sofort (studentische) Praktikant*innen, die Lust haben sich für die Rechte von Armen stark zu machen und einen Einblick in die Sozialberatung (Schwerpunkt SGB II – Hartz IV und SGB XII – Sozialhilfe) zu erhalten.

Über Tacheles e.V.

Der Verein Tacheles redet Tacheles, wenn es um die Rechte sozial benachteiligter und erwerbsloser Menschen geht. Seit nunmehr über 25 Jahren macht der Verein auf Prozesse sozialer Ausgrenzung sowie die Einschränkung der Rechte "Armer" aufmerksam und formuliert im Namen der Betroffenen Forderungen an verantwortliche Stellen. Gegründet wurde der Verein 1994 als Selbsthilfeinitiative von Betroffenen für Betroffene.

Durch seine erfolgreiche Arbeit und klare Positionierung auf der Seite von Leistungsbeziehenden hat es Tacheles zu bundesweiter Bekanntheit und Anerkennung gebracht.

Neben der politischen Arbeit ist es dem Verein auch wichtig, an der Basis zu arbeiten. Deshalb führen wir Sozialberatung mit Schwerpunkt SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) durch. Auch hier streitet Tacheles für die Rechte von Betroffenen und hilft, die Leistungsansprüche durchzusetzen.

Wir bieten

- Mitarbeit in einem tollen Team
- Kollegiale Beratung und Hilfe
- intensive Einarbeitung und Fortbildungen im Bereich SGB II und XII
- Flexible Arbeit vor Ort und von zu Hause (wenn gewünscht) sowie Raum eigene Ideen und Projekte umzusetzen

Das solltest Du mitbringen

- Zeit und Lust für die Rechte von Menschen zu streiten
- Empathie und soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und strukturierten Arbeiten
- Motivation eigene Ideen einzubringen und umzusetzen
- Kenntnisse im Umgang mit Computern und Office sind von Vorteil

Selbstverständlich tun wir alles dafür, dass sich bei uns niemand mit Corona ansteckt. Wir testen uns regelmäßig, haben Schutzmaßnahmen wie Raumluftfiltergeräte und Trennwände in Gebrauch, achten auf Abstand und darauf, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in unseren Räumen aufhalten.

Lust, mehr zu erfahren?

Dann melde dich per E-Mail an info@tacheles-sozialhilfe.de

4. Sozialrecht-Justament vom Oktober 2021

Der Kollege Bernd Eckardt hat wie immer in seinem aktuellen Sozialrecht-Justament wichtige Themen rausgearbeitet:

Neue Regeln des Pfändungsschutzes, Zur darlehensweisen Leistungsbewilligung bei nicht sofort verwertbarem Vermögen im SGB II und SGB XII, Der Sozialhilfeanspruch bei bestehender Lebensversicherung mit Verwertungsausschluss (B 8 SO 4/20 R vom 2.9.2021), Handlungsmöglichkeiten bei Darlehen zum Lebensunterhalt und Rechtsschutz gegen Darlehensentscheidungen am Beispiel des SGB II, Widerspruch, Überprüfungsantrag gegen darlehensweise Bewilligung der Leistung,

Überprüfungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung, Rechtsauffassung der BA: »Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für mehrere Bewilligungszeiträume möglich«. BSG ändert seine Rechtsprechung zur Anwendung von § 44 SGB X im Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes und einiges mehr. Also wie immer super spannend. Hier zum Download: https://t1p.de/einz

5. Aktuelle Infos von Roland Rosenow

Der Kollege Roland Rosenow hat wieder spannende Themen bearbeitet, dazu kurz die Kernthemen:

- **Grundsatzurteil des BSG mit ersten Leitplanken zum neuen Recht der Eingliederungshilfe**
  Am 28.1.2021 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass ein Verwaltungsakt, mit dem ein persönliches Budget bewilligt wird, nicht befristet werden kann (BSG, 28.1.2021, B 8 SO 9/19 R). Seit Mitte Juni liegen die Urteilsgründe vor.
  Mehr: https://t1p.de/yni2

- **Keine Verjährung von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X durch die Festsetzung von Mahngebühren**
  Mit Urteil vom 4.3.2021, Aktenzeichen B 11 AL 5/20 R, hat das Bundessozialgericht (BSG) bestätigt, dass Forderungen aus § 50 SGB X (Erstattung von Sozialleistungen, die zu Unrecht gezahlt wurden), in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist, verjähren (§ 50 Abs. 4 SGB X) [vgl. Meldung vom 14.5.2021]. Nun liegt die schriftliche Urteilsbegründung vor.
  Mehr: https://t1p.de/nxfr

- **Endlich: Keine Nazi-Größen mehr auf juristischen Standard-Werken**
  Seit Jahren fordert die Initiative Palandt umbenennen! den Beck-Verlag auf, den Namen des bekanntesten juristischen Kommentars zu ändern [Meldung vom 17.12.2017]. Doch lange Zeit hielt der Verlag am Markennamen „Palandt" fest. Otto Palandt, ein überzeugter Nazi, war während der Nazi-Diktatur in leitender Funktion im Reichsjustizministerium tätig war. Er trug zu dem Kommentar niemals etwas bei. Nun endlich greift der Beck-Verlag die Kritik auf [Mitteilung Beck-Verlag]. Die nächste Ausgabe wird den Titel „Grüneberg" tragen. Mehr: https://t1p.de/r4r3

6. Neues aus der BA: Interne Revisionen der BA zur Info

Dann sind bei mir mal wieder ein paar Infos eingetrudelt.

- Ein interner Bericht der Innenrevision Revision: Gutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) Download hier: https://t1p.de/jbaw
- Ein interner Bericht der Innenrevision Revision: Nachbetreuung mit dem Ziel der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen, Download hier: https://t1p.de/f7ic
- Ein interner Bericht der Innenrevision Revision: Integrationsarbeit der gemeinsamen Einrichtungen für schwerbehinderte Kundinnen und Kunden, Download hier: https://t1p.de/lwc6
- Eine Arbeitshilfe: Maßnahmemanagement für koordinierende Führungskräfte, Teamleitungen und Maßnahmebetreuende am Übergang Schule und Beruf, Download hier: https://t1p.de/b3wc

7. Juristen zum Thema Beitragsschulden im Krankenkassenrecht gesucht
---
Auf der Tacheles Website wird auf einen Fachaufsatz von Claudia Mehlhorn aus Berlin zum Thema Beitragsschulden verwiesen (https://t1p.de/5rzc). Aufgrund dieses Hinweises gehen bei Claudia Mehlhorn etliche Anfragen ein, ob sie die Beitragsschuldner*innen nicht gegenüber der Krankenkasse anwaltlich vertreten kann. Sie ist aber Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) und keine Juristin; kann daher keine Mandate annehmen. Es wäre nun sehr hilfreich, wenn sich Anwält*innen finden würden, die sich gut im Beitrags(schulden)recht der gesetzlichen Krankenkassen auskennen und bereit wären, diese Beitragsschuldner*innen zu vertreten; dies im überwiegenden Fall mit Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe. Claudia Mehlhorn würde gerne eine diesbezügliche Liste auf ihrer Website einstellen. Wer fühlt sich da angesprochen? Bitte direkt bei der Kollegin melden: mehlhorn@kv-schulung.de

Thomé Newsletter 40/2021 vom 01.11.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Anlässlich der laufenden Verhandlungen der Ampelkoalition hier ein paar Punkte, die zu berücksichtigen sind
---
Angesichts der laufen Verhandlungen hinsichtlich der Existenzgrundsicherung und der Themen der Ampelkoalition möchte ich noch einige Punkte einbringen, die bitte zu berücksichtigen sind:

- Bürgergeld bleibt Hartz IV, solange nicht die Sanktionen abgeschafft wurden und eine menschenwürdige Existenzsicherung von mind. 600 € eingeführt wird.
- Die Strom- und Heizpreise explodieren und wird Grundsicherungsbeziehende und Niedriglohnhaushalte erheblich belasten, hier muss ein Sofortprogramm aufgelegt werden. Bezugspunkt sollte sein, dass alle SGB II/SGB XII/AsylbLG/Kiz und WoGG-Beziehenden vorab mit monatlichen Soforthilfen von mind. 50 € ausgestattet werden sollten.
- Die Verwaltung ist als bürgerfreundliche Verwaltung auszugestalten, das betrifft gesetzliche Grundregeln wie den „Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis“ in Kombination der „Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates

Bayern“ (AGO), in Verbindung einer drei wöchigen Genehmigungsfiktion insbesondere im Grundsicherungsrecht, aber am liebsten im gesamten Sozialrecht.
- Neunivellierung der Angemessenheitsregeln der KdU im SGB II/SGB XII. Eigenanteile von durchschnittlich 86 € pro Haushalt, als Wohnkostenlücke dürfen nicht mehr vorkommen.
- Im SGB XII sind diverse Änderungen durchzuführen: höhere Regelbedarfe, höheres Schonvermögen, höhere Anrechnungsfreibeträge bei Zuverdienst, Berücksichtigung von alters-, krankheits- und behindertenspezifischen Besonderheiten bei den Unterkunftskosten. Schaffung einer Anspruchsgrundlage für laufende und einmalige Bedarfe.
- Wenn Kindergeld oder andere Sozialleistungen zurückgefordert werden, muss zumindest im SGB II/SGB XII/AsylbLG-Haushalten gesetzlich normiert die wiederholte Antragstellung von § 28 SGB X zulässig sein.
- Eine Reihe von Vorschlägen zur „bürgerfreundlichen Verwaltung“ hatte Tacheles bereits am 18. Nov.2020 gemacht, diese sind hier zu finden: https://t1p.de/wzyo
- Es ist eine bundesweite Mietbremse einzuführen. Mieten sind vielerorts nicht bezahlbar, hier muss eine gesetzliche Begrenzungsregelung per Bundesgesetz eingeführt werden.

Gerne können diese Punkte im Bedarfsfall konkretisiert und ausgefüllt werden.

Wichtig ist: dem Kind lediglich einen anderen Namen zu geben und damit zu hoffen, die parteipolitische Verantwortung würde vergessen, reicht nicht.

Das System Hartz IV war und ist Teil der Agenda 2010. Diese umfasste eine Vielzahl von Regelungen: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf das Niveau der Sozialhilfe, verkürzte Dauer des Arbeitslosengeldbezugs, Kürzung des Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung und zahlloser medizinischer Leistungen, Aufweichung des Kündigungsschutzes, Umlage der Kosten der Sozialversicherung auf die Beschäftigten, Senkung der sog. Lohnnebenkosten. Hartz IV bedeutet Massenverarmung, Zwangsarbeit und Sanktionen bis zur Existenzvernichtung, Gängelung und Bevormundung langzeitarbeitsloser Menschen, Regelbedarfe, die seit 17 Jahren das Existenzminimum nicht decken und Armut und einen stetigen Verstoß gegen die Menschenwürde bedeuten.
Aber auch Ausbau der Leiharbeit, Mini-Jobs, prekärer Beschäftigung und die gezielte Schaffung eines riesigen Niedriglohnsektors.

Solange nicht mit diesem System gebrochen wird, bleibt Bürgergeld »Hartz IV«, allenfalls kann man es Hartz V nennen.

Ich möchte auf einen einfach nur passenden Kommentar von Arno Luik aus dem Jahr 2004 verweisen: **Wirtschaft und Politik bauen diesen Staat rücksichtslos um. Was der SPD gestern noch heilig war, ist heute Teufelszeug. Die Reformen zertrümmern das Land — es wird kalt in Deutschland**, der Artikel hat immer noch Aktualität und ist hier zu finden: https://t1p.de/x21a

2. Herbert Masslau zum BSG Urteil zur Nicht Kostenübernahme eines Schul-Tablet/PC und zur Einschätzung der Positionen in den BSG Senaten
---
Herbert Masslau thematisiert das skandalöse BSG Urteil vom 12. Mai 2021 (Az.: B 4 AS 88/20 R) zur Ablehnung von Schul-PC’s nach der Rechtslage von vor 2021.
Er setzt sich mit dem Entscheidungstenor auseinander, stellt die Entscheidungen vom 14. Senat gegen die des 4. Senates und bringt eine Einschätzung dazu, dass im SGB II ab 2022 vom BSG derzeit nichts Gutes zu erwarten ist.

Ein hochinteressanter Artikel, der meinen Alarm vom letzten Newsletter (https://t1p.de/k58n) zu den fehlenden Weisungen der einmaligen Bedarfe in der BA Weisung zu § 21 Abs. 6 SGB II untermauert.

Hier nun der Artikel von Herbert Masslau: https://t1p.de/8jq0

3. Neuauflage der Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“

Die AutorInnen haben endlich diese für die Sozialberatung von EU-Bürger*innen relevante Broschüre aktualisiert. In dieser Arbeitshilfe sind die relevanten Regelungen von EU-Bürger*innen in perfekter Form und verständlich zusammengefasst. Sie ist ein Muss für jede Beratungsstelle die mit Menschen aus dem EU-Ausland und deren Existenzsicherung zu tun hat.

Aus dem Vorstellungstext:

Aufgrund der Unionsbürgerschaft haben EU-Bürger*innen grundsätzlich das Recht, sich in jedem anderen EU-Staat, auch in Deutschland, dauerhaft niederzulassen, ohne dafür eine behördliche Erlaubnis zu benötigen.

Die EU-Freizügigkeit ist sowohl eine der zentralen Säulen der Europäischen Union, als auch ein wichtiger Bestandteil des Migrationsgeschehens in Deutschland. Unionsbürger*innen machten im Jahr 2020 43,5 Prozent aller in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen aus. Obwohl – oder gerade weil – sie dafür keine behördliche Erlaubnis benötigen, sind aufenthalts- und sozialrechtliche Regelungen für diese Gruppe höchst komplex. Das führt zu einem hohen Beratungsbedarf und wirft auch bei den Fachkräften der Migrationssozialarbeit viele Fragen auf. Diesem Bedarf kommt der Paritätische Gesamtverband mit Fortbildungen und Handreichungen, wie die vorliegende Broschüre, entgegen.

Infos und Download: https://t1p.de/l1ept

4. Unmöglichkeit der Passbeschaffung für afghanische Staatsangehörige: Hinweise und Musterschreiben der Diakonie
---
Da die afghanischen Auslandsvertretungen zurzeit keine Pässe oder Personaldokumente ausstellen, ist es für afghanische Staatsangehörige unmöglich, aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten, insbesondere im Bereich der Passbeschaffung, zu erfüllen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Situation der Betroffenen haben. Die Diakonie Deutschland veröffentlicht hierzu aktuelle Hinweise sowie verschiedene Musterschreiben, die in der Beratungsarbeit verwendet werden können.
Mehr hier: https://t1p.de/4d7b

5. Onlinevortrag und Diskussion am 11. Nov.: Ausgeschlossen und Diskriminiert? Zur prekären sozialrechtlichen Lage von Unionsbürger*innen
---
Online-Vorträge und -Diskussion am Donnerstag, 11. November zwischen 18 und 20:30 Uhr

Staatsangehörige anderer EU-Staaten sind als Unionsbürger*innen freizügigkeitsberechtigt: Sie können in Deutschland leben und arbeiten, ohne dafür jemanden um Erlaubnis fragen zu müssen. Damit sind sie gegenüber anderen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erheblich privilegiert. Auf der anderen Seite ist ihr sozialer Status manchmal prekär: Nicht wenige Betroffene müssen ohne Anspruch auf Sozialleistungen leben, ihnen wird in

bestimmten Fällen die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verweigert. Manchmal ist es auch nicht möglich, eine Krankenversicherung zu erhalten und auch die Ansprüche auf Kindergeld oder eine Unterbringung bei Obdachlosigkeit sind nicht selten nur schwer durchzusetzen. Die Gründe für diesen sozialen Ausschluss liegen zum einen in einer Rechtslage, die seit Jahren verschärft wurde und zunehmend auf Abschottung ausgerichtet ist. Zum anderen spielt auch die strukturelle Diskriminierung in Behörden eine Rolle, wie eine Befragung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände gezeigt hat.

In der Veranstaltung sollen die sozialen Ausschlüsse aus verschiedenen Blickrichtungen beleuchtet werden. Dabei soll es auch darum gehen, welche Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eine Kommune hierbei hat. Nach drei inhaltlichen Inputs wird es die Möglichkeit für Rückfragen über den Chat geben.

Mit Vorträgen von:

Prof.Dr.iur. Dorothee Frings

Joachim Krauß (M.A.)

Georgi Ivanov

Der Zoom-Link für die Teilnahme:
https://zoom.us/j/96303189231?pwd=RHVtV0dlTVRsL013SXZ5aExqblBmUT09
oder kürzer: https://t1p.de/zb0a
Meeting-ID: 963 0318 9231; Kenncode: 052321
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Eine Veranstaltung der GGUA gemeinsam mit der Europabrücke Münster und in Kooperation mit dem Städtischen Runden Tisch für ein humanitäres Bleiberecht in Münster

6. Tacheles sucht Mitstreitende

Zur Vergrößerung unseres Beratungsteams suchen wir weitere Menschen, die uns im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen wollen.

Um was geht es?

Wir beraten zum Thema ALG II (Hartz IV) und Sozialhilfe. Von Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen bis zur Durchsetzung von Leistungsansprüchen ist hier alles dabei.

Wann findet die Beratung statt?

Wir besprechen im Team jeweils mittwochs und donnerstags am Vormittag die aktuellen Fälle, die vorher telefonisch aufgenommen wurden. Danach findet die eigentliche Beratung flexibel nach individueller Absprache mit den Ratsuchenden statt. Selbstverständlich kann auch nur an einem der beiden Tage mitgearbeitet werden.

Welche Voraussetzungen gibt es zur Mitarbeit bei uns?

Die wichtigste Voraussetzung, um bei uns mit zu machen, ist Zeit und Lust, für die Rechte von Menschen zu streiten. Ein paar Kenntnisse im Umgang mit Computern und die Fähigkeit strukturiert zu arbeiten sind außerdem hilfreich.

Neue Kräfte in unserer Beratung haben die Möglichkeit, zuerst mit erfahrenen Berater*innen zusammen zu arbeiten. Für den Anfang können leichtere Aufgaben übernommen werden.

Wir bieten neben einem tollen Team und einem großen Spektrum an neuen Erfahrungen auch regelmäßige Fortbildungen im Bereich SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) an.

Selbstverständlich tun wir alles dafür, dass sich bei uns niemand mit Corona ansteckt. Wir testen uns regelmäßig, haben Schutzmaßnahmen wie Raumluftfiltergeräte oder Spuckschutzwände in Gebrauch und achten auf Abstand und darauf, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in unseren Räumen aufhalten.

Es werden Menschen aus Wuppertal und unmittelbarer Umgebung gesucht.

Lust, mehr zu erfahren? Dann melde dich gerne unter info@tacheles-sozialhilfe.de .

Thomé Newsletter 41/2021 vom 11.11.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Jobcenter Wuppertal öffnet Eingangszone und gibt wieder Eingangsbestätigungen
---
Der Verein Tacheles hatte lange um die Öffnung der Eingangszonen gestritten, viele Eingaben gemacht, Diskussionen geführt und öffentlichen Druck erzeugen müssen. Jetzt hat das Jobcenter seine Verwaltungspraxis in diesem Bereich geändert und öffnet sich wieder. Die Konsequenzen von geschlossenen Eingangszonen können für Leistungsberechtigte verheerend sein. Der direkte Kontakt ist z.B. für viele Menschen notwendig, um sich richtig artikulieren zu können, Eingangsstempel für abgegebene Unterlagen bedeuten im Zweifel Rechtssicherheit.

Das Jobcenter Wuppertal hat jetzt folgende Dinge zugesagt:

1. Die Eingangszonen sind wieder geöffnet
2. Bei vielen Vorsprachen gleichzeitig gibt es eine verbindliche Terminvergabe, meistens für denselben Tag
3. Zusicherung der Beratung ohne Hürden
4. Eingangsbestätigung für eingereichte Unterlagen
5. Nach Erfassung Rücksendung und Eingangsbestätigung für in die Briefkästen eingeworfene Unterlagen
6. Hinweise in verschiedenen Sprachen, dass Unterlagen vor Einwurf in die Briefkästen mit Angaben zur genauen Zuordnung versehen werden müssen.
7. Umstrukturierung der telefonischen Erreichbarkeit
8. tägliche telefonischen Erreichbarkeit der Leistungssachbearbeiter*innen

Allerdings muss man auch sagen, dass die nun getroffenen Regeln eigentlich eine Selbstverständlichkeit sind und sich weitgehend aus § 17 SGB I ergeben. Leider war diese Selbstverständlichkeit in den letzten 1 ½ Jahre nicht gegeben und ist es in vielen Jobcentern immer noch nicht. Um den auch dort notwendigen Prozess der Öffnung einzuleiten, veröffentliche ich die Zusagen des Jobcenter Wuppertal, damit sich auch in anderen Städten darauf berufen werden kann. Besonders wichtig sind neben der Öffnung der Eingangszonen

natürlich die Eingangsbestätigung und die Rückübersendung von per Post oder Briefkasten eingereichten Unterlagen mit Eingangsbestätigung. Das ist ein Element einer bürgerfreundlichen Verwaltung und sollte bundesweit Schule machen.

Hier ein Link auf die dazugehörige PM des JC Wuppertal: https://t1p.de/q6o9
Die vom Jobcenter getroffenen Regelungen etwas ausführlicher gibt es auf der Tacheleswebseite: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2847/
Der vergangene Diskurs über die fehlende Öffnung der Eingangszonen: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2829/

2. Zum Umgang mit den Regelbedarfen im nächsten Jahr

Ohne Zweifel sind die Regelbedarfe im SGB II/SGB XII/AsylbLG zu niedrig. Und ebenfalls ohne Zweifel verstoßen sie gegen das Menschenwürdeprinzip und sind vermutlich verfassungswidrig.

Verschiedene Webseiten und sogar Anwält*innen rufen jetzt dazu auf, gegen die Höhe der Regelbedarfe im nächsten Jahr Widerspruch einzulegen.

Damit bekommt die ein oder andere Webseite natürlich Traffic und daraus resultierende Werbegelder. Dies bedeutet aber auch, dass Anwält*innen Arbeit haben, die sie nicht bezahlt bekommen werden und die Widerspruchsführer*innen von ihnen dann auch nicht vertreten werden. Zudem bedeutet dies bei Betroffenen Frust, weil sie diesen Ratgebern gutgläubig gefolgt sind, dann aber erleben werden, dass ihnen kein Jobcenter und Gericht zustimmen wird und sie im Anschluss an den Widerspruch auch keine Anwältin, keinen Anwalt zur Vertretung vor Gericht finden werden.

Warum?
Zunächst sind die Bescheide rechtmäßig. Die Regelbedarfe sind nach den Maßgaben des Gesetzgebers erarbeitet worden, wenngleich auch in einer Höhe die kurz vor der Verfassungswidrigkeit liegt. Was aber (leider) nicht heißt, dass sie verfassungswidrig sind. Dies wird und muss jedes Jobcenter nach einem Widerspruch so feststellen und ebenfalls im Anschluss jedes Gericht. Gegen einen rechtmäßigen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist einfach Schwachsinn.
Etwas anders wäre es, anlässlich der aktuellen Preissteigerung einen Antrag bzw. Anspruch auf einen unabweisbaren Bedarf nach § 21, 6 SGB II geltend zu machen, das hätte zumindest formal Aussicht auf Erfolg, ggf. sogar materiell.

Die Methode der Festsetzung der Regelbedarfe spielt natürlich politisch eine maßgebliche Rolle. Während der Pandemie, bei massiven Preissteigerungen und erst recht im Zusammenhang der Koaltionsvereinbarung der zukünftigen Ampelregierung.

Im dem Zusammenhang wäre es mal cool darüber nachzudenken, wie politischer Druck ausgeübt werden kann, um den potentiellen Koalitionär*innen klar zu machen, dass sich hier dringend ganz viel ändern muss. Also konkret: anstatt zu irgendwelchen aussichtslosen Widersprüchen aufzurufen, sollte lieber darüber nachgedacht werden, Protest gegen zu geringe Regelleistungen, die faktische Armut lebenslang bedeutet, auf die Straße, bzw. ins Bewusstsein der Koalitionär*innen zu bringen.

3. Zwei Jahre nach dem Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts
---
Vor zwei Jahren, am 05.11.2019 hat das Bundesverfassungsgericht Teile des Hartz-IV-Sanktionsregimes als verfassungswidrig eingestuft. Mit klaren Worten urteilte das Gericht: „*Die Menschenwürde ist ohne Rücksicht auf Eigenschaften und sozialen Status, wie auch*

ohne Rücksicht auf Leistungen garantiert, sie muss nicht erarbeitet werden, sondern steht jedem Menschen aus sich heraus zu. Die eigenständige Existenzsicherung des Menschen ist nicht Bedingung dafür, dass ihm Menschenwürde zukommt; die Voraussetzungen für ein eigenverantwortliches Leben zu schaffen, ist vielmehr Teil des Schutzauftrags des Staates."

Das Sanktionsregime im § 31 SGB II existiert weiter, Gesetzesänderungen wurden von den Unionsparteien verhindert, die Regierungsampel will das Hartz IV-System umbenennen in Bürgergeld, sagt aber gleich „*an Mitwirkungspflichten halten wir fest".* Somit soll das Sanktionsregime weiter aufrecht erhalten werden.

Ändern wird sich daher nicht viel, außer dass das neue System einen neoliberalen neuen Namen bekommt.

Ich möchte den Blick auf zwei weitere Sanktionsarten richten, diese sind bisher völlig unterbelichtet und sind in der Konsequenz genauso scharf wie das für verfassungswidrig erklärte Sanktionsregime.

1. Rechtswidrige Leistungsversagung wegen fehlender Mitwirkung
Immer häufiger werden beantragte oder gewährte Leistungen durch Entsagungs- und Entziehungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I versagt. Im Gesetz steht, dass ganz oder teilweise versagt werden kann und auch nur dann, wenn durch die unterlassene Mitwirkung die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird und die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Die Entscheidung der Leistungsversagung steht im Ermessen der Behörde. Also ob sie das überhaupt macht, ganz oder teilweise, in welcher Höhe. Einen Stufenplan gibt es nicht. Die Realität ist, dass Leistungen nicht erst teilweise, sondern oft direkt zu 100 % versagt werden.

2. Leistungsversagung durch vorläufige Leistungseinstellung
Die Jobcenter können SGB II - Leistungen ganz oder teilweise vorläufig einstellen, „wenn sie von Tatsachen Kenntnis erlangen, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen" (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 SGB II iVm § 331 SGB III). Auch diese Entscheidung steht im Ermessen der Behörde, in der praktischen Erfahrung wird dieses Ermessen nicht angewendet.

In beiden Rechtsvorschriften erfolgt sehr häufig eine 100 % Leistungsversagung, einschließlich Miete, Krankenkasse und ohne Anspruch auf Gutscheine. Jede Leistungsversagung oberhalb 30 % des Regelsatzes hat das Bundesverfassungsgericht im Sanktionsrecht für verfassungswidrig erklärt.

Beide beschriebenen Leistungsversagungen sind faktische Sanktionsregeln. Die Folgen sind Existenzvernichtung: keine Regelleistung, keine Miete, kein Strom, keine Krankenkasse werden erbracht. Die rückwirkende Erbringung stellt das Amt ebenfalls ins willkürliche Ermessen.

Daher muss der Blick der öffentlichen Diskussion auf dieses „neue Sanktionsregime" der Jobcenter gerichtet UND diese haben unverzüglich gestoppt zu werden!

4. Zur Durchsetzung der Förderung einer Ausbildung im Eilverfahren
---
Rechtsanwalt Helge Hildebrandt setzt sich mit der Durchsetzung der Förderung einer Ausbildung im Eilverfahren beim Sozialgericht auseinander und hat beim LSG ein Urteil erstritten. Mehr dazu hier: https://t1p.de/kupj

5. Richtlinien zum Bundeseltern- und Elternzeitgesetz veröffentlicht
---
Im Rahmen der Tacheleskampagnen zur Behördentransparenz haben wir die aktuelle Richtlinie zum Bundeseltern- und Elternzeitgesetz
(BEEG), Stand: 01.09.2021 veröffentlicht.
Diese gibt es hier: https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/uvg-und-beeg/

6. Die Klima-Allianz, ein Bündnis von über 140 Organisationen, wendet sich mit einem gemeinsamem Forderungspapier an Ampel-Verhandler*innen
---
SPD, Grüne und FDP haben einen Aufbruch und Tempo beim Klimaschutz und mehr soziale Gerechtigkeit versprochen. Die bisherigen Verhandlungsergebnisse erfüllen diese Erwartungen nicht. Ein Bündnis von Organisationen aus den Bereichen Klimaschutz, Soziales, Jugend und Kirchen hat daher nun aufgezeigt, wie ein 1,5 Grad-Pfad und soziale Gerechtigkeit zusammengehen. Mehr dazu: https://t1p.de/ewc0

7. Unterstützt bitte diese Petition zur Krankheit ME /CFS

Bei ME/CFS kommt es zu starken körperlichen Erschöpfungssymptomen und Muskelschwäche, Konzentrationsproblemen und neurologischen Beeinträchtigungen. Laut der deutschen Gesellschaft für ME/CFS sind 60 Prozent der Betroffenen arbeitsunfähig. Mit der Petition geht darum ME/CFS als Krankheit anerkannt zu bekommen, um, medizinische Versorgung und Absicherung, Forschung anzumahnen und politische Unterstützung zu erhalten.

Um die Petition erfolgreich werden zu lassen, fehlen noch ein paar tausend Stimmen. Das müsste zu schaffen sein. Daher möchte ich hier im Newsletter zu aufrufen.

Dazu ein Artikel im RND: https://t1p.de/xr2xm und ein eindringlicher Appell von Marina Weisband auf Twitter: https://twitter.com/Afelia/status/1456660874719109126

Unterzeichnet werden kann bis DIENSTAG, 9. November 2021.

Hier geht es zur Petition: https://signformecfs.de/

Thomé Newsletter 42/2021 vom 14.11.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Aufruf zur Unterstützung von Tacheles

Liebe Newsletterempfänger*innen,

das Jahresende nähert sich, Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Leuten, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. In diesem Jahr ist das bisher der 42. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist gut zu sehen, für wie viele Menschen mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu

wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann.

Jetzt nun zu meiner Bitte an EUCH:

Ich würde mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir sehr am Herzen liegt.

Tacheles existiert seit bald 28 Jahren und führt seitdem Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Der Verein konfrontiert die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen. Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, macht Vorschläge zur Veränderung der Lage einkommensschwacher Menschen, beteiligt sich an Gesetzgebungsverfahren, war zudem vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. Tacheles wurde einige Jahre zum Teil durch eine Landesförderung als Arbeitslosenzentrum unterstützt, diese ist komplett weg gefallen. Auch die umfangreiche Beratungsarbeit wird weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Jetzt brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern: spendet Tacheles etwas. Wenn beispielsweise jede und jeder von euch einmalig 10 EUR spenden würde, hätten wir eine gesicherte finanzielle Grundlage unsere Arbeit ohne große Geldsorgen im nächsten Jahr.

Ich möchte es auch klar sagen, wir sind auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne wird es verdammt eng.

Daher, wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

2. Regelungen zum Sozialschutzpaket sollen verlängert werden

SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Gesetzesentwurf zur Verlängerung der Regelungen zum Sozialschutzpaket vorgelegt. Die jetzigen Regelungen in § 67 SGB II und § 141 SGB XII sollen unverändert weiter gelten. Diese Verlängerung soll erst einmal nur bis zum 31.03.2022 gelten. Allerdings wird das BMAS ermächtigt, die Regelungen ohne Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung zu verlängern.

Kurze Bewertung:

Dass die Regelungen des Sozialschutzpakets verlängert werden, ist begrüßenswert und zwingend notwendig, da die Pandemie noch lange nicht vorbei ist. Allerdings ist eine normative Verlängerung von nur drei Monaten viel zu kurz. Minimum sollten sechs Monate sein.
Ein Hinweis für Beratungen: die Regelungen gelten für „Bewilligungszeiträume die bis März 2022 begonnen haben“, das bedeutet, da Bewilligungszeiträume in der Regel zwischen 6 oder 12 Monate dauern, ist hier eine Fortwirkung bis max. Feb. 2023 möglich!

Hier der Gesetzesentwurf zum Nachlesen: https://t1p.de/mvlv

3. Zum geplanten Heizkosten-/bzw. Regelsatzzuschuss

Laut Aussage des SPD Unterhändlers Bernhard Daldrup sollen Grundsicherungsbeziehende wegen der hohen Energiekosten in Deutschland einen Entlastungszuschuss enthalten. Zur Höhe ist noch nichts öffentlich bekannt, in anderen EU-Ländern wie etwa Italien, Spanien und Frankreich werden allerdings die einkommensschwachen Haushalte in diesem Winter mit zirka 100 Euro entlastet.
Dazu eine umfassende Veröffentlichung: https://t1p.de/6qlj

Bewertung und Anregung: Dass es einen solchen Zuschuss geben soll, ist natürlich zu begrüßen. Es sollte sich hier aber nicht um einen einmaligen Zuschuss von 100 EUR handeln, sondern notwendig wären monatlich mind. 50 EUR.
Arme Menschen sind während der Corona Pandemie von der Politik weitgehend vernachlässigt worden, dies obwohl „Geld genug da sei“ und die Politik mit der Bazooka die Coronafolgen für die Bürger*innen abmildern wollte. Diese Bazooka muss jetzt auch mal bei den Einkommensschwachen ankommen. Besonders da es nicht nur um Heizkosten geht, sondern auch um rasant gestiegene Preise im Bereich Energie und Lebenshaltung.
Im Übrigen: Geld, welches Einkommensschwachen zugutekommt, fördert die Wirtschaft unmittelbar.
Es ist zudem wichtig, den Adressatenkreis sorgfältig zu prüfen, um nicht die gleichen Fehler wie beim Freizeitbonus zu machen. Dieser sollte mindestens folgende Gruppen umfassen: SGB II-, SGB XII-, AsylbLG-, /Kiz-, WoGG-, BAföG-, Jugendhilfe-, UVG-, Krankengeld-, SGB III-, und Mindestrente - Beziehende.
Ebenso sollte eine Regelung für einkommensschwache Haushalte gefunden werden, die in keiner der genannten Leistungssysteme erfasst sind.

4. Die Regelsätze müssen steigen: Ergebnisse einer Umfrage zu Hartz IV

Eine klare Mehrheit der Bevölkerung erwartet von der Ampel-Koalition eine Erhöhung der Regelsätze für Hartz IV und Altersgrundsicherung. Das zeigt eine repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes.

Im Wahlkampf hatten SPD und Grüne angekündigt, die Regelsätze für Hartz IV und die Altersgrundsicherung erhöhen zu wollen. Eine konkrete Absichtsbekundung findet sich im Sondierungspapier der Ampel-Koalition allerdings nicht. Angesichts der gravierenden Problemlage und des drohenden politischen Stillstandes bei der Frage der Regelsätze, wollte der Paritätischen Gesamtverbandwissen, wie die Bevölkerung zu diesem Thema denkt und was die Menschen in diesem Land von einer neuen Regierung erwarten. Zu diesem Zweck wurde vom Pari eine Umfrage zu den Einschätzungen in der Bevölkerung zu Hartz IV in Auftrag gegeben.

Die Ergebnisse sind deutlich:85 Prozent der Befragten gehen nicht davon aus, dass die in Hartz IV und Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen Regelsätze ausreichen, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. 67% geben an, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes - ohne Wohnkosten - von 600 Euro und mehr zu benötigen Im Durchschnitt gingen die Befragten sogar von 811 Euro aus.

Details auf der Seite des Pari: https://t1p.de/zp3e

Diese Umfrage belegt, dass sich JETZT etwas bei den Regelsätzen ändern muss. Es reicht nicht dem System einen anderen Namen zu geben, sondern dieses muss grundlegend umgestaltet werden. Eine Umgestaltung sind menschenwürdige und bedarfsdeckende Regelbedarfe.

5. Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer ist kein Einkommen im Sinne des SGB II (und SGB XII)

Der Bundessozialgericht hat am 11. November 2021 entschieden, dass eine Entschädigung wegen eines immateriellen Schadens aufgrund überlangen Gerichtsverfahrens – anders als vom beklagten Jobcenter und dem Landessozialgericht angenommen – nicht als Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II zu berücksichtigen ist. Die Zahlung dient einem § 198 Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich zu entnehmendem Zweck – der Wiedergutmachung der Folgen eines überlangen Verfahrens, daher ist keine Zweckidentität mit den Leistungen nach dem SGB II gegeben.
PM des BSG: https://t1p.de/2zfm
Mehr dazu: https://t1p.de/niai

6. Infos zu, Mindestlohn ab 2022

Hier Infos zum Thema wie hoch der Mindestlohn im Jahr 2022 sein wird, wann er sich erhöht und welche Ausnahmen in 2022 gelten. Alle Infos beim DGB: https://t1p.de/bq8b

7. Mit dem Wuppertaler Jobcenter zur klassenlosen Gesellschaft – oder die Instrumentalisierung von Friedrich Engels für die Imagekampagne einer Behörde
---
Das Jobcenter Wuppertal veranstaltet, offensichtlich in Kooperation mit der Bergischen Universität, am 16. November ein Event unter dem Titel:

Friedrich Engels und die „Arbeitsfrage“ - Kommunale Sozialpolitik, bürgerschaftlicher Sozialraum und die Überwindung von Armut wie Prekariat“.

Auf dem spärlich gehaltenen Flyer nimmt das Jobcenter Bezug auf Friedrich Engels, den kommunistischen Gefährten von Karl Marx, und hält seine „Fragen der Lebensqualität arbeitender Menschen“ für eine wichtige Frage, mit der sich auch das Jobcenter überraschender Weise in Engels Tradition stellen möchte.

Dass die Verbesserung der Lebensqualität der arbeitenden Menschen und derer, die nicht arbeiten können, ein zentrales Anliegen des Jobcenters Wuppertal sein soll, vermögen wir in unserer täglichen Praxis mit dieser Behörde nur schwer erkennen.

Über 1 ½ Jahre war das Jobcenter faktisch hermetisch abgeriegelt, Antragstellende bekamen nur unter großen Schwierigkeiten überhaupt Kontakt zu der Behörde und monatelange Bearbeitungszeit für Erstanträge sind auch derzeit keine Seltenheit. Drastische und rechtswidrige Kürzungen bei den Unterkunfts- und Heizkosten trotz klarer Sozialschutz-Regelungen sind nach wie vor Jobcenter-Alltag und Leistungen werden eingestellt oder gar nicht erst bewilligt, wenn nicht restlos alle Zweifel an der Hilfebedürftigkeit ausgeräumt sind. Praktizierte Misstrauenskultur des Jobcenters gegenüber Bedürftigen führt oft zu existenziellen Notlagen.
Sich mit solch einem Verhalten in die Tradition eines der bekanntesten Söhne der Stadt zu setzen, der sein Leben lang für soziale Gerechtigkeit gekämpft hat, ist eigentlich nur absurd und zeigt deutlich, dass die Fußstapfen von Engels für das Jobcenter Wuppertal noch einige Nummern zu groß sind.

Trotz alledem würden wir als Tacheles e.V. eine Neuausrichtung des Jobcenters Wuppertal in Richtung einer klassenlosen Gesellschaft natürlich begrüßen … Näheres hier zum Nachlesen: https://t1p.de/cwuf

Thomé Newsletter 43/2021 vom 21.11.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Rückmeldung zur Spendenkampagne: Ihr seid toll, aber da muss noch was
----
Im letzten Newsletter habe ich zu einer Spendenkampagne für Tacheles aufgerufen und es ist tatsächlich einiges an Spenden reingekommen, jeweils zwischen 3 – 500 EUR pro Spender*in. Dafür herzlichen Dank!
Wir müssen aber noch einen weiteren Anlauf starten, denn es gilt, das nächste Jahr zu finanzieren. Ziel der Spendenkampagne ist **die Grundfinanzierung von Tacheles.** Miete, Löhne, Internetkosten, die Beratung, zum Jahreswechsel kommt eine neue Homepage, einfach alles.

Daher möchte ich nochmal auf die Spendenaktion hinweisen und den Spendenaufruf vom letzten Newsletter einfügen, falls der ein oder die andere das beim letzten Newsletter überlesen hat. Hier der Text:

Liebe Newsletterempfänger*innen,

das Jahresende nähert sich und es ist Zeit einmal Bilanz zu ziehen: Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Leuten, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. In diesem Jahr ist das bisher der 42. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist gut zu sehen, für wie viele Menschen mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann.

Jetzt nun zu meiner Bitte an EUCH:

Ich würde mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir sehr am Herzen liegt.

Tacheles existiert seit bald 28 Jahren und führt seitdem Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Der Verein konfrontiert die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen. Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, macht Vorschläge zur Veränderung der Lage einkommensschwacher Menschen, beteiligt sich an Gesetzgebungsverfahren, war zudem vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. Tacheles wurde einige Jahre zum Teil durch eine Landesförderung als Arbeitslosenzentrum unterstützt, diese ist komplett weggefallen. Auch die umfangreiche Beratungsarbeit wird weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Jetzt brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern: spendet Tacheles etwas. Wenn beispielsweise jede und jeder von euch einmalig 10 EUR spenden würde, hätten wir eine gesicherte finanzielle Grundlage unsere Arbeit ohne große Geldsorgen im nächsten Jahr.

Ich möchte es auch klar sagen, wir sind auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne wird es verdammt eng.

Daher, wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

Zum Thema Spendenquittungen: Ab einem Betrag von 200 Euro wird von uns automatisch eine Spendenquittung übersandt, bis zu diesem Betrag von der Überweisungsbeleg zum Nachweis der Spende für das Finanzamt.

2. Regelungen zum Sozialschutzpaket bis zum 31.03.2022 verlängert
---
Der Bundesrat hat am 19. November 2021 dem „Gesetzespaket zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und zahlreicher weiterer Gesetze“ zugestimmt, somit sind die jetzigen Regelungen zum Sozialschutzpaket in § 67 SGB II und § 141 SGB XII unverändert geblieben und gelten für alle Bewilligungsabschnitte fort, die bis 31.03.2022 begonnen haben.
Die die Info über die Zustimmung: https://t1p.de/sddg
Hier Infos zur Entwicklungsgeschichte und Gesetzestext: https://t1p.de/4m7a

3. Tachelesposition: Forderungen an die künftige Bundesregierung - Energiearmut beenden
---
Mit Blick auf die kommende Bundesregierung hat Tacheles seine Position zum Thema Energiearmut erstellt. Diese beinhalten im Kern: Herausnahme der Haushaltsenergie aus dem Regelbedarf und Einfügung dieser in die Unterkunftskosten, sowie Übernahme von Energieschulden als Rechtsanspruch. Alles Weitere hier: https://t1p.de/ycbi

4. BA bestätigt Anspruch auf schriftliche Eingangsbestätigung von eingereichten Unterlagen
---
Bundesweit erreichen uns immer wieder Infos, dass eingereichte Unterlagen in den Jobcentern verloren gehen und manche Jobcenter aber keine Eingangsbestätigungen über eingereichte Unterlagen geben. Dies obwohl es von der BA eine klare Weisung gibt, dass es auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten eine Eingangsbestätigung geben soll, diese Weisung vom 20.06.2018 / Weisung 201806011 gibt es hier zum Download: https://t1p.de/1oww.

Wegen der Aktualität der Fragestellung hatte der Verein Tacheles dazu nochmal eine Anfrage an die BA gerichtet. Von dieser kam mit Schreiben vom 19.11.2021 die Bestätigung, dass dieser Anspruch auf Eingangsbestätigung trotz Corona-Pandemie besteht. Download des neuerlichen Schreibens: https://t1p.de/ahj0

Übrigens: In Wuppertal wurde vom Jobcenter verbindlich bestätigt, dass es Eingangsbestätigungen gibt und sogar eingeworfene Unterlagen mit Eingangsbestätigung zurück geschickt werden: https://t1p.de/rrqts (in dieser Sache best Jobcenter!)

***5. Zu* Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiet**

Der Kollege Bernd Eckardt beschäftigt sich in seiner neuesten Ausgabe des SOZIALRECHT-JUSTAMENT mit Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiet.
Das ist ein sehr formelles Thema, in der Beratung aber ein sehr wichtiges, besonders da hier das BSG jüngst entschieden hat, dass es bei Erstattungsbescheiden zur Verhinderung der Verjährung eines Durchsetzungsbescheides im Sinne des § 52 Abs. 2 SGB X bedarf, sonst ist ein Erstattungsbescheid nach vier Jahren verjährt (BSG 4.3.2021 – B 11 AL 5/20 R) und dass ein Mahngebührenbescheid kein solcher Durchsetzungsbescheid sei.

Alles Weitere im aktuelle SJ: https://t1p.de/jk5x

6. Arbeitskreis kritische Sozialarbeit: Positionspapier zum Zeugnisverweigerungsrecht verfasst
---
Der AKS hat ein Positionspapier zum Zeugnisverweigerungsrecht verfasst, denn Ohne Zeugnisverweigerungsrecht ist keine professionelle Soziale Arbeit möglich.
Recht haben sie und daher sollte das Papier Pflichtlektüre werden, insbesondere bei Sozialarbeiter*innen, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die Jobcenter erbringen und die gesetzlich bestimmt über den § 61 Abs. 1 S. 2 SGB II zu den faktischen Informationszuträgern der Jobcenter gemacht werden sollen.
Hier die Infos vom AKS: https://t1p.de/p9v7j

7. fzs-Publikation "BAföG: Neu Denken - Forderungen und Verbesserungsvorschläge an eine Reform"

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Vorlagebeschluss zum BVerfG wegen der Höhe des BAföG-Satzes gemacht. Näheres unter: http://www.recht-auf-studienplatz.de/bverwg-5-C-11-18.html. Dazu wurde jetzt von dem „Ausschusses für Sozialpolitik des freien Zusammenschlusses von Student*innenschaften e.V. (fzs) umfangreiche Forderungen und Verbesserungsvorschläge erarbeitet, mit dieser Publikation werden die strukturellen Schwachstellen des BAföG aufgezeigt und zeitnahe Maßnahmen von der Bundesregierung zur Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit in Deutschland gefordert. Die Info gibt es hier: https://www.fzs.de/material/

Thomé Newsletter 44/2021 vom 29.11.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Koalitionsvertrag: Bürgergeld bleibt Hartz IV

Der Koalitionsvertrag der Ampel liegt auf dem Tisch. Das, was in Bezug auf die Grundsicherung darinsteht, ist in Teilen katastrophal.

Das System „Hartz IV“ soll nun in Bürgergeld umbenannt werden. Die beiden für die AGENDA 2010 verantwortlichen Parteien möchten diesen Volksmundbegriff unbedingt in einen neuen neoliberal klingenden und wirkenden umfirmieren und sich so aus der Verantwortung stehlen.

Allerdings Bürgergeld bleibt Hartz IV: denn es soll keine höheren Regelleistungen geben, die Sanktionen bleiben bestehen und es gibt keine Lösung zur Wohnkostenlücke.

a. Die Nichtanhebung der Regelleistungen
Der Koalitionsvertrag sagt ganz klar, dass die Regelleistungen nicht angehoben werden sollen. Es ist bekannt, die Regelleistungen sind deutlich zu niedrig. Die Wohlfahrts-, Sozial- und Betroffenenverbände stellen seit Monaten klar, dass sie auf mind. 600 € angehoben werden müssen und dass das jetzige System Armut und Elend per Gesetz bedeutet. Selbst die massiven Preissteigerungen der Lebenshaltungs- und Energiekosten führen weder zu einer Regelleistungserhöhung und noch nicht mal zu einem Solidarzuschlag. Hier nichts zu regeln ist schäbig!

Hier nichts zu regeln ist vermutlich auch verfassungswidrig, denn das BVerfG hat in seinen beiden Regelsatzurteilen von 2010 und 2014 bei kurzfristig „auftretende[n], extreme[n] Preissteigerungen“ zwingend kurzfristige Anpassungen vorgeschrieben. Dies wurde in dem Kurzgutachten von Prof. Anne Lenze vor kurzem rausgearbeitet (siehe Nr. 3 dieses NL, Gutachten von Fr. Lenze: https://t1p.de/p9sgs). Eine solche Situation liegt jetzt vor, die Lebenshaltungs- und Energiekosten schnellen in die Höhe und die Ampel will keinerlei Änderungen bei den Regelleistungen. Die Ampel will noch nicht einmal einen Solidarzuschlag in der Coronazeit.

Solange die Regelleistungen im SGB II/ SGB XII/AsylbLG nicht angehoben werden, ist das Grundsicherungssystem Armut per Gesetz und bleibt Hartz IV, auch wenn es jetzt einen anderen Namen bekommen soll.

b. Sanktionen bzw. das Märchen des Sanktionsmoratoriums
In verschiedenen Veröffentlichungen wird nun von einem "Sanktionsmoratorium" gesprochen, so im Tagesspiegel (https://t1p.de/sz4kd), der Artikel basiert auf einem Papier von Sven Lehmann: https://t1p.de/wc3x
Sven Lehmann schreibt: „*Bis zur gesetzlichen Neuregelung keine Sanktionen. Bis Ende 2022 wollen wir die Mitwirkungspflichten der Bürgergeldbeziehenden neu regeln. Bis dahin gilt ein Sanktionsmoratorium: Es werden keine Sanktionen unter das Existenzminimum mehr verhängt*“ [….] „*Kosten der Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich von Sanktionen ausgenommen und Unter-25-Jährige nicht mehr verschärft sanktioniert*“ (Das neue Bürgergeld, Sven Lehmann MdB, 24.11.2021).

Zunächst sind erstmal die Begriffe zu klären: ein "**Sanktionsmoratorium" bedeutet ein komplettes Aussetzen** der Sanktionen.
In dem Lehmann- Papier und medial wird aber **nur** dargestellt, es gäbe keine „*Sanktionen unter das Existenzminimum*“ und keine Sanktionen der „*Kosten der Unterkunft und Heizung*“ sowie „*Unter-25-Jährige [werden] nicht mehr verschärft sanktioniert*“.
Im Klartext bedeutet dies, dass weiter sanktioniert werden wird, nur nicht „unter das Existenzminimum". Im Ergebnis ist das aber der derzeitige Zustand. Sanktionen nur bis 30 % des Regelsatzes, keine Sanktionierung der KdU und keine verschärften Sanktionen für U-25’er. Das ist das, was das BVerfG in seinem Sanktionsurteil bereits vorgegeben hatte und wo Tacheles nach dem Urteil des BVerfG die Begrenzung der Sanktionen auf 30 % in den Weisungen festklopfen konnte (https://t1p.de/v1o2).

Diese auf 30 % begrenzten Sanktionen jetzt als Sanktionsmoratorium zu verkaufen entspricht einfach nicht der Realität.

Auch möchte ich anmerken: es bedarf zu einem Sanktionsmoratorium eine gesetzliche Regelung, das diese gewollt ist, ist auch nicht im Koalitionsvertrag enthalten. Dafür ist aus

den Ampelpapieren zu entnehmen, dass in Zukunft Sanktionen unter „Achtung der Würde des Einzelnen“ erfolgen sollen.
Ob Sanktionen von einer schwarz/roten oder rot/grün/gelben Regierung ausgesprochen werden, macht keinen Unterschied, die einen sagen "Wer nicht arbeitet, soll nicht essen", die anderen sagen "Sanktionen mit Menschenwürde".

Man kann auf dieser Basis übrigens auch nicht von einer Beziehung „auf Augenhöhe“ sprechen. Wenn eine beteiligte Person eine andere sanktionieren kann, ist weder Augenhöhe, noch ein Vertrauensverhältnis gegeben.

Dazu klare Position: Jede Sanktion bedeutet in jedem Fall einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Solange ein System mit Sanktionen und nicht mit positivem Anreiz agiert, ist es als „Sanktionsregime“ abzulehnen und bleibt durch die Kombination der gezielten Unterfinanzierung mit Sanktionen faktisch Hartz IV.

Daran ändert auch ein neuer Name nichts.

c. Armut der Alten und Kranken
Dem Koalitionsvertrag sind in Bezug auf das SGB XII keinerlei Änderungen zu entnehmen. Was angedeutet wird, ist lediglich ein höherer Zuverdienst bei vorzeitiger Altersrente.
Es soll aber laut Koalitionsvertrag keine Änderungen bei den Regelleistungen, dem Schonvermögen, bei KFZ, dem Zuverdienst, zu den langlebigen Gebrauchsgütern oder Unterkunftskosten geben.

Im Kern: Das ist ein beschämender Umgang mit den Alten und Kranken. Sie sind und bleiben damit verdammt auf lebenslange Unterfinanzierung und bittere Armut. Man könnte es auch durch die Ampel fortgesetzte planmäßige Organisation des „sozialverträglichen Ableben“ nennen.

Gesamtbewertung: Wir hätten „Anwält*innen der Armen“ und nicht der Autofahrenden in den Koalitionsverhandlungen gebraucht. Das Koalitionspapier ist ein Armutszeugnis für alle Beteiligten. Offensichtlich ist, dass Änderungen auf der Straße (Luisa Neubauer) oder vor Gericht erstritten werden müssen. Erschreckend ist, dass schon der Einleitungssatz des Koalitionsvertrag „Bündnis für Gerechtigkeit“ so falsch ist.

Natürlich sind Kindergrundsicherung, Übernahme der Sozialschutzeregelungen (bei Neuantragstellenden), besserer Zuverdienst bei Schüler*innen und Studierenden kleine und auch wichtige Veränderungen, aber in der Gesamtheit muss hier deutlich nachgebessert werden.
Der erste Schritt sind höhere Regelleistungen und zwar deutlich höhere! Hier wäre wünschenswert, dass die Parteimitglieder ein klares NEIN zu dem Koalitionsvertrag in dieser Form aussprechen!

2. Tacheles Kampagne: Angemessenheitsfiktion in den Unterkunftskosten - Für das Jahr 2020 und 2021 jetzt Überprüfungsanträge stellen!

In einer Vielzahl von Fällen werden trotz eindeutiger Rechtslage Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII und bei sog. Analogberechtigten nach dem AsylbLG nicht in tatsächlicher Höhe gezahlt.
Im Rahmen des Sozialschutz-Paketes „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der COVID-19-Pandemie“ wird in § 67 Abs. 3 SGB II/§ 141 Abs. 3 SGB XII bestimmt, dass alle Unterkunfts- und Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II / § 35 Abs. 1 SGB XII und § 42a Abs. 1 SGB XII unabhängig von ihrer Höhe als angemessen gelten und

es sich dabei um eine unwiderlegbare Fiktion handelt. Diese gesetzliche Bestimmung nennt sich »Angemessenheitsfiktion«. Diese Regelung trifft für das ALG II, für die Sozialhilfe, und auf sog. Analogleistungsberechtigte nach dem AsylbLG, also Geflüchtete, die länger als 18 Monate in Deutschland sind, zu.

Gesetzeszweck dieser Schutzregelung ist, dass sich SGB II- und SGB XII - Leistungsbeziehende in der Zeit der Pandemie "nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen" (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/18107, S 25).

Wurden 2020 und 2021 die Unterkunfts- oder Heizkosten nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt ist es jetzt höchste Zeit, noch im Jahr 2021 Überprüfungsanträge zu stellen um rückwirkend die Leistungsansprüche zu sichern. Das betrifft Menschen aus dem SGB II/SGB XII und die Analogleistungsberechtigten nach dem AsylbLG.

Hier muss jetzt gehandelt werden.

Umfangreicher Text und Musteranträge gibt es auf der Tacheleswebseite: https://t1p.de/xvjd

3. Stefan Sell: Zum Existenzminimums bzw. zum zeitnahen Inflationsausgleich in der Grundsicherung / Gas- und Strompreise im Jahr 2022

Stan Sell widmet sich in seiner aktuellen Veröffentlichung der Frage, wie das Existenzminimums durch einen zeitnahen Inflationsausgleich erhalten bleiben kann und macht klar, dass der fehlende Ausgleich auch verfassungsrechtlich sehr kritisch ist. Zum Artikel von Stefan Sell: https://t1p.de/jyym

Die Gas- und Strompreise im Jahr 2022 werden drastisch steigen, auch dieses ist selbstverständlich bei den unterdeckten Regelleistungen zu berücksichtigen, dazu mehr hier: https://t1p.de/mtmu

4. Neue AsylbLG-Leistungssätze / Arbeitshilfe der Diakonie zur Erlangung von RBS1 statt RBS2

Das BMAS hat die neuen Leistungssätze nach dem AsylbLG, gültig ab Januar 2022, auf seiner Homepage veröffentlicht. Es gibt zwischen einem und drei Euro mehr im Monat, also deutlich unter dem Inflationsausgleich.

Neue RB’s im AsylbLG: https://t1p.de/w88t

Die Diakonie Hessen hat eine sehr gute Arbeitshilfe erstellt, wie man gegen die Einstufung in Regelbedarfsstufe 2 vorgehen sollte, in die alle in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten alleinstehenden und alleinerziehenden Erwachsenen eingestuft werden. Auch Personen, die bereits Analogleistungen nach §2 AsylbLG erhalten, sind von diesen Kürzungen betroffen. Gegen diese Rückstufungen sind Betroffene vereinzelt gerichtlich vorgegangen. Dabei haben alle hessischen Sozialgerichte bislang im Sinne der Kläger entschieden und auf Wiedereinsetzung der Regelbedarfsstufe 1 entschieden. Auch hat inzwischen das Landessozialgericht Hessen in zwei Fällen die Kürzungen für verfassungs- und europarechtswidrig erklärt. Die Arbeitshilfe gibt es hier: https://t1p.de/2m2y

5. Kinderfreizeitbonus – rausgefallene Kinder erhalten Nachzahlung
----
Die Bundesregierung hatte in ihrem "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona" u.a. einen "Kinderfreizeitbonus" - eine Geldleistung von 100 Euro für Kinder und Jugendliche in bedürftigen Familien zur Auszahlung gebracht.

160.000 Kinder und Jugendliche hatten diese Leistung allerdings nicht erhalten, weil sie nicht Teil der elterlichen BG waren. Dieser systematische Fehler soll jetzt korrigiert werden. Im Dez. 2021 soll diesen Kindern und Jugendlichen der Freizeitbonus von 100 EUR automatisch nachgezahlt werden.

Mehr dazu beim Pari unter: https://t1p.de/wev0

6. Aktualisierte Folien zum SGB II im Netz

Dann möchte darauf hinweisen, dass wieder mal aktualisierte Folien zum SGB II im Netz sind. Diese sind hier zu finden: https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/

7. Zum Jahreswechsel gibt es eine neue Tacheles Homepage

Ab dem Jahreswechsel wird es eine neue Tacheles Homepage geben. Die Neue wird übersichtlicher, komfortabler, handykompatibel sein und den ein oder anderen neuen Service beinhalten. Das nur schon mal zur Ankündigung.

Thomé Newsletter 45/2021 vom 05.12.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Änderungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung treten zum 1. Dez. 2021 in Kraft
---
Zum 1. Dez. 2021 sind die Änderungen der Strom/GasGVV wirksam.
Darin enthalten sind einigen Änderungen zur Sperre der Strom- und Gasgrundversorgung.

Hier ein (nicht mehr ganz aktueller) Überblick der Änderungen: https://t1p.de/nzwbt, hier sind die aktuellen Änderungen dargestellt: https://t1p.de/ianl
Link mit Gesetzestext: https://t1p.de/znlg

2. Pari Arbeitshilfe "Grundlagen des Asylverfahrens" in 5. Auflage erschienen
---
Aus der Ankündigung: „Das Asylverfahren ist in seinen rechtlichen Grundlagen sowie der tatsächlichen Umsetzung enorm komplex und stellt selbst erfahrene Berater*innen und Anwält*innen immer wieder vor Fragen. Insbesondere das Zusammenspiel von deutschem und europäischem Asylrecht macht dieses Rechtsgebiet zu einem besonders anspruchsvollen.

Wir haben aus diesem Grund unsere Arbeitshilfe zu den Grundlagen des Asylverfahrens noch einmal vollumfänglich überarbeitet. Sie richtet sich insbesondere an neue Asylverfahrensberater*innen und sonstige Personen, die Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens unterstützen und beraten möchten. Sie bietet einen komprimierten Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens und die wesentlichen Rechtsgrundlagen hierfür.

Die Arbeitshilfe ist bewusst praxisorientiert gestaltet und stellt Basisinformationen zur Verfügung, die an zahlreichen Stellen weiterführende Hinweise zur Vertiefung beinhalten.“

Pari Arbeitshilfe hier zum Download: https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/grundlagen-des-asylverfahrens-ueberarbeitete-5-auflage-2021/

3. Rechtswidrige Richtlinien für die Wohnkosten

„Eine Recherche der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags zeigt, dass allein im Jahr 2020 Sozialgerichte in 24 Fällen rechtswidrige, zu niedrige Richtwerte für Miete und Heizung ("Kosten der Unterkunft und Heizung") feststellten, von denen zehntausende Hartz-IV-BezieherInnen direkt oder indirekt betroffen waren. Viele von ihnen haben zu Unrecht nicht ihre volle Miete erhalten und mussten diese Wohnkostenlücke aus dem Regelsatz zahlen. Die Urteile betrafen acht Städte bzw. Kreise zu unterschiedlichen Zeiträumen zwischen 2014 und 2020. Dort lebten mehrere zehntausend Hartz-IV-BezieherInnen.

Wenn man diese Urteile mit der Wohnkostenlücke - also mit den Haushalten, bei denen das Jobcenter nicht die volle Miete übernimmt, weil sie angeblich nicht angemessen ist - vergleicht, zeigt sich, dass in den betroffenen Kreise bis zu ein Drittel der SGB-II-Haushalte bei ihrer Miete zwischen draufzahlen muss, und zwar zwischen 51 und 73 Euro.

Diese Fälle sind nur ein kleiner Ausschnitt von rechtswidrigen Richtwerten, denn sie basieren nur auf Urteilen aus dem Jahr 2020, die in der Datenbank juris veröffentlicht wurden. Wenn man noch weiter recherchieren würde, würde man noch zahlreiche weitere Sozialgerichtsentscheidungen finden, in denen Konzepte für Wohnkosten als rechtswidrig erkannt wurden. Hier wäre sozialwissenschaftliche Forschung sinnvoll, um herauszufinden, inwiefern man von einer hohen Wohnkostenlücke auf ein rechtswidriges Konzept schließen kann“ Text Ulrike Müller.

Weitere Infos dazu in einer Zusammenfassung von Ulrike Müller, Referentin für Existenzsicherung bei der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag: https://t1p.de/odv5
WD Zusammenstellung der Urteile: https://t1p.de/s2zm5

4. Zum Kinderfreizeitbonus - erweiterte Anspruchsberechtigung
----
Im letzten NL hatte ich angekündigt, dass der Kinderfreizeitbonus für die Kinder, die aus der Zahlung im Aug. 2021 aufgrund einer Regelungslücke rausgefallen sind, nun im Dez. nachgezahlt wird. Dazu jetzt die entsprechenden Weisungen:
- Weisung BA: https://t1p.de/r0ci

Weisung BMAS vom 4.Nov.: https://t1p.de/3t5k

5. Ab dem 021.01.2022 können Arbeitsuchendmeldungen auch elektronisch erfolgen
----
Das mit der Digitalisierung beginnt zu laufen …. Zum 1.1.2022 wird der § 141 SGB III geändert, danach ist die Arbeitsuchendmeldung nicht mehr an die „persönliche“ Meldung gebunden und kann nunmehr auch elektronisch erfolgen, Details dazu hier: https://t1p.de/ay2yx

6. RA Volker Gerloff: Muster zum Vorgehen gegen "Berliner System" zu Eigenanteilen im Sammelunterkünften
----
Seit Jahren gibt es in Berlin keine Gebührenverordnung für Eigenanteile an Sammelunterkünften – damit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für diese.

Die SenIAS und LAF agieren mit „Schuldanerkenntnissen“ (schriftliche Erklärungen, dass die Eigenbeteiligung an den Unterkunftskosten anerkannt wird), mit „Rechnungen“ (schriftliche Zahlungsaufforderungen mit Zahlungsfrist von 14 Tagen) oder mit „Abtretungserklärungen“ (Erklärungen von Eltern, dass sie die Eigenanteile der Kinder als eigene Schulden übernehmen),

um bei Geflüchteten mit eigenem Einkommen Eigenanteile für die Unterkunftskosten geltend zu machen.

SenIAS und LAF behaupten, dass es sich um zivilrechtliche Forderungen handle, für die es keine gesetzliche Rechtsgrundlage brauche. Das ist unzutreffend.

Dazu einige Hinweise von RA Gerloff zum Download: https://t1p.de/jukw

7. KdU Richtlinien auf Aktualität überprüfen

Wir veröffentlichen die uns bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT). Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle Richtlinien vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind, und, wenn ja, mir diese bitte zu übersenden. Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier: https://harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html
Und dann die aktuellen Richtlinien bitte übersenden.

Thomé Newsletter 46/2021 vom 13.12.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Spendenkampagne für Tacheles / Letzte Runde

So liebe Leute, zunächst erst einmal einen ganz, ganz herzlichen Dank an alle, die bisher gespendet haben. Ihr ermöglicht uns, bzw. dem Tacheles, das nächste Jahr zu stemmen, da wir das Wagnis eingegangen sind, uns auf die Spenden zu verlassen. Es ist bisher ein unterer fünfstelliger Spendenbetrag eingegangen. Wenn da noch ein bisschen was möglich ist, wäre das allerdings super.

Also wer hat und kann, möge doch bitte dem Tacheles noch was spenden, so dass wir gut über die Runden kommen und unsere Arbeit noch ausbauen können.

Hier noch einmal der Spendenaufruf:

Aufruf zur Unterstützung von Tacheles
----
das Jahresende nähert sich, Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Leuten, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. In diesem Jahr ist das bisher der 46. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist

gut zu sehen, für wie viele Menschen mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann.

Jetzt nun zu meiner Bitte an EUCH:

Ich würde mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir sehr am Herzen liegt.

Tacheles existiert seit bald 28 Jahren und führt seitdem Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Der Verein konfrontiert die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen. Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, macht Vorschläge zur Veränderung der Lage einkommensschwacher Menschen, beteiligt sich an Gesetzgebungsverfahren, war zudem vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. Tacheles wurde einige Jahre zum Teil durch eine Landesförderung als Arbeitslosenzentrum unterstützt, diese ist komplett weggefallen. Auch die umfangreiche Beratungsarbeit wird weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Jetzt brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern: spendet Tacheles etwas. Wenn beispielsweise jede und jeder von euch einmalig 10 EUR spenden würde, hätten wir eine gesicherte finanzielle Grundlage unsere Arbeit ohne große Geldsorgen im nächsten Jahr.

Ich möchte es auch klar sagen, wir sind auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne wird es verdammt eng.

Daher, wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: https://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

2. In der Grundsicherung geplante Änderungen laut Koalitionsvertrag
---
Ich habe einmal die geplanten Änderungen in der Grundsicherung, die sich aus dem Koalitionsvertrag und dem Papier von Sven Lehmann ergeben, zusammengefasst.

Das dürfte ein einigermaßen vollständiger Überblick der geplanten Änderungen sein. Das Überblickpapier gibt es hier zum Download: https://t1p.de/i6a1

Zusammenfassung aus meiner Sicht: Bürgergeld bleibt Hartz IV und ist Armut per Gesetz, solange es keine höheren Regelleistungen gibt und die Sanktionen bestehen bleiben.

3. Verkürzung der Bewilligungszeiträume bzw. vorsätzliches rechtswidriges Handeln einzelner Jobcenter
---
Dann möchte ich mal auf ein spezielles Phänomen hinweisen: Ich bekomme vermehrt mit, dass Jobcenter die Bewilligungszeiträume von zwölf bzw. sechs Monaten auf Zeiten, die für die Leistungsbeziehenden nachteilig sind, verkürzen.

Generell gilt: § 41 Abs. 3 SGB II bestimmt, dass in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist.

Bei vorläufiger Leistungsgewährung oder bei unangemessenen KdU ist regelmäßig auf sechs Monate zu verkürzen (§ 41a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 u. 2. SGB II).

Ich bekomme mit, dass die Bewilligungszeiträume bereits vorsorglich bis entweder Jahresende oder jetzt bis Ende März 2022 verkürzt werden. Siehe beispielshaft folgenden Vorgang des Jobcenters aus dem Kreis Mettmann: https://t1p.de/1yqg, bei dem grundlos der Bewilligungszeitraum zum Jahresende auf zwei Monate verkürzt wurde.

Mit dieser Verkürzung soll vorsorglich die begünstigende Regelung der sog. »Angemessenheitsfiktion« der Unterkunftskosten in § 67 Abs. 3 SGB II umgangen werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides galt die Angemessenheitsfiktion für alle Bescheide, die bis Ende Dez. 2021 begonnen haben. Die Angemessenheitsfiktion bestimmt, dass alle Unterkunftskosten für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dez. 2021, verlängert auf 31. März 2022, beginnen für die Dauer von sechs Monaten gesetzlich bestimmt als angemessen gelten.
Wenn wir mal den „Mettmanner Fall“ nehmen würde der Bewilligungszeitraum im Nov. 2021 beginnen und bis Nov. 2022 fortwirken und alle anfallenden Unterkunftskosten müssten aufgrund der Angemessenheitsfiktion, zumindest für sechs Monate und dann nochmal sechs Monate nach Kostensenkungsverfahren, übernommen werden. Durch die rechtswidrige Verkürzung sollte diese begünstigende Reglung nur bis Dez. 2021 gelten.

Praktisch aber doch länger, weil das Sozialschutzpaket nun vorerst bis März 2022 verlängert wurde (§ 67 Abs. 1 SGB /§ 141 Abs. 1 SGB XII).

Intention des Gesetzgebers zum Sozialschutzpaket und darin der Angemessenheitsfiktion war, dass sich SGB II-Leistungsbeziehende in der Zeit der Pandemie "nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen" (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs 19/18107, S 25).

Diese Schutzregelung wird mit der absichtlichen Verkürzung umgangen. Wenn dies der Fall ist, sollte gegen den verkürzten Bescheid immer Widerspruch eingelegt werden. Hier würde ich empfehlen, jeden einzelnen Fall an einen Anwalt oder eine Anwältin zu geben, damit dieses rechtswidrige Verhalten das Jobcenter dann die Anwaltskosten kostet. Auch können bestandskräftige Verkürzungsbescheide mit Überprüfungsanträgen angegriffen werden, damit für den Fall, dass es nachfolgende durch Umzug zu höheren Unterkunftskosten kommt, die Betroffenen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden.

Ansonsten möchte ich auf den Artikel zur Angemessenheitsfiktion verweisen und darauf, dass da etwas getan werden sollte: https://t1p.de/xvjd

4. Ein klassisches Tauschgeschäft: Der eine bekommt einen höheren Mindestlohn, der andere eine Verfestigung und Ausweitung der Minijobs

---

Prof. Stefan Sell analysiert den Koalitionsvertrag zu diesem Thema: https://t1p.de/3ltk

5. Abgesetzt: Bundestagsdebatte über Linken-Antrag zur Erhöhung der Existenzminimum-Sicherung

---

“Existenzminimum sichern – Inflationsausgleich bei Regelsätzen garantieren“ lautet der Titel eines Antrags der Fraktion Die Linke (20/100), den der Bundestag ursprünglich am Donnerstag, 9. Dezember 2021, erstmals eine halbe Stunde lang beraten wollte. Die Debatte zu der Vorlage wurde jedoch von der Tagesordnung abgesetzt.

Das bedeutet, **die Ampel** hat diese Debatte mit ihrer Bundestagsmehrheit abgelehnt.

Hier der Antrag der Linken: https://t1p.de/i5ln
Hier die Ablehnung zur Sitzung am 9. Dez.2021: https://t1p.de/ebnzy

Dass höhere Regelsätze nicht interessieren, wurde bereits im Koalitionsvertrag deutlich. Diese seien nach Aussage eines Mitgliedes der Verhandlungstruppe mit FDP und SPD nicht möglich gewesen. So wird Hartz IV nicht überwunden liebe SPD!

6. BSG Urteil zu verwertbarem Vermögen

Das Bundessozialgericht hat für das SGB XII eine wichtige Entscheidung zu Vermögen getroffen. Da der Wortlaut im SGB XII und SGB II identisch ist, ist dieses Urteil auch im SGB II anzuwenden.
In beiden Gesetzen haben wir die Vorschrift „verwertbares Vermögen“ ist einzusetzen (§12 Abs. 1 SGB II/§ 90 Abs. 1 SGB XII).
Das BSG hat klargestellt: Verwertbar ist Vermögen dann, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können. Dies muss prognostisch innerhalb eines **angemessenen Zeitraums - in der Regel zwölf Monate - möglich sein**. Anderenfalls verfügt der Vermögensinhabende nicht über bereite Mittel.
Hier der Terminsbericht des BSG: https://t1p.de/44uu

Kurze Anmerkung: in der Zeit der Sozialschutzregeln gelten in beiden Gesetzen deutlich geänderte Vermögensregeln, so 60.000 EUR für die erste Person und 30.000 EUR für jede weitere Person. Das Vermögen ist zu addieren (§ 67 Abs. 2 SGB II/§141 Abs. 2 SGB XII).

7. Zum Thema 3G in Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit
---
Ich möchte die Stellungnahme des Arbeitskreis Wohnungsnot Berlin vom Dez. 2021 zum Anlass nehmen, diese Problematik aufzugreifen. Der AK kritisiert zurecht eine strickte 3G Regelung in Jobcentern/Arbeitsagenturen.
Die Stellungnahme gibt es hier: https://t1p.de/cf8v

Zu dem Thema gibt es von der BA die Dienstanweisung „Corona und Termine“ , diese ist zum Nachlesen hier zu finden: https://t1p.de/22at

In der Dienstanweisung heißt es „anders als bisher bittet die BA Kundinnen und Kunden ohne Nachweis zur Einhaltung von „3G (geimpft, genesen oder getestet)“ nicht mehr, einen durch die BA zur Verfügung gestellten Selbsttest in der Dienststelle durchzuführen. Für Termine, die voraussichtlich länger als 15 Minuten dauern, werden die Kundinnen und Kunden gebeten, einen Nachweis über einen aktuellen negativen Corona-Test (PCR-Test oder Schnelltest) mitzubringen“.

„Will sich die Kundin oder der Kunde dazu nicht äußern bzw. trägt vor, dass er oder sie keinen Testnachweis vorlegen kann oder will, wird das Gespräch bei einer Dauer von mehr als 15 Minuten in einem besonders ausgestatteten Büro wahrgenommen. Das Gespräch findet nicht in einem „normalen“ Beratungszimmer statt. Kundin bzw. Kunde und Mitarbeitende bzw. Mitarbeitender müssen sich in das besonders ausgestattete Zimmer begeben. Dies gilt auch für die Gespräche zwischen Personen, für die es keine generelle Impfempfehlung gibt“.

Diese in der Weisung getroffene Regelung ist m.E. rechtskonform mit den gesetzlichen Maßgaben des § 17 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass alle Berechtigten, die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten und dass die Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von

Zugangs- und Kommunikationsbarrieren zu sein haben.

Die Corona Pandemie hat diese sozialrechtlichen Standards nicht außer Kraft gesetzt, in dieser Weisung werden diese aufgegriffen und lösungsorientiert umgesetzt. Allerdings müssen diese auch eingehalten werden. Pandemiekompatible Zimmer müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und falls nicht müssen kostenfreie Tests und ggf. Masken zur Verfügung gestellt werden. Auch müssen ggf. anstehende Testkosten um den ÖPNV benutzen zu dürfen bei Meldeterminen nach 59 SGB II und bei Vorsprachen nach § 61 SGB I übernommen werden.

Ungeimpften Personen darf der Zugang zu Sozialleistungen durch solche Maßnahmen nicht verwehrt und erschwert werden!

aber

meine grundsätzliche Position zum Thema Impfen ist: **Impfen ist wichtig, um sich und andere zu schützen. Impfen ist Solidarität!**

Es ist bestimmt vieles falsch gelaufen von der bisherigen Bundesregierung in Bezug auf die Corona Pandemie. Diese Fehler rechtfertigen allerdings keine Blockade des normalen Denkens und der Solidarität. **Sie rechtfertigen erst recht nicht, mit Antisemit*innen, Holocaustverharmlosenden und Nazis auf die Straße zu gehen. Hier müssen alle, die nur noch einen Funken Verstand und Anstand haben eine eindeutige Trennlinie ziehen. Dazu möchte ich auffordern!**

Thomé Newsletter 47/2021 vom 19.12.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,
mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Tacheles Spendenkampagne / Danksagung / Rück- und Ausblick
---
Ich möchte mich bei allen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich **bedanken.**

Es sind durchaus einige Spenden eingegangen und die Tacheles-Kasse ist dadurch für nächstes Jahr gefüllt, dazu herzlichsten Dank. Ihr seid wirklich prima!

Rückblick: Nur um das auch mal von unserer Seite aus zu beschreiben, wie das Tacheles arbeitet: wir sind in der Beratung im Moment mit 9 Menschen tätig. Davon sind 2 fest bei uns angestellt. Die übrigen Mitarbeitenden arbeiten teils mehr, teils weniger Stunden ehrenamtlich für die Beratung. Dazu kommt unsere tolle Mitarbeiterin, die zwei Mal in der Woche als Telefonzentrale tätig ist. Wir sind also ein kleiner Haufen engagierter Menschen, die sozialpolitische Verantwortung übernehmen.

Dank einer von der Kollegin in der Telefonzentrale geführten Statistik, können wir sagen, dass wir im Jahr 2021 insgesamt 883 Fälle supportet und beraten haben. Diese Beratungen sind teilweise sehr intensiv und langwierig, da wir diese Fälle leider oft über längere Zeit begleiten müssen, bis die Menschen zu ihrem Recht kommen. Wir haben außerdem hunderte von Anfragen im Rahmen kollegialer Zusammenarbeit bearbeitet und knapp 1000 Anrufe in der bundesweiten Telefonberatungen angenommen. Daneben haben wir diverse sozialpolitische Stellungnahmen erstellt, Veröffentlichungen und Vernetzungsaktivitäten auf kommunaler und Bundesebene durchgeführt und einfach versucht, für die Wuppertaler*innen

und die Menschen aus der Umgebung in der Zeit der Corona-Pandemie verlässliche Partner*innen zu sein.
Ab sofort haben wir außerdem eine neue Homepage im Netz, die deutlich übersichtlicher und auch mit Handy und Tablet lesbar ist (das ein oder andere muss aber noch nachgebessert werden).

Ausblick: Auch im Jahr 2022 werden wir selbstverständlich weiterhin die Interessen von Einkommensschwachen vertreten und für sie da sein. Mit dem Bürgergeld wird eine umfassende Sozialreform kommen, die mitgestaltet und begleitet werden muss, um wenigstens so die ein oder andere Verbesserung für die Betroffenen zu erreichen.
Zudem steht nächstes Jahr, pünktlich zur geplanten SGB II Reform, wieder die Erstellung des neuen **Leitfaden ALG II/Sozialhilfe** auf der Tagesordnung. Dieser wird in Zukunft im Nomos-Verlag erscheinen. Derweilen geplantes Erscheinungsdatum ist März/April 2023.

2. Brief von Flüchtlingsrat Berlin und Tacheles an Arbeitsminister Heil zu digitalen Endgeräten
---
Digitale Endgeräte wurden laut Weisung der BA nur in der pandemischen Lage gewährt, diese wurde von der Politik allerdings nicht verlängert. Es ist zu erwarten, dass immer wieder Schulen schließen werden und dann auf digitale Unterrichtsformen zurückgegriffen werden muss. Besonders ist damit durch das völlig „unerwartete“ Eintreffen der Omikronvariante des Virus zu rechnen. Noch immer haben einige Schülerinnen und Schüler keine digitalen Endgeräte oder die Schule kann keine zur Verfügung stellen. An dieser Situation setzen wir an und fordern Herrn Heil auf, hier kurzfristig nachzubessern. Den Brief gibt es hier: https://t1p.de/yvr2

3. Ampel lehnt Antrag der Linken zur Existenzminimum-Sicherung ab
---
Der Bundestag hat am 14.12.2021 nach halbstündiger Aussprache einen Antrag der Fraktion Die Linke mit dem Titel „Existenzminimum sichern – Inflationsausgleich bei Regelsätzen garantieren“ (20/100) abgelehnt. Die Linke stimmte für ihren Antrag, die AfD enthielt sich, die übrigen Fraktionen lehnten ihn ab. Einen weiteren Antrag der Linken mit dem Titel „Würde und Teilhabe ernst nehmen – Sanktionsfreie Mindestsicherung statt Bürgergeld“ (20/271) überwies das Parlament zur weiteren Beratung in den federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales. Mehr dazu: https://t1p.de/znc2d

Kurze Bewertung dazu: Diese Entscheidung bedeutet, dass in einer, in der Schärfe noch nie dagewesenen, Krise und während massiven Preissteigerungen keine Solidarität mit den SGB II/SGB XII/AsylbLG – Leistungsbeziehenden geübt wird. Die Begründung ist nur noch zynisch:
Die allgemeine Preissteigerung belaufe sich angeblich auf den starken Preisanstieg bei Kraftstoffen, Heizöl und Gas, sowie einem Sondereffekt aufgrund der Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020. Dieser Sondereffekt trete nur im zweiten Halbjahr 2021 auf und bedeute keine zusätzliche Belastung für die Leistungsbeziehenden.
Tatsache ist aber, dass die gesamten Lebenshaltungskosten auch durch den Anstieg der Energiekosten drastisch steigen. Ebenso müssen Betroffene die gestiegenen Kosten für Strom bewältigen, welche nicht von den Sozialleistungsträgern übernommen werden. Daher ist eine Erhöhung der Regelleistungen zwingend erforderlich!
Kaja Kipping, Die Linke, hat das zutreffend kommentiert: Der Vertrauensbruch wird hängenbleiben, hier mehr dazu: https://t1p.de/ve5z
Liebe SPD und Grüne, so wird das nix mit der Überwindung von Hartz-IV!

4. Armut in der Pandemie: Paritätischer stellt Bericht zur Armut in Deutschland vor
---

Laut aktuellem Paritätischen Armutsbericht hat die Armutsquote in Deutschland mit 16,1 Prozent (rechnerisch 13,4 Millionen Menschen) im Pandemie-Jahr 2020 einen neuen Höchststand erreicht. Auch wenn das Ausmaß der Armut nicht proportional zum Wirtschaftseinbruch und dem damit verbundenen Beschäftigungsabbau zunahm, gibt es eindeutige Corona-Verlierer*innen: So sind es laut der Studie des Wohlfahrtsverbandes vor allem die Selbstständigen, unter denen die Einkommensarmut zugenommen hat. Der Verband wirft der Politik armutspolitische Versäumnisse vor und appelliert an die neue Bundesregierung, nicht nur die im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen wie Kindergrundsicherung oder Verbesserungen bei Wohngeld und BAföG zügig und entschlossen anzugehen. Zwingend, so die Forderung, sei darüber hinaus insbesondere eine bedarfsgerechte Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung.

Zum Armutsbericht des Pari: https://t1p.de/yjjw

5. Neues von der Bundesagentur für Arbeit: neue Weisungen

Die BA hat es diesmal geschafft, vor dem Jahreswechsel neue Fachliche Hinweise zum SGB II rauszugeben, so sind folgende Dienstanweisungen neu: zu § 16d und § 16i SGB II. Ferner gibt es ein „FACTSHEET Sanktionen“ also Zahlen und Fakten zu Sanktionen. Das gibt es hier: https://t1p.de/apz0o und Auszüge aus einer Arbeitshilfe Datenschutz mit Hinweisen, wann eine Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an das Jobcenter zulässig sein könnte, diese gibt es hier: https://t1p.de/h5o7

Die neuen Dienstanweisungen gibt es hier: https://t1p.de/buca

6. Sozialrecht Justamente: zu Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete – Teil 2

Der Kollege Bernd Eckardt hat in seiner Dez. Ausgabe des Sozialrecht-Justamente den zweiten Teil seiner Veröffentlichung zu den Handlungs- und Verjährungsfristen im Bereich des SGB II und angrenzender Rechtsgebiete veröffentlicht. Das Heft gibt es hier: https://t1p.de/hcct

7. LSG Niedersachsen-Bremen: dass die Einlegung eines Widerspruchs mit einfacher E-Mail nicht der gesetzlichen Form entspricht
---
Das LSG NDS hat jüngst nochmal entschieden und klargestellt, dass die Einreichung eines Widerspruchs per einfacher Mail nicht ausreichend ist und nicht den gesetzlichen Anforderungen der Schriftformerfordernis entspricht. Das LSG sagt in seiner Presseerklärung: „Für einen normalen Menschen sei nicht nachvollziehbar, weshalb Unterschiede zwischen Fax und E-Mail gezogen würden. E-Mails gehörten zur ganz normalen täglichen Kommunikation“. Hier die PM vom LSG NDS: https://t1p.de/6fk6

Anmerkung von mir dazu: auch ein an eine E-Mail drangehängtes PDF mit dem Widerspruch reicht nicht aus!

Eine kurze und gute Erklärung von RAin Vicky Jennifer Paesen dazu: https://t1p.de/ques